

Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire
= Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (2000)

Rubrik: Hauptbeiträge = Articles principaux

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere neuen familialen Lebensformen – Merkmale und Entwicklungslinien¹

Ruedi W. Schweizer

Summary

The author lives in a family of conventional form, and as a school psychologist often deals with questions of the psychological dimensions of families. He describes the characteristic characteristics of a core family, and compares the various types of families in times past. He relates the transition from the "normal family" to the various types of families of today through the correlation with a number of demographic changes. He differentiates between three elementary examples (single existence, partnership, and parenthood), the combinations and emphases of which enable an understanding of the plurality of present-day forms of the family. He considers these changes along with a certain lack of lucidity of contemporary society to be part of a spreading radical change, often collectively referred to as (globalisation – individualization). The author illustrates his comments with associated drawings.

Hauptbeiträge

Articles principaux

Résumé

L'auteur vit dans une forme familiale conventionnelle; il est psychologue scolaire. À ce titre, il connaît bien la problématique familiale. Il décrit plusieurs caractères des nouvelles familles. Il présente un lien avec les types familiaux du passé. Il mesure le passage d'une "famille normale" aux formes plurielles des familles d'aujourd'hui à la lumière de la démographie. Il distingue trois cas élémentaires (individuel, partenariat, parenté) qui, en se combinant, donnent les formes de vie actuelles. Ces changements, allés à un

¹ Der Druck dieser Beiträge wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie unterstützt.

Unsere neuen familialen Lebensformen – Merkmale und Entwicklungslinien¹

Ruedi W. Schweizer

Summary

The author lives in a family of conventional form, and as a school psychologist often deals with questions concerning the socio-psychological dimensions of families. He describes constructive characteristics of a core family and establishes a connection to varying types of families in times past. He achieves the transition from the "normal family" to the various forms of contemporary families through the correlation with a number of demographic changes. He differentiates between three elementary examples (single existence, partnership, and parenthood), the combinations and emphasis of which enable an understanding of the plurality of present-day forms of the family. He considers these changes along with a certain lack of lucidity of contemporary society to be part of a spreading radical change, often collectively referred to as (globalization – individualization). The author illustrates his comments with associated drawings.

Résumé

L'auteur vit dans une forme familiale conventionnelle; il est psychologue scolaire. A ce titre, il connaît bien la problématique familiale. Il décrit plusieurs caractères du noyau familial. Il présente un lien avec les types familiaux du passé. Il montre le passage d'une "famille normale" aux formes plurielles des familles d'aujourd'hui à la lumière de la démographie. Il distingue trois cas élémentaires (individuel, partenariat, parenté) qui, en se combinant, donnent les formes de vie actuelles. Ces changements, alliés à un

¹ Der Druck dieses Beitrages wurde von der Gemeinnützigen Gesellschaft Baselland mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

flou certain de notre société, ouvrent la voie à ce que l'on appelle aujourd'hui la globalisation et l'individualisation. L'auteur illustre son propos avec des dessins humoristiques.

Zusammenfassung

*Der Autor lebt in konventioneller Familienform und ist als Schulpsychologe häufig mit familiären² Fragen befasst. Er beschreibt konstruktive Merkmale der Kernfamilie*³ und stellt exkursorisch eine Verbindung zu vergangenen Familientypen her. Den Übergang von der „normalen Familie“ zur heutigen Vielfalt familialer⁴ Formen bringt er mit einer Reihe von demographischen Veränderungen in Zusammenhang. Er unterscheidet drei familiale Elementarmuster (Single-Existenz, Partnerschaft, Elternschaft), aus deren Kombination und Gewichtung die Pluralität heutiger familialen Lebensformen zu verstehen ist. Diese Veränderungen und eine gewisse Unübersichtlichkeit in unserer Gesellschaft sieht er als Teil eines übergreifenden Umbruchs, den man oft unter den Schlagworten „Globalisierung – Individualisierung“ zusammenfasst. Der Autor illustriert seine Ausführungen mit zeichnerischen Assoziationen.*

1. Zur Lage der Familie um die Mitte des 20. Jahrhunderts

Krise

Als der Soziologe René König (1974) auf 30 Jahre Familiensoziologie zurückschaute, charakterisierte er die Situation der Familie mit den Begriffen „Desintegration“ und „Desorganisation“. Er prägte damit familiensoziologische Grundbegriffe, die eine spezifische Sicht nahelegten. Desintegration meint die langfristige Ten-

² Der Begriff „familiär“ bezeichnet die sozialpsychologische Dimension der Familie.

³ Die mit * bezeichneten Begriffe werden im Anhang dieses Beitrags in einem „Glossar“ erläutert.

⁴ Der Begriff „familial“ bezeichnet die soziologische und organisatorische Dimension der Familie.

denz der Familie, sich mehr und mehr vom gesellschaftlichen Entwicklungsprozess zu distanzieren und als hermetische Zelle der Privatheit zu stagnieren. Dazu gehört die Auslagerung der ehemals breitgefächerten familialen Leistungen⁵ in die öffentliche Hand. Unter Desorganisation versteht König die Störung der Familie als soziale Gruppe, die sich in Erscheinungen wie Scheidung, Zerrüttung oder „*Desertion*“ (a.a.O.), d.h. in schwindender Loyalität des Individuums zur Primärgruppe zeigt. Königs damalige Beurteilung liesse sich zusammenfassen in der Diagnose Aussatz, Auszehrung bis hin zum Zerfall.

Ehe als Kern

Bemerkenswert wie König (1974, 95) die Ehe noch als Kern und Zentrum der Familie verstand. „*Mit einem Worte: die Ehe ist eine unvollständige Familie.*“ Vor diesem Hintergrund wird verständlich, wie steigende Scheidungszahlen als Bedrohung, als Desorganisation, ja geradezu als Zerstörung der Familie gesehen wurden. In der Tat sind damals Scheidungsprozesse noch destruktive Nachweise der Zerrüttung und der Schuldzuweisung und meist rache-süchtige Prozeduren gewesen. Sie muteten an wie blutige und schmerzhaft operative Eingriffe in einen serbelnden Organismus. Kinder waren die Opfer. Man nannte sie „Scheidungskinder“ und nahm ihre Ausfälle im täglichen Umgang und im schulischen Betrieb in Kauf. Die Bezeichnung schien auszudrücken, dass solche Kinder wie durch eine schwere Krankheit oder ein tiefes Trauma in ihrem Wesen selbst verändert wären. Die Parabel „*Der kaukasische Kreidekreis*“ von Brecht (1955) ist ein glänzendes Beispiel dieser Zerreissprobe. Mit seiner Gefühlsbindung an beide Elternteile steht das Kind mitten auf der Sollbruchstelle der modernen Familie.

Wunschfamilie

Wahrscheinlich ist es gerade diese fatale Zerbrechlichkeit der Familie in den Industriestaaten, welche diese uns als wertvolle, als besonders erstrebenswerte und bis kürzlich noch als zeitlose Institution erscheinen lässt. Vielleicht verschaffen ihr sichtbare Krise und drohender Zerfall einen Mitleid-Bonus hoher Wertschätzung. Alle,

⁵ Bildung, Krankenpflege, Altersfürsorge etc.

auch Geschiedene und blutjunge Rekruten, wünschen sich noch immer die „normale Familie“ als private Lebenssituation. Noch heute wollen die meisten Menschen heiraten, wollen im Guten wie im Schlechten zusammenbleiben, und sie wollen es, „bis der Tod sie scheidet“. Die meisten wünschen sich auch Kinder.

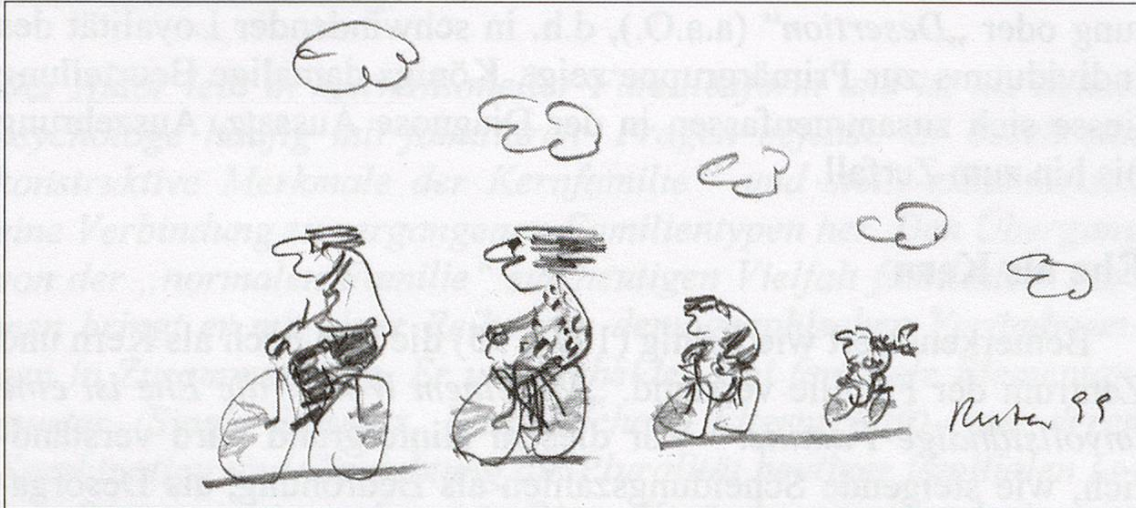


Abb. 1: Kernfamilie* in Formation

Noch immer betrachtet man die „normale Familie“ als beste Aufwuchsbedingung für Kinder. (Vgl. Rauchfleisch 1997) In der Werbung empfiehlt sie sich – strahlendes Ehepaar mit einem oder zwei süßen Kindern – als besonders glücklich, dynamisch und konsumfreudig. Die Familie wird so sehr gewünscht und so sehr gelobt, dass man in der Tat an ihren Untergang zu denken geneigt ist.

2. Bürgerliche Familie*

Normfamilie

Die normale bürgerliche Familie* ist die "Kernfamilie"* (Nave-Herz 1997, 5f.). Eine Kernfamilie* besteht aus Vater, Mutter und einem oder mehreren Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben. Diese Familienform setzt sich seit dem 18. Jahrhundert durch und wird in Europa vorherrschend. Offenbar entspricht sie den Bedingungen der Industriegesellschaft am besten. Seit der Jahrhundertwende wird sie in allen sozialen Schichten zum dominierenden Typ. Die Kernfamilie* erscheint in den Köpfen der Menschen als

„die Familie“ schlechthin. Sie steigt in jenem goldenen Zeitalter der Heirat und der Familie zum Idealtypus empor, den auch der Staat privilegiert und geradezu konzessioniert. In diesem Sinne ist die Kernfamilie* die moderne Familie, die Familie der Moderne. – Erst heute, da alternative Familienformen in nennenswerter Zahl entstanden sind, fangen wir an, den Zustand und die Konstruktionsbedingungen der bürgerlichen Kernfamilie* zu hinterfragen.



Abb. 2: Mama der „normalen“ bürgerlichen Familie*

Romantische Liebe

Die Intensivierung der Gefühle und die Kultivierung der familiären Intimität ist ein Erbe der Romantik⁶ und war eine Absage an den kühlen Rationalismus. Der republikanische Bürger empfand eine Gemeinsamkeit des Menschlichen, was den Separierungen ständischer Gesellschaft moralisch überlegen sei. (Vgl. Mesmer 1992) Neu sollte die Heirat zweier Menschen aus dem Gefühl der Liebe⁷ geschehen. Das war nicht so selbstverständlich, wie wir heute vielleicht denken. Wir sollten uns hüten, die Position der Romantik als

⁶ Nena und George O'Neill (1972, 240) weisen auf die Wurzeln romantischer Liebe in der höfischen Tradition des Mittelalters hin und zeigen, wie mittelalterliche Regeln der Minne noch heute Vorstellungen von Liebe und Eifersucht prägen.

⁷ „Die anspruchsvolle Lebenskunst der Frühromantiker, die das romanhafte Leben einer spannungsvollen Harmonie zu realisieren versuchten, wird umgemünzt zur Widersprüche ausschliessenden Harmonie einer oberflächlichen, populären Lebenskunst.“ (Schmid 1999, 108)

die natürliche anzusehen. „*Die Erotik ist die Kronzeugin für die Falschheit der eingefleischten Behauptung, dass Kunst die Natur nachahmt. Es verhält sich umgekehrt: Die Natur ahmt, sobald sie – in Gestalt des Menschen – das Bewusstsein ihrer selbst erlangt, die Kunst nach.*“ (Wyss 1997, 86) Und die grossen Romane des 19. Jahrhunderts waren denn auch breitangelegte und raffinierte Expertisen für das romantische Liebesmotiv und gegen die alte, arrangierte Standesehe. Alle haben wir die Lektion in Büchern und Filmen hundertfach repetiert! „*So ist es letzten Endes der Schein, der das Sein möglich macht, immer aufs Neue.*“ (Schmid 1999, 132)

Kindheit

Die Aufklärer entdecken die Kindheit. Auch dies mag aus heutiger Sicht überraschen, denn Kinder hat es immer gegeben. Entscheidend aber wird der Gedanke der individuellen persönlichen Entwicklung. Noch bis ins 18. Jahrhundert ist das Steckwickeln eine verbreitete Gewohnheit. Es soll Gradwuchs garantieren und tierhaftes Krabbeln verhindern. Oft werden Säuglinge mit Hilfe von Alkohol stillgestellt. Erst seit die Mütter führender Kreise selbst zu stillen beginnen, ändert sich ihre Einstellung zum Kind. (Vgl. Baidinter 1981) Dieses wird lebendig und interessant. Die „*Revolution der stillenden Mütter*“ (Spillmann 1980) macht in breiten Kreisen wahr, was die Ikone „*Madonna mit Kind*“ (Gombrich 1986) seit der Renaissance versprochen hat. Man kann nur ahnen, wie sehr der Einsatz von Lohnammen die Entwicklung der Menschen in Europa verzögert haben mag. Kinderpflege wird jetzt zur zentralen Aufgabe der Familie. Sie hat die Erziehung vom neugeborenen Naturwesen zum erwachsenen Kulturwesen⁸ zu leisten, damit dieser Mensch als Bürger dereinst zwar tut, was er will, aber eben nur will, was er darf.

In bewegten und unberechenbaren Zeiten der Industrialisierung bildet die Familie eine private Gegenwelt gefühlvoller und kindnaher Intimität. „*Die bürgerliche Familie wurde als eine Lebensform idealisiert, in der Ordnung und Autorität unangefochten waren, in der sich materielle Sicherheit mit ehelicher Liebe verbinden konnte*

⁸ „Kultur ist die Haltung des Selbst und wie es sich verhält, wie es wohnt und andern begegnet, wie es denkt und fühlt.“ (Schmid 1999, 130)

und in der der Umgang der Familienmitglieder miteinander den prüfenden Blick von aussen nicht zuliess.“ (Sennett 1983, 34)

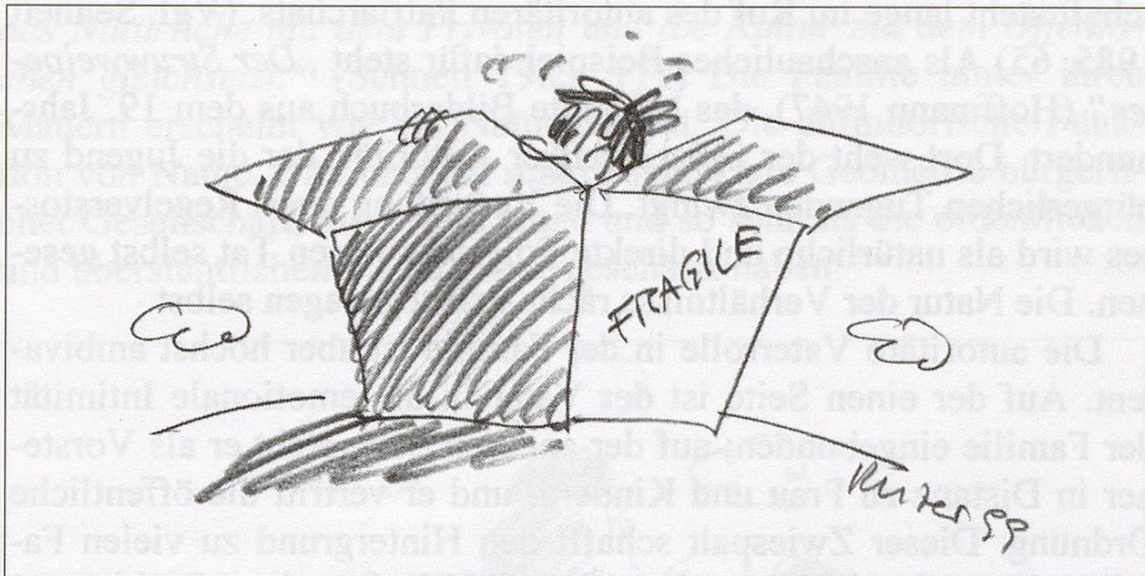


Abb. 3: Geschützte Kindheit

Geschlechterrollen

Allerdings liegt der Bauplan der bürgerlichen Familie* im Grunde quer zu den Grundwerten einer liberalen Gesellschaft. Der Mann ist Familienvorstand und fungiert öffentlich als Vertragspartner, während die Frau subaltern an die private Klausur gebunden bleibt. (Vgl. Studer 1999) Im vielgelobten Programm von *Freiheit-Gleichheit-Brüderlichkeit* fehlt die *Schwesterlichkeit*. Die Rollen- teilung ist sozusagen römisch, so wie auch die Kunst nach der bürgerlichen Revolution gerne Anleihen bei der republikanischen Antike macht. Zwar gibt es Stimmen gegen diese Ungleichheit der Geschlechter. Doch wird sie mit dick aufgetragener „Natürlichkeit“ legitimiert. Die Geschlechtercharaktere vermischen sich mit Rolleneigenschaften, werden aber als „natürlich“ entdeckt und später wissenschaftlich bestätigt. (Vgl. Freud 1972a, 253ff.) Mythos macht Kultur zu Natur. Die rationalen Männer bevormunden die sentimentalischen Frauen. Für Mädchen werden eigene Bildungsziele definiert, die im getrennten Werkunterricht und in der schulischen Handarbeit bis vor wenigen Jahren wirksam gewesen sind.

Patriarchat

Die bürgerliche Familie* mit ihren Wurzeln in der Feudalgesellschaft steht lange im Ruf des autoritären Patriarchats. (Vgl. Sennett 1985, 65) Als anschauliches Beispiel dafür steht „*Der Struwwelpeter*“ (Hoffmann 1947), das bekannte Bilderbuch aus dem 19. Jahrhundert. Dort weht der Geist strenger Autorität, der die Jugend zu bürgerlichen Tugenden zwingt. Die Vergeltung eines Regelverstosses wird als natürliche und direkte Folge der bösen Tat selbst gesehen. Die Natur der Verhältnisse rächt sich sozusagen selbst.

Die autoritäre Vaterrolle in der Familie ist aber höchst ambivalent. Auf der einen Seite ist der Vater in die emotionale Intimität der Familie eingebunden; auf der anderen Seite steht er als Vorsteher in Distanz zu Frau und Kindern, und er vertritt die öffentliche Ordnung. Dieser Zwiespalt schafft den Hintergrund zu vielen Familiendramen, wie Peter von Matt (1995) in seiner Problemgeschichte aus der deutschsprachigen Literatur zeigt. Jedenfalls hemmt diese strukturelle Bedingung der Vaterrolle bis weit ins 20. Jahrhundert hinein die Männer, in der Familie nach rein subjektivem und privatem Belieben, d.h. romantisch zu agieren.

Familienmythen

Mythen⁹ sind standhafte, schwer zu stürmende Bollwerke kollektiver Mentalitäten. Mythen sichern die bürgerliche Familie*, um sie wie eine Naturkonstante erscheinen zu lassen. (Vgl. Barthes 1992, 85ff.) Die Kernfamilie* wird als besonders kompakte und abgerundete soziale Formation ausgegeben. Einheit und Geschlossenheit sind die zentralen Eigenarten ihres Designs. Der Name des Vorstehers steht als Familienname für die Einheit. Das Blut gilt als biologische Klammer. Für lange Zeit werden uneheliche Kinder verachtet und ausgesondert. Die Blutsbande spiegelt sich in physiognomischen Ähnlichkeiten, in Gemeinsamkeiten der Statur, der Gesten und Verhaltensreflexe. Und den Ort der eng verbundenen Familiengemeinschaft schützt das gemeinsame Dach.

Name, Blut und Ort sind die Signale einer augenfälligen, also "natürlichen" Einheit. Sie grenzen das Private und Eigene vom an-

⁹ „Der Mythos ist eine Aussage, (...) ein Mitteilungssystem, eine Botschaft (...), (...) ein semiologisches System (...).“ (Barthes 1992, 23)

deren Privaten, schliesslich vom Öffentlichen ab. „Die Geographie der Stadt lieferte ihren Bürgern einen Anhaltspunkt, um den Gegensatz von Natur und Kultur zu veranschaulichen, indem sie nämlich das Natürliche mit dem Privaten und die Kultur mit dem Öffentlichen gleichsetzt.“ (Sennett 1985, 111) Die Familie hinter ihren Mauern erscheint wie ein Naturreservat. Die definitorische Funktion von Name, Blut und Ort schafft jene klare Geometrie bürgerlicher Gesellschaft, die wir so lange und so sehr als die ordentlichen und übersichtlichen Verhältnisse geschätzt haben.

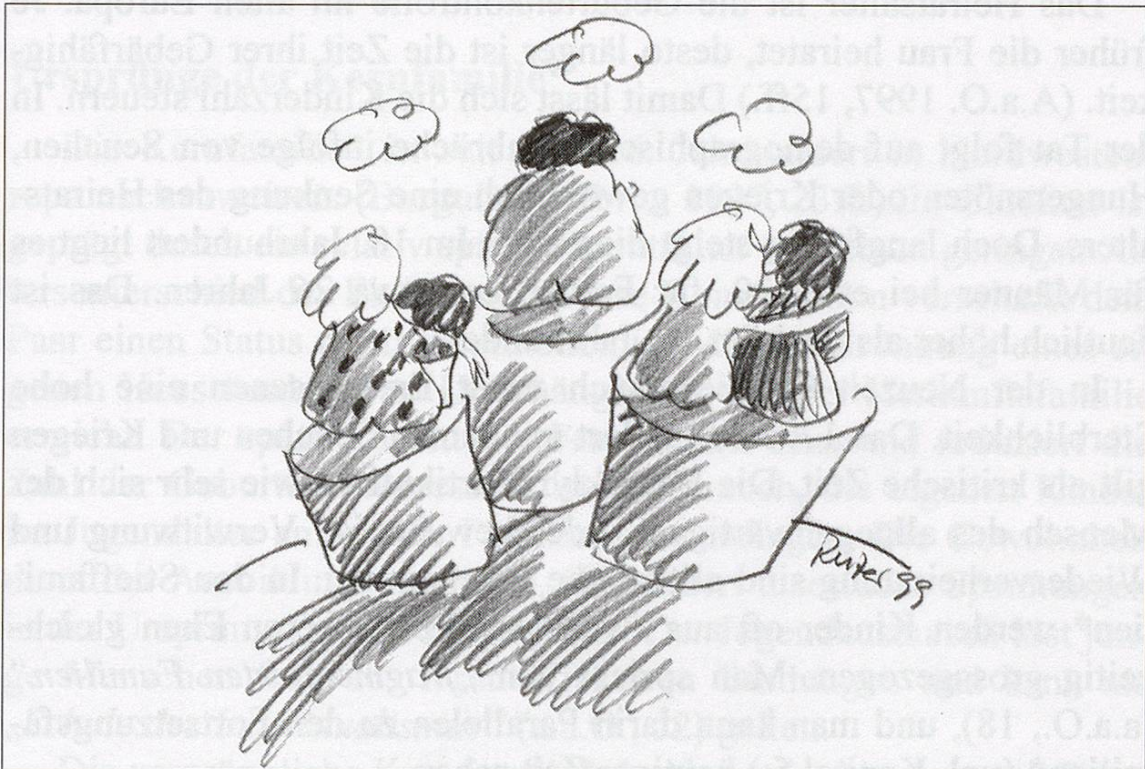


Abb. 4: Familienclan

3. Familie der Neuzeit

Noch vor einer Generation gilt die These, die Kernfamilie* habe sich in Europa evolutionär und linear aus der Grossfamilie* des ausgehenden Mittelalters entwickelt. Die einen halten sie für einen Fortschritt und sehen in der modernen Kernfamilie* den höchsten Entwicklungsstand. Die anderen dagegen deuten die Geschichte als Auflösungsprozess einer einstmaligen idealen Grossfamilie*, die ihre

Mitglieder emotional, sozial und ökonomisch rundum abgesichert habe. André Burguière und François Lebrun (1997) weisen darauf hin, dass der historische Prozess nicht eindeutig und schon gar nicht direktional verlaufen sei. Sie argumentieren anti-evolutionär und referieren mehrere Familientypologien. (A.a.O., 23ff.) Die Hauptaspekte dieser umfassenden Studie lassen sich hier nur sehr vereinfacht und selektiv wiedergeben.

Heiratsalter

Das Heiratsalter ist die Geburtenkontrolle im alten Europa. Je früher die Frau heiratet, desto länger ist die Zeit ihrer Gebärfähigkeit. (A.a.O. 1997, 15ff.) Damit lässt sich die Kinderzahl steuern. In der Tat folgt auf demographische Einbrüche infolge von Seuchen, Hungersnöten oder Kriegen gewöhnlich eine Senkung des Heiratsalters. Doch langfristig steigt dieses an. Im 18. Jahrhundert liegt es für Männer bei etwa 30, für Frauen bei etwa 26 Jahren. Das ist deutlich höher als noch im 16. Jahrhundert.

In der Neuzeit grassiert auch unter Erwachsenen eine hohe Sterblichkeit. Das 17. Jahrhundert mit seinen Seuchen und Kriegen gilt als kritische Zeit. Die Barocklyrik artikuliert, wie sehr sich der Mensch des allgegenwärtigen Todes bewusst ist. Verwitwung und Wiederverheiratung sind alltägliche Erscheinung. In den Stieffamilien* werden Kinder oft aus zwei oder drei früheren Ehen gleichzeitig grossgezogen. Man spricht von „*fragmentierten Familien*“ (a.a.O., 18), und man kann darin Parallelen zu den Fortsetzungsfamilien* (vgl. Kapitel 5.) heutiger Zeit sehen.

Frühindustrialisierung

Die frühe Industrialisierung der Neuzeit geht auf den Entwicklungsschub der Renaissance zurück. Der Überseehandel verlagert das Zentrum kultureller und wirtschaftlicher Dynamik und die „*intellektuelle Geographie Europas*“ (Postman 1983, 50) vom Mittelmeerraum in den Norden. Die Entwicklung geht zusammen mit der allmählichen Popularisierung des gedruckten Buches und der Ausbreitung des Protestantismus. Die Veränderungen sind Ausdruck des geschichtlichen Mega-Trends der Individualisierung. Der Katholizismus setzt in der Gegenreformation noch auf das gesprochene Wort und das anschauliche Tafelbild, während im Norden ra-

scher das Buch – mit der Radierung (Wyss 1997, 29) – zum Leitmedium avanciert. Der Ausbau der Städte und der Aufschwung des Handels gehen einher mit neuen Produktionsformen und dem Entstehen eines Handelsbürgertums. Die Staatsapparate erstarben mit der Entwicklung statistischen Denkens¹⁰ und der Besteuerung. Die Familienforschung sieht die Frühindustrialisierung nicht als direkte Ursache der modernen Kernfamilie*. Sie erklärt diese vielmehr zu Selektionsbedingungen, zum „Galtonsieb“ (vgl. Link 1997), durch welches die individuumbetonte, relativ kleine und flexible Kernfamilie* sich als geeignetster Typ herausentwickelt habe.

Ursprünge der Kernfamilie*

Die Kernfamilie* ist seit dem 16. Jahrhundert in Nordwesteuropa nachzuweisen. (Burguière/Lebrun 1997, 23ff.) Ihr Charakter ist geprägt durch ein relativ spätes Heiratsalter und einen geringen Altersunterschied der Ehepartner. Diese Konstellation verschafft dem Paar einen Status relativer Autonomie. Mit der Gründung eines eigenen Hausstandes wird Unabhängigkeit von der Herkunftsfamilie erreicht. Der späte Eintritt der Frau in den Ehestand reduziert die Zahl der Geburten. Interessant ist der Brauch, die eigenen Kinder im Jugendalter an fremde Familien zu verdingen. Die Gewohnheit dient der Ausbildung einerseits, vermindert inzestuöse Spannungen in der Ursprungsfamilie andererseits. Der Jugendaustausch löst junge Menschen früh aus ihren affektiven Bindungen und kann als „Schule des Individualismus“ (a.a.O., 52) gelten.

Die ursprüngliche Kernfamilie* dominiert im Nordwesten Europas. Ihre Häufigkeit nimmt in Richtung Osten ab. Jenseits der Oder ist sie nicht mehr nachzuweisen. Auch im südlichen Europa besteht die Tendenz zu grösseren und komplexen Familienstrukturen.

Kommunitäre Familie*

Als Gegenpol zur Kernfamilie* überwiegt in Osteuropa die kommunitäre Familie*. (A.a.O.) Sie lässt sich vor dem Hintergrund des Feudalsystems verstehen. In diesen komplexen Familienstrukturen heiratet die Frau im Pubertätsalter. Sie ist entscheidend jünger

¹⁰ Venedig zählt seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Menschen nach Seelen, nicht mehr nach Herdstellen. (Hugh 1984)

als ihr Ehemann und diesem untergeordnet. Die frühe Heirat verlängert die Zeit der Gebärfähigkeit bis zu zehn Jahren. Die Familien Osteuropas sind grösser als im westlichen Europa. Entscheidend ist neben der höheren Kinderzahl auch die Tatsache, dass das junge Ehepaar keinen eigenen Hausstand gründet, sondern im bisherigen



Abb. 5: Grossfamilie*

Familienverband verbleibt. Die Feudalherren fördern die komplexen Grossfamilien*, da mit der Zahl ihrer Mitglieder auch die Produktivität wächst. Das kommunitäre Modell mit den komplexen Verwandtschaftsverhältnissen schafft eine soziale Bindung an ein autarkes, von Blutsbanden geprägtes System¹¹.

Stammfamilie*

Neben der ursprünglichen Kernfamilie* und der kommunitären Familie* findet sich in europäischen Berggebieten mit Streusiedlung und Viehzucht die Stammfamilie*. Ihr oberstes Ziel ist es, durch eine ungeteilte Weitergabe an den Alleinerben die Kontinuität des Hofes zu garantieren. Auch hier werden gelegentlich Kinder verdingt – vor allem aus der Notwendigkeit heraus, ihnen als Nicht-

¹¹ Interessant ist die Lebensgeschichte einer Kurdin aus Ostanatolien. Sie ist in unserem Zusammenhang nicht so sehr signifikant für die Familienform, sondern für die Stellung des Individuums, insbesondere der Frau, in Familie und Gesellschaft vormoderner Ausprägung. (Vgl. B. Fatma 1999)

Erben anderweitig eine Existenz zu sichern. Die Stammfamilie* wandelt sich über die Perioden ihrer Generationenfolgen hinweg. Sie ist mit ihrem rechtsungleichen Prinzip der Alleinerbschaft und dem Zusammenleben mehrerer Generationen vielen grossen Spannungen ausgesetzt. (Burguière/Lebrun 1997, 61)

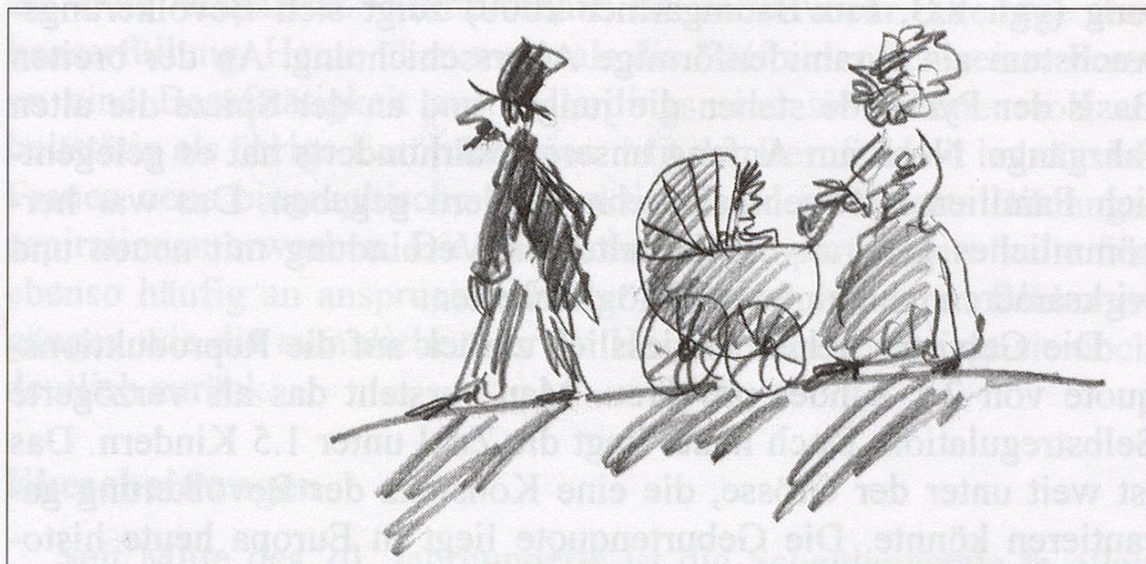


Abb. 6: Diskreter Charme der Bourgeoisie

4. Moderne Entwicklung

Bürgerliche Kernfamilie

Vom handelsintensiven Nordwesten Europas her hat sich die Kernfamilie* ausgebreitet. Im 19. Jahrhundert gleichen sich allmählich Arbeiterfamilien* dem bürgerlichen Modell an. Und in der Mitte des 20. Jahrhunderts hat die Kernfamilie* in Verbreitung und Vorbildwirkung ihren Höhepunkt erreicht. Ein Haushalt mit Vater, Mutter und unmündigen Kindern ist zum Standard geworden. Eine alleinstehende Frau mit Kind wird keineswegs als Familie angesehen. Sie muss rasch verheiratet werden, oder sie geht in ihre Herkunftsfamilie* zurück. Die Kernfamilie* hat normative Kraft, erscheint als das Richtige und das Gute. Doch die Veränderungen kommen schleichend und erreichen Synergien, die auf die Struktur der Familie durchschlagen.

Rückgang der Geburten

Seit der Wende zum 20. Jahrhundert sinkt die Zahl der Geburten. Die bis dahin steigende Kinderzahl war auf eine eingedämmte Kindersterblichkeit dank erzieherischer Pflege und medizinischer Fortschritte zurückzuführen. In der üblichen graphischen Darstellung (vgl. z.B. Fux/Baumgartner 2000) zeigt sich Bevölkerungswachstum als pyramidenförmige Altersschichtung. An der breiten Basis der Pyramide stehen die jungen und an der Spitze die alten Jahrgänge. Noch am Anfang unseres Jahrhunderts hat es gelegentlich Familien mit mehr als zehn Kindern gegeben. Das war herkömmliches generatives Verhalten in Verbindung mit neuen und wirksameren medizinischen Möglichkeiten.

Die Geburten gehen schliesslich zurück auf die Reproduktionsquote von 2.1 Kinder pro Frau. Man versteht das als verzögerte Selbstregulation. Doch heute liegt die Zahl unter 1.5 Kindern. Das ist weit unter der Grösse, die eine Konstanz der Bevölkerung garantieren könnte. Die Geburtenquote liegt in Europa heute historisch einzigartig tief. (Vgl. Herzog 1997, 49ff; Fux/Baumgartner 2000) Die demographische Darstellung der schwindenden Bevölkerung (Fux/Baumgartner 2000) stellt sich als umgekehrte Zwiebelform dar. Die grossen Jahrgänge der älteren Bevölkerung drohen die schwächeren Jahrgänge der Jugend unter sich zu erdrücken.

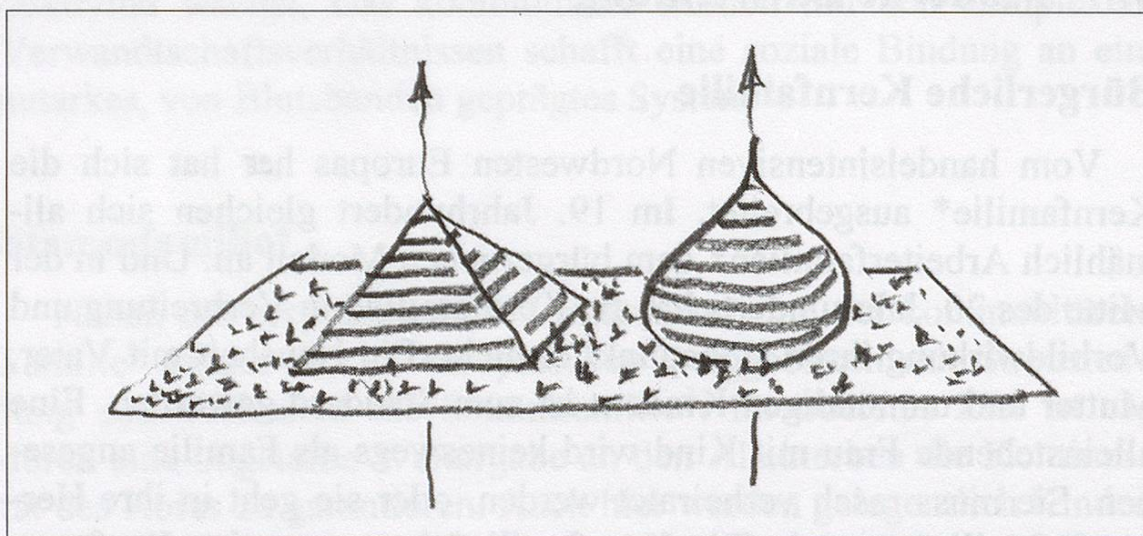


Abb. 7: Von der wachsenden zur schwindenden Bevölkerungszahl seit Beginn des 20. Jahrhunderts in Europa

Lebenserwartung

In modernen Industrieländern ist die durchschnittliche Lebenserwartung für Frauen um 80, für Männer um 75 Jahre - mit noch steigender Tendenz. (Zeyer 1999) Die Koinzidenz von sinkender Geburtenzahl und steigender Lebenserwartung verschafft den Frauen freie Kapazität. Mutterschaft ist nicht mehr alleinige Lebenserfüllung. Heute üben mehr als die Hälfte der Schweizer Frauen eine Berufstätigkeit aus. Allerdings sind sie seltener voll arbeitstätig als übrige Europäerinnen. Mit der Berufsarbeit haben sich Frauen neue biographische Perspektiven und veränderte Bildungsaspirationen erworben. Die weibliche Jugend partizipiert heute fast ebenso häufig an anspruchsvolleren und umfassenderen Bildungsgängen wie die männliche. Nur im Hochschulbereich liegt sie noch deutlich zurück.

Ehescheidungen

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts ist die Scheidungsrate in allen Industriestaaten dramatisch gestiegen. In der Schweiz werden von 100 geschlossenen Ehen um die 40 wieder geschieden. Der häufigste Zeitpunkt der Scheidung liegt zwischen dem fünften und dem neunten Ehejahr. (Baselbieter Zeitung, 14. 7. 1999) Viele sozialwissenschaftlichen Studien untersuchen dieses Phänomen „sozialer Kernspaltung“. Dieses lässt sich nicht eindimensional erklären, und es zeigt sich letztlich, welche hohe Bedeutung die Gesellschaft dem Einzelnen vor der Gruppe zugesteht. Sofern wir Korrelationen bereits als Wirkzusammenhänge auffassen würden, könnten wir summarisch und leicht ironisch behaupten: Am raschesten scheidet ein kinderloses, evangelisch oder nicht-konfessionell und jung verheiratetes Paar, wenn die Frau bei höherem Bildungsabschluss als ihr Mann erwerbstätig ist. Dagegen scheinen späte Heirat und mehr Kinder, Nicht-Berufstätigkeit der Ehefrau bei tieferem Bildungsstand als ihr Mann samt dem gemeinsamen Eigenheim das Scheidungsrisiko zu reduzieren. (Nave-Herz 1997, 115)

Im historischen Vergleich zeigt sich die Scheidung in unserer Gesellschaft als der radikal neue Faktor. Einstmals wurden Ehepaare durch das Ableben des einen Partners ebenso früh und häufig getrennt wie es heute durch Scheidung geschieht. Die wachsende Akzeptanz der Scheidung und die besseren Möglichkeiten ihrer

Verarbeitung sind wichtige Schritte im Rahmen der Modernisierung des familialen Lebens.

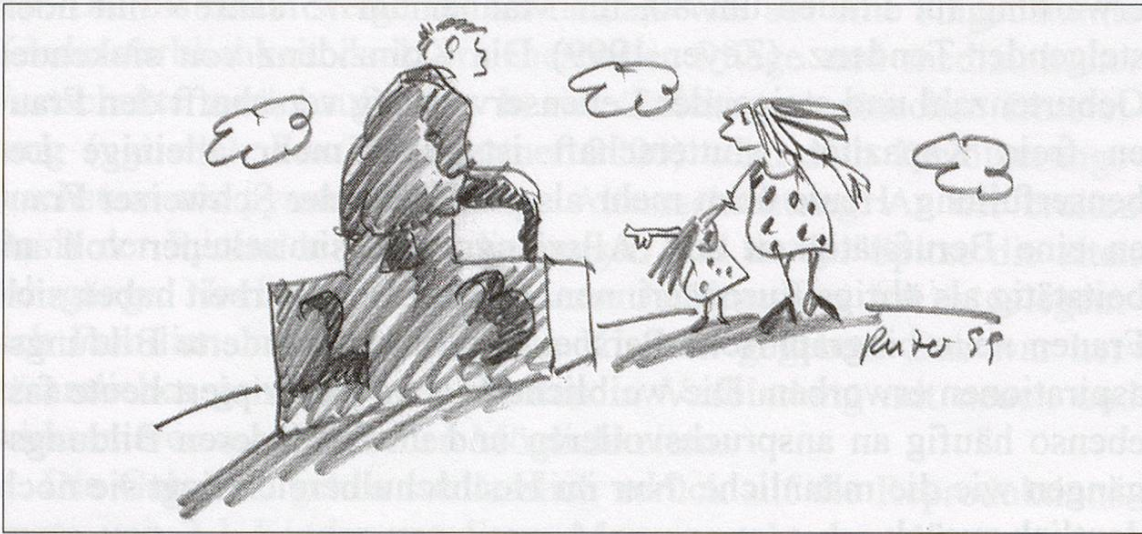


Abb. 8: Ehescheidung

Fragile Ehen

Soziologen sprechen von der „*De-Institutionalisierung*“ (a.a.O., 113) der Ehe und meinen damit die steigende Zahl von Scheidungen bei sinkenden Erst- und Wiederverheiratungen. Die Ehe als lebenslange institutionelle Verbindung des Paares verliert an Bedeutung und Vorbildwirkung. Im Verhalten unterscheiden sich verheiratete Paare nicht mehr von unverheirateten. Das ist Folge der modernen Verhütungsmittel, vor allem der Pille, die seit den 60er Jahren breite Verwendung findet. (Suter 1996) Ihre soziale Wirkung ist revolutionär. Sie hat die strikte Verknüpfung von Ehe und Sexualität gelöst.

Heiratswillige Menschen begründen ihren Schritt immer häufiger mit einem Kind, das unterwegs oder gewünscht ist. Heirat ist seltener aus der Paarbeziehung motiviert. Und auch die zeitliche Nachbarschaft von Heirat und erster Geburt zeigt, dass die Ehe immer mehr kindorientiert verstanden wird. (Nave-Herz 1997, 60) Diese wird zur befristeten Zweckgemeinschaft für die Betreuung unmündiger Kinder.

Freie Liebe

Natürlich geht die Scheidungsquote den langen Weg durch die Köpfe. Frauen – und nicht nur Frauen – kalkulieren ihr Risiko. Mit einer Versorgungsehe* kann sie kaum noch rechnen. Eine berufliche Qualifikation verschafft Autonomie und die Freiheit des eigenen Lebens. Nach 200 Jahren scheint das Ideal der romantischen Liebe wirklich erreichbar, jener Liebe, für die sich Frau und Mann ebenbürtig und ohne einseitige Abhängigkeit frei entscheiden. (Vgl. Habermas 1962, 64)

Aus hohen Scheidungsraten liesse sich schliessen, dass die Partnerschaft an Bedeutung und Attraktivität verloren habe. Das Gegenteil scheint der Fall. Scheidungen werden heute mehrheitlich von Frauen angestrengt. Sie sind über ihre eheliche Situation enttäuscht und hoffen auf mehr Entscheidungsspielraum und auf eine erfülltere Beziehung. Eine neue Partnerschaft, die auf Kommunikation und Erlebnisorientierung setzt, verspricht mehr Lebensqualität. Gerade Frauen beharren auf diesen neuen partnerschaftlichen Qualitäten. Sie erwarten vom Mann Präsenz in der Familie, die Übernahme elterlicher Verantwortung.

5. Familiäre Lebensformen heute

Fortsetzungsfamilien*

Die demographischen Entwicklungen (siehe Kapitel 4.) verändern die Kernfamilie*. Ihre Basis wird völlig verschoben, und die zahlreichen Scheidungen und Trennungen haben zu neuen Formen des Familienlebens geführt. Sie folgen nicht mehr einem Standardmodell.

Die Bezeichnung „*Fortsetzungsfamilie*“ (vgl. Ley 1991) ist insofern bemerkenswert, als sie nicht einen morphologischen, sondern einen temporal-konsekutiven Bedeutungsakzent setzt. Sie verweist auf eine initiale Familie*. Und in der Tat ist dies heute noch häufig die bürgerliche Kernfamilie*.

Fortsetzungsfamilien* zeigen unterschiedliche Strukturen. In der Regel mutiert die Kernfamilie* durch Scheidung zur Eineltern-Familie* mit dem räumlich getrennten Wochenend-Elternteil*. Das ist kein Schrumpfen, sondern ein Dehnen des familialen Organismus

auf zwei Haushalte. Mit den Jahren bilden die getrennten Elternteile in der Regel neue Partnerschaften. Es wächst ein unterschiedlich weites Netz an familialen Beziehungen. Verbindungen der Blutsverwandtschaft überlagern und kreuzen sich mit jenen der Wahlverwandtschaften. Der Fortsetzungsfamilie* können alleinerziehende Personen*, Singles*, Konsensualpaare* mit oder ohne



Abb. 9: Singularisierung

Kinder, Stieffamilien* und andere Lebensformen zugehören. Der entscheidende Unterschied zur Kernfamilie* liegt darin, dass das gemeinschaftsstiftende Moment nicht länger auf biologischen, ökonomischen oder legitischen Determinanten beruht, sondern in der psychologisch motivierten, persönlichen Wahl liegt. Gemeinsamer Name oder Ort sind nebensächlich geworden. Und auch die Legalisierung der Paarbeziehung ist nicht mehr wichtig. Insofern sind die neuen Familienformen variabel und revidierbar.



Abb. 10: *Nomen est omen*

Familienzenarien

Die Fortsetzungsfamilie* ist die Summe möglicher Szenarien, die auf den Bruch einer Kernfamilie* folgt. Familiengrenzen haben nicht mehr den alten Stellenwert. Sie ergeben sich für jede Person individuell und sind flexibel. „Blut“ oder „Wahl“ haben individuell unterschiedliches Gewicht gewonnen.

Die Vielfalt möglicher Konfigurationen und die Variation familiärer Beziehungen machen deutlich, wie unscharf Aussenkonturen geworden sind. Lüscher (1995, 239) bezeichnet „*spätere Mutterschaft, mehr ausserehelich geborene Kinder, die Zunahme freiwilliger Kinderlosigkeit sowie ein weiterer Rückgang der Familiengrösse*“ als allgemeine Trends in Europa. Angesichts der Pluralität der Grenzen kann man nur ahnen, wieviel bürgerliche Ordnungsmacht einst am Werk gewesen sein muss, um menschliche Vitalität und Eigensinn auf die eine und enge Schablone der Kernfamilie* zu trimmen.

Die neuen Familienformen zieren sich mit teilweise umständlichen Namen. (Vgl. Lübke 1972) Diese haschen den neuen familialen Realitäten noch etwas hysterisch hinterher. (Vgl. Lüscher 1995, 240) Unverheiratete Paare heissen nichteheliche Lebensgemein-

schaft*, Konsensualpaar*, wilde Ehe* oder früher Konkubinat*. Als Folge von Scheidung und Wiederverbindung entstehen Fortsetzungsfamilien* bzw. Patchwork-Familien*. Sie sind u.U. Folge von



*Abb. 11: Kinderübergabe für den Wochenend-Elternteil**

Sukzessiv-Ehen*, einer Art sequenzieller Polygamie. Mit Blick auf die komplexe Organisation ihrer individualistisch ausgerichteten Mitglieder gibt es die Verhandlungs-Familie*, Matrix-Familie* oder – mit handwerklich-prozesshaftem Akzent – die Werkstatt-Familie*. In ihrer Gesamtheit ist die Vielfalt familialer Lebensformen auch schon als Bindestrich-Familie* bezeichnet worden. Exklusiv aber im Trend sind familiäre Verbindungen über getrennte Haushalte hinweg. Zur Bezeichnung solcher Konstellationen dienen melodische Anglizismen wie Commuter-Beziehung*, Shuttle-Beziehung*, Dual-career-shuttle-Beziehung*, Living-apart-together*. (N.N. 1999)

Fortpflanzungstechnologie

Unsere Vorstellungen von Familie und Elternschaft werden durch neue Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin lädiert und transformiert. (Vgl. Goldschmidt 1995) Seit einer Generation gibt es dank In-vitro-Fertilisation Retortenbabys. Die Praxis ist statistisch nicht erheblich, aber ideologisch von Bedeutung. Künstliche Befruchtung mit dem Sperma des Ehemannes, aber auch mit anonymen, höchst knapp deklarierten Spermien aus einer Samenbank

ist möglich. Ethische und juristische Fragen zu Leihmutterschaft, zu Schwangerschaft in fortgeschrittenem Alter, zu Ei- und Samenspende, zu Zellkonservierung, zu Kinderwunsch homosexueller Paare, zu Mehrlingsschwangerschaften nach Hormonbehandlung und zu weiteren Aspekten der Reproduktionsmedizin tauchen auf. Sie werden kaum von der breiten Öffentlichkeit, aber umso heftiger von Fachleuten diskutiert. Und wir ahnen dabei, dass mehr offene Fragen und ungelöste Problemstellungen auf uns zukommen, als wir sie zur Zeit bewältigen könnten. Die Möglichkeiten der medizinischen Technologien erschüttern unser Verständnis von Fortpflanzung und Generationenfolge. Und das verändert unsere Vorstellungen der Familie grundlegend.

Biologische und soziale Elternschaft muss nicht identisch sein – soviel ist seit längerem klar. Neuerdings ist Elternschaft in weitere Komponenten auflösbar. Man unterscheidet zwischen genetischer Mutter, austragender Mutter, erziehender Mutter und vollständiger Mutter. (Goldschmidt 1995, 287) Insgesamt könnte ein Kind unserer Zeit drei Mütter und zwei Väter haben; und in einem strittigen Kinderzuteilungsverfahren liessen sich leicht fünf agile Anwälte beschäftigen. Die alte Regel „pater semper incertus“¹² greift schleichend auch auf Mütter über. Doch trifft das nur auf unsere Alltagswahrnehmung zu. Mit Hilfe moderner Laboruntersuchungen lässt sich Abstammung so exakt bestimmen wie nie zuvor. Wissenschaftliche und alltägliche Wahrnehmung divergieren erheblich, wie dies ähnlich für Umweltbelastungen der Fall ist. (Vgl. Beck 1986)

Androgyne Identitätsmuster

„Gender“ und „Sex“¹³ (Schneider 1997) unterscheiden zwischen sozialem Rollenkonstrukt und biologischer Funktion. Erkenntnisse aus dem Gender-Diskurs weisen darauf hin, dass die Geschlechterrollen heute nicht mehr als naturwüchsig, stabil und gegeben verstanden werden können. (Vgl. Badinter 1987) Mit der Verflüssigung und Vermischung der herkömmlichen Konzepte tre-

¹² Vaterschaft lässt sich immer anzweifeln.

¹³ Die Unterscheidung stammt aus der feministischen Theorie. „Sex referiert auf das biologische Geschlecht, Gender auf ein soziales Konstrukt, das sich in historischen Diskursen herausgebildet hat und mit dem diskursive Strategien verfolgt werden.“ (Schneider 1997, 49)

ten hybride¹⁴ transsexuelle Phänomene an den Tag. Dass der bisher als kategorial, natürlich und ewig gedachte Dualismus von „männlich“ und „weiblich“ zur Disposition steht, ist Teil der neuen „Unübersichtlichkeit“ (Habermas 1985). Sexualität entbehrt mehr und mehr ihrer Funktion der Zeugung. Dieses Faktum relativiert Heterosexualität und gibt die menschliche Sexualität frei für eine rundum offene Sensualität. Im Grunde fehlen uns auch hier die adäquaten Begriffe, welche die veränderten Realitäten zu fassen vermöchten. Sexualität ist nicht mehr gleich Sexualität. Das erkennen wir im TV-Spätprogramm. Die Flut von telegenen Sexszenen nimmt zu, während die Zahl der Geburten in der Bevölkerung sinkt.

Zudem reissen mediale Gestaltungsprozesse¹⁵ in Telekommunikation¹⁶, Virtual Reality¹⁷, Cyberspace¹⁸, in Gen- und Reproduktionstechnologien die Geschlechtsgrenzen auf. Sie erlauben die Wahl des Geschlechts oder stilisieren neue, androgyne Muster. Der Trend läuft in Richtung drittes Geschlecht – ein hybrides Rollenkombinat, das uns schon in Science-Fiction-Streifen erschauern lässt (vgl. Schneider 1997) und auch in der Mode Anspielungen findet.

6. Familiäre Elementarmuster

Singles*

Die heutige Gesellschaft zeigt die ganze Variationsbreite privater Lebensformen von den Fortsetzungsfamilien* mit ihren ver-

¹⁴ Hybridisierung meint als Fachterminus 1) eine Kombination von Materialien oder Energien, 2) eine Vermengung unterschiedlicher technischer Systeme auf einem Träger, so dass er multifunktional wird, und 3) eine Effizienzsteigerung dank höherer Komplexität. (Schneider 1997, 19)

¹⁵ „Undinge drängen gegenwärtig von allen Seiten in unsere Umwelt, und sie verdrängen die Dinge. Man nennt die Undinge Informationen (...).“ (Flusser 1993, 80f.)

¹⁶ Z.B. IRC (Internet Relay Chat)-Kanäle sind Teil des Internet und erlauben anonymen Schwatz hinter einem "Pseudo", einem Spitznamen. Oft wird in einer gewählten Fantasiepersönlichkeit auch das Geschlecht vertauscht.

¹⁷ Computergenerierte Wirklichkeit.

¹⁸ „Cyberspace“ ist der mit EDV entstandene virtuelle Raum (Duden 1996, 147), der sich innerhalb von Computernetzen eröffnet. Der Begriff wurde erstmals von William Gibson (1984) in seinem Roman „Neuromancer“ verwendet. „So beginnen die Menschen in zweierlei Räumen zu leben: Nicht mehr nur im extensiven der Ausdehnung, sondern auch im kybernetischen der Information – zweifellos noch ein Erbgut der cartesianischen Differenz von *res cogitans* und *res extensa* (...).“ (Schmid 1999, 134)

schiedenen Szenarien bis zum Single-Dasein. Die Lebensform des Singles* gilt nicht als Familie. Sie ist aber oft Teil einer Fortsetzungsfamilie*, indem ein geschiedener Elternteil alleine lebt. Als individualisierteste Lebensform bietet sie höchste Mobilität und Disponibilität angesichts wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Anforderungen¹⁹. Die Single-Existenz ist die moderne Lebensform in extremis, die virtuelle Familie gewissermassen. Der oder die Single* wird sich die eigene Familie fingieren und mit einem Kreis von Personen quasi familiäre Beziehungen gestalten. Diese Bindungen basieren gänzlich auf einer individuellen Wahl. Familie ist für Singles* mehrheitlich ein Produkt der Entscheidung, ein Kunstgebilde aus eigenen Wünschen und persönlicher Einbildungskraft. „So ist es letzten Endes der Schein, der das Sein möglich macht, immer aufs Neue.“ (Schmid 1999, 132)

In der gesellschaftlichen Realität machen Singles* einen wachsenden Teil der Bevölkerung aus. Sie bewohnen die kleinen und teuren Stadtwohnungen und widmen sich häufig mit überdurchschnittlicher Hingabe ihrem Job. „*Ohne Singles wäre unser Wirtschaftssystem längst zusammengebrochen (...)*.“ (vom Scheidt 1979, 144) Singles* setzen zusammen mit den *Dinkys** Massstäbe in Konsumansprüchen und Lebensstil. – Es gibt allerdings auch in der dritten Lebensphase zahlreiche Singles* infolge Verwitwung. Diese sind hier nicht gemeint.

Elternschaft und Partnerschaft

Aus dem ehemaligen Kern der bürgerlichen Familie* haben sich zwei Subsysteme herausgesondert. Mit dem Aufkommen neuer familialer Formen ist zwischen Partnerschaft und Elternschaft zu unterscheiden. Das Elternsystem gewinnt an normativer Kraft. Es auferlegt sich unter der Prämisse der „*verantworteten Elternschaft*“ (Herz-Nave 1997, 24) im Zusammenhang mit Geburtenplanung und moderner Pädagogik höchste Ansprüche an Disponibilität und Opferbereitschaft für das Kind. Elternschaft bedarf der altruistischen Pflichtethik.

¹⁹ „Alleinsein, Existenz als Single (= kontinuierliche Kette von Zuständen des Alleinseins) verlangt nach - und fördert die Entstehung eines - optimal beweglichen dynamischen Bewusstseins und setzt deshalb zwangsläufig mehr und mehr Fähigkeiten zum Überleben frei.“ (vom Scheidt 1979, 145)

Partnerschaft dagegen verliert an Stabilität und Verbindlichkeit. Sie geht von hohen Versprechungen an die individuellen Kommunikations- und Erlebniserwartungen aus und ist damit anfällig für Enttäuschung. Moderne Paarbeziehungen beziehen sich auf individualistische Werte der Erlebnisorientierung und der Selbstverwirklichung. (Vgl. Schulze 1992)

Ein Ehepaar mit Kindern, eine traditionelle Kernfamilie* also, liegt mitten auf der Wasserscheide zweier antagonistischer Wertelandschaften. „Verantwortete Elternschaft“ verlangt, sich selbstlos auf das Kind einzustellen. Partnerschaft dagegen fordert Selbstverwirklichung und Erlebnisfülle im eigenen Interesse. Der Widerspruch beider Orientierungen bricht bei vielen Paaren mit der Geburt des ersten Kindes auf. Man spricht vom „*Erst-Kind-Schock*“ (Nave-Herz 1997, 50) und meint damit den heikeln Statuswechsel vom kinderlosen zum elterlichen Paar, der von beiden Partnern – und wohl auch vom Baby – als stressbeladen erfahren wird.

Private Settings*

Ehe ist einmal der Kern der Familie gewesen. In ihr waren Partner- und Elternschaft ungeteilt verschmolzen. Doch heute haben sich die beiden Teilsysteme ausdifferenziert. Die Kernfamilie* ist damit sozusagen entkernt. Und die zwei Subsysteme Partner- und Elternschaft können in spannungsvolle Konkurrenz geraten. Das ist möglich geworden, weil sie eine gewisse Gleichwertigkeit erreicht haben. Elternschaft hatte früher keinen hohen Stellenwert, denn eine spezielle Kindorientierung hat gefehlt. Elternschaft war integrativer Teil der Partnerschaft, denn Ehe war, wie König (1974) sagt, eine unvollständige Familie. In der Zwischenzeit gibt es zunehmend Paare, die kinderlos bleiben wollen. Dies könnte als äusserste Position „verantworteter Elternschaft“ verstanden werden. Elternschaft kann im Status Alleinerziehender aber auch unabhängig von jeglicher Partnerschaft gelebt werden. (Vgl. Mondini 2000)

Es lassen sich insgesamt drei elementare private Settings* unterscheiden: die kindorientierte Elternschaft, die erlebnisorientierte Partnerschaft und die oft berufs- und karriereorientierte Single*-Existenz. Die drei Settings* sind offensichtlich Typen der Abstraktion. Auch der Kinderwunsch entspringt in der Regel durchaus einer Erlebnisorientierung und dem Wunsch nach Selbstverwirkli-

chung. Die drei Typen stellen die drei möglichen Grundvarianten privater Lebensformen dar. Sie stehen neben- und miteinander zur Wahl und beinhalten als divergente Existenzentwürfe auch unterschiedliche Wertorientierungen. Jeder elementare Typ kultiviert einen speziellen Sinnbereich. Die drei Settings* sind gewissermassen drei existenzielle Spezialisierungen, die sich modellhaft als Möglichkeitsraum in Form eines dreidimensionalen Koordinatensystems veranschaulichen lassen. Die individuelle Biographie versteht sich dann als Wegsuche durch diesen dreidimensionalen Raum privater Möglichkeiten.

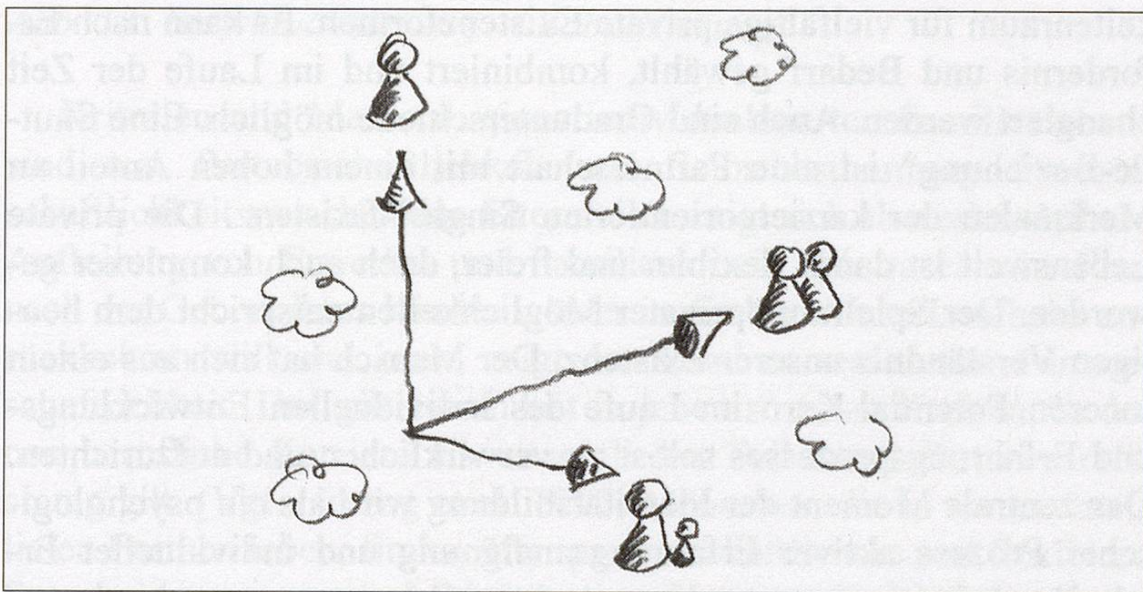


Abb. 12: Existenzielle Spezialisierungen im Raum familialer Möglichkeiten

System Baukasten

Aus den drei elementaren Settings* lassen sich private Lebensformen und -abschnitte artikulieren. Der Lebenslauf entsteht daraus letzten Endes wie Kunsthandwerk. Man hat von der modernen „Bastel-Existenz“²⁰ gesprochen. Mit einem eigenen Kind, aber ohne den anderen Elternteil, lebt man als Eineltern-Familie*. In Fortsetzungsfamilien* lassen sich einerseits Eltern- und Partnerschaft getrennt voneinander leben, und andererseits verwirklichen Erwach-

²⁰ „Bastel-Existenz“ ist sozusagen der Gegenbegriff zur standardisierten, bruchlosen Normalbiographie.

sene oft leibliche und soziale Elternschaft nebeneinander. Weder Eltern- noch Partnerschaft sind an eine Legalisierung der Ehe gebunden. Damit fehlt jeder institutionelle Zwang und die Familienform kann den veränderten Beziehungen angepasst werden. Der romantische Fluss des Lebens formiert die familiäre Organisation - nicht umgekehrt. Die Vorstellung eines primär passiven Formungsprozesses durch äussere Umstände, Einflüsse und Begrenzungen ist in jeder Hinsicht obsolet geworden. (Vgl. Schulze 1992)

Die neuen familialen Formen lassen sich verstehen als Kombinationsvarianten der drei elementaren Settings* Eltern-, Partnerschaft und Single-Existenz. Diese dimensionieren einen Möglichkeitsraum für vielfältige private Existenzformen. Es kann nach Erfordernis und Bedarf gewählt, kombiniert und im Laufe der Zeit changiert werden. Auch sind Gradunterschiede möglich. Eine Shuttle-Beziehung* ist eine Partnerschaft mit einem hohen Anteil an Merkmalen der karriereorientierten Single*-Existenz. Die private Lebenswelt ist damit flexibler und freier, doch auch komplexer geworden. Der Spielraum privater Möglichkeiten entspricht dem heutigen Verständnis unserer Existenz. Der Mensch hat sich aus einem inneren Potential-Kern im Laufe des individuellen Entwicklungs- und Erfahrungsprozesses selbst zu verwirklichen und aufzurichten. Das zentrale Moment der Identitätsbildung wird als ein psychologischer Prozess aktiver Erfahrungsaneignung und individueller Erlebnisverarbeitung verstanden.

7. Gesellschaftlicher Umbruch

Individualisierung und Globalisierung

Individualisierung ist ein geschichtlicher Mega-Trend. Die Deklaration bürgerlicher Individualrechte im Geiste der Französischen Revolution hat die Entwicklung beschleunigt. Die Familie als Institution - von ständischen Verhältnissen geprägt - hat die Modernisierung noch nicht in gleichem Masse mitvollzogen. Erst in jüngster Zeit haben sich Frauen von der rein familienbezogenen Normalbiographie befreit. Dazu ist eine Politisierung des familiären Terrains gegen viele Widerstände - vor allem der Männer - nötig geworden.



Abb. 13: *Individualisierung – Globalisierung*

Kriterien und Massstab eines individualisierten Familienlebens sind u.a. Partnerschaftlichkeit und Selbstbestimmung. Partnerschaftlichkeit zwischen den Elternteilen zeigt sich als verhandelbare Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit. Wie rasch eine Frau nach der Geburt ihres Kindes wieder in die berufliche Laufbahn zurückkehren will und kann, zeigt den Grad an realisierter Partnerschaftlichkeit. Das gilt zumindest in jenen sozialen Kreisen, in denen berufliche Karriere als wesentlicher Teil der Selbstverwirklichung gilt. (Vgl. Herzog et al. 1997) Menschen, die in neuen familialen Formen leben, finden öfter partnerschaftlichere und flexiblere Entscheidungswege und Organisationsformen, als sie in der Kernfamilie* mit ihrer standardisierten Rollenteilung und der Tendenz zur Entscheidungshierarchie noch möglich gewesen sind. Der neue Weg ist allerdings aufwendig und anstrengend, weil er sich nicht auf vorgegebene Modelle oder Muster beziehen kann. Allermeist liegt auch bei fortschrittlichen Paaren die Schlussverantwortung für Haushalt, Kind und Wäsche immer noch und überzufällig auf den Schultern der Frau. (Kaufmann 1997)

Der Grad an Partnerschaftlichkeit zwischen den Elternpaaren setzt sich im Umgang mit dem Kind fort. (Herzog et al. 1997) Viele Fortsetzungsfamilien* haben den entscheidenden Weg vom „Befehls- zum Verhandlungshaushalt“ (de Swaan 1982, nach Herzog et al. 1997) vollzogen. Die „Familienkonferenz“ (Gordon 1972), in der jedes Familienmitglied seine Anliegen vorbringen, diskutieren und beurteilen lassen kann, ist gewissermassen zur Modellsituation des familiären Umgangs erklärt worden. Kinder haben Möglich-

keiten der Mitsprache in Haushalt und in Fragen ihrer eigenen Erziehung. Der Markt hat sie in verschiedenen Sparten als gewichtige Stimme bei Entscheidungen zum Konsumverhalten von Familien erkannt. Erziehung in der Familie ist, besonders in sozioökonomisch höheren Kreisen, vor allem auf Konsens und Verständigung angelegt. Hier kann man von einer eigentlichen Emanzipation des Kindes im 20. Jahrhundert sprechen.

Widersprüchlichkeiten

Lüscher (1995) weist darauf hin, dass Shorter (1975) als erster von postmodernen²¹ Veränderungen der Familie gesprochen hat. Shorter nennt als Anzeichen für den Umbruch schon damals den Verlust der Erzieherrolle der Eltern, die Instabilität der Partnerschaft sowie die Auflösung des „*häuslichen Nestes*“ (nach Shorter 1975). In der Tat sind diese Phänomene auch in heutiger Betrachtung die wichtigsten Symptome der Veränderungen.

Nicht so sehr die Familie, vielmehr die Ehe steckt in der Krise! Die Institution Ehe hat an normativer Kraft verloren. Sie hat ausgesprochene Kindorientierung angenommen und geht immer mehr in reiner Elternschaft auf. Beide sozialen Konzepte, sowohl Ehe wie Elternschaft, beinhalten bislang die Vorstellung lebenslanger Bindung. Auf Elternschaft trifft dies sowohl in biologischer als auch – bei Adoptionen – in sozialer Hinsicht zu. Doch Ehen sind fragil geworden, und sie geraten immer häufiger und rascher vom Versprechen des ewigen Bundes ab. Das Dilemma zwischen rationalistischer Pragmatik der Ehe und subjektiver Romantik der Liebe ist ihr heutiger *Grundwiderspruch*.²²

In naher Zukunft wird die Quote der Ehescheidungen noch steigen. Doch die Menschen werden zusehends lernen, mit Trennung

²¹ „Die Postmoderne ist, anders als ihr Präfix glauben macht, in keiner Weise ein zeitliches Nach der Moderne, sondern deren extreme Beschleunigung und Übersteigerung.“ Postmoderne ist das „Reflexivwerden der Moderne“ (Schmid 1999, 101). Neben dem Begriff der Postmoderne kursiert noch jener der „anderen Moderne“. Die „andere Moderne“ (Vgl. Beck 1986) sieht die reflexive Moderne als Aufgabe, namentlich mit den Freiheiten in reflektierter Weise umzugehen. „Insofern wird die andere Moderne von einer aufgeklärten Aufklärung getragen, die nicht überzeugt ist, dass die reine Vernunft dereinst vollkommene Verhältnisse schaffen werde (...)“ (Schmid 1999, 105)

²² „Während es zur Ideologie der Moderne gehört, Widersprüche entweder nicht wahrhaben oder aber sie aufheben zu wollen, werden sie in der Postmoderne als Differenz arretiert und geradezu zum Programm erhoben (...)“ (Schmid 1999, 106)

und Scheidung geschickter und vernünftiger umzugehen. Noch ausgeprägter als bisher werden künftige Eltern der Beziehung zu ihrem Kind höchste Priorität einräumen. Nach dem Modell der „*Gruppierung fluktuierender Kontakte um eine zentrale stabile Beziehung*“ (Link 1997, 419) wird die Eltern-Kind-Beziehung alle andern Beziehungen an Dauerhaftigkeit übertreffen. Das Gewicht der minder berechenbaren ehelichen Partnerschaft wird hinten rangieren. Diese neue Situation wird auch die Väter dazu führen, sich enger an das familiäre Netz anzuschliessen und die persönliche Beziehung zum Kind zu suchen und zu entwickeln.

Es ist denkbar, dass die Bedeutung der Ehe weiter schwindet und dass Kinder in der Mehrheit ausserehelich geboren werden. Es ist auch wahrscheinlich, dass Elternschaft dank der vielen Erfahrungen in Fortsetzungsfamilien* nicht mehr ausschliesslich biologisch, sondern immer mehr sozial verstanden wird. Eine solche Elternschaft ist zeitgemäss, weil sie die ständische – und damit unfreie – Qualität des Generationenverhältnisses innerhalb der Blutsverwandtschaft überwindet. Kinder können bislang ihre Eltern nicht auswählen, sondern sind ihnen durch Geburt „ständisch“ zugeschrieben. Und dasselbe gilt im Wesentlichen für Eltern.

Dass hier gesellschaftliche Veränderungen im Gange sind, zeigt vielleicht die Diskussion um den wachsenden Einfluss von Sekten und militanten Gemeinschaften. Man wirft ihnen vor, junge Menschen bis zur Hörigkeit in Abhängigkeit zu bringen, indem sie sich arroganterweise Funktionen sozialer Elternschaft aneignen. Und darin wiederum lassen sich Parallelen zu „*Banden von Ausgestossenen und Ausgestiegenen, Mystikern und Abenteurern*“, kurz zu den „*Vagantes*“ (Eco 1987, 23) in mittelalterlichen Verhältnissen sehen.

Es gibt Kinder- und Jugendbücher, die mit dem Gedanken der freien Elternwahl schon spielen. (Vgl. z.B. van Liehout 1997) Völlig neu sind diese Überlegungen allerdings nicht. Sigmund Freud (1972b) hat diese Thematik unter dem Titel „*Familienroman*“ zumindest in der Form geheimer Fantasien bereits psychoanalytisch reflektiert.

Orientierungskrise

In heutiger Zeit des Umbruchs²³ erleidet die Familie nicht eine Krise des Untergangs, wie man aus Königs (1974) Grundbegriffen vermuten könnte, aber doch eine in vielen individuellen Lebensvollzügen turbulente und schmerzhafteste Krise des Übergangs. Die Bedingungen der Familie haben sich grundlegend verändert. Ihr Kern ist aufgebrochen. Aus der Institution der Ehe haben sich Teilsysteme herausdifferenziert. Sie haben als elementare Settings* Autonomie gewonnen und stellen neue familiäre Grundmuster dar. Die privaten Settings* lassen sich nach eigenem Ermessen unterschiedlich gewichten, kombinieren und phasenweise reihen. Sie prägen so Lebensphasen und biographische Läufe.

Die neue Vielfalt und Unübersichtlichkeit in den familialen Lebensformen ist eine Erscheinung der Zeit, wie sie auch in vielen anderen Lebensbereichen auffällt. (Vgl. Schulze 1992) Letztlich ist das Zerschneiden herkömmlicher Formen und Strukturen eine Folge der Erosion von Traditionen und kollektiven Übereinkünften, wie sie der radikale Prozessor²⁴ unzähliger freier individueller Entscheidungen vorantreibt. Damit sind wir der Einheit von Welt und Geschichte verlustig gegangen, wie sie die Aufklärung „*sub specie aeternitatis*“²⁵ noch angestrengt und denkbar gemacht hatte. Systemkohärenz als ein Merkmal der Moderne schwindet. Eco (1996) diskutiert die Frage, ob wir in ein neues Mittelalter eintreten. Postman (1983) zieht Parallelen zwischen mittelalterlicher Illiteralität und fernsehgeleiteter Jetztzeit. Und Sloterdijk (1993) nimmt die

²³ „Durch die sich überschlagenden technologischen Neuerungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und aufgrund der übersteigerten Zeitkultur wird sie (die Postmoderne) zur Kultur der Krisis und markiert den Punkt innerhalb der Moderne, an dem die Verhältnisse umschlagen (...)“ (Schmid 1999, 101).

²⁴ Prozessor heisst Verarbeiter. Als Rechen-Chip ist er das Hirn des Computers, der die unzähligen Einzeldaten verarbeitet. Der Begriff ist hier im übertragenen Sinne gebraucht.

²⁵ Unter dem Gesichtspunkt der Ewigkeit.



Abb. 14: Orientierung als knappes Gut

„Krise der Aufklärung“ zum Ausgangspunkt, eine durch Massenmedien inszenierte „Weltsynchronisation“ im Dienste einer „Weltgesellschaft“ vorauszusehen. Globalisierung ist die Rückseite der Medaille der Individualisierung, die uns zwingt, eine bisweilen unfassbare Vielfalt von Erscheinungen in Kauf zu nehmen. Das äussert sich sprachlich in einer Zunahme der Verwendung von Vorsilben wie „multi-“, „pluri-“, „inter-“, „meta-“ und „trans-“. In letzter Konsequenz kommt weltgesellschaftlich zwischen Ost und West ein neuer Polytheismus auf uns zu.

Die rasch wachsende Vielfalt erfordert höhere Datenverarbeitungskapazität und neue Orientierungsanstrengung. In unübersichtlichen Verhältnissen bedarf es einer gesteigerten Geistesgegenwart ebenso wie der Suspension herkömmlicher Konzepte. Kunst und Ästhetik²⁶ sind im Vorfeld wissenschaftlicher Erkenntnis jene Disziplinen, die der Fülle der Erscheinungen beizukommen suchen und neue Vorverständnisse in Bewegung setzen. Das ist auch der Grund für ihre derzeitige Hochkonjunktur, denn Wahrnehmungen werden durch Kunstwerke, durch Bildentwürfe strukturiert. (Vgl. Doelker

²⁶ „Die Ästhetik wird zu einer neuen Leitkategorie und umfasst nicht mehr nur Künste und Kunsttheorien, sondern eine neue Sinnlichkeit und Fragen des Stils (...).“ (Schmid 1999, 102)

1997, 29f.) Neue kognitive Typologien und Begrifflichkeiten sind nötig. Der Begriff „Familie“ ist mit dem Auftauchen neuer familialer Formen sozusagen über Nacht zum Ober- oder Sammelbegriff befördert worden. Semantisch hat der Familienbegriff die generative Funktion einer Matrix übernommen. Wer „Familie“ heute unbelesen verwendet, der handelt sich Missverständnisse ein.

Ende der Kindheit

Eltern haben nicht mehr jene prägende Wirkung auf ihre Kinder, die sie früher einmal gehabt haben. Nachkommen sind nicht mehr so klar die Nachbilder ihrer elterlichen Vorbilder. Früh schon im Jugendalter distanzieren sich Kinder von familiären Banden und suchen die Nähe zur Gruppe der Gleichaltrigen. (Vgl. Fend 1995) Diese zeitige Emanzipation des Kindes von Familie und Eltern ist ein Aspekt jenes Diskurses, der in der Fachliteratur unter dem Titel vom „*Ende der Kindheit*“ (Ariès 1975; Postman 1983) gehandelt wird. Das Schlagwort deutet an, dass die Kindheit als pädagogische Institution und mithin als gesellschaftlich respektierte Schutzzone im Schwinden ist. Postman (1983) diskutiert diese These unter dem Gesichtspunkt des neuen Leitmediums Fernsehen und des schwindenden Buches. Hurrelmann (1997) weist anhand von Statistiken nach, dass die klassischen Kinderkrankheiten²⁷ seltener geworden sind. Kinder erkranken immer häufiger an denselben unspezifischen, psychosomatischen Krankheitsformen²⁸, wie sie auch bei Erwachsenen diagnostiziert werden. Auch im Kranksein scheint die Grenze zwischen Erwachsenenalter und Jugend am Verschwinden. Ähnliches gilt für viele andere Verhaltensbereiche. Man kann eine allgemeine Angleichung der Lebensweisen zwischen den Generationen feststellen. Das zeigt sich im täglichen Erscheinungsbild der Kleidung, in Sport- und Spielarten, im Mediengebrauch. Aber auch in Randbereichen, wie sie z.B. in Kriminalitäts-²⁹ und Drogen-Statistiken repräsentiert sind, kommt die Assimilation der Lebensalter zum Ausdruck. Früher waren Kinder einmal gekleidet wie kleine Erwachsene. Heute entsteht der Eindruck, Erwachsene wür-

²⁷ Masern, Mumps, Röteln etc.

²⁸ Nervosität, Unruhe, Magenverstimmung, Schlafstörung, Erschöpfungszustände etc.

²⁹ Zu denken ist an das in jüngster Zeit so häufig auftauchende Phänomen des sexuellen Missbrauchs von und der Gewalt an Kindern.

den sich oft mit Vorliebe wie grosse Kinder kleiden. Die Grenze zwischen Erwachsenen und Jugendlichen ist tatsächlich unscharf geworden.

Private Vielfalt

Die Vielfalt privater Lebensformen von der traditionellen Kernfamilie* über die neuen Fortsetzungsfamilien* bis zur virtuellen „Familie“ der Single*-Existenz (vgl. Kapitel 6.), diese Vielfalt ist eine neue Qualität unserer Gesellschaft. (Vgl. Welsch 1995, 164 f.) Sie ist eine „*Vielfalt auch von Phantasie, von Überlebenswillen, von Lebendigkeit und Originalität*“ (Ley 1991, 334). Vielfältigkeit ist stets eine positive Ressource und die bessere Alternative zur Einheitlichkeit. Vielfalt ist ein Mehr an Zukunftschancen; darin liegt die Bedeutung des Artenschutzes in der Natur. Die Pluralität privater Lebensformen mag verwirren; doch sie erlaubt den Menschen Entscheidungen und Beweglichkeit in der persönlichen Lebensführung, wie sie bei der Wahl der Ausbildung, des Berufes, des Arbeitsplatzes oder des Wohnortes länger schon möglich geworden sind. „*Die Anteile der prinzipiellen entscheidungsverschlossenen Lebensmöglichkeiten nehmen ab, und die Anteile der entscheidungsoffenen, selbst herzustellenden Biographie nehmen zu.*“ (Beck 1986, 216) Damit steigern sich die Möglichkeiten biographischen Unternehmertums. In privaten Lebensverhältnissen entsteht ein neues Feld von Unterschieden, ein Spielraum für Varianten, die sich nicht mehr ausschliesslich nach dem Schema der sozialen Schichtung einer Gesellschaft mit knappen materiellen Ressourcen ausrichten. (Vgl. Schulze 1992) Eine Kultur privater Lebensstile ist entstanden. Ein Lebenslauf über den holprigen Weg mehrerer Ehescheidungen und Wiederverheiratungen erweist sich unter neuen Perspektiven nicht mehr als Folge wiederholten Nichtgelingens, sondern vielmehr als Ausdruck unternehmerischer Initiative und progressiver Gesinnung. Fortsetzungsehen und Fortsetzungsfamilien* sind Umbauten familialer Organisation auf der Grundlage veränderlich lebbarer, im wesentlichen also „romantischer“ Beziehungsverhältnisse. Die Anpassungen der familialen Form an veränderte individuelle Lebensumstände sind Ausdruck eines neuen Willens zur Authentizität. Die traditionelle Kernfamilie* hat demgegenüber in der Vergangenheit oft mit fassadenhafter Scheinhei-

ligkeit private Gestaltung verhindert und Beziehungsprobleme versteckt.

Dass viele Menschen die neuen Lebensformen nicht freiwillig suchen, sondern aus Enttäuschung und Verdruss in unergiebigem Ehe- und Familiensituationen dahin getrieben werden, ändert die Bedeutung neuer familialen Verhältnisse in keiner Weise. Es zeigt sich darin bloss ein zentrales Dilemma moderner Wahlfreiheit: der Zwang nämlich, wählen zu müssen. Bei aller Wahlfreiheit ist die Wahl selbst nicht mehr frei. Auch eine Nicht-Wahl ist eine Wahl, und sie muss vor sich begründet werden. (Schmid 1999, 189)

Entprivatisierung der Familie

Familien sind in einen Prozess der Entprivatisierung und der Vergesellschaftung geraten. Sie brechen auf und werden durch die äusseren Umstände aufgebrochen. Familiäre Beziehungen erweitern sich in komplexe Stief- und Schwiegerverhältnisse und verändern sich im Laufe der Zeit. Die Familiengrenzen werden unscharf. Familien orientieren sich mehr und mehr nach aussen. Wie stark hier zentrifugale Kräfte wirken, wird an der Schwierigkeit deutlich, für eine durchschnittliche Familie mit jugendlichen Kindern einen gemeinsamen Termin zu finden. Mit der Öffnung dringt eine neue Sachlichkeit in den familiären Raum. Diese wendet sich gegen interne Abhängigkeiten und subjektive Sensibilitäten und ist geprägt von öffentlichen Themen und politisch-gesellschaftlichen Denkweisen. Über Medien verwandelt dieser Prozess die Familien von innen heraus und grundlegend.

„Gesellschaft“ und „Gemeinschaft“ bezeichnen zwei Typen sozialer Aggregation. *Gesellschaft* ist geprägt durch funktionalisierte und differenzierte Beziehungen ihrer Mitgliedern. Menschen sind hier bloss partiell und zweckgerichtet auf einzelne Andere angewiesen. In diesen gesellschaftlichen Verhältnissen sind personelle Positionen auswechselbar, und sie erlauben funktionelle, individualisierte und flexible Handlungsstile. Gesellschaft ist eine flexible,

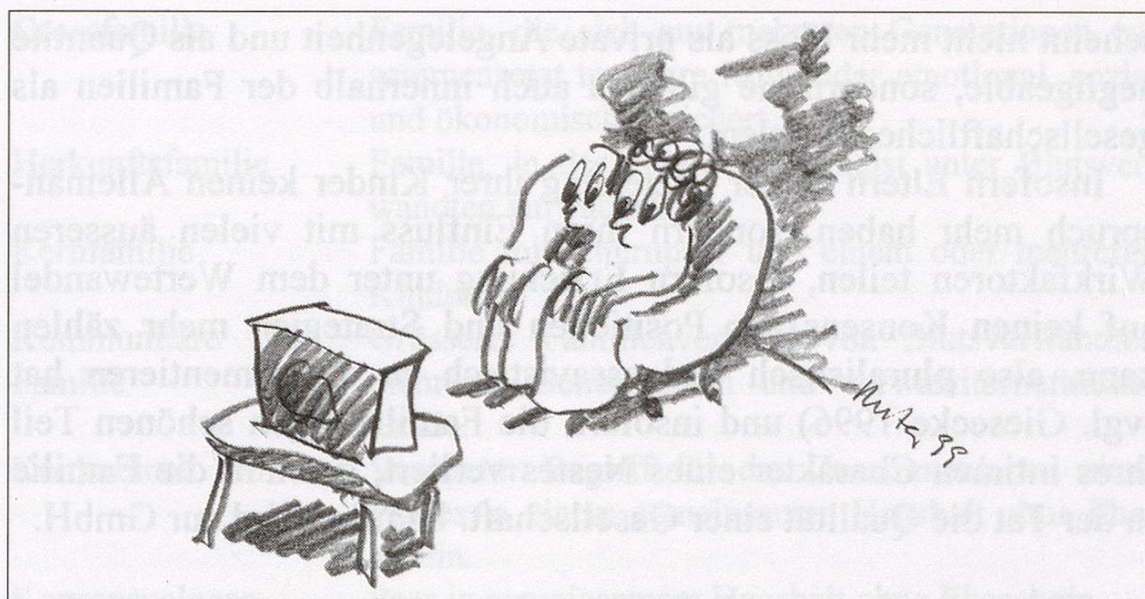


Abb. 15: Entprivatisierung

adaptive, letztlich auflösbare Struktur. *Gemeinschaft* dagegen bindet und vernetzt ihre Mitglieder ganzheitlich. Sie entwickelt hohe und komplexe Abhängigkeiten, die sich raschen Veränderungen in Beziehungen und Verhalten widersetzen. Sie prägt Lebensform³⁰. Zwischen den beiden Polen „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ bewegt sich die Familie in ihrer Entwicklung insgesamt weg vom Typ „Gemeinschaft“ hin in die Richtung des Typs „Gesellschaft“. (Vgl. Hoffmann-Nowotny 1991) Der Titel „*Familienkonferenz*“ (Gordon 1972) hat diesen Aspekt der funktionellen und formellen gesellschaftlichen Beziehung zumindest sprachlich aufgenommen. Eine Konferenz ist das geschäftliche Organ einer Gesellschaft. Das bedeutet offenbar eine Annäherung der Familie an und ihre Integration in die Zivilgesellschaft³¹ insgesamt. Die Entwicklung läuft in Gegenrichtung dessen, was König (1974) mit „*Desintegration*“ bezeichnet hatte. Familien werden immer mehr an gesellschaftlichen Maßstäben gemessen, allerdings auch von aktuellen gesellschaftlichen Widersprüchen³² durchdrungen. Gewalt in der Familie er-

³⁰ Zur Unterscheidung von *Lebensstil* und *Lebensform*: siehe Schmid 1999, 126.

³¹ Sennett (1983) analysiert dagegen noch eine Entwicklung der zunehmenden Intimisierung der öffentlichen Sphäre, also sozusagen eine Integration des öffentlichen Bereiches in den privaten.

³² „Sehr wohl sind (in der anderen Moderne) einzelne Widersprüche modifizierbar und auch lösbar – was jedoch nicht aufzulösen und daher anzuerkennen ist, ist die Widerspruchsstruktur (...).“ (Schmid 1999, 108) „Der anderen Moderne liegt ein tragisches Bewusstsein zu-

scheint nicht mehr bloss als private Angelegenheit und als *Quantité négligeable*, sondern sie gilt neu auch innerhalb der Familien als gesellschaftliches Problem.

Insofern Eltern in der Erziehung ihrer Kinder keinen Alleinanspruch mehr haben, sondern ihren Einfluss mit vielen äusseren Wirkfaktoren teilen, insofern Erziehung unter dem Wertewandel auf keinen Konsens der Positionen und Strategien mehr zählen kann, also pluralistisch und essayistisch zu experimentieren hat (vgl. Giesecke 1996) und insofern die Familie einen schönen Teil ihres intimen Charakter eines Nestes verliert, gewinnt die Familie in der Tat die Qualität einer Gesellschaft. Familie wird zur GmbH.

Glossar

Die hier aufgeführten Begriffe sind im Text mit * markiert. Auf Literaturverweise wurde grösstenteils verzichtet.

Alleinerziehende Person	Elternteil, der für die Erziehung der Kinder die Hauptverantwortung übernimmt.
Arbeiterfamilie	Familie, in der der Mann als Familienvorstand Arbeiter ist.
Bindestrich-Familie	Leicht ironischer Ausdruck für die Tatsache, dass Familie vielfältig geworden ist und näher bezeichnet werden muss.
Bürgerliche Familie	Familie des Bürgertums, die sich im Laufe der Industrialisierung als Kernfamilie* ausgeprägt hat.
Commuter-Beziehung	Paar, das noch keinen gemeinsamen Haushalt bezogen hat.
Dinky	Abkürzung für "Double-income-no-kids", d.h. für Paare, die Doppelverdiener sind und keine Kinder haben.
Dual-career-shuttle-Beziehung	Paar mit gemeinsamem Haushalt, wobei zeitweilig jedem der beiden Partner meist aus beruflichen Gründen eine externe Wohngelegenheit zur Verfügung steht.
Eineltern-Familie	Familie mit alleinerziehender Person* und einem oder mehreren Kindern.
Fortsetzungsfamilie	Familienform, die aus einer Scheidung oder Trennung der Kernfamilie* mit Kindern entstehen kann. (Vgl. Ley 1991)

zugrunde, denn dass die Widersprüche strukturell unauflösbar sind, ist das Tragische, das anzuerkennen sich die Moderne weigerte." (A.a.o., 111)

Grossfamilie	Familie, die sich aus mehreren Generationen zusammensetzt und ihre Mitglieder emotional, sozial und ökonomisch absichert.
Herkunftsfamilie	Familie, in der eine Person meist unter Blutsverwandten aufwächst.
Kernfamilie	Familie mit Elternpaar und einem oder mehreren Kindern.
Kommunitäre Familie	Grösserer Familienverband von Blutsverwandten mehrerer Generationen und verwandtschaftlicher Grade.
Konkubinat	Veralteter Begriff für das Zusammenleben eines Paares in einem gemeinsamen Haushalt ohne Eheschein.
Konsensualpaar	Paar in gemeinsamem Haushalt ohne Eheschein.
Lebensgemeinschaft	Unverheiratetes Paar.
Living-apart-together	Paarbeziehung mit oder ohne Kind in zwei getrennten Haushalten.
Matrix-Familie	Familie, die zahlreiche Lebensformen innerhalb der familialen Gemeinschaft offen lässt.
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	Unverheiratetes Paar mit einem gemeinsamen Haushalt.
Patchwork-Familie	Fortsetzungsfamilie*, die auf eine heterogene Zusammensetzung mit den Wahl- und Stiefverhältnissen der Familienmitglieder anspielt.
Setting	Vom Autor verwendeter Begriff für die drei familialen Elementarmuster: Single*-Existenz, Partnerschaft, Elternschaft.
Shuttle-Beziehung	Paar in einem gemeinsamen Haushalt, wobei ein Partner arbeits- oder ausbildungsbedingt zeitweilig einen Ablegerhaushalt bewohnt.
Single	Erwachsene Person, die allein und selbständig im eigenen Haushalt lebt.
Stammfamilie	Familienform, die an eine ökonomische Infrastruktur (z.B. Hof, Betrieb, Krone) gebunden ist und sich durch Vererbung an den Stammhalter auszeichnet.
Stieffamilie	Familie mit einem Elternpaar in Fortsetzungsehe, so dass für ein oder mehrere Kinder ein Stiefverhältnis entsteht.
Sukzessiv-Ehe	Zweit- oder Folgeehe, nachdem die erste Ehe geschieden worden ist.
Verhandlungsfamilie	Familie, die sich durch einen Interaktionsstil auszeichnet, der nicht mehr durch Befehlshierarchie,

	sondern durch egalitäres Aushandeln von Problemsituationen geprägt ist.
Versorgungsehe	Ehe mit traditioneller Rollenteilung, in der die Frau durch das Einkommen des Mannes materiell abgesichert ist.
Werkstatt-Familie	Familie, die prozesshaften Charakter angenommen hat und dadurch veränderbar geworden ist.
Wilde Ehe	Etwas saloppe Bezeichnung für eine Paarbeziehung ohne Eheschein, aber in einem gemeinsamen Haushalt.
Wochenend-Elternteil	Miterziehungsberechtigter Elternteil einer Eineltern-Familie*, der das Besuchsrecht bei einem getrennten oder geschiedenen Paar mit einem oder mehreren Kindern am Wochenende organisiert.

Literatur

- Ariès Philippe*, Geschichte der Kindheit. München 1975
- B. Fatma*, Henna Mond. Wuppertal 1999
- Badinter Elisabeth*, Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute. München 1981
- Dies.*, Ich bin Du. Die neue Beziehung zwischen Mann und Frau oder Die androgyne Revolution. München 1987
- Barthes Roland*, Mythen des Alltags. Frankfurt/M 1992
- Bauer Tobias*, Kinder, Zeit und Geld. Eine Analyse der durch Kinder bewirkten finanziellen und zeitlichen Belastungen von Familien und der staatlichen Unterstützungsleistungen in der Schweiz Mitte der Neunziger Jahre. Bericht zuhanden BSV. Bern 1998
- Beck Ulrich*, Die Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M 1986
- Ders.* (Hg.), Kinder der Freiheit. Frankfurt/M 1997
- Beck Ulrich / Beck Gernsheim Elisabeth*, Das ganz normale Chaos der Liebe. Frankfurt/M 1990
- Brecht Bertold*, Stücke II, hg. von Wolfgang Jeske. Zürich 1990
- Burguière André/Lebrun François*, Die Vielfalt der Familienmodelle in Europa. In: Burguière André et al. (Hg.), Geschichte der Familie. Frankfurt/M 1997
- Doelker Christian*, Ein Bild ist mehr als ein Bild. Visuelle Kompetenz in der Multimedia-Gesellschaft. Stuttgart 1997
- Duden*. Die deutsche Rechtschreibung. Hg. von der Dudenredaktion auf der Grundlage der neuen amtlichen Rechtsschreiberegeln, Bd. 1. Dudenverlag: Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 1996/21. Aufl., 910 S.

- Eco Umberto*, Auf dem Wege zu einem neuen Mittelalter. In: Essays und Glossen. München 1996
- Fend Helmut*, Jugend-Risikoentwicklungen und pädagogische Handlungsmöglichkeiten. Zürich 1995
- Flusser Vilém*, Dinge und Undinge. Phänomenologische Skizzen. München 1993
- Freud Sigmund*, Einige psychische Folgen des anatomischen Geschlechtsunterschieds. In: Mitscherlich Alexander et al. (Hg.) Bd. V. Frankfurt/M 1972a
- Ders.*, Der Familienroman der Neurotiker. In: Mitscherlich Alexander et al. (Hg.), Bd. IV. Frankfurt/M 1972b
- Fux Beat/Baumgartner A. Doris*, Ein Baby? Eher nicht. Die neue Kinderlosigkeit - ein gesellschaftlicher Trend und dessen Hintergründe. In: Neue Zürcher Zeitung, 27./28. Mai 2000
- Giesecke Hermann*, Die Zweitfamilie. Leben mit Stiefkindern und Stiefeltern. Stuttgart 1978
- Ders.*, Das Ende der Erziehung. Stuttgart 1985
- Ders.*, Wozu ist die Schule da ? Die neue Rolle von Eltern und Lehrern. Stuttgart 1996
- Goldschmidt Susanne*, Familien im Zeitalter der Fortpflanzungstechnologie. In: Familiendynamik. Heft 3. Stuttgart 1995
- Gombrich Ernst H.*, Die Geschichte der Kunst. Zürich 1986
- Gordon Thomas*, Familienkonferenz. Die Lösung von Konflikten zwischen Eltern und Kind. Hamburg 1972
- Habermas Jürgen*, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Berlin 1962
- Ders.*, Die neue Unübersichtlichkeit. Frankfurt/M 1985
- Herzog Walter et al.*, Partnerschaft und Elternschaft. Die Modernisierung der Familie. Bern/Stuttgart/Wien 1997
- Hoffmann Heinrich*, Der Struwwelpeter. Zürich 1947
- Hoffmann-Nowotny Hans-Joachim*, Lebensformen und Lebensstile der (Post-) Moderne. In: Familiendynamik Heft 4. Stuttgart 1991
- Hugh Thomas*, Geschichte der Welt. Stuttgart 1984
- Hurrelmann Klaus*, Die meisten Kinder sind heute "kleine Erwachsene". In: Neue Zürcher Zeitung, 25./26. Januar 1997
- Kaufmann Jean-Claude*, Schmutzige Wäsche. In: Ulrich Beck (Hg.), Kinder der Freiheit. Frankfurt/M 1997
- König René*, Materialien zur Soziologie der Familie. Köln 1974
- Ley Katharina*, Fortsetzungsfamilien. In: Familiendynamik Heft 4. Stuttgart 1991
- Link Jürgen*, Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. Opladen 1997

- Lübbe Hermann*, Der Streit um Worte. Sprache und Politik. In: Bewusstsein in Geschichten. Freiburg 1972
- Lüscher Kurt*, Familienrhetorik und Familienwirklichkeit. In: Neue Zürcher Zeitung, 9./10. Juli 1994
- Ders.*, Postmoderne Herausforderung der Familie. In: Familiendynamik 3. Stuttgart 1995
- Mesmer Beatrix*, Gesellschaftlicher Wandel und Familienpolitik - ein historischer Exkurs. In: Regionale Familienpolitik und neue Solidaritäten; hg. von Pro Familia. Bern 1992
- Mondini Patrizia*, Eine Vielzahl möglicher Lebensentwürfe. Motive für den Verzicht auf Kinder: Ergebnisse einer Befragung. In: Neue Zürcher Zeitung, 27./28. Mai 2000
- N.N.*, Commuter, Shuttles - heissen Paare, die getrennt leben. In: Kurier, 9. Januar 1999
- Nave-Herz Rosemarie*, Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung. Darmstadt 1997
- O'Neill Nena/O'Neill George*, Die offene Ehe. Bern/München 1972
- Postman Neil*, Das Verschwinden der Kindheit. Frankfurt/M 1983
- Ders.*, Wir amüsieren uns zu Tode. Urteilsbildung im Zeitalter der Unterhaltungsindustrie. Zürich 1986
- Rauchfleisch Udo*, Alternative Familienformen. Eineltern, gleichgeschlechtliche Paare, Hausmänner. Göttingen 1997
- Schmid Wilhelm*, Philosophie der Lebenskunst. Eine Grundlegung. Frankfurt/M 1999
- Schneider Irmela*, Von der Vielsprachigkeit zur Kunst der Hybridation. In: Irmela Schneider/Christian N. Thomsen (Hg.), Hybridkultur. Köln 1997
- Schulze Gerhard*, Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart. Frankfurt/New York 1992 (3)
- Schweizer Ruedi*, Beraten in ratloser Zeit. In: Basellandschaftliche Schulnachrichten Nr. 4 1992
- Ders.*, Wandel in Familie, Schule und Gesellschaft. In: Basellandschaftliche Schulnachrichten Nr. 5 1998
- Sennet Richard*, Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität. Frankfurt 1983
- Ders.*, Autorität. Frankfurt/M 1985
- Shorter Edward*, The making of the modern family. New York 1975
- Sloterdijk Peter*, Technologie und Weltmanagement. In: ders., Medien-Zeit. Drei gegenwartsdiagnostische Versuche. Stuttgart 1993
- Spillmann Kurt R.*, Vom Wandel der Eltern-Kind-Beziehungen im Laufe der Geschichte. In: Duss-von Werdt J./Welter-Enderlin Rosmarie, Der Familienmensch. Stuttgart 1980

Studer Brigitte, Verzögerte Individualisierung. Die "Familialisierung" des weiblichen Geschlechts in der Neuzeit. In: Neue Zürcher Zeitung, 6./7. Februar 1999

Suter Monica, Empfängnisverhütung und gesellschaftlicher Wandel. 35 Jahre Antibabypille in der Schweiz. In: Neue Zürcher Zeitung 13./14. Juli 1996

van Lieshout Ted, Kind zu vermieten. München 1997

vom Scheidt Jürgen, Singles. Alleinsein als Chance des Lebens. München 1979

von Matt Peter, Verkommene Söhne, missratene Töchter. Familiendesaster in der Literatur. München/Wien 1995

Welsch Wolfgang, Ästhetisches Denken. Stuttgart 1995

Wyss Beat, Die Welt des T-Shirts. Zur Ästhetik und Geschichte der Medien. Köln 1997

Zeyer Albert, Männliche und weibliche Gesundheit. Unterschiede aus biologischer und lebensgeschichtlicher Perspektive. In: Neue Zürcher Zeitung 10./11. Juli 1999

Résumé

Une série de lettres inédites dans les archives de la famille "von Fallenberg" et "von Will" nous permettent de reconstituer les biographies de

¹ Für die grosse Hilfe bei meinen Recherchen möchte ich Denise Wilms-Fuchs (Universität Zürich) herzlich danken. Ebenso gilt mein Dank Frau Suzanne von Herz (Helm-von-Müller (1714-1784) sowie Frau Barbara und Sir Francis Noel (1764-1834) für ihre Auskunft über die genealogische Genealogie für die 17. bis zur Transkription der Briefe dankt ich meinen Vorfahren Hans Peter (1764-1834) und Barbara (1764-1834) des kaiserlichen Reichs (1764-1834) und 1814/1834. Dankt meine – die weitestgehende Stellung wurde mit der Unterstützung der Familien von 1764-1834 – dankt. Dem Schriftstellers und Herausgeber des Süddeutschen Monatsheft, Herrn Helmut Hauninger (Kümming 1764) für die so grossen Dank verdient. – Die genealogische Version dieses Artikels wird in der Zeitschrift "ARTIKEL FÜR DIE FAMILIE" erscheinen.

Briefe aus den Familienarchiven "von Fellenberg" und "von Wild" als Quelle genealogisch-historischer Forschung

Schweizer Siedler auf der griechischen Insel Euböa im 19. Jahrhundert¹

Karl Reber

meinen Eltern
Hans und Stephanie Reber-Schenker

Summary

A series of unpublished letters in the von Fellenberg and von Wild family archives enable the reconstruction of biographies of Karl Friedrich Rudolf von Müller (1810-1884) and Carlo Leutwein (1808-1899). During the first half of the 19th century these two men, both sons-in-law of the eminent Bernese educator Emanuel von Fellenberg (1771-1844), immigrated to the Greek island of Euboea, where they founded a model farm based on Fellenberg's agricultural operations in Hofwyl near Münchenbuchsee. The letters open an heretofore unknown chapter of Fellenberg family history as well as also presenting an interesting picture of the political problems involved in the formation of independent Greece.

Résumé

Une série de lettres inédites dans les archives de la famille "von Fellenberg" et "von Wild" nous permettent de reconstruire les biographies de

¹ Für die grosse Hilfe bei meinen Nachforschungen möchte ich Denise Wittwer Hesse (Jegenstorf BE) herzlichst danken. Ebenso gilt mein Dank Frau Suzanne und Herrn Hermann Hess-von Müller (Hofwyl BE) sowie Frau Barbara und Sir Francis Noel Baker (Prokopi/Griechenland), die mir Auskunft über ihre Familiengeschichte gaben. Für die Hilfe bei der Transkription der Briefe danke ich meinem Vater Hans Reber (Basel), für die kritische Durchsicht des Manuskriptes Pavlos Tzermias (Zürich) und Rolf A. Stucky (Basel). – Der vorliegende Beitrag wurde mit der Unterstützung der "Fondation pour la présence suisse en Grèce" gedruckt. Dem Stiftungsrat und insbesondere dem Stiftungsratspräsidenten, Herrn Hellmut Baumann (Kilchberg ZH), bin ich zu grossem Dank verpflichtet. – Eine neugriechische Version dieses Artikels wird in der Zeitschrift APXEION EUBOIKΩN MEΛETΩN erscheinen.

Karl Friedrich Rudolf von Müller (1810-1884) et de Carlo Leutwein (1808-1899). Ces deux beau-fils d' Emanuel de Fellenberg (1771-1844), fameux pédagogue bernois, ont émigré en Grèce pendant la première moitié du XIX^e siècle et ont installé sur l'île d'Eubée une ferme d'après le modèle de l'école d'agriculture de Fellenberg à Hofwyl près de Münchenbuchsee. Ces lettres nous ouvrent un chapitre inconnu de l'histoire de la famille de Fellenberg et nous informent sur les problèmes politiques de l'Etat grec au moment où celui-ci venait de gagner son indépendance.

Zusammenfassung

Eine Serie von unveröffentlichten Briefen in den Familienarchiven "von Fellenberg" und "von Wild" in der Burgerbibliothek Bern ermöglicht es, die Biographien der beiden Schweizer Karl Friedrich Rudolf von Müller (1810-1884) und Carlo Leutwein (1808-1899) zu rekonstruieren. Die beiden Schwiegersöhne des bekannten Berner Pädagogen Emanuel von Fellenberg (1771-1844) wanderten in der ersten Hälfte des 19. Jhs. auf die griechische Insel Euböa aus, um dort einen landwirtschaftlichen Betrieb nach dem Vorbild des Fellenberg'schen Gutes in Hofwyl bei Münchenbuchsee aufzubauen. Die Briefe eröffnen ein bisher unbekanntes Kapitel in der Familiengeschichte der von Fellenbergs und zeichnen darüber hinaus ein interessantes Bild der politischen Schwierigkeiten des zu jener Zeit neu entstandenen Griechenlands.

1. Die Entdeckung der Briefe

Das Phänomen ist bekannt: Das auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtete Forschungsprojekt kann sich durch die im Verlaufe der Arbeit neu formulierten Fragestellungen in verschiedene Richtungen verzweigen. Manchmal führen diese Verzweigungen zu einem ganz anderen als dem ursprünglich anvisierten Punkt, und man könnte in einem solchen Fall despektierlich von einem "Abfallprodukt" sprechen, wäre dieses Produkt nicht mindestens ebenso interessant wie die ursprünglich im Projekt definierte Vorgabe.

Unvorhergesehenes hat denn auch zu dem hier vorliegenden Beitrag geführt. Geplant war eine archäologische Forschungsarbeit zur antiken Siedlungstopographie der griechischen Insel Euböa; als ein erstes Zwischenresultat liegt nun eine genealogisch-historische Untersuchung über einen Zweig der bekannten Berner Familie von

Fellenberg vor, deren Mitglieder im frühen 19. Jh. eine kleine Schweizer Kolonie auf Euböa gegründet haben.

Ausgangspunkt des Forschungsprojektes war das Studium der Reiseliteratur verschiedener Gelehrter, die im 19. Jh. die Insel Euböa durchwandert und dabei manche, archäologisch wertvolle Beobachtung gemacht hatten. Beim Lesen der Aufzeichnungen des Franzosen Alexandre Buchon aus dem Jahre 1841 (1911) erregte eine Passage über die Gegend von Achmet Aga, der heutigen Ortschaft Prokopi in Nordeuböa (Anhang 1) meine Aufmerksamkeit. Das fruchtbare Tal von Prokopi wird dort als "*possession de M. Noel (parent de lady Noel Byron?) et de M. Muller de Berne*" (Buchon 1911, 46) bezeichnet. Der Hinweis auf einen Berner namens Müller und die daraus zu erschiessende Tatsache, dass sich ein Landsmann in der ersten Hälfte des 19. Jhs., also kurz nach der Neugründung des zuvor während vierhundert Jahren von den Türken besetzten griechischen Staates, in dieser abgelegenen Gegend niedergelassen hatte, führte zu einer Reihe von Fragen, die zu lösen nur dank einer Kette von Zufällen möglich geworden ist. Wer war dieser Müller aus Bern? Wie lange lebte er in Euböa? Hatte er vielleicht Aufzeichnungen aus seiner Griechenlandzeit hinterlassen und enthielten diese Aufzeichnungen gar Hinweise auf archäologisch verwertbares Material?

Die Chance, Genaueres über den Berner Siedler in Euböa zu erfahren, schien eher gering zu sein, umso mehr, als der Name Müller in der Schweiz nicht eben zu den selteneren gehört. Glücklicherweise fand sich jedoch in einer anderen Reisebeschreibung ein zusätzlicher Hinweis, der bedeutend vielversprechender als die karge Andeutung Buchons war. In dem Büchlein "Erinnerungen und Eindrücke aus Griechenland", welches der Basler Altertumsforscher und Regierungsrat Wilhelm Vischer (1808-1874) nach einer in den Jahren 1853-54 durchgeführten Reise verfasst hatte, lesen wir: "*Der reizendste Weg führt in etwa vier Stunden am östlichen Fuss des Kandili nach Achmet Aga, der schönen gemeinsamen Beszung eines Engländers Noel und eines Schweizers, meines Freundes Charles Müller, der wie Leutwein eine Tochter Fellenbergs zur Frau hat.*" (Vischer 1857, 669) In einer weiteren Passage Vischers mit der Beschreibung des nordeuböischen Dorfes Koulouros erfahren wir, dass auch der im obigen Zitat genannte Leutwein ein Schweizer Siedler auf Euböa war: "*Es [das Dorf Koulouros] gehört*

einem Schwiegersohne Emanuel v. Fellenbergs von Hofwyl, meinem Jugendfreunde Leutwein, der einer der grössten Grundeigentümer auf Euböa ist und ausser Koulouros noch zwei sehr beträchtliche Güter auf der Nordküste der Insel, am Gestade von Artemision besitzt." (Vischer 1857, 666)

Wie der Zufall so spielt, erhielt ich noch während der Lektüre von Vischers "Erinnerungen" einen Hinweis von Andreas Cesana (Basel), dem damaligen Redaktor der Gesamtausgabe von Johann Jakob Bachofens Werken, dass auch der durch seine Schrift über das Mutterrecht bekannt gewordene Basler Gelehrte Euböa 1851 bereist und eine bis anhin noch unpublizierte Beschreibung dieser Reise hinterlassen hatte. In Bachofens Manuskript wird auch das Dorf Achmet Aga erwähnt, *"in welchem der Schweizer Müller sein Haus und sein Land besitzt"* (Bachofen 1851, 5). Cesana hatte auf anderem Wege herausgefunden, dass es sich dabei um Karl Friedrich Rudolf von Müller handelte, den Bruder des Berner Rechtsanwaltes Eduard Ludwig Gabriel von Müller (Maync 1980, 152; von Müller 1902).

Vischers Bemerkung, dass sowohl Leutwein wie auch Charles Müller eine Tochter Emanuel von Fellenbergs geheiratet hatten, führten mich bei meinen Nachforschungen schliesslich in die Bürgerbibliothek Bern. Dank der Hilfe von Denise Wittwer Hesse entdeckte ich in den Archiven der Familien von Fellenberg und von Wild eine Serie von Briefen, die Charles von Müller und seine Frau Emma, geb. von Fellenberg, aus Achmet Aga an ihre Verwandten in der Schweiz geschrieben hatten. Die Hoffnung, in diesen Briefen Beobachtungen zu archäologischen Stätten Nordeuböas zu finden, wurden leider nicht erfüllt. Dagegen ermöglichten diese bisher unbekanntes Briefe, die Biographien der beiden Schweizer in Euböa, Charles von Müller und Carlo Leutwein, in ihren Grundzügen zu rekonstruieren; darüber hinaus zeichnen sie aber auch ein eindruckliches Bild der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Euböa um die Mitte des 19. Jhs.²

² Es ist hier nicht möglich, die ca. 40 Briefe (vgl. Verzeichnis der ungedruckten Quellen am Schluss dieses Beitrages) in vollem Wortlaut zu veröffentlichen. Ich habe deshalb versucht, die wichtigsten Passagen in Zusammenhang mit den Biographien Müllers und Leutweins sowie mit der Situation Euböas in der ersten Hälfte des 19. Jhs. herauszunehmen und zu kommentieren.

2. Die Pioniere Friedrich (Rudolf) von Fellenberg (1800-1834) und Karl (Friedrich Rudolf) von Müller (1810-1884) (vgl. Anhang 2)

Karl (Friedrich Rudolf) von Müller (Abb. 1), im Familien- und Freundeskreis Charles genannt, wurde am 20. Dezember 1810 als ältester Sohn des Friedrich Rudolf von Müller und der Charlotte, geb. Wild, in Kalkutta geboren. Sein Vater, Offizier der englisch-ostindischen Kompanie, verstarb 1815 kurz vor der Geburt seines zweiten Sohnes Eduard (1815-1892). Die Mutter kehrte im Jahre 1822, nachdem sie sich als Witwe mehrere Jahre in England aufgehalten hatte, mit Charles, Eduard und deren älterer Schwester Elisabeth (Marie Margarethe Sophie) (1807-1889) in die Schweiz

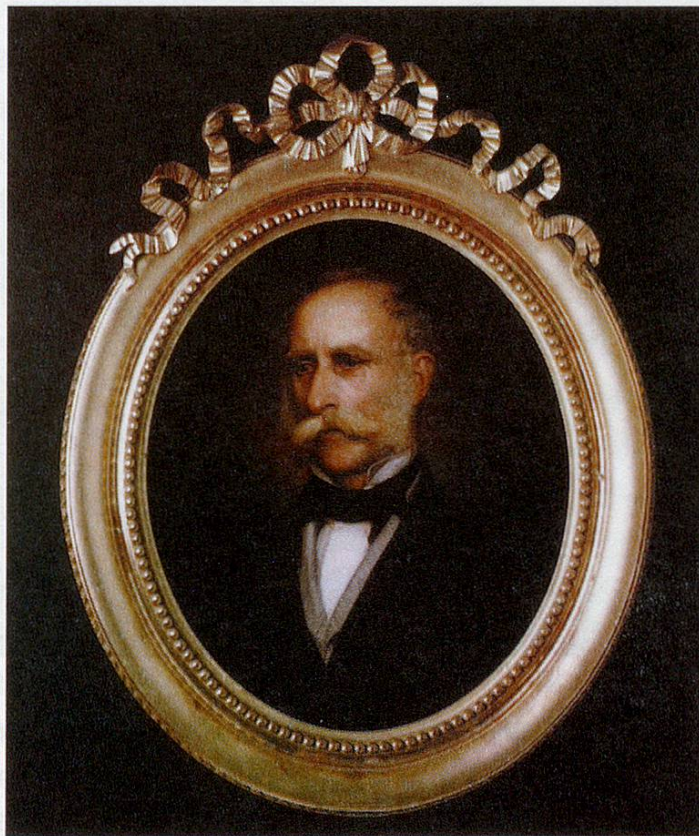


Abb. 1: Porträt Charles von Müller (1810-1884), Ölbild, o. J. Privatbesitz H. und S. Hess-von Müller, Hofwyl (Photo: H. Kobi, Münchenbuchsee).

zurück. Charles und Eduard wurden in der damals weit über die Schweizer Landesgrenzen hinaus bekannten Erziehungsanstalt

Emanuel von Fellenbergs in Hofwyl bei Münchenbuchsee (Abb. 2) eingeschult. Hofwyl war zu jener Zeit nicht nur ein international renommiertes Internat für die Söhne reicherer Leute, sondern besass auch eine Armenschule sowie ein landwirtschaftliches Institut, in welchem neue, von Emanuel von Fellenberg entwickelte Anbaumethoden vermittelt wurden. (Guggisberg 1953, II, 104 ff.)

In Hofwyl schlossen die beiden Brüder Charles und Eduard von Müller nicht nur Bekanntschaft mit den Söhnen Emanuel von Fellenbergs, sondern auch mit Carlo Leutwein von Diemerswyl, mit dem Basler Wilhelm Vischer und mit dem englischen Schüler Edward Noel, dessen Vater ein Cousin von Lady Byron³ war (vgl.



Abb. 2: Gut Hofwyl und Umgebung. Lithographie nach einer Zeichnung von Heinrich Triner (1796-1873), o.J. Museum Schloss Jegenstorf (Photo Burgerbibliothek Bern, Neg. 12'624).

Ross 1851, 164). Lady Byron war eine grosse Bewunderin des Philhellenen Emanuel von Fellenberg und unterstützte dessen Wunsch, seine pädagogischen Grundsätze und seine Ideen zu den

³ Lord Byron heiratete 1815 Anna Isabella Milbanke, die Tochter von Lady Judith Milbanke, geb. Noel.

landwirtschaftlichen Anbaumethoden in die Welt hinauszutragen. Emanuel von Fellenbergs Kontakte zu Ioannis Kapodistrias (Koukoku/Pavlof-Valma 1999), der als russischer Gesandter in der Schweiz tätig war und mehrere Jahre in Genf verbrachte, bevor er 1827 zum Präsidenten der ersten Nationalversammlung des neugegründeten Staates Griechenlands gewählt wurde (Hösch 1999, 33-41; Tzermias 1986, 91-95), führten schliesslich zu dem Plan, in dem neuen Staat eine pädagogische Erziehungsanstalt nach dem Vorbild von Hofwyl einzurichten. (Guggisberg 1953, II, 492 ff.)

Im Jahre 1832 entschlossen sich Edward Noel und Emanuel von Fellenbergs zweitältester Sohn Friedrich (Rudolf), genannt Fritz, nach Griechenland zu reisen. Obwohl sich Fritz mit seinem Vater zerstritten hatte, suchte er in Griechenland nach Möglichkeiten, dessen Plan zu verwirklichen. In einem Brief vom 4. November an seinen Bruder Wilhelm (Tell) von Fellenberg schrieb er: *"In Negropont [=Euböa, vgl. Koder 1973, 63 f.] verkaufen die Türken jetzt ihre Besitzungen, das beste Land in Griechenland kann man jetzt da zu einem Spottpreis kaufen [...]. Das Land ist dort sehr bewaldet u bewässert, hat Aehnlichkeit mit der Schweiz [...], mit einer üppigeren südlichen Vegetation. Es gehört beinahe ausschliesslich den Türken."* (FAF 167)

Edward Noel entschloss sich schnell zum Kauf eines grösseren Grundbesitzes bei Achmet Aga, dem heutigen Prokopi (vgl. Anhang 1), während Fritz von Fellenberg zuerst seinen Vater um finanzielle Unterstützung bitten musste. In einem Brief vom 1. März 1833 schildert er die Situation in Griechenland: *"Wir haben eingesehen, dass wir hier in Griechenland jetzt noch nicht daran denken können unseren vorgehabten Plan auszuführen [d.h. die Bildung einer Schule nach dem Vorbild von Hofwyl] - Zu wenig Griechen sind im Stande etwas der Art zu schätzen, auch haben sie die Mittel nicht für die Erziehung ihrer Kinder viel zu tun. Die amerikanischen und englischen Missionsgesellschaften unterhalten hier Schulen, in denen die Kinder der Reicheren und Aermeren unentgeltlich wenigstens in dem Nothdürftigsten unterrichtet werden. Fremde lassen sich aber hier nieder, ihnen muss etwas der Art wie wir es vorhaben willkommen sein, so dass mit der Zeit Aussicht dazu da ist [...]. Noel hatte seit einiger Zeit den Gedanken sich hier anzukaufen - da die Türken ihre Güter in Rumeli [Nordgriechenland] und Negropont sehr wohlfeil verkaufen machten wir eine Reise dahin*

und nachdem wir die ganze Insel bereist [...], entschloss sich Noel eines der schönsten Güter dort zu kaufen - dieses ist zwei und eine halbe Stunde lang und eine Stunde breit, enthält eine Ebene von ungefähr 5000 englischen acres und ungefähr ebenso viele tausend acres Waldungen, das beste Schiffsbauholz des östlichen Griechenlands steht auf diesem Gut [...]. Noel hat es für 2200 £ Sterling gekauft, das Schiffsbauholz allein ist so viel werth geschätzt worden. Den Bauern auf dem Gute giebt der Eigenthümer Haus und Ochsen, wofür er das Land bearbeitet und die Hälfte des Ertrags abgiebt [...]. Noel sähe gerne und ich wünschte sehr dass ich mit ihm zusammen jenes Gut in einen ordentlichen Kulturstand bringe und die Kosten mit ihm theilen könnte [...]. Ich wünschte deshalb sehr ich hätte ein kleines Capital, mit einigen hundert oder mit einer Tausend £ Sterl. kann man hier schon etwas ordentliches anfangen." (FAF 167)

In einem am selben Tag verfassten Brief an seinen Bruder Wilhelm schildert Fritz die Situation noch ausführlicher. Daraus geht hervor, dass er vom Dezember 1832 bis Februar 1833 zusammen mit Edward Noel die Insel Euböa von Süden nach Norden bereist hatte. Bei dieser Gelegenheit wurde der Handel mit den türkischen Gutsbesitzern abgeschlossen: *"Noel hat hier ein sehr schönes u grosses Gut gekauft [...]. Nur fehlt es an Menschen, wo hundert Familien leben sollten, wohnen nur 30: sie sind theils durch den Krieg zerstört worden, theils hat sie die Herrschaft der Türken nach und nach verdrängt, denn der Türke liess ihnen kaum das nöthige Land." (FAF 167)*

Die griechischen Bauern scheinen seiner Beschreibung zufolge stark unter der Ausbeutung durch die türkischen Gutsbesitzer gelitten zu haben: *"Der Vertrag zwischen dem Bauer und dem Eigenthümer ist für den ersten vortheilhaft, aber die Türken nehmen anstatt des Zehnten den Fünftel oder den Drittel u anstatt der Hälfte wozu der Eigenthümer berechtigt ist nimmt er oft alles. Nebst dem haben die Türken die Sitte, wenn sie reisen oder auf Jagdpartien bei den Bauern zu wohnen; der Bauer muss ihm das unentgeltlich alles geben, was sie haben, und nicht nur was sich auf dem Dorfe findet aber oft auch Dinge, die er in der Stadt für sein Geld holen muss wie Brantwein, Zucker etc.*

Wir sahen in Negropont ein grosses Schiff, das der Pascha⁴ für seine Familie bauen lässt: in der ganzen Insel wurde dafür gearbeitet; nicht weit von der Stadt arbeiteten 500 Bauern im Gebirge um Bäume aus dem Schnee zu ziehn [...].¹⁵ Türken trieben die armen Menschen mit Stöcken und Steinen zur Arbeit an; mehreren wurden die Arme und Beine zerschmettert v den Bäumen die auf sie fielen: es ist dem Pascha nie eingefallen seinen Arzt zu ihnen zu schicken. So mussten diese Menschen beinahe den ganzen Winter unentgeltlich arbeiten; nicht einmal die Nahrung giebt man ihnen, ihre Dörfer müssen dafür sorgen." (FAF 167)

Inwiefern Emanuel von Fellenberg das Vorhaben seines Sohnes unterstützt hatte, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. Es scheint jedoch, dass er trotz der Differenzen, die er mit seinem Sohn hatte, stolz auf dessen Projekt war und ihm die Mittel zu dessen Verwirklichung zur Verfügung gestellt hatte (Guggisberg 1953, II, 496). In einem Brief an seinen früheren Zögling Wilhelm Vischer aus dem Jahre 1844 schrieb er: *"Sodann hat sich mein Sohn Friedrich zur Ausführung eines Plans, an dessen Geschehen ich schon seit 30 Jahren arbeite, nach der Insel Euböa begeben in Verbindung mit meinen Pflegesöhnen Karl von Müller aus Bern und Edward Noel, Lord Noels Neffe [...]"* (FAF 167)

Die Legitimation der Landverkäufe durch die türkischen Grossgrundbesitzer war zu jener Zeit ein äusserst umstrittenes Thema (Tzermias 1986, 91; Vranopoulos 1983, 253 ff.; Hösch 1999, 38; MacGrew 1985, 90). Seit dem sogenannten Londoner Protokoll von 1830 war der neue griechische Staat offiziell von den Grossmächten England, Frankreich und Russland anerkannt. Die Insel Euböa wurde zwar von Beginn weg dem neuen griechischen Staat zugeschlagen, die Türken setzten aber sowohl diplomatische wie auch militärische Mittel ein, um diesen Entscheid rückgängig zu machen. So dauerte es noch bis ins Jahr 1834, bis Euböa endgültig von der türkischen Besetzung befreit war. Einer der Streitpunkte war die Frage nach der Entschädigung der türkischen Grossgrundbesitzer. Da nach der türkischen Agrarordnung der Boden Allah gehörte, der auf Erden durch den Sultan vertreten wurde, war es nach dem Gesetz nicht möglich, private Grundstücke zu besitzen, mit Ausnahme von kleinen, auf türkisch *mulk* genannten Terrains. Allerdings

⁴ Es handelt sich dabei wahrscheinlich um Omer Pascha, der im Auftrage des türkischen Sultans die Übergabe Euböas an die Griechen stören sollte (vgl. Vranopoulos 1983, 264).

konnte der Sultan den Angehörigen seiner Reitertruppen Ländereien zur Bewirtschaftung und Nutzung zur Verfügung stellen. Solche *timars* oder *sipahiliks* genannten Ländereien wurden zum Teil von einflussreichen Persönlichkeiten wie Privateigentum behandelt, insbesondere das darauf erstellte zentrale Gutshaus, das als *has chift* bezeichnet wurde (MacGrew 1985, 24 ff.). Die Bezeichnung *chift* hängt mit dem Begriff *chiftlik* zusammen, der ursprünglich für ein Stück Land verwendet wurde, das gerade so gross war, dass es in einem Tag von einem einzigen Ochsespann bearbeitet werden konnte. Bald bürgerte sich der Name *chiftlik* jedoch zur Bezeichnung des türkischen "Grossgrundbesitzers" ein. Obwohl damit die Besitzverhältnisse in juristischem Sinne nicht klar geregelt waren, hielt man in den Londoner Protokollen fest, dass die türkischen *chiftliks* ein Recht auf Entschädigung für die von ihnen abzutretenden Ländereien hatten. Dem jungen Griechenstaat mangelte es jedoch an den nötigen Finanzen, um diese Forderungen zu erfüllen. Offerten ausländischer Investoren schlug Kapodistrias unter dem Druck der Bevölkerung aus, welche die "εθνική γή" (*ethniki gi* = griechische Erde) verständlicherweise für sich selber reklamierte. Die Situation änderte sich erst, nachdem Kapodistrias am 9. Oktober 1831 auf offener Strasse in Nauplia ermordet worden war. In den bürgerkriegsähnlichen Zuständen der Jahre 1831-32 (Tzermias 1997, 52) nutzten die Türken die Gunst der Stunde - wohlwissend, dass dies die letzte Möglichkeit war, aus den türkisch besetzten Ländereien Profit zu schlagen - und verkauften diese so schnell wie möglich, ungeachtet der Nationalität der Käufer. In dem Brief von Fritz von Fellenberg an seinen Vater vom 1. März 1833 lesen wir dazu: *"Der Grund warum die Güter in Negropont so sehr wohlfeil sind ist zum Theil die gänzliche Unwissenheit der Türken, deren viele in ihrem Leben nie auf ihren Gütern gewesen, zum Theil weil sie verkaufen müssen; u besonders weil in Griechenland Capital so äusserst selten ist, und die Griechen nichts kaufen was ihnen nicht gleich 10 pro Cent für ihr Geld abträgt."* (FAF 167) Die türkischen *chiftliks* wurden so durch deutsche, französische, englische, schweizerische, aber auch griechische *tsiflikades* abgelöst.⁵

⁵ Dass auch griechische Familien Ländereien auf Euböa gekauft haben, zeigt das Beispiel der zu jener Zeit in Alexandria ansässigen Familie Averoff, die das Gebiet um das heutige Kerinthos erwarb. Bei Ross (1851, 58) wird auch ein gewisser Herr Boudouris als Besitzer eines

Mit der Ankunft des bayrischen Königs Otto erhoffte man sich eine Beruhigung der politischen Lage. Von dieser Ankunft legt der Brief von Fritz an seinen Bruder Wilhelm (1. März 1833) Zeugnis ab: *"Endlich ist der König und die Regentschaft hier, das heisst in Napoli [Nauplia] angekommen, wir erwarten jeden Tag die Ankunft der bairischen Truppen hier in Athen; die meisten Türken sind*



Abb. 3: Bayrische Gendarmerie und Marine auf Negroponte (Euböa) um 1835. Aquarell von Ludwig Köllnberger (1811-1892), Bayerisches Hauptstaatsarchiv BS-III 21/2, Abt. IV: Kriegsarchiv (vgl. Heydenreuter 1995, 113-165). Mit freundlicher Genehmigung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs.

schon nach Negropont abgegangen. Nach der Übergabe der Acropolis werden Baiern auch gleich nach Negropont geschickt werden, wo die Türken sich schon zur Räumung vorbereiten [Abb. 3]. Ich

Gutes bei Mantoudi erwähnt (vgl. dazu auch unten Anm. 12). Die Bezeichnung *tsifliki* ist auch heute noch im neugriechischen Sprachgebrauch zu hören.

werde etwa nach einem Monate wieder dorthin reisen um auf Noels Gute ein kleines Haus zu bauen." (FAF 167)

Diese Hoffnung wurde jedoch durch ein bösartiges Fieber zunichte gemacht. Schon in dem Brief an Wilhelm erwähnte Fritz: "[...] da wurde ich in Negropont krank, ging jedoch bis nach Athen wo ich mich zu Bette legte u 8 Tage sehr unwohl war." (FAF 167) Die Krankheit schien zwar zu jenem Zeitpunkt bereits überwunden zu sein, brach aber ein Jahr später umso heftiger wieder aus. Trotz intensiver Pflege durch die amerikanischen Missionare verschied Fritz von Fellenberg zu Beginn des Jahres 1834 an den Folgen seiner Fieberanfälle. Es ist anzunehmen, dass er in dem für die Nicht-Orthodoxen reservierten Bezirk des 1. Friedhofes in Athen begraben wurde; trotz intensiver Nachsuche gelang es jedoch nicht, sein Grab ausfindig zu machen (vgl. auch Anm. 17). Am 18. Mai 1834 berichtete Edward Noel an Emanuel von Fellenberg: *"Ich ergreife die Gelegenheit, Sie meines innigsten Mitgeföhls zu versichern des Verlustes halber, den Sie an Ihrem Sohn erlitten. Ich verlor zu gleicher Zeit einen Freund, der mich aufrichtig liebte, und fühle es nun so auch, da ich nun ganz allein bin. Ich hätte Ihnen früher alle näheren Umstände mitgeteilt, hätte ich nicht diese Pflicht ausdrücklich dem Müller aufgetragen, der sie ohne Zweifel erfüllt hat. - Da er damals nicht so ohnmächtig war, als ich, war er auch besser mit allem, was sich zutrug, bekannt. Es wird Sie wohl getröstet haben, da Sie hörten, dass er vor seinem Abscheiden sich entschlossen hatte, sich im Falle einer Wiederherstellung sogleich nach seiner Heimath zu begeben und wieder um Ihre väterliche Gunst zu werben."* (FAF 167)

Wie aus diesem Brief hervorgeht, befand sich Charles von Müller bereits vor dem Tode Fritz von Fellenbergs in Athen. In einem anderen Brief vom 12. März 1835 an Emanuel von Fellenberg schrieb Noel: *"[...] bin aber überzeugt, dass wenn ich mit Beihülfe von Karl Müller, der nach reiflicher Überlegung sein Anerbieten erneuert hat, sich mit mir zu verbinden die Unternehmung fortzuführen, es nun bald gelingen würde, die Sache auf besseren Fuss zu stellen und einen unseren Wünschen entsprechenden Zins davon zu ziehen, besonders da die Regierung ihren Anspruch auf die Wälder nun endlich aufgegeben hat."* (FAF 167)

Mit Hilfe dieser Briefe und der im Familienarchiv von Fellenberg erhaltenen Reisepässe können wir Müllers Weg von Hofwyl

nach Athen in seinen Grundzügen rekonstruieren. Nach der Schulzeit hielt sich Müller zuerst eine Zeit lang in Spanien auf, wo er beim Aufbau einer landwirtschaftlichen Schule nach dem Vorbild Hofwyls am Hofe Ferdinand VII. in Aranjuez half (Guggisberg 1953, II, 500). Im Jahre 1833 reiste er von Madrid über Perpignan, Marseille, Milano und Korfu nach Athen (Reisepass vom 2. Mai 1833, FAF 55). Nach dem Tode Fritz' von Fellenberg kehrte er zunächst in die Schweiz zurück, bevor er im September 1834 erneut nach Griechenland aufbrach (Reisepass vom 26. September 1834, FAF 55). Im selben Jahr noch scheint Müller zusammen mit Noel die Verwaltung des Gutes in Achmet Aga übernommen zu haben, was indirekt auch in einem Brief vom 20. März 1845 an seinen Freund Carlo Leutwein bestätigt wird, in dem er sich selber einen "10 jährigen Kolonisten" (FAW 34) nennt. Briefe seiner Mutter Charlotte und seiner Schwester Elisabeth aus den Jahren 1835 bis 1837 (FAF 55) lassen keine Zweifel mehr offen, dass sich Müller zu jener Zeit in Athen befunden hatte. Die Darstellung bei K. Guggisberg (1953, II, 497), wonach das Griechenland-Unternehmen mit dem Tode Fritz' von Fellenberg ein vorzeitiges Ende fand, ist damit klar widerlegt. Zudem, wie wir aus dem oben genannten Brief Noels vom 12. März 1835 erfahren, hatte offenbar auch die griechische Regierung ihren Anspruch auf die Waldgebiete bei Achmet Aga aufgegeben, so dass die beiden Fremden als legale Besitzer des Gutes bestätigt waren.

3. Das Leben in Nordeuböa

In Achmet Aga bauten sich die beiden Partner K. F. von Müller und E. Noel ein grosses Haus, dessen ursprünglicher Zustand eine in der Burgerbibliothek Bern wiederentdeckte Zeichnung Edward Noels wiedergibt. (Abb. 4, FAF 48)⁶ Neben ihrem eigenen Anwe-

⁶ Der ehemalige Gutshof ist während der italienischen Besatzung im 2. Weltkrieg leider abgebrannt, das heute noch bestehende Haus wurde aber nach den Plänen des alten zwischen 1945 und 1956 wieder aufgebaut. Der heutige Besitzer Sir Francis Noel Baker war Mitglied des britischen Parlamentes und des House of the Lords, sein Vater Philip John Baker, erhielt 1959 den Friedensnobelpreis. (vgl. Blake-Nicholls 1990, 298 f.) Philip John Baker heiratete 1915 Irene Noel, die Enkelin von Edward Noel. Mrs. Barbara Noel Baker, die Gemahlin von Sir Francis Noel Baker bereitet z. Z. ein Buch über die Geschichte der Familie Noel Baker vor.

sen liessen sie die halb verfallenen Holz- und Lehmhütten der Dorfbewohner, die als Bauern oder Waldarbeiter zuerst in türkischen Diensten, danach in jenen von Noel und Müller standen, niederreissen und durch solide Steinhäuser ersetzen.

Auf den fruchtbaren Feldern des Gutes wurde nach dem Vorbild der Hofwyler Agrarkulturen vor allem Getreide, Mais und Gemüse angebaut. Daneben besass das Gut eine grössere Plantage von Maulbeerbäumen zur Aufzucht von Seidenraupen. Ein wichtiger Erwerbszweig war zudem die Holzwirtschaft, die allerdings eine grössere Infrastruktur bedingte. Noel und Müller liessen deshalb eigene Sägewerke bauen und Strassen nach Pili und Krya Brysi (bei Mandoudi, vgl. Anhang 1) anlegen, die für den Transport des Holzes an die Küste bestimmt waren. Allerdings wurde der Holzhandel durch ein Gesetz der griechischen Regierung erschwert, wonach das auf dem Seeweg transportierte Holz in Athen mit hohen Zöllen belegt wurde. (Vischer 1857, 671) Schon früh begannen deshalb die beiden Kolonisten, ihre Ware über den Hafen von Smyrna (Izmir) auszuführen.



Abb. 4: Gutshaus in Achmet Aga (Prokopi, vgl. Anhang 1). Zeichnung von Edward Noel, um 1840. (Burgerbibliothek Bern, FAF 48)

Während eines Aufenthaltes in der Schweiz heiratete Charles von Müller am 18. Oktober 1843 (Elise Louise) Emma von Fellenberg (Abb. 5; Anhang 2). Im November desselben Jahres reiste er mit ihr zusammen nach Athen und am 11. Dezember weiter nach Achmet Aga, ihrer neuen Heimat. Von dieser Reise und dem ersten Aufenthalt des Paares berichtete Emma in mehreren Briefen an ihre Schwester Olympe Leutwein-von Fellenberg (24. Nov. 1843), an ihren Vater (24. 12. 1843), an ihre Schwägerin Elisabeth von Fellenberg-Vaucher (30. Jan. 1844) und an ihre Tante (Rosina) Elisabeth von Tscharner-von Fellenberg (7. Feb. 1844) (FAF 18). In Athen brach in jenem Jahr die von Iannis Makryiannis und Dimitrios Kalergis angeführte Revolte aus (Abb. 6), bei welcher König Otto gezwungen wurde, seinen absolutistischen Herrschaftsansprüchen abzuschwören und dem jungen Staat eine neue Verfassung zu geben (Hösch 1999, 40; Tzermias 1997, 53; Tzermias 1986, 95 ff.; Seidl 1981, 210 ff.). Bei dieser Staatskrise sorgten die Freischärler, die sich nach den Befreiungskriegen mit ihren irregu-



Abb. 5: Porträt Emma von Müller (1811-1892). Aquarell von Elise von Fellenberg, o. J., Museum Schloss Jegenstorf (Photo Burgerbibliothek Bern, Neg. 436)

lären Truppen in die Grenzgebiete zurückgezogen hatten, einmal mehr für Unruhe (Koliopoulos 1987, 119). Einer dieser Freischärler war Nikolaos Kriezotis, der bei der Befreiung Euböas in den 20er Jahren eine wichtige Rolle gespielt, sich danach aber nicht, wie andere griechische Freiheitshelden, in der offiziellen Politik engagiert hatte, sondern sich dem Widerstand gegen das bayrische Regime widmete (Kokkinis 1971). 1843 brach er mit seinen Irregulären in Euböa ein, um die dort stationierten bayrischen Truppen zu



Abb. 6: Die Revolution in der Nacht vom 2. auf den 3. September 1843 vor der Königsresidenz in Athen. Ölbild von J. Harris, o. J. Museum der Stadt Athen. Mit freundlicher Genehmigung des Museums der Stadt Athen.

vertreiben, wobei er nicht nur unter den Fremden, sondern auch unter der einheimischen Bevölkerung nach türkischer Manier gewütet zu haben scheint. Am 9. Mai 1844 schrieb Müller in einem Brief an Carlo Leutwein: *"Hier [in Chalkis, der Hauptstadt Euböas] war der Hauptpunkt der Revolution gewesen [...], jeder Bürger war eingeschüchtert durch die Soldateska des Grizioti [Kriezoti], u ich*

der einzige fränkisch gekleidete erregte grosse Neugierde u Verwunderung in den engen Strassen des Castro. Oft hörte ich im Vorbeigehen die Pallikaren [Freischärler] einander fragen, wer der Franke sei, doch beruhigten sie sich da man meinen Namen nannte: der Inglesos v Achmetaga⁷ [...]. Die ganze deutsche Klik war zerstoßen [...]. Grizioti herrschte als unumschränkter Pascha aufrecht türkische Weise, die Diebe u Übelthäter mit Stockprügel u Geldstrafe vergeltend nach dem Sprichwort: Stockprügel für den Reichen und Geldstrafe für den Armen." (FAW 34)

Der Winter 1843/44 scheint äusserst schneereich gewesen zu sein, so dass die Schweizer in Achmet Aga über einen Monat lang eingeschlossen waren. Erst im April konnte Müller seine Holzfuhrn an das Meer wieder aufnehmen. Unterdessen pflegte er Kontakte zu den anderen deutschen Grossgrundbesitzern Euböas, dem Baron Des Granges, der in Agiannako in der Nähe von Rovies (vgl. Anhang 1) ansässig war, dem preussischen Gesandten Brassier de St. Simon, dem das Gut Mandanika, das heutige Dafni, gehörte (Vischer 1857, 664 f./668; Ross 1851, 165), und dem Schweizer Emanuel Hahn, der zu jener Zeit das 4. Jägerbataillon bei Navarino kommandierte und später Adjutant von König Otto werden sollte. (Ludwig 1870, 1 ff.) Weitere Freunde Müllers waren Pierre Thiesse, der als französischer Gesandter in Chalkis wirkte und der seinerseits eng mit Felix Jules Charles de Mimont, dem Besitzer grösserer Grundstücke in Nordeuböa, befreundet war, sowie die englische Familie Leeves, welche die Dörfer Kastagniotika und Galatsades besassen. (FAW 34; vgl. Stephos 1978-79, 189 ff.)

Nachdem Charles und Emma von Müller kurz nach ihrer Ankunft in Achmet Aga ein griechisches Waisenkind zur Pflege aufgenommen hatten⁸, wurde Emma im selben Winter schwanger und gebar am 10. September 1844 in Athen ihren ersten Sohn Edgar

⁷ Inglesos ist die griechische Bezeichnung für Engländer. Da Müllers Vater in den Diensten der englisch-ostindischen Kompanie stand, besass Müller auch das englische Bürgerrecht.

⁸ Über dieses Kind hören wir insgesamt nur wenig. Im Brief von Emma an Elisabeth von Fellenberg-Vaucher vom 30. Januar 1844 lesen wir dazu: "Il y a trois semaines qu'on nous a amené la petite orpheline de laquelle Charles s'est chargé. Elle était sale comme un petit cochon grec... nous avons commencé par la poser dans un grand bassin près du feu de la cheminée et à la laver de la tête aux pieds, ce qui sans doute n'avait jamais été fait depuis son arrivée dans ce monde." (FAF 18,2) Das Waisenkind Basilika Agira (1843-1917) ist später mit seinen Pflegeeltern in die Schweiz gereist und hat dort gegen deren Willen den Bäcker Flückiger aus Münchenbuchsee geheiratet; vgl. den Brief von Edgar von Müller an die Enkelin der Basilika Agira aus dem Jahre 1935. (FAF 46)

(Karl). Die politische Lage des Landes war zu jener Zeit immer noch äusserst labil. In einem Brief vom 17. September 1844 an Emanuel von Fellenberg, in dem er die Geburt seines Sohnes ankündigte, beschrieb Müller die kritische Situation: *"Seit der vorjährigen Revolution lösen sich die Bande der Ordnung und der Gehorsam gegen die Gesetze allmählich, wegen der schwankenden Lage und der Unfähigkeit der Regierung. Unser politischer Horizont ist sehr trüb und drohend. Während den letzten fünf Monaten unter dem Ministerium Mavrocordatos⁹, dessen einziges Geschäft es war durch jedes mögliche Mittel (gut oder schlecht) sich eine Majorität in der Kammer zu verschaffen, haben sich Partheien ausgebildet, die aus Furcht vor der Anarchie während der National-Versammlung schlummerten. Ein gemischtes Ministerium unter Coletti und Metaxa ist jetzt eingetreten¹⁰, umgeben von den Pallikaren [Freischärler] und Philorthodoxen, wovon besonders die ersten, alle Häuptlinge von den Kriegszeiten her u gewohnt an das Plündern und Rauben, die durch ihre Frechheit u Anmassung die Minister einschüchtern werden, ihren Forderungen nachzugeben, oder sich zur Gewalt wenden werden. Die Stellung des Ministeriums ist wirklich schwierig und sollte es uneinig werden oder fallen, so können wir sicherlich einen Zustand der Anarchie erwarten [...]. Unser König ist leider unfähig das ganze zu leiten und wird vielleicht seinen Eigensinn und seine Blindheit wenn nicht wie Louis XVI mit seinem Leben, doch mit seinem Throne büssen."* (FAF 167)

Kurz nach der Geburt ihres Sohnes erkrankte Emma schwer, so dass an eine Rückkehr nach Achmet Aga vorerst nicht zu denken war. Die von Müller in Drazi, einem Dorf oberhalb von Achmet Aga begonnenen Mühlen - eine Säge- und eine Mahlmühle - konnten dadurch vorerst nicht fertiggestellt werden. Müller mietete dagegen ein Haus am Syntagma-Platz in Athen, um sich der Pflege seiner Frau widmen zu können. Die politische Lage hatte sich zu jenem Zeitpunkt wieder stabilisiert. Aus einem Brief vom 19. November 1844 an Carlo Leutwein erfahren wir: *"Der Gesundheitszustand des Landes bessert sich täglich und da die beiden Herren*

⁹ Alexander Mavrokordatos (1791-1865) war 1822 erster Präsident der griechischen Nationalversammlung in Epidaurus und 1843/44 und 1853 Ministerpräsident (vgl. Seidl 1981, 347 f.).

¹⁰ Ioannis Kolettis (1774-1847) war der Anführer der "Französischen" Partei, Andreas Metaxas (1790-1860) derjenige der "Russischen" Partei (s. Hering 1992).

Coletti und Metaxa Hand in Hand gehen (obwohl nur gezwungener Weise) so kann man etwas freier atmen und auf bessere Tage für das arme Land hoffen, der Handel liegt noch darnieder." (FAW 34)

Kaum war Emma wieder genesen, kam am 10. Dezember die briefliche Nachricht, dass Emmas Vater Emanuel von Fellenberg gestorben war. Charles und Emma beschlossen darauf, in die Schweiz zu reisen, wobei Charles von Müller zuerst zwischen Dezember und Januar und danach noch einmal von April bis Mai alleine nach Achmet Aga ging, um dort die dringendsten Arbeiten vor der Abreise in die Schweiz zu erledigen. Dabei wurde er durch den Besuch des Königspaares Otto und Amalia in Achmet Aga zurückgehalten. In einem Brief vom 10. Juni 1845 an Carlo Leutwein lesen wir: " [...] *um noch mehr Embarras zu haben bekam ich ein paar Tage vor meiner Abreise einen Besuch des Königs und der Königin auf ihrer Durchreise nach Xerochori [Histiaia, vgl. Anhang 1], sie blieben einen ganzen Nachmittag u die Nacht hindurch bei mir u nun musste alles wieder in Ordnung gebracht werden."* (FAF 167)

Von diesem Besuch hören wir auch aus einer anderen Quelle: Ludwig Ross, der als Konservator der griechischen Altertümer und als Professor für Klassische Archäologie an der Universität Athen gewirkt und König Otto auf seinen zahlreichen Reisen durch Griechenland begleitet hatte, schrieb in seinen Reiseerinnerungen: " [...] *unter dem der schmale Pfad [...] sich bis zu dem im Waldeskranz entzückend gelegenen Gute und Dorfe von Achmet Aga hinwand welches dem Herrn Noel, einem Verwandten von Lord Byron, und einem Schweitzer Herrn Müller in Gemeinschaft gehört. Die schöne Umgebung lud die hohen Reisenden ein, den Rest des Nachmittags noch zu einem Spaziergange in dem frischen Waldesgrün zu benutzen [...]. Dann wurde in Achmet Aga übernachtet, und in der ersten Frühe des folgenden Morgens der lange Tagesmarsch nach Xerochori angetreten."* (Ross 1851, 164)

Am 22. Juni reiste die Familie Müller schliesslich für einen längeren Besuch in die Schweiz, um sowohl die vollständige Genesung Emmas zu erreichen, als auch die nach dem Tode Emanuel von Fellenbergs entstandenen Probleme in der Verwaltung Hofwyls zu lösen (Brief an C. Leutwein vom 20. März 1845, FAW 34). Über Müllers Schweizer Aufenthalt wissen wir nur, dass in Hofwyl am 25. April 1846 sein zweiter Sohn Frank geboren wurde.

4. Die Entdeckung der Magnesitlager

Der nächste Brief, der erhalten ist, datiert vom 24. September 1846 (FAW 34). Zu jener Zeit war Müller ohne seine Familie bereits wieder nach Achmet Aga zurückgekehrt, wo er mit der Getreide- und Maisernte, mit der Weinlese und mit seinen Maulbeerplantagen beschäftigt war und zudem das Dach und das Interieur des Hauses erneuerte. In diesem wieder an Leutwein adressierten Brief hören wir zum erstenmal ausführlicher über ein Geschäft, das Müller als erster betrieben hatte und das für die industrielle Entwicklung Nordeuböas von grosser Bedeutung war. Es scheint, dass er noch vor seiner Reise in die Schweiz im Jahre 1845 grössere Magnesitvorkommen auf seinem Land entdeckt und Proben davon nach England geschickt hatte. In dem Brief vom 20. März 1845 schrieb er an Leutwein: *"Ich schicke bald eine grössere Quantität von unserem Tripoli nach London auf Verlangen eines grossen Hauses¹¹ um einen Versuch in irgend einem Industriezweig damit zu machen der geheim bleiben soll, wird dieser günstig ausfallen so werde ich wahrscheinlich im Herbst auf ein paar Monate hier zurückkommen müssen."* (FAW 34)

Die Entdeckung von Magnesitvorkommen in Euböa sicherte ihm und Noel ein zusätzliches Geschäft, das in Gange zu bringen jedoch nicht ganz einfach war. Am 24. September 1846 schrieb er: *"[...] hinzu kam noch [zur Getreideernte] die Ausbeutung unserer Magnesia, die wie alles im Anfang viel Mühe und Kopfzerbrechen kostete; ich hatte den Weg einzurichten, eine Brücke zu werfen, den Akkord mit meinen Bauern für die Führen, u noch zuletzt die Ochsen zu kaufen; jetzt bin ich soweit gekommen, dass ich acht Wagen im Ganzen habe, aber alle Tage gibt es Haken hie und da."* (FAW 34) Die Folgen, welche dieses neue Unternehmen nach sich zog, gehen deutlich aus einem Brief Müllers an Noel vom 17. Februar 1848 hervor, in dem es heisst: *"Our stone business had made quite an epoch in Greece, two companies have started lately to dig out Magnesia [...] one of wich Rothwell of Smyrna [...] who is the*

¹¹ Es handelt sich um die Firma Chances Brothers. Ein Teil der geschäftlichen Korrespondenz zwischen C. F. von Müller und den Chance Brothers aus der Zeit von 1847-1848 ist erhalten. (FAF 56)

speculator on Boudouris estate at Keimasi¹² out of the veins and rocks near the sea which will be I believe a complete failure as there is very little there and this is very expensive to dig out, the other company is going to attack the Magnesit rocks near Archangelo, there is plenty of stone there but it will be an expensive undertaking to transport it over the mountains to the Limne seacost." (FAF 55)

Mit der Entdeckung und Ausbeutung des Magnesits schuf Charles von Müller einen kleinen Industriezweig, der nicht nur für die wirtschaftliche Situation Nordeuböas bedeutend war, sondern aus dem sich auch weitere Beziehungen mit der Schweiz ergeben sollten. Im Jahre 1898 gründete der Franzose Emil Séquin in Zürich die Euböolithwerke, die mit Hilfe von Magnesit den sog. Sorel-Zement herstellten. Wie der Name dieser heute in Olten ansässigen Firma zeigt, bezog diese das Magnesit aus Nordeuböa. Für den Vertrieb war damals die Schweizer Familie Steiger zuständig, die das Geschäft von Limni aus betrieb¹³.

5. Die politischen Wirren von 1847

Für Charles von Müller liefen die Geschäfte im Jahre 1847 ausserordentlich gut. Für seine Magnesitfuhren hatte er mittlerweile zehn bis zwölf Wagen zur Verfügung, das Schiffsbauholz fand so grosse Nachfrage, dass er die gewünschten Mengen nicht mehr liefern konnte. Zusammen mit dem Mechaniker Albrecht Ruoff aus Burgdorf beschloss er deshalb, ein zweites Sägewerk zu errichten, wie er seinem Freund und Schwager Carlo Leutwein schrieb (Brief vom 21. April 1847, FAW 34). Dies scheiterte vorerst jedoch einerseits an Müllers grosser Belastung mit dem Magnesitgeschäft, andererseits an der politischen Lage, die zu jenem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der gesamteuropäischen Krise wieder kritisch zu werden drohte. Am 13. September 1847 schrieb Müller aus seinem Sommeraufenthalt in Piräus: *"Die Deputirten Wahlen sind an unserem Unheile Schuld, Kolettis wollte durch Gewalt eine Majorität in der Kammer haben, er hat sie nun aber die Folgen davon sind*

¹² Der Grieche Boudouris war der Besitzer eines Gutes bei Mantoudi. (Vgl. Ross 1851, 58) Mit Keimasi ist die Bucht Kumasi bei Mantoudi (vgl. Anhang 1) gemeint.

¹³ Diese Informationen verdanke ich H. Baumann und P. von Ins, Verwaltungspräsident der Firma Euböolithwerke Olten.

schwer zu berechnen [...]. Die ganze nördliche Küste des Korinthischen Meerbusens ist in offener Empörung u verlangt neue Deputirten Wahlen u Absetzung des Koletti. Die Regierung ist zu schwach, Widerstand zu leisten [...]. Koletti ist auf dem Todtenbette, u wenn nicht schon todt wird kaum ein paar Tage noch dauern." (FAW 34)

In der Tat war Kolettis am 12. September 1847 gestorben, also einen Tag bevor Müller diesen Brief schrieb (Seidl 1981, 283). Die Wirren, die durch die Wahlen und den Tod Kolettis hervorgerufen wurden, verschonten auch Euböa nicht. Einmal mehr nutzte der Freischärler Kriezotis die politische Lage für einen Einfall seiner irregulären Truppen in Euböa (Koliopoulos 1987, 125 f.; Kokkinis 1971). In Müllers Brief lesen wir: *"Unsere Insel ist noch militärisch besetzt u in den Dörfern um Chalkis soll es arg hergehen [...]. In Achmetaga ist kein Schaden geschehen [...] nur einem Bauern in Drazi wurde v. Griziotis Leuten ein Säbelhieb über den Kopf versetzt [...]. Dreissig meiner Bauern wurden auch gezwungen zu Griziotis zu stossen mit Gewalt, u jetzt sind sie wie alle anderen in Untersuchung deswegen [...] kurz, es ist eine rhaue Zeit für unsere sonst so ruhige Insel."* (FAW 34)

Am 27. September 1847 folgte mit klaren Worten eine neue Einschätzung der Lage (Brief von Müller an Carlo Leutwein): *"Coletti ist ein oder zwei Tage seit meinem letzten Brief wirklich gestorben, nachdem ihn der König auf dem Todtenbette zum 95ten General Griechenlands gemacht u mit anderen Ehren überhäuft hatte; er wurde mit allem erforderlichem Pompe auch wirklich begraben, u somit wäre ein grosser Schurke weniger im Lande. Mit ihm ist aber auch der Meistergeist hin der alle die anderen Schurken bändigen konnte mit denen er die Ämter gefüllt u das Königthum umgeben, u wir befinden uns deswegen in einer verhängnisvollen Periode. Der König, wahrscheinlich um die Wahlen einer neuen Deputirten-Kammer zu vermeiden, hat den Kriegsminister Tzabellas [Hering 1992, I, 266 f.] zum Minister-Präsidenten gemacht, ein ganz schwacher, unwissender Mensch, der kaum zu lesen u schreiben weiss u im geringsten nicht fähig die Partei-Intrigen in Zaum zu halten. Seine Majestät wird selber regieren u so allmählig in die Hände der Napioten¹⁴ oder mehr Russland zugeneigten Parteien*

¹⁴ Napioten oder Napäer wurden die Anhänger der russlandtreuen Partei genannt. (Hering 1992, I, 103, Anm. 251)

verfallen [...]. Geld soll genug vorhanden sein für die nächsten sechs Monate, da gegenwärtig die Zehnten bezahlt worden sind [...]. Überdies kommt der Winter heran u zu dieser Zeit rücken die Griechischen Helden nicht ins Feld, man kann nicht mehr draussen kampieren u Lebensmittel findet man nicht mehr bei den Hirten im Falle einer Flucht, da sie in den bewohnten Ebenen sich befinden mit ihren Herden, auch sind die Bauern überall mit ihren Feldarbeiten beschäftigt u werden sich keinen politischen Feldzügen anschliessen [...]. Vor Griziotis [...] habe ich auch keine grosse Furcht, denn obwohl er mit einem abermaligen Überfall unserer Insel droht, so wird er es kaum wagen; der Verlust seiner linken Hand u seine Bauchverwundung werden seinen Ehrgeiz gedämpft haben, u unsere felsige Küste ist im Winter nicht zum Anlanden und Entfliehen geeignet." (FAW 34)

Müller reiste kurze Zeit danach von seinem Sommeraufenthalt in Piräus nach Achmet Aga, um sich dort seinen Geschäften zu widmen. Im Herbst 1847 ist offenbar auch Carlo Leutwein nach Euböa gereist, denn der nächste Brief Müllers an Leutwein vom 25. Dezember 1847 (FAW 34) trägt die Anschrift Agiannako (vgl. Anhang 1). Leutwein kümmerte sich in diesem Winter um das Gut in Koulouros, das er - wie wir weiter unten noch sehen werden - dem deutschen Baron Des Granges abgekauft hatte. Der Briefwechsel zwischen ihm und Müller enthält in jener Zeit nur noch kurze, interne Notizen, die bestätigen, dass die beiden Freunde von nun an die wichtigeren Geschäfte mündlich miteinander beraten hatten. Leutwein scheint mehrere Monate in Euböa verbracht zu haben, denn Müllers Briefe an ihn sind noch bis zum 9. Mai 1848 an die Anschrift in Agiannako gerichtet. Spätestens am 27. Oktober 1848 war er jedoch wieder in der Schweiz. In der Zwischenzeit hatte Müller alle Hände voll zu tun mit seinem Magnesitgeschäft. In einem Brief vom 17. Februar 1848 an Edward Noel, der sich zu jener Zeit in England befunden haben muss, stellte er einen ausführlichen Katalog seiner Arbeiten und der damit verbundenen Kosten zusammen: "*The Magnesia cost us in all Drs. 25050.22 and I have received of the Chances Drs. 28977.30 or £ 1033.*" (FAF 55)

Um sich zu entlasten, trug er sich mit dem Gedanken, für die Verwaltung in Achmet Aga seinen Cousin zu engagieren. Dieser Cousin wird zwar namentlich nicht erwähnt, aus den Briefen vom 21. April 1847 und 27. Oktober 1848 an Carlo Leutwein (FAW 34)

geht jedoch hervor, dass es sich dabei um Karl von Wild (Anhang 2) gehandelt haben muss, der zu jener Zeit schon in Achmet Aga tätig war und zu einem späteren Zeitpunkt als Gutsverwalter und Schwiegersohn Leutweins wieder auftaucht.

6. Rückkehr in die Schweiz

Die schlechte Geschäftslage der Schulen von Hofwyl, an denen Charles von Müller durch die Erbschaft seiner Frau Emma beteiligt war, liessen ihn an eine Rückreise in die Schweiz denken. Allerdings konnte er diese Rückkehr noch etwas hinauszögern. Im Oktober 1848 begab er sich - nachdem er den Sommer über wieder in Piräus verbracht hatte - nach Achmet Aga. Ein letzter Brief an Carlo Leutwein datiert vom 25. Januar 1849 (FAW 34); in diesem spricht Müller nun definitiv von seiner bevorstehenden Heimkehr. Der im Archiv erhaltene Reisepass bestätigt, dass Müller noch in demselben Jahr in die Schweiz zurückgereist war (FAF 56, 12). Der Briefwechsel aus Griechenland bricht danach ab, und wir erfahren nur noch vereinzelt aus anderen Quellen, dass sich Müller von jenem Zeitpunkt an für eine längere Periode in der Schweiz aufgehalten haben muss. Im Jahre 1855 eröffnete er zusammen mit seinem Bruder Eduard die seit 1848 geschlossene Schule in Hofwyl wieder; Eduard übernahm dabei die pädagogische Abteilung, Charles das landwirtschaftliche Institut¹⁵.

Zwischen 1861 und 1864 finden wir Müller nochmals in Achmet Aga, allerdings sind über diese Zeit keine detaillierten Aufzeichnungen mehr erhalten. Nur in dem Arbeitsjournal von Karl von Wild wird am 10. Mai 1861 der Besuch Müllers auf dem Gut Leutweins in Anavryta bei Athen erwähnt (FAW 10). 1867 zogen sich die beiden Freunde Charles von Müller und Edward Noel aus der Verwaltung des Gutes Achmet Aga zurück und legten diese in die Hände ihrer Söhne Edgar und Frank von Müller (Anhang 2) bzw. Francis Noel. Charles von Müller wurde zwei Jahre später alleiniger Besitzer des Gutes Hofwyl. Müllers Söhne scheinen jedoch ihr Interesse an dem Gut in Achmet Aga verloren zu haben,

¹⁵ Was die Geschäftslage der Hofwyler Schulen und die Nachfolgeregelung nach dem Tode Emanuel von Fellenbergs (1771-1844) betrifft, verweise ich auf die Dissertation von Denise Wittwer Hesse (Jegenstorf BE), *Häusliches Glück und Rettung der Menschheit* (im Druck), Bern 2000.

verkauften sie doch ihre Anteile im Jahre 1870 an Francis Noel. Um die Müllers auszuzahlen, sah sich dieser gezwungen, die Magnesitminen zu veräussern. Damit endete die Schweizer Beteiligung an dem Landbesitz von Achmet Aga; das Gut wurde von Francis Noel alleine weitergeführt und gelangte nach dessen Tod 1919 in den Besitz seiner Tochter Irene Noel-Baker, der Mutter des jetzigen Besitzers (vgl. Anm. 6). Charles von Müller starb am 19. Juli 1884 in Hofwyl, wo er zusammen mit seiner 1892 verstorbenen Frau Emma in der Familiengruft der von Fellenbergs begraben ist.

7. Die griechischen Grundbesitze Carlo Leutweins (1808-1899)

Die Mehrzahl von Charles von Müllers Briefe aus Achmet Aga sind an Carlo Leutwein in Diemerswyl BE (heute: Dienerswil) gerichtet, der mit Charles nicht nur befreundet, sondern durch die Heirat mit Olympe von Fellenberg, der älteren Schwester von Emma, auch verschwägert war (vgl. Anhang 2). Carlo Leutwein war der Sohn eines Kaufmanns aus Genua und wurde nach dessen frühen Tod von Emanuel von Fellenberg als Pflegesohn aufgenommen. Aus dem Briefverkehr mit Müller geht hervor, dass Leutwein mehrere Male sein Interesse ankündigte, einen Teil seines Kapitals in Griechenland anzulegen. Ein griechischer Freund der Familie, ein in den Briefen immer wieder zitierter Paul Skouloudis, versuchte über die Vermittlung Müllers seine ausserhalb Athens gelegenen Güter zwischen Marousi und Kiphisia an Leutwein zu verkaufen. (Brief vom 24. September 1846, FAW 34). Zur selben Zeit erhielt Leutwein auch ein Angebot von Baron Des Granges, der offenbar in finanziellen Schwierigkeiten steckte und seine Ländereien bei Koulouros für 70'000 Drachmen und bei Marouli für 32'000 Drachmen verkaufen wollte (Brief vom 14. Januar 1847, FAW 34, vgl. Anhang 1). Müller versuchte Leutwein von diesem Kauf dringlichst abzuraten, da es seiner Meinung nach ein schlechtes Geschäft war: *"Ich bin in eine wahre Wuth gerathen als ich sah, wie Dich diese redlichen Deutschen hinters Licht führen wollen um sich ihrer schlechten Güter zu entledigen."* (FAW 34) Müllers Bedenken waren nicht grundlos, wusste er doch, dass der Baron Des Granges zuerst diese beiden Güter zusammen mit einem dritten der

eigenen Schwester für insgesamt 64'000 Drachmen verkaufen wollte und diese auf dringlichen Rat von Müller von dem Kauf abgelassen hatte, zumal die Rendite dieser Güter zu klein war¹⁶. Müller überwarf sich bei dieser Gelegenheit mit Des Granges, und er bat Leutwein, ihn bei einem Kauf der Güter nicht mit dem Abschluss zu beauftragen, da er nie mehr Geschäfte mit Des Granges tätigen wollte: *"Ich würde zum Spotte und Gelächter aller meiner Nachbarn werden, u à la Grecque würde man vermuthen ich hätte mit Des Granges gemeinschaftliche Interesse Dich zu diesem Schritte zu bewegen."* (Vgl. auch den Brief an C. Leutwein vom 28. Januar 1847, FAW 34) Müller riet seinem Freund, das Gut von Skouloudis bei Athen zu kaufen. Dem Brief vom 21. April 1847 (FAW 34) entnehmen wir, dass Leutwein offenbar zuerst nicht auf das Angebot Des Granges' eingehen wollte. Da wir aber von Wilhelm Vischer (1857, 669) erfahren, dass Koulouros im Jahre 1854 im Besitze Leutweins war, muss der Kauf doch noch, wenn auch wahrscheinlich zu anderen Bedingungen, abgeschlossen worden sein. In einem Brief Müllers an Leutwein vom 27. Sept. 1847 lesen wir, dass Müllers Freundschaft mit Des Granges sehr gelitten hatte *"seit dem fraglichen Verkauf seiner Güter an Dich."* (FAW 34) Neben Müller zählte demnach seit 1847 mit Leutwein auch ein weiterer Schweizer zu den Gutsbesitzern Nordeuböas.

Leutwein scheint sich in den 50er Jahren des 19. Jhs., in einer Zeit also, in der Müller wieder vermehrt in Hofwyl tätig war, für einige Zeit in Griechenland niedergelassen zu haben. Die Aufzeichnungen, die wir von dieser Periode besitzen, sind leider äusserst spärlich, so dass wir darüber nur stichwortartig referieren können. Wie erwähnt hatte Leutwein offenbar bereits im Jahre 1847 das Gut Koulouros in der Nähe von Rovies von Baron Des Granges erworben. Von Wilhelm Vischer (1857, 666) erfahren wir, dass Leutwein um die Jahre 1853-54 zu den grössten Landbesitzern in Nordeuböa zählte und dass ausser Koulouros noch zwei beträchtliche Güter an der Nordküste der Insel bei Artemisio in seinem Besitz waren. Es handelt sich dabei um ein Gut bei Xerochori (Hestiaia) und um ein weiteres bei Kurbatsi und Gerakiou, in der Nähe des heutigen Dorfes Artemisio (vgl. Anhang 1). Schliesslich ging auch das Landgut

¹⁶ Marouli hätte nach Müllers Berechnungen bei einem Preis von 32'000 Drachmen eine Rendite von 1 ¼ %, Koulouros bei einem Preis von 70'000 Drachmen eine Rendite von 3 % abgeworfen.

von Paul Skouloudis in Attika in den Besitz Leutweins über. Dieses Gut, das zu jener Zeit die Ortsbezeichnung Anavryta trug, nahm das Gelände des heutigen Syngrou-Parkes zwischen Marousi und Kiphisia ein, eine der wenigen Grünzonen der modernen Stadt Athen (Curtius-Kaupert 1903, Bl. V). In dem Brief Müllers an Leutwein vom 14. Januar 1847 schildert Müller dieses Anwesen folgendermassen: *"Das Gut ist arrondiert auf der Anhöhe v. Kephisia, eine Stunde v. Athen mit 24 Stunden monatlich das ganze Quellwasser v. Kephisia zur Bewässerung. Das Wohngebäude ist klein u. schlecht, zwei Zimmer oben, zwei unten mit einem Anbau zur Küche, Stallungen, Strohkammer etc. am oberen Ende des Gutes gelegen, geniessst oben eine prachtvolle Aussicht u die Lage ist äusserst gesund. Die Hauptstrasse v. Athen bildet eine Seite des Gutes zunächst dem Haus gelegen. 500-600 Oelbäume u. 40 Stremata Weinberg [= 40'000 m²] bilden die Haupt-Einkünfte."* (FAW 34)

Leutwein wohnte um die Mitte des 19. Jhs. zusammen mit seiner Frau Olympe sowie mit seinen drei Töchtern Laura (Elisabeth Emma), (Elisabeth Adelheid) Anna und (Marie Elisabeth) Helene in Anavryta. Der jüngsten der drei Töchter Leutweins geriet dieser Aufenthalt in Griechenland jedoch zum Verhängnis. Helene Leutwein starb am 5. März 1861 nach kurzer Krankheit im Alter von 19 Jahren und wurde auf dem 1. Friedhof in Athen bestattet, wo ihr Grabstein noch heute zu sehen ist¹⁷. Von ihrem plötzlichen Tod zeugt ein rührender Eintrag im Tagebuch ihrer Schwester Laura. (FAW 11, 15)

Carlo Leutwein bewirtschaftete auf seinem Gut vor allem die in Müllers Brief erwähnten Oelbäume und den Weinberg. Den Weisswein, den er dort herstellte, exportierte er in die Heimat, wo er ihn mittels Zeitungsannoncen den Schweizer Liebhabern zum Flaschenpreis von 2.20 Fr. empfahl. (FAW 21,9) Als Verwalter des Gutes setzte Leutwein Müllers Vetter Karl (Aeneas Ludwig) von

¹⁷ Die Inschrift auf dem Grabstein lautet: "Elisabeth Helene Leutwein, geb. den 8ten Februar 1842 in Florenz, gest. den 5. Maerz 1861 in Anavrita bei Athen". Auf demselben Friedhof sind auch noch die Grabsteine von Irene Noel, der Tochter Edward Noels, zu sehen, die 1855 im Alter von 16 Jahren in Piräus starb, sowie jener von Maria von Hahn (1826-1849), der Tochter des Freiherrn Des Granges und Gattin des Schweizer Adjutanten von König Otto, Generalleutnant Emanuel von Hahn. Die Hochzeit von Hahn mit Marie Des Granges wird in dem Brief von C. F. von Müller an Carlo Leutwein vom 27. Okt. 1848 erwähnt. (FAW 34, vgl. auch Barth/Kehrig-Korn 1960, 128 f.; Ludwig 1870, 131 f.)

Wild ein (1825-1906, vgl. Anhang 2). Von diesem sind mehrere Journale aus den Jahren 1852 und 1856 bis 1861 erhalten, in denen er über seine tägliche Arbeit berichtet. (FAW 9 und 10) Durch die Heirat mit Leutweins ältester Tochter Laura (1834-1908) war Karl von Wild schliesslich auch an dem Gutsbesitz in Anavrita beteiligt.

8. Die Übernahme von Leutweins Gütern durch die Familie von Wild (vgl. Anhang 2)

Einige seiner Ländereien in Nordeuböa muss Leutwein kurz nach deren Erwerb wieder abgestossen haben. Die beiden von Baron Des Granges erworbenen Güter Koulouros und Marouli waren zwar beim Besuch Wilhelm Vischers 1853/54 noch in seinem Besitz, die von Vischer erwähnten Besitztümer an der Nordküste bei Artemisio hatte Leutwein zu jenem Zeitpunkt jedoch bereits verkauft. Aus einem Schuldschein vom 21. April 1851 (FAW 21)¹⁸ geht hervor, dass die Güter Gerakiou und Kurbatsi (Artemisio) in den Besitz von Julie von Wild-von Graffenried (1797-1893), die Mutter von Karl von Wild, übergangen. Nutzniesser war Karl von Wilds Bruder Rudolf (Alfred), der diese Güter bis in die 80er Jahre des 19. Jhs. bewirtschaftete. Sein zweiter Bruder Adolph Paul erhielt das andere Gut Leutweins, das in der Nähe von Xerochori (Hestiaia) lag. Über Adolph Paul von Wild wissen wir nur, dass er im Jahre 1879 im Alter von 51 Jahren in Xerochori gestorben und auf dem Gut seines Bruders Rudolf in Kurbatsi (Artemisio) begraben ist¹⁹.

Fünf Jahre vor dem Tod seines Bruders verlor Rudolf von Wild bereits seine Frau Louise, geb. Jäggi, die 1874 nach der Geburt ihres zweiten Kindes Ernst Adolf in Kurbatsi verstarb. Den neugeborenen Sohn und dessen vier Jahre ältere Schwester Constanca Julia brachte der verwitwete Vater bei Verwandten in der Schweiz unter. Rudolf blieb vorerst noch einige Jahre in Euböa, wo er unter anderem dem deutschen Archäologen H.G. Lolling bei der Entdeckung des auf seinem Grundstück gelegenen antiken Artemis-Hei-

¹⁸ Weitere Schuldscheine sind auch aus dem Jahre 1856 erhalten.

¹⁹ Die Gräber von Adolph von Wild und Louise, der Frau Rudolf von Wilds, in Artemisio sind vor wenigen Jahren zerstört worden, wie mir der Bürgermeister des Dorfes mitteilte. Das Wohnhaus von Rudolf von Wild besteht dagegen heute noch.

ligtums half (Lolling 1883, 7/10 Anm. 2; Knoepfler 1988, 383 Anm. 4). Kurz danach reiste er jedoch zu seinen Kindern in die Schweiz und beauftragte seinen griechischen Verwalter, die Güter zu verkaufen. Das Vertrauen, das er seinem Verwalter schenkte, wurde jedoch bitterlich missbraucht. Dieser verkaufte zwar die Güter, eignete sich aber den Erlös des Verkaufes selber an und floh mit dem Geld nach Aegypten, wo er sich der gerichtlichen Verfolgung seines ehemaligen Herrn erfolgreich entziehen konnte. In welchem Jahr Rudolfs Bruder Karl wieder in die Schweiz zurückkehrte, ist nicht ganz klar. Nach den Angaben im Familienarchiv zu urteilen, kehrte er bereits 1869 wieder zurück; eine Rechnung mit seinem Schwiegervater C. Leutwein lässt jedoch vermuten, dass er die Güter im Jahre 1871 immer noch bewirtschaftet hatte (FAW 21). Jene unrühmliche Episode beim Verkauf der Güter von Kurbatsi und Gerakiou bedeutete jedoch den Endpunkt der Schweizer "Kolonisation" in Nordeuböa. Rudolf von Wild starb – um sein Vermögen gebracht – 1910 in Gerzensee BE.

9. Schlussbemerkungen zu den Schweizer Siedlern in Euböa

Die Briefe aus den Familienarchiven von Fellenberg und von Wild helfen uns, eine bisher wenig bekannte Periode in der neueren Geschichte Euböas wieder ans Licht zu holen. Zweifellos haben die Familien von Müller, Leutwein und von Wild aus Bern die wirtschaftliche Entwicklung Nordeuböas im 19. Jh. entscheidend mitgeprägt. Insbesondere Charles von Müller gab mit seiner Holzwirtschaft und seiner Entdeckung der Magnesitlager dieser Provinz einen wichtigen wirtschaftlichen Aufschwung. Den Schweizer Siedlern kam zugute, dass der griechische Staat – trotz mehrmaliger Versuche – die fremden Grossgrundbesitzer nie enteignete (Hering 1992, I, 72). Erst nach der grossen Katastrophe von Smyrna 1922 wurden die Länder zugunsten der Kleinasienflüchtlinge umverteilt. Dabei verlor auch die Familie Noel-Baker einen grossen Teil ihres Besitzes. Die Proteste der griechischen Bevölkerung gegen den Kauf der "εθνική γή" (ethniki gi = griechische Erde) durch Fremde ist unter dem zu jener Zeit neu erwachten nationalen Bewusstsein der Griechen gut zu verstehen. Auf der anderen Seite wäre der neue

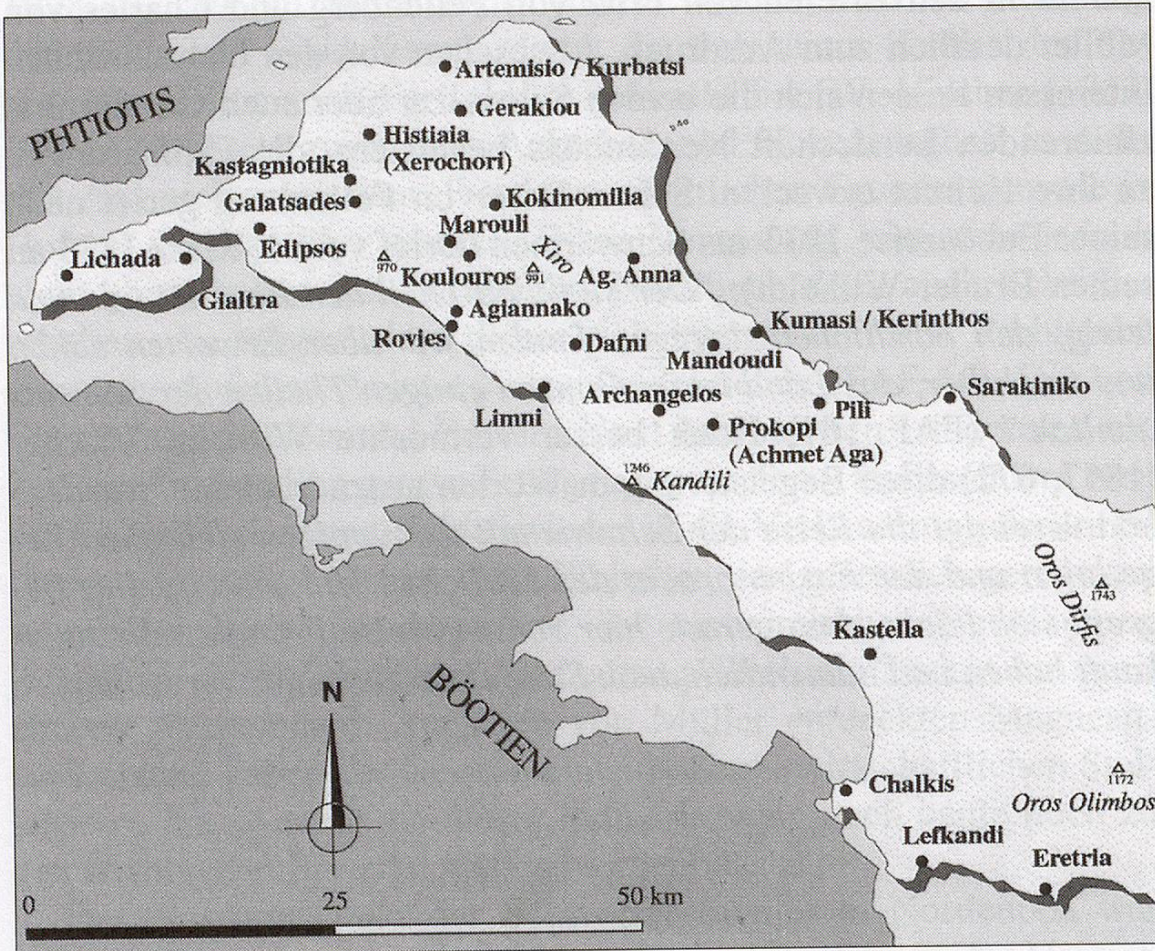
griechische Staat wohl noch lange Zeit nicht in der Lage gewesen, die im Londoner Protokoll festgehaltene Entschädigung der türkischen Grossgrundbesitzer zu leisten. Auch wenn griechische Historiker selbst heute noch ein hartes Urteil über die fremden Gutsbesitzer Euböas im 19. Jh. fällen (Vranopoulos 1983, 264 ff.; Stephos 1978-79, 189 ff.), muss doch bemerkt werden, dass die Ablösung der türkischen Feudalherren durch die Schweizer Siedler der Region zweifellos auch Fortschritte gebracht hat. W. Vischer (1857, 670 f.) fürchtete zwar, dass Ackerbau und Holzwirtschaft in Achmet Aga nicht nach denselben, fortschrittlichen Grundsätzen wie in Hofwyl durchgeführt wurden. Diese Vermutung stimmt so jedoch nicht ganz, haben sich in Müllers Notizbuch doch auch Schriften erhalten, die zeigen, dass dieser sich intensiv mit den Problemen eines vernünftigen Anbaues auseinandersetzte (FAF 46). Die von Charles von Müller und Edward Noel bearbeiteten Ländereien haben zwar nicht allzu grosse Erträge abgeworfen – insbesondere weil die beiden Kolonisten immer wieder in die Verbesserung der Infrastruktur investiert hatten – das Einhalten der gesetzlich geregelten Abgabebestimmungen bescherte der einheimischen Bevölkerung jedoch im Vergleich zu der Ausbeutung durch die Türken ein gesichertes Auskommen. Auch die von Müller entdeckten Magnesitvorkommen gaben der Gegend einen höheren wirtschaftlichen Stellenwert, um so mehr als dieser Industriezweig auch heute noch zu den wichtigsten Erwerbsquellen Nordeuböas zählt.

Der Ausgangspunkt der Schweizer Siedler in Nordeuböa war nicht etwa deren schlechte wirtschaftliche Situation in der Heimat, die so manch anderen Schweizer aus ärmlichen Verhältnissen zum Auswandern gezwungen hatte (vgl. Baumann 1973). Sowohl Fritz von Fellenberg wie auch Edward Noel stammten aus wohlhabenden Familien. Ihre Reise nach Griechenland im Jahre 1832 stand wohl eher unter dem Zeichen von Abenteuerlust gepaart mit idealistischen Ideen, die sie aus dem Elternhause mitbrachten. Edward Noel hatte als Neffe von Lady Byron die philhellenischen Strömungen jener Zeit hautnah miterlebt. Fritz' Vater war in der Schweiz ebenfalls als einer der engagiertesten Philhellenen bekannt und darüber hinaus von dem Gedanken besessen, seine pädagogischen Lehren und seine landwirtschaftlichen Anbaumethoden in die Welt hinaus

zu tragen. (Guggisberg 1953, II, 492 ff.)²⁰ Durch die hastigen Landverkäufe der aus Euböa fliehenden türkischen Grossgrundbesitzer bot sich den beiden Reisenden unverhofft eine Chance, die eigene Zukunft zu gestalten. Dass hinter dem Entschluss, in Euböa Land zu kaufen, auch handfeste ökonomische Überlegungen standen, kommt in den Briefen von Fritz von Fellenberg und Charles von Müller deutlich zum Ausdruck. Abgesehen von den ökonomischen Interessen liessen sich die beiden Schweizer aber auch von der faszinierenden Landschaft Nordeuböas begeistern, die Erinnerungen an ihre Heimat erweckte. Schon Fritz von Fellenberg geriet nach seiner Euböareise 1833 ins Schwärmen (Brief vom 1. März 1833 an seinen Bruder Wilhelm): *"Der südliche Theil der Insel ist öde und felsig, den nördlichen dagegen fanden wir über Erwarten schön und fruchtbar, das Land ist im Ganzen einigen Theilen der Schweiz ähnlich."* (FAF 167) Noch besser vermochte Wilhelm Vischer (1857, 672) diese Begeisterung in Worten auszudrücken: *"Nordeuböa vereinigt die Reize der Schweiz mit der üppigen südlichen Vegetation und der Farbenpracht des südlichen Himmels, und es begreift sich leicht, dass gerade hier vorzugsweise Fremde sich angekauft haben und namentlich auch Schweizer gern hier verweilen."*

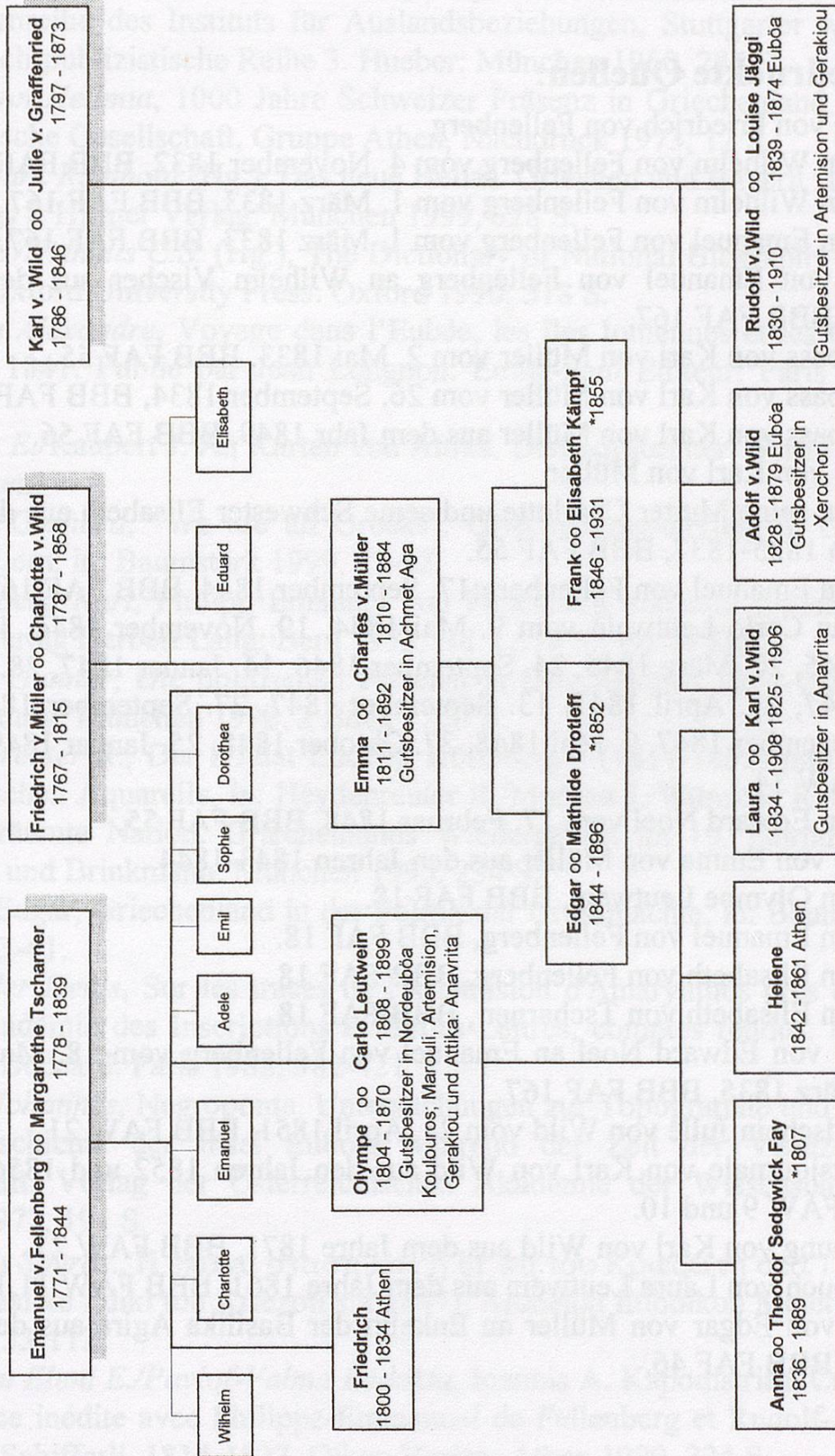
²⁰ Nach Guggisberg (1953, II, 492 ff.) wurden die beiden Freunde auch durch den 1832 erlassenen Aufruf des Freiherrn von Hallberg beeinflusst, nach Griechenland auszureisen, um dort Ackerbau zu betreiben. Zur Griechenbegeisterung in der Schweiz und in Europa zu Beginn des 19. Jhs.: vgl. auch Grimm 1999, 21-32; Barth/Kehrig-Korn 1960; Rothpletz 1948.

Anhang 1 Karte von Nordeuböa (Sylvian Fachard, Ecole Suisse d'Archéologie en Grèce, 1999)



Anhang 2 Stammbaum der Familien von Fellenberg, von Müller und von Wild (Gestaltung: Karl Reber/Hans Reber 1999)

Stammbaum der Familien v.Fellenberg, v.Müller und v.Wild



Abkürzungen

- BBB: Bürgerbibliothek Bern
 FAF: Familienarchiv von Fellenberg
 FAW: Familienarchiv von Wild

Ungedruckte Quellen:

Briefe von Friedrich von Fellenberg

- an Wilhelm von Fellenberg vom 4. November 1832, BBB FAF 167.
- an Wilhelm von Fellenberg vom 1. März 1833, BBB FAF 167.
- an Emanuel von Fellenberg vom 1. März 1833, BBB FAF 167.

Brief von Emanuel von Fellenberg an Wilhelm Vischer aus dem Jahr 1844, BBB FAF 167.

Reisepass von Karl von Müller vom 2. Mai 1833, BBB FAF 55.

Reisepass von Karl von Müller vom 26. September 1834, BBB FAF 55.

Reisepass von Karl von Müller aus dem Jahr 1849, BBB FAF 56.

Briefe von Karl von Müller

- an seine Mutter Charlotte und seine Schwester Elisabeth aus den Jahren 1835-1837, BBB FAF 55.
- an Emanuel von Fellenberg: 17. September 1844, BBB FAF 167
- an Carlo Leutwein vom 9. Mai 1844, 19. November 1844, 10. Juni 1845, 20. März 1845, 24. September 1846, 14. Januar 1847, 28. Januar 1847, 21. April 1847, 13. September 1847, 27. September 1847, 25. Dezember 1847, 9. Mai 1848, 27. Oktober 1848, 25. Januar 1849, BBB FAW 34.
- an Edward Noel vom 17. Februar 1848, BBB FAF 55.

Briefe von Emma von Müller aus den Jahren 1843-1844

- an Olympe Leutwein, BBB FAF 18.
- an Emanuel von Fellenberg, BBB FAF 18.
- an Elisabeth von Fellenberg, BBB FAF 18.
- an Elisabeth von Tschärner, BBB FAF 18.

Briefe von Edward Noel an Emanuel von Fellenberg vom 18. Mai 1834, 12. März 1835, BBB FAF 167.

Schuldschein Julie von Wild vom 21. April 1851, BBB FAW 21.

Arbeitsjournale von Karl von Wild aus den Jahren 1852 und 1856-1861, BBB FAW 9 und 10.

Rechnung von Karl von Wild aus dem Jahre 1871, BBB FAW 21.

Tagebuch von Laura Leutwein aus dem Jahre 1861, BBB FAW 11,15.

Brief von Edgar von Müller an Enkelin der Basilika Agira aus dem Jahr 1935, BBB FAF 46.

Bibliographie

- Bachofen Johann Jakob*, Journal der Reise in Rumelia (24. - 29. April 1851). Ungedrucktes Manuskript.
- Barth Wilhelm/Kehrig-Korn Max*, Die Philhellenenzeit. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Ermordung Kapodistrias am 9. Oktober 1831. Schriftenreihe des Instituts für Auslandsbeziehungen, Stuttgarter wissenschaftlich-publizistische Reihe 3. Hueber: München 1960, 285 S.
- Baumann Hellmut*, 1000 Jahre Schweizer Präsenz in Griechenland. Neue Helvetische Gesellschaft, Gruppe Athen, Nachdruck 1973, 12 S.
- Baumstark Reinhold* (Hg.), Das neue Hellas. Griechen und Bayern zur Zeit Ludwigs I. Hirmer Verlag: München 1999, 628 S.
- Blake L./Nicholls C.S.* (Hg.), The Dictionary of National Biography 1981-1985. Oxford University Press: Oxford 1990, 518 S.
- Buchon Alexandre*, Voyage dans l'Eubée, les îles Ioniennes et les Cyclades en 1841. Publié par Jean Longnon. Emile-Paul Editeur: Paris 1911, 20-77.
- Curtius E./Kaupert J. A.*, Karten von Attika. Dietrich Reimer: Berlin 1903, 28 Karten.
- Grimm Gerhard*, "We are all Greeks". Griechenbegeisterung in Europa und Bayern, in: Baumstark 1999, 21-32.
- Guggisberg Kurt*, Philipp Emanuel von Fellenberg und sein Erziehungsstaat. Verlag Herbert Lang: Bern 1953, Bd. I 519 S., Bd. II 586 S.
- Hering Gunnar*, Die politischen Parteien in Griechenland 1821-1936. R. Oldenbourg: München 1992, 2 Bde., 1253 S.
- Heydenreuter R.*, Der Soldat Ludwig Köllnberger (1811-1892) und seine griechischen Aquarelle, in: Heydenreuter R./Murken J./Wünsche R. (Hg.), Die erträumte Nation. Griechenlands Wiedergeburt im 19. Jahrhundert. Biering und Brinkmann: München 1995, 234 S.
- Hösch Edgar*, Griechenland in der Politik der Grossmächte, in: Baumstark 1999, 33-41.
- Knoepfler Denis*, Sur les traces de l'Artémision d'Amarynthos près d'Erétrie. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, comptes rendus. Diffusion de Boccard: Paris 1988, 382-421.
- Koder Johannes*, Negroponte. Untersuchungen zur Topographie und Siedlungsgeschichte der Insel Euböia während der Zeit der Venezianerherrschaft. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften: Wien 1973, 191 S.
- Kokkinis Spyros.*, Η επανάσταση και η δίκη του Κριεζώτη στα 1847 [I epanastasi ke i diki tou Kriezoti sta 1847], Archeion Euboikon Meleton 17 (1971), 33-112.
- Koukkou Eleni E./Pavlof-Valma Evdokia*, Ioannis A. Kapodistrias. Correspondance inédite avec Philippe-Emmanuel de Fellenberg et Rudolf-Abraham de Schifferli, 1814-1827. Olkos-Verlag: Athen 1999, 224 S.

Koliopoulos John S., Brigands with a Cause. Brigandage and Irredentism in Modern Greece 1821-1912. Clarendon Press: Oxford 1987, 342 S.

Lolling H. G., Das Artemision auf Nordeuböa. Mittheilungen des Deutschen Archäologischen Institutes in Athen 8 (1883), 7-23/200-210.

Ludwig G., Gen.-Lieut. Hahns Memoiren über seine Betheiligung am griechischen Freiheitskampfe aus den Jahren 1825-28, Berner Taschenbuch auf das Jahr 1870. Haller'sche Verlagsbuchhandlung: Bern 1870.

Maync Wolf, Bernische Campagnen. Ihre Besitzergeschichte. VDB Verlag: Bern 1980, 175 S.

MacGrew William W., Land and Revolution in Modern Greece, 1800-1881. The transition in the Tenure and Exploitation of Land from Ottoman Rule to Independence. Kent State University Press: Kent (Ohio) 1985, 339 S.

Ross Ludwig, Wanderungen in Griechenland im Gefolge des Königs Otto und der Königin Amalia, Bd. II., G.U. Schwetsche & Sohn: Halle 1851, 162-166.

Rothpletz Emil, Zur Geschichte des Philhellenismus im 19. Jh. Die Griechenbewegung in der Schweiz während des hellenischen Freiheitskampfes 1821-1830. Aehren-Verlag: Affoltern 1948.

Seidl Wolf, Bayern in Griechenland. Die Geburt des griechischen Nationalstaats und die Regierung König Ottos. Prestel-Verlag: München 1981, 387 S.

Stephos Angelos E., Αφανισθέντες και αφομοιωθέντες οικισμοί Ιστιαίας από τους έτους 1830 και εντεύθεν [Aphanisthentes ke aphomiothentes ikismi Istieas apo tou etous 1830 ke entevthen], Archeion Euboikon Meleton 22 (1978-79), 189-209.

Tzermias Pavlos, Neugriechische Geschichte. Eine Einführung. Francke Verlag: Tübingen 1986, 319 S.

Tzermias Pavlos, Politik im Neuen Hellas. Strukturen, Theorien und Parteien im Wandel. Francke Verlag: Tübingen 1997, 247 S.

Vischer Wilhelm, Erinnerungen und Eindrücke aus Griechenland. Schweighauser'sche Verlags-Buchhandlung: Basel 1857, 659-684.

von Müller Fanny und Dora, Eduard Ludwig Gabriel von Müller. 1815-1892. Sammlung Bernischer Biographien, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bd. 4. Verlag von Schmid und Francke: Bern 1902, 577-600.

Vranopoulos Epaminondas A., Η Ευρωπαϊκή διπλωματία στο θέμα της απελευθέρωσης της Εύβοιας και η εξαγορά των Τουρκικών κτημάτων της [I Evropaiki diplomatia sto thema tis apelephtherosis tis Evias ke i exagora ton Tourkikon ktimatou tis], Archeion Euboikon Meleton 25 (1983), 253-269.

Un ascendant réformateur: Capiton et les autres

Robin Moschard¹

Summary

In collaboration with Jean-Philippe Gobat, Robin Moschard takes a genealogical excursion of the Renaissance. The reader is introduced to some of the celebrated Swiss and Alsatian reformers through detailed remarks and explanations, and thereby comes across Capiton and other reformers.

Résumé

Robin Moschard, en collaboration avec Jean-Philippe Gobat, propose une excursion généalogique à l'époque de la Renaissance. Il s'attarde plus particulièrement à nous faire découvrir quelques réformateurs célèbres ayant prêché au nord de la Suisse et en Alsace. C'est ainsi que nous rencontrons Capiton et d'autres réformateurs dans cet article.

Zusammenfassung

Robin Moschard macht in Zusammenarbeit mit Jean-Philippe Gobat einen Ausflug in die Genealogie der Renaissance. Mit detaillierten Ausführungen stellt er uns einige berühmte Reformatoren aus der Schweiz und aus dem Elsass vor. So stossen wir in diesem Artikel auf Capiton und weitere Reformatoren.

¹ Je tiens à remercier M. Jean-Philippe Gobat de son aide précieuse à l'établissement de cette ascendance.

Un ascendant Réformateur: Capiton et les autres

Tout commence lorsque le pasteur Moschard de Bévillard, originaire de Moutier, (8^e génération par rapport à l'auteur) décide d'épouser vers 1740 une demoiselle Gemuseus, de Bâle. Par elle on remonte aux dynasties bourgeoises de Bâle, tels les Ochs, Düring, Mitz, Rüedin, Werdenberg, Fattet, Socin, Beck, Iselin, Burckhardt, ... jusqu'à la 26^e génération... En passant, on s'arrête un instant à Capiton (14^e gén.) et à son époque qui en était aux prémices de la Réforme.¹

Au IX^e s. l'unité chrétienne s'était brisée une première fois: l'Eglise grecque s'oppose à l'Eglise catholique romaine. Au début du XVI^e s. l'unité de l'Eglise romaine se brise à son tour. En face du Catholicisme se dressent les Eglises protestantes dont celle de Luther est la première. Il ne s'agit pas pour les Réformateurs de créer une religion nouvelle, mais de rétablir certains points essentiels de l'enseignement du Christ et des Apôtres desquels le pape et les conciles s'étaient écartés. Le mouvement de la Réforme eut donc avant tout des causes religieuses. Les Réformateurs étaient d'opinions très diverses, ils hésitaient, cherchaient, tantôt allant de l'avant, tantôt reculant. Les uns se tournaient vers Erasme, d'autres vers Lefèvre d'Étaples, mais c'est l'entrée de Luther avec ses 95 thèses qui décida de tout (1517). Mais tous n'étaient pas d'accord avec lui, et interprétaient la Bible à leur manière, d'où émergèrent les 3 grandes tendances du Protestantisme: luthérienne, calviniste et anglicane. En fait la question que se posaient toutes ces âmes profondément angoissées par leurs péchés était: "Comment peut-on être sauvé?". A sa mort (1546), la moitié de l'Empire (la Prusse et les Etat scandinaves) était sous l'influence de Luther. Il joua un rôle d'initiateur en Angleterre, en France et en Suisse.²

¹ On appelle Réforme le profond mouvement religieux qui poussa, au XVI^e s. un certain nombre de catholiques à se séparer de l'Eglise romaine et à fonder, en face d'elle, ce qu'on désigne du mot générique de Protestantisme. Le nom de protestant a été donné plus tard aux partisans de la Réforme et signifie ici affirmer [TM/114].

² TM/110-111/113/116;

Strasbourg et Bâle, carrefours de la Réforme

La fermentation spirituelle d'une ville comme Strasbourg, apparaît en 1531 comme un carrefour de ferveurs de toutes sortes: "Un laboratoire d'expériences religieuses"³. Les ateliers d'imprimerie accroissent le renom intellectuel de Strasbourg. Cet essor favorise la diffusion de la Réforme. Déjà, de 1478 à 1510, Geiler avait prêché contre les abus du clergé et, à sa suite, Zell demande des réformes. Après 1518, les thèses de Luther ayant été placardées en ville, la Réforme prêchée par Zell et soutenue par la municipalité s'étend⁴. Le terrain était ainsi préparé lorsque arrivèrent en 1523 à Strasbourg Capiton, Bucer et Hédion, ceux qui devaient promouvoir et organiser la Réforme. Ils eurent un bonheur rare de travailler de concert avec les autorités. En effet, le pouvoir était tenu par une bourgeoisie humaniste. Cette révolution pacifique se fit dans un esprit très proche de la Réforme zwinglienne, avec circonspection et sans violence⁵. En 1529, Strasbourg devient protestante, et rapidement un des hauts lieux de la Réforme. Bucer et Capiton y résident, les réfugiés français (Farel), les anabaptistes⁶ et autres sectaires y accourent. Calvin sera le 1^{er} pasteur de la paroisse française (1538)⁷. Institution séculaire, l'Eglise catholique ne réagit que 20 ans plus tard devant les mouvements qui la mettent en danger. Dès 1548, des réformateurs dont Bucer durent quitter Strasbourg à cause d'un durcissement de la situation⁸.

A Zurich (1523), Zwingli fut aidé notamment par des Réformateurs de tendances très semblables aux siennes: Oecolampade à Bâle et Bucer à Strasbourg. L'extension des idées nouvelles, ville après ville, se fit par cette voie, par des prédicateurs comme Hofmeister à Schaffhouse (1529), Vadian à St-Gall (1524), Wyttenbach à Bienne (1525), Blaurer et Zwick à Constance (1525), Kilchmeyer

³ BE/528;

⁴ GLE;

⁵ HGP/t.1/148-50

⁶ Anabaptisme [ana: de nouveau, baptiszein: baptiser]: Secte issue de la Réformation, mais aussitôt persécutée (dès 1530) autant par les catholiques que par les Réformateurs. [Larousse][EP].

⁷ GLE, HGP/t.1/151;

⁸ HGP/t.1/229-232;

à Rapperswil (1531), Calvin et Froment à Genève (1536), Farel à Neuchâtel (1538), Haller à Berne, Viret à Lausanne (1537), Comander à Coire, Pellican et Oecolampade à Bâle (1529)⁹. A Bâle la Réforme fut adoptée en 1529, le pouvoir revint aux 15 corporations, et prit peu à peu une forme oligarchique. L'organisation du Conseil reposait uniquement sur ces corporations: dont les plus importantes sont celles de la Clef (grands négociants), de l'Ours (banquiers), de la Cuve (négociants en vins), du Safran (grands commerçants en denrées alimentaires), etc... Ce Conseil comptait 30 conseillers (Ratsherren) et 30 prévôts des corporations; il nommait aussi 2 bourgmestres et 2 Oberzunftmeister qui étaient les personnages les plus importants de Bâle. Chaque corporation avait à sa tête 12 Sechser (6 anciens et 6 nouveaux). Les Sechser formaient le Grand Conseil qui comprenait 180 membres. Des branches de l'administration furent confiées à des commissions spéciales dont la plus importante était appelée, au XVII^e s., les Treize ou Conseil Secret¹⁰.

Bâle fut aussi un point de convergence de nombreuses routes commerciales et un grand centre de redistribution. En 1460 déjà, l'Université y fut fondée et donna à la ville le renom d'une cité intellectuelle, amenant par là les récentes découvertes de l'imprimerie (1440) qui joua un rôle capital dans la diffusion de l'humanisme^{11 12}. Un grand nombre de savants porteurs d'idées nouvelles s'y rencontrèrent dans des séjours plus ou moins long, dont le plus illustre fut Erasme (dès 1514) qui y exerçait une influence prépondérante. Autour de lui s'était formé tout un cercle d'admirateurs¹³.

8'287 Wibrandis Rosenblatt (1500-1564), veuve de 3 Réformateurs.

Capiton épousa la veuve d'Oecolampade. Le destin de cette femme illustre bien la condition humaine au XVI^e s., le jeu tragique de la vie et la mort, de la fécondité et de la destruction. Wibrandis

⁹ HGP/t.1/132-3;

¹⁰ DHBS s.Bâle/526/532/553

¹¹ Humanisme: Doctrine qui met l'homme et les valeurs humaines au-dessus des autres valeurs, et a remis en l'honneur les langues et les littératures anciennes [Larousse].

¹² GLE;

¹³ DHBS

Rosenblatt était une jeune veuve, mère déjà d'un enfant de Ludwig Keller, lorsque Oecolampade la prit pour femme (1527). Elle le perdit en 1531, ayant eu de lui 3 enfants.

En 3^{es} noces, elle épousa Capiton (1532), veuf et chargé de famille. En 1541, la peste¹⁴ l'enleva lui-même et les 3 enfants de Wi-brandis. Celle-ci fut appelée au chevet de la femme de Bucer, qui le supplia de prendre sa place auprès de son mari, qui avait déjà perdu neuf de ses enfants. Elle épousa donc Martin Bucer (1542) et le suivit dans son exil anglais. Lui aussi, après 10 ans de mariage, fut enlevé par la peste, et elle revint à Bâle. Un fils de Capiton lui causa de graves soucis, il fut porté disparu en 1567. Elle meurt enfin à Strasbourg de la peste en 1564¹⁵.

Johannes Oecolampade (1482-1531), Réformateur de Bâle.

Né à Weinsberg dans le Wurtemberg, d'une famille originaire de Bâle, mort à 49 ans de la peste le 24 novembre 1531 à Bâle. Fils d'un commerçant aisé et d'une mère née Pfister, issue d'une famille bâloise. Son premier biographe est son ami Capiton¹⁶. A l'exemple des savants de son temps, il grécisa son nom. Diverses sources montrent de légères variations quant à son étymologie: il échangea son véritable nom de Hausschein qui signifie "Lumière de la Maison" contre celui d'Oecolampade qui en grec, a la même signification¹⁷. Hussgen (Häuschen), "Maisonnette" devient, grécisé, "Flambeau, ou Lampe de la Maison", et le nom allemand remodelé se lit désormais Husschyn, Hausschein, version francisée du nom grec. Quant au patronyme allemand, son orthographe a une certaine élasticité¹⁸. Hausschein, mot allemand signifiant "Lumière Domestique", et dont Oecolampade est une sorte de traduction en langue grecque¹⁹. Huss-chin = Häuschen "Petite Maison", mais interprété

¹⁴ Peste: Le terme générique de peste recouvrait toutes les épidémies aux Moyen-Âge. C'était la maladie meurtrière en soi causée par une hygiène déplorable et une désorganisation de la vie sociale.

¹⁵ BE/355 Oecolampade: notes 16-22 et 24

¹⁶ BE/441, DHBS, NBG;

¹⁷ GDU;

¹⁸ BE/440-1;

¹⁹ NBG

également Hus-schin, d'où est dérivé son nom²⁰. Il fait des études de théologie à l'Université de Heidelberg 1499 et devient prêtre en 1510, précepteur des quatre princes palatins à Mayence en 1506, curé de Weinsberg en 1510, étudie le grec et l'hébreu à Tubingue auprès de Reuchlin à Stuttgart et à Heidelberg. En hiver 1515-16, il travaille avec Erasme à la publication du Nouveau Testament en grec. Il se lie avec les Réformateurs allemands Reuchlin, Melancthon et Capiton. Ce dernier le fait venir à Bâle où il est prédicateur à la cathédrale en 1518, prédicateur à la cathédrale d'Augsbourg en 1518, qui est alors un foyer de la vie intellectuelle dans la partie méridionale de l'Empire. Reçu docteur en 1518²¹. Oecolampade se retire au monastère d'Altenmunster 1520-22 (près d'Augsbourg) où il commence à douter de l'Eglise catholique et prend connaissance des écrits de Luther. Persécuté, il trouve asile au château d'Ebernbourg (1522) auprès de François de Sickingen, sur les bords du Rhin où se trouvent déjà Bucer, Agricola d'Augsbourg, Schwebel et de Hutten²². A Bâle depuis 1523, il est nommé professeur ordinaire à l'Université et commente l'Ecriture. Il participe aux Disputes²³ de Bâle (1523 et 1525), de Baden (1526) et de Berne (1528) et œuvre pour la Réforme dans sa ville, prêchant inlassablement. Vicaire à St-Martin en 1523, pasteur en 1525, pasteur de la cathédrale en 1529. Collabore au passage à la nouvelle foi des églises d'Ulm (1531) avec Bucer et Blaurer (1492-1564) de Constance, de Memmingen et de Biberach²⁴.

Oecolampade n'avait ni stature, ni prestance ni aisance: rien pour attirer l'attention, sinon son teint jaune, sa constitution frêle, sa voix de fausset. Son nez trop long était la cible favorite de ses détracteurs, point de ressemblance avec Pellican, pas le drôle d'oiseau mais son ami le Réformateur.

²⁰ DHBS

²¹ DHBS, EP;

²² NBG;

²³ Disputes: Sorte de discussions d'estrade au cours de laquelle des théologiens catholiques et réformés débattirent les sujets de controverses religieux, où le Conseil de ville figurait comme jury. [S/63/65]

²⁴ DHBS, EP.

Lorsque qu'il se marie (1527) à 46 ans avec la veuve Rosenblatt, on parle de lui comme d'un cadavre ambulante...²⁵. Il meurt quelques semaines après son ami Zwingli. Son corps fut déposé dans la cathédrale de Bâle. Oecolampade joua dans la Suisse un rôle assez semblable à celui de Melanchthon en Allemagne. Comme lui, il était doué d'un caractère plein de douceur et de compréhension²⁶.

8'286 Wolfgang Fabricius Capiton (Capito) (1478-1541), Réformateur alsacien de Strasbourg.

Né à Haguenau (Alsace), mort à 63 ans de la peste le 2/4 novembre 1541 à Strasbourg.

De son vrai nom Köpfel, Koepfel (ou encore Koepstein²⁷), il latinise son patronyme en Capiton, Capito, sur l'initiative d'Erasme²⁸. Docteur en théologie en 1515 et gradué en médecine et jurisprudence, humaniste prêchant et professant à Bâle²⁹. Il épouse en 1^{res} noces (1524) la veuve d'Oecolampade, Agnes née Roettel (+1531), sa seconde femme; elle était assez savante pour suppléer parfois à son mari dans les cours de théologie³⁰. Disciple d'Erasme, c'est à lui qu'il s'adresse comme à un continuateur. Théologien, prédicateur par vocation, il émouvait son auditoire. Lorsqu'il abandonna en 1520 la chaire de la cathédrale, ce fut à Bâle un beau tumulte. 12 ans plus tard, on devait voir 200 prédicants bernois fondre en larmes lorsqu'il prit congé d'eux après sa visite à leur synode, qui fut décisive. En effet, Capiton réconcilia en 1532 les pasteurs et l'Etat et, surtout, donna à la République de Berne sa constitution religieuse. Conseiller irénique (1520-23) de l'archevêque Albrecht de Brandebourg de Mayence, il empêcha l'autodafé de livres "séditieux" et retarda l'application de l'édit de Worms contre Martin Luther. Mais sa situation au-dessus de la mêlée devenant intenable, il choisit de quitter Mayence pour Strasbourg (1523). Dès 1523 et jusqu'à sa mort, il allait non seulement être le Réformateur de Strasbourg aux côtés de Martin Bucer, mais aussi "l'un des père spi-

²⁵ BE/440;

²⁶ NBG. Capiton: notes 27-31

²⁷ NBG

²⁸ GDU, NDB, EP, BE/351;

²⁹ EP

³⁰ NBG

rituels des Eglises de Berne et du canton de Vaud”. Entre-temps il se marie (1532) à 54 ans avec la veuve Rosenblatt. Ulrich Zwingli (1484-1531) tenait à ce que Bucer et Capiton restent unis “comme David et Jonathan”. Ses largeurs de vues scandalisent ses collègues: Capiton est parmi les Réformateurs les plus ouverts à l’égard de Michel Servet qu’il accueille, des anabaptistes qu’il défend, et des Israélites. En effet, il donne son appui en 1528 à l’espérance juive d’un retour en Palestine, intervient en 1537 auprès de Luther pour l’amélioration de leur sort, mais sans résultat. On sait en outre que l’antisémitisme de Luther a été féroce et de beaucoup d’influence. Mais ce pacifique, ce doux, était aussi porté à la mélancolie et sujet à des dépressions. Il n’avait pas la force de son collègue Bucer. Peu à peu, il durcit sa position: point de pardon des péchés et point de saine compréhension des Ecritures ! La mansuétude et la sympathie pour les persécutés, qui faisaient l’originalité du jeune réformateur, cèdent à une rigueur qu’exige peut-être son temps³¹.

Martin Bucer (Butzer) (1491-1551), co-Réformateur allemand de Strasbourg.

Né à Sélestat (Schlettstadt) en Alsace, mort à 60 ans de la peste le 28 février 1551 à Cambridge GB.

Son vrai nom Kuhhorn signifie “ Corne de Vache ”, changé en grec = Bucer (corne de bœuf)³².

Fils d’un tonnelier strasbourgeois et d’une sage-femme. Il entre au couvent des dominicains de Sélestat (1506/07) et Heidelberg (1517-21) où il rencontre Luther lors de la Dispute de 1518. Se mariant (1521) avec une ancienne moniale - Elisabeth Silbereisen – il est excommunié et poursuivi par l’officialité épiscopale de Spire (Rhénanie-Palatinat). En fuite, il s’arrête à Wissembourg (Alsace) où il prêche la Réforme luthérienne. A nouveau pourchassé, il se réfugie à Strasbourg (1523) et en devient le Réformateur jusqu’en 1549. Entre temps il se remarie (1542) à 51 ans avec la veuve Rosenblatt. Arrivé dans la cité rhénane, à peine connu, proscrit, dénué de tout, au bout d’un an, il devient l’âme de l’Eglise protestante non seulement en Alsace, mais dans une grande partie de l’Allemagne.

³¹ BE/351/353/354. Bucer: notes 32-33

³² GDU, NBG

Il réussit à faire passer officiellement la ville à la Réforme en février 1529. Dès lors, Bucer et ses collègues vont organiser l'Eglise strasbourgeoise. Or les chicaneries dues au durcissement de l'Eglise catholique apparurent, il dut quitter Strasbourg (1549) avec sa femme et son ami le Réformateur Fagius (1504-49), sur ordre de Charles Quint (1500-58) et de l'Evêque de la ville. Accueilli à Cambridge, il y enseigna 3 ans, contribuant à consolider la Réforme dans le royaume d'Angleterre. Mais son séjour ne lui convenant pas, il songeait à revenir à Strasbourg quand la mort le surprit en 1551. Ses restes mortels, déposés dans l'église de l'Université de Cambridge furent exhumés (1557) sous le règne de Marie la Sanglante (1516-58) et brûlés publiquement avec ceux de Fagius. Elisabeth 1^{re} (1533-1603) fit rétablir sa mémoire 3 ans après (1560)³³.

Ascendance de Jacobée GEMUSEUS, de Bâle, épouse de J.-H.-N. MOSCHARD (1717-1778)

De cujus: l'auteur [1].

On remarquera au passage, que la plupart de ces familles trouvent leurs origines en Alsace et en Allemagne. Elles furent pour la plupart reçues bourgeoises entre les XV^e et XVII^e s. Conséquence d'une époque d'immigration de réfugiés provoquée par les persécutions religieuses, et qui donnèrent à la cité un véritable élan économique et culturel, formant une grande partie du patriciat de la ville de Bâle. A ce point qu'au milieu du XVII^e s., des tendances oligarchiques se concentrèrent entre les mains de quelques familles, dont les Burckhardt et les Socin. [DHBS s. Bâle/531-2/541]

Par ordre d'apparition, cette ascendance traite notamment des familles suivantes:

Gemuseus [258]: nom latinisé de Gschmus, famille venant de Mulhouse, bourgeoise de Bâle 1563 avec son ancêtre commun Hieronymus (1543-1610)[4'128]. On y trouve des négociants et des conseillers de ville. [DHBS][SGB/t.VI/226/227]

Ochs [518]: famille originaire de Souabe (dès 1493 à Stuttgart). Elle descend de Hans-Georg (1614-80) [1'036] reçu bourgeois de

³³ GDU, EP.

Bâle 1637 (1643). On y trouve de nombreux conseillers de la ville de Bâle (depuis le changement de nom de 1818 en His). [DHBS]

Düring [1'034]: famille de Bâle de fabricants de papier, dont un Peter Düring (Thüring)[4'136] y est né en 1543.

Mitz [1'038]: famille originaire de Dahlen près de Düsseldorf, son fondateur est Robert (1577-1639)[2'076] réfugié à Bâle et reçu bourgeois en 1630. Elle a acquis une haute situation par son activité dans le commerce de gros et l'industrie des rubans. Elle fut souvent représentée au Petit Conseil et parmi les Treize depuis 1667. Elle s'est éteinte dans sa descendance mâle en 1830. [DHBS]

Rüedin (Rüdin) [2'066]: famille éteinte de négociants et conseillers de ville, de Helfrankkirch, bourgeoise de Rheinfelden et Bâle au XV^e s. En effet Jacob (Hans Jakob) Rüedin [4'132] y est reçu bourgeois en 1521. [DHBS]

Werdenberg [2'070]: famille venue d'Allschwil BL, bourgeoise de Bâle 1468, exerça durant des siècles le métier de boulanger et donna des conseillers et des prévôts à la corporation du Becken. [DHBS]

Fattet [2'074]: famille originaire des Vosges, l'ancêtre est Pierre Fattet (1592-1657/58)[2'074], réfugié à Bâle, reçu bourgeois de Bâle en 1636. Son dernier représentant à Bâle est Lucas (+ 1751). [DHBS]

Socin [2'078]: famille de conseillers bâlois venue de Bellinzone, reçue bourgeoise de Bâle en 1560/65, et d'après d'anciennes traditions aussi de Sienne (XIV^e s.). [DHBS][SGB/t.IX/339]

Beck [4'134]: familles répandues dans différents cantons de la Suisse allemande. Ce nom est une forme alémanique de Bäcker (boulanger). [DHBS]

Iselin [4'142]: famille de Bâle citée dès le XIII^e s., qui compta des membres parmi les Achtburger et bourgeoise de Bâle dès 1403. [DHBS][SGB/t.III/201]

Miville [4'150]: famille du Refuge de Genève qui s'établit à Bâle au début du XVII^e s. venant de Mariakirch en Alsace. L'ancêtre Jakob (+ 1631) de Colmar est reçu bourgeois de Bâle en 1606. [DHBS][SGB/t.VI/406]

Plenis [4'154]: famille de Frankfurt, Hieronymus (1559-1627) [4'154] est reçu bourgeois de Bâle en 1588.

Bischoff [4'158]: famille bourgeoise de Bâle 1520 (1462), dont l'ancêtre commun est Andreas (+1482) [4'133'056] venu de Schlett-

stadt (Sélestat) et s'y fixa en 1458. On y trouve des négociants et des conseillers de ville. [DHBS][SGB/t.V/18]

Burckhardt [8'270]: son ancêtre commun est Christof (1490-1578) [8'270] venu de la Forêt-Noire en 1518 et reçu bourgeois de Bâle 1523. Les Burckhardt furent bientôt représentés dans toutes les autorités (politiques, judiciaires, militaires, universitaires) de la cité et leur influence devint prépondérante. [SGB/t.II/621][DHBS]

Gernler [8'274]: famille venue de Bonndorf (Forêt-Noire) à Bâle, naturalisée en 1415. Elle fit partie à l'origine des corporations des jardiniers et des vigneron. [DHBS]

Seiler dit Murer [8'314]: vieille famille de Liestal BL mentionnée au XV^e s. L'ancêtre commun est Martin, avoyé de Liestal 1474-78, 1490 et 1493; reçoit le surnom de Murer qui se maintient dans les générations suivantes, et qui furent aussi avoyers de cette ville. [DHBS]

Murer [66'154]: famille bâloise, membre des Achtburger, appelée aussi selon son origine Murer von Istein. [DHBS]

Zum Luft (Zem Luft) [66'158]: famille d'Achtburger de Bâle. [DHBS]

Eberler dit Grünenzweig [132'318]: famille d'origine juive qui vint en 1362 de Colmar à Bâle. Elle y fut reçue bourgeoise en 1393, après avoir renoncé au judaïsme... Eteinte en 1518. [DHBS]

Schlierbach [264'638]: famille de Schlierbach (Sundgau alsacien) citée à Bâle dès 1359, et qui fut anoblie. Eteinte vers 1500. [DHBS]

Fröwler [1'058'466]: famille noble dite von Ehrenfels, qui apparaît à Bâle au début du XIV^e s. Elle posséda de bonne heure l'Ehrenfelserhof à la Martinsgasse, avait sa propre chapelle à la cathédrale avec une chapellenie où ses membres y étaient enterrés. Elle fut florissante au temps de l'évêque Jean de Vienne (1366-82) dont elle fut la principale créancière. Eteinte au milieu du XV^e s. [DHBS]

Marschalk von Basel [4'233'866]: Ancienne famille de ministériaux du prince-évêque de Bâle. Elle revêtait la charge de maréchal, dont les comtes de Ferrette étaient les titulaires honorifiques. Eteinte en 1414. [DHBS]

8^e génération (128-255)

128 MOSCHARD Jean-Henri-Nicolas, de Moutier, ° Bévillard 12.1.1717, + Bévillard 30.3.1778

pasteur à Bévillard de 1742 à 1777,
 129 oo / 1745, GEMUSEUS Jacobea, de Bâle, ° Bâle 1716,
 + Bévillard 9.11.1793.³⁴ [Merck]

9^e génération (256-511)

258 GEMUSEUS Hieronymus IV, ° Bâle 1.10.1683, + y
 10.8.1752, Handelsmann, Ratsherr,
 259 oo y 14.9.1714, OCHS Anna Elisabeth, de Bâle, ° Bâle
 8.11.1695, + y 11.11.1772. Dont 3 fils et 4 filles.
 [SGB/t.VII/228]

10^e génération (512-1023)

516 GEMUSEUS Jeremias II, b Bâle 11.9.1636, + y 1713,
 Wollweber, Handelsmann,
 517 Ioo 1662, DÜRING Anna, de Bâle, b Bâle 7.4.1642, +
 1683-89, ont 9 fils et 2 filles,
 Iloo Bâle 16.3.1690, SANDREUTER Anna Maria.
 [SGB/t.VI/228]
 518 OCHS Peter, de Bâle, ° Bâle 5.11.1658, + y 14.10.1706,
 Handelsmann, banquier, juge matrimonial 1697, en mission
 politico-commerciale à Stuttgart 1699, fait prisonnier par le
 peuple révolté lors de l'affaire de 1691 à cause de ses sym-
 pathies pour le gouvernement. Pour l'anecdote, citons que
 son arrière-petit-fils – Pierre Ochs (1752-1821) – était
 quant à lui un solide révolutionnaire puisque Bonaparte le
 chargea, entre autres, d'organiser une révolution en Suisse.
 Afin de se réhabiliter politiquement et socialement dans la
 bonne société, ses deux fils prirent le nom de leur arrière-
 grand-père His en 1818, pour le transmettre ensuite à leurs
 descendances. [DHBS]
 519 oo Bâle 16.3.1685, MITZ Esther, de Bâle, ° Bâle 27.2.1670,
 + y 18.5.1733, ont quinze enfants.

11^e génération (1024-2047)

1'032 GEMUSEUS Hieronymus III, de Bâle, ° Bâle 19.11.1598,
 + Liestal 10.12.1656, pasteur à Rothenfluh 1626-34 et à
 Liestal de 1634 à +, ou Rothenfluh oo Bâle 12.2.1626

³⁴ Cf. R. Moschard, "Des pasteurs Moschard de Moutier et leurs familles", in Bulletin du CGAEB, n°24, automne 1998.

- 1'033 RÜEDIN (RÜDIN) Ursula, de Bâle, b Bâle 5.4.1597, + y 27.10.1668, vve de Jakob MEYER zum Hirtzen (1590-1622), pasteur à Hüningen. [SGB/t.VI/227/228]
- 1'034 DÜRING Joseph, de Bâle, ca° Bâle 7.5.1612, + 1659 /, Papiermacher, oo Bâle 1637,
- 1'035 WERDENBERG Catherina, ca° Bâle 26.9.1613, + 1659 /, vve de Hans Peter LÖFFEL, Forstmeister.
- 1'036 OCHS Hans Georg, ° Freudenstadt im Schwarzwald 23.4.1614, + Bâle 14.10.1680, Kaufmann, bourgeois de Bâle 1637 (1643), négociant et financier, chargé de plusieurs missions politico-commerciales, du Grand Conseil 1670-71,
Ioo Bâle 1643 Catherina BURCKHARDT, + / 1650, vve de Sebastian GUNZER + / 1643, Gerichtsherr à Schlettstadt (Sélestat), bourgeois de Bâle, Spezierer, Ioo Bâle 13.5.1650,
- 1'037 FATTET Elisabeth, de Bâle, b Bâle 2.8.1632, + y 7.4.1690. [DHBS]
- 1'038 MITZ Andreas, de Bâle, b 2.5.1633, + Bâle 14.1.1686, Kaufmann, Zunftmeister et Ratsherr zu Safran 1667-86, du Conseil secret des XIII, secrétaire 1672, député dans les bailliages tessinois, député des églises et des écoles à Bâle, oo Bâle 29.3.1658,
- 1'039 SOCIN Helena, de Bâle, b Bâle 29.7.1638, + y 3.8.1683. Enf.: Benedikt (1665-1738) et Esther (1670-1733)[519]. [DHBS][SGB/IX/376]

12^e génération (2048-4095)

- 2'064 GEMUSEUS Jeremias I, ° Bâle 1571, + Rötteln 1603 (ou Bâle 1606) [RF 2], notaire, receveur de la famille de Flachsländ à Rötteln, oo Bâle 20.2.1598,
- 2'065 GRYFFON Elisabeth, ° Ammerschweyer 1578, + 1606 /.[SGB/t.VI/228]
- 2'066 RÜEDIN Emanuel, de Bâle, b Bâle 12.12.1571, + y 8.10.1610 (peste), Kaufmann (Würzkrämer), des Stadtgerichts, oo Bâle 1592,

- 2'067 BECK Gertrud, de Bâle, ° Bâle 20.5.1574, + Bâle 16.11.1610 (peste).
- 2'068 DÜRING Peter, de Bâle, b Bâle 26.8.1576, + y 16.2.1644, Papiermacher, Sechser, du Grand Conseil 1610, oo Bâle 2.6.1595,
- 2'069 WERDENBERG Catherina, de Bâle, ° Bâle 3.1.1578, + y 21.10.1657.
- 2'070 WERDENBERG Hans Jakob, de Bâle, b Bâle 16.3.1583, + y 5.5.1628, Gastwirt, Weinhändler, oo Bâle 29.8.1603,
- 2'071 ISELIN Elisabeth, de Bâle, b Bâle 15.11.1582, + Bâle 1654, Ioo Bâle 1629
Johann BIENTZ, Ratsherr.
- 2'072 OCHS Hans Georg, b Stuttgart 22.8.1587, + Freudenstadt 1632, Württembergischer Hofmaler (peintre de la Cour du Württemberg), Förster, oo Bâle 1610,
- 2'073 HEHER dit HEN Catherina, ° Bâle 1591, + Freudenstadt 30.3.1649, Ioo Freudenstadt 21.4.1636 Joseph HAFF, de Pilsen, bourgeois de Tuttlingen et Freudenstadt.
- 2'074 FATTET Pierre, ° Ste-Marie-aux-Mines (Vosges) 29.9.1592, + Bâle 1657/58, négociant, conseiller du Comté de Ribeaupierre (Rappoltstein), Landrichter à Ste-Marie-aux-Mines (Markirch), réfugié à Bâle, bourgeois de Bâle 13.4.1636, Lederhändler. Enf.: Ulrich (1626-63) et Elisabeth (1632-90)[1037], oo / 1619,
- 2'075 MIVILLE Monique, ° Epinal 1596, + Bâle 9.6.1644. [DHBS]
- 2'076 MITZ Robert, de Cologne, ° Köln am Rhein (Cologne) 7.4.1577, + Bâle 25.9.1639/49, Kaufmann à Hanau, Frankfurt, Bâle, vint à Bâle comme réfugié, bourgeois de Bâle 1630, fonda le commerce de denrées néerlandaises, et surtout de draps,
Ioo 1607 LESCAILLET Anne, de Valenciennes, Ioo Frankfurt am Main 22.8.1617,
- 2'077 PLENIS Anna, b Frankfurt am Main 25.5.1594, + Bâle 1.5.1676. [DHBS]

- 2'078 SOCIN Benedikt II, ° (Bâle) 25.7.1594, + y 6.11.1664, Kaufmann, banquier, notaire, apprentissage commercial à Genève en 1606-08, négociant et Gutfertiger à Bâle, zu Gartnern en 1618, Sechser en 1635, Ratsherr en 1637, Zunftmeister zu Gartnern en 1651, Schultheiss des Stadtgerichts, membre du Conseil de guerre et du tribunal de guerre fédéral en 1653, des XIII (=conseil secret) en 1655, député (Gesandter) auprès du duc de Savoie en faveur des Vaudois du Piémont et à la conférence pour les négociations de paix qui précédèrent la guerre de Villmergen, Dreizehnerherr en 1655, député des églises et des écoles en 1657, Oberstzunftmeister en 1660-64, Landvogt de Kleinhüningen en 1661, député (Gesandter) à la prestation de l'alliance française à Paris en 1663, Tagsatzungsgesandter. Dont 9 enfants du Ioo, et 6 enfants du Iloo.
Ioo Bâle 1.9.1617, BECK Ursula, de Bâle, ° y 12.7.1599, + y 11/12.11.1634, fille de Johann (Hans), Ratsherr zu Schmiden in Basel, et de Margreth RIPPEL.
Iloo Bâle 13.3.1637,
- 2'079 BISCHOFF Elisabeth, de Bâle, ° Bâle (16/19)15.6.1610, + y 10.9.1682, vve du bourgmestre Emanuel FAESCH, de Bâle, + 17.6.1636. [DHBS][DHBS s.Bâle/541][SGB/IX/374-5]

13^e génération (4'096-8'191)

- 4'128 GEMUSEUS Hieronymus II (Jérôme), ° Bâle 19.11.1543, + y 7.9.1610 (peste), est l'ancêtre commun des Gemuseus de Bâle, Buchdrucker, Verleger, Ratsherr en 1607, Zunftmeister, des XIII, avec son frère Polycarpus (1538-72) reçu bourgeois de Bâle en 1563 et 1564, oo Bâle en 1562,
- 4'129 NÜSSLER Dorothea, + Bâle 20.4.1599. [DHBS][SGB/t.VI/227/228]
- 4'132 RÜEDIN Jacob (Hans Jakob), ° Bâle 1501, + y 24.11.1573, reçu bourgeois de Bâle en 1521, marchand de fer, Eisenhändler, Zunftmeister en 1534, du Grand Conseil, Ratsherr en 1544, Stadtwechsler, Gesandter à Paris et à Porrentruy, Oberstzunftmeister en 1559-73, Dreierherr en 1558, [n°118'364 des enfants de J.-P. Gobat]

- Ioo ISENFLAMM Dorothea, Iloo 153. SCHMID Dorothea, IIIoo 153. EHRENFELS Anna, [n°118'365 des enfants de J.-P.Gobat]
- 4'133 IIIoo 1568, ZÜLLI (ZILLY) Apollonia, b Bâle 19.12.1542, + y 10.3.1582, oo II y 1574, Franz Ulrich WASSERHUN, Salzschreiber, Schaffner. [DHBS][DHBS s.Bâle/541]
- 4'134 BECK Sebastian, b Bâle 20.1.1548, + y 11.5.1611, Kaufmann, Schaffner, Ratsherr en 1583, Geheim Rat en 1592, Oberstzunftmeister en 1609-11, Sechser en 1578, anobli par la France en 1602
- 4'135 oo Bâle 19.5.1572, BURCKHARDT Ursula, de Bâle, ° y 6.1.1554, + y 5.3.1638. [DHBS s. Bâle/541]
- 4'136 DÜRING (THÜRING) Peter, b Bâle 23.12.1543, + 1579-82, Papierer,
- 4'137 oo Bâle 1565, GERNLER Maria Cleophea, de Bâle, b Bâle 23.12.1541, + y 20.2.1604.
- 4'138 WERDENBERG Hans Friedrich, ° Bâle 11.6.1557, + y 6.8.1594 (peste),
Bäckermeister, Ratsherr, oo Bâle 1577,
- 4'139 RINCK Lucia, ° Bâle 1552, + Bâle 5.8.1594, vve de Hans ESSLINGER, Brotbeck.
- 4'140 WERDENBERG Marcus, b Bâle 14.7.1550, + y 30.10.1583, (frère du 4'138),
Bäckermeister, Ratsherr, oo Bâle 1571,
- 4'141 REUW Ursula, b Bâle 6.1.1555, + y 29.8.1612, Iloo Wilh. THURNEYSSEN, Wirt, Ratsherr.
- 4'142 ISELIN Johann Lucas, ° Bâle 9.7.1549, + y 1602, capitaine (France), Schaffner,
- 4'143 oo Bâle 1569, CAPITO Irene, ° Strasbourg 1541, + Bâle 1585 /.

- 4'144 OCHS Georg, b Stuttgart 9.3.1566, + 1597 /, bourgeois de Stuttgart, Metzgermeister,
- 4'145 oo y 30.8.1586, BLANKENHORN Maria Anna, ° 1553, + 1603 /, vve de Peter WERRON.
- 4'146 HEHER dit HEN Melchior, ° 1564, + Freudenstadt (Bade-Wurtemberg) 26.10.1600, Burgrichter et Bergmeister à St-Christophtal,
- 4'147 oo Bâle 1589, KELLER Catharina, ° Bâle 1569, + 1610 /.
- 4'148 FATTET Jacques, ° en Tarentaise ca 1560, + Ste-Marie-aux-Mines 1610, Bergwerksbesitzer à Ste-Marie-aux-Mines, oo 1594,
- 4'149 RAILLARD Judith, ° Epinal 1574, + Bâle 1645, oo II Bâle 1612, Johann Conrad GÜNTZER, Kaufmann.
- 4'150 MIVILLE Abraham, ° Genève (?) ca 1550, + / 1637, marchand à Epinal et Bâle,
- 4'151 oo ca 1587, BOLLAND Anna, ° 1567, + 1637.
- 4'152 MITZ Andreas, ° Cologne 2.7.1541, + y 29.4.1601, bourgeois de Cologne, Kaufmann, oo Bedburg-Reifferscheid 15.7.1576,
- 4'153 BOTH (BOTA) Elisabeth, ° Neuss am Rhein 1556, + Frankfurt/Main 11.10.1616, ooII Frankfurt/Main 20.9.1602, Johann BURCHART, de Bruxelles, Kaufmann.
- 4'154 PLENIS Hieronymus, ° Anvers 1559, + Frankfurt/Main 1.12.1627, bourgeois de Frankfurt 13.12.1588, Kaufmann,
- 4'155 oo Frankfurt/Main 13.12.1588, HENNEBICQUE Anna Sara, b y 7.2.1570, + 1608 /.
- 4'156 SOCIN Joseph, ° Bâle 12/17.1571, + y 3.1.1643, formation chez un prédicateur à Lausanne 1582?, à Montbéliard³⁵ 1585-87, licence de notaire à Bâle 1588, séjour d'étude à Genève 1588-89, voyage à pied par Chiavenna-Vicence-

³⁵ Voir: SGB/1x/372

Venise 1589-91, Pächter à la Cigogne 1593-1601, à la corporation des Jardiniers (Gartnern) en 1593, locataire à la maison du Junker Sigmund Truchsess à St-Urbansbrunnen 1601-02, propriétaire par dévolution de la maison «Fuchs», Sechser zu Gartnern en 1605, Ratsherr zu Gartnern 1606-34, Siebner en 1607, Gerichtsherr en 1607, tuteur de l'église St-Peter en 1608, Eherichter en 1610, membre des Kornmeister et des Silberamte en 1611, Gesandter en 1615, Dreizehnerherr en 1627, des XIII 1634 (1627), Oberzunftmeister et Tagsatzungsgesandter 1636-43, fondateur du livre de la famille Socin de la branche cadette, député dans les bailliages tessinois en 1615, plusieurs fois député à la Diète, oo Liestal 3.9.1593,

4'157 SEILER dit MURER Barbara, de Liestal, ° Liestal 24/29.4.1575, + Bâle 10.10.1657. [DHBS][DHBS s. Bâle/541] [SGB/t.IX/372]

4'158 BISCHOFF Nicolaus, ° Bâle 27.1.1581, + y 20.9.1650, Kaufmann, négociant en soie, reprit en 1621 le bureau de change de la ville, Sechser en 1620 et du Grand Conseil, Conseiller 1630-+, des XIII 1632, capitaine de la ville en 1634, grand bailli (Obervogt) au Petit-Huningue en 1644, Ioo Bâle 27.4.1640, Esther MITZ (1594-1657), de Cologne, vve de Adolf ORTMANN de Düsseldorf, Ioo Bâle 1.3.1602,

4'159 LIECHTENHAN Helena, de Bâle, ° Bâle 12.3.1585, + y 26.12.1638. Enf.: Johann Jacob (1608-67), Elisabeth (1610-82) [2'079] et Nicolaus (1616-48). [DHBS] [SGB/t.V/22/26] [SGB/t.IX/375]

14^e génération (8'192-16'383)

8'256 GEMUSEUS Hieronymus I (nom latinisé de Jérôme GSCHMUS), Dr. et philologue allemand, ° Mulhouse 1505, + Bâle (ou en Italie) 29.1.1543, bourgeois de Bâle 1534, étude à l'école humaniste de Sélestat 1517-21, à Bâle dès 1522, maître ès arts en 1526, ami de Glareanus, Dr. méd. à Turin 1533, professeur de physique à Bâle en 1534, puis de logique aristotélicienne 1537, élève de Münster, chargé de mission politique auprès du duc de Savoie en 1543. Ses desc. sont restés à Bâle, son frère Augustin (1490-1543) est

- le réformateur de Mulhouse où il fut pasteur. Dont 2 fils imprimeurs: Polycarpe (1538-72) et Jérôme (1543-1610) [4'128].
- 8'257 oo 1534, CRATANDER Sibylle (! 1535-44). [BWB] [DHBS] [DBF] [NBG] [ADB] [SGB/t.VI/227/228]
- 8'268 BECK Jacob, ° Bâle 1514, + y 22.11.1571, [aïeul des enfants de J.-P. Gobat]
Eisenkrämer, Wirt, Receveur de St-Alban, du Grand Conseil, IIoo ca 1558 Jakoeba HEIDELIN, de Bâle, IIIoo 1568 Barbara ZWILCHENBART, vve de Heinrich de BY-DINGER; Ioo Bâle 7.5.1537,
- 8'269 HÜTSCHY Catherina, ° y 1509, + y 1557, [aïeule des enfants de J.-P.Gobat]. [BWB]
- 8'270 BURCKHARDT Christof, ° Britznach im Ruprechtstal (Obermünsterthal) (Forêt-Noire) 1490/1, + Bâle 6.10.1578, il est l'ancêtre commun de tous les Burckardt de Bâle, venu de Obermünsterthal s'établissant à Bâle en 1518 et est reçu bourgeois de Bâle en 13.7.1523, Seidenkrämer (marchand de draps et de soies) à Bâle en 1521, Sechser Grossrat zu Safran 1553-+, Ioo 1518 MECHLER Otilia (ou von MECHLN) + 1538,
- 8'271 IIoo Bâle 29.7.1539, BRAND Gertrud, de Bâle, ° 1516, + Bâle 3.1.1600.
22 enfants dont 6 fils du IIoo. [Burck.] [SGB/t.II/621/628] [SGB/t.VII/73-4] [DHBS][Burck.]
- 8'274 GERNLER Peter, 1496-1544, Schäfer, conseiller,
- 8'275 oo NUSSBAUM Willemat (!1520-73), IIoo Hans BURKART, Rebmann. [BZG]
- 8'282 REUW Hans, + / 1570, bourgeois de Bâle 1530, Gastwirt,
- 8'283 oo 1530, EBY Anna. [Merck]
- 8'286 CAPITO, CAPITON Wolfgang Fabricius, Réformateur de Strasbourg 1529, ° Haguenau 12.1478, + Strasbourg 2/4.11.1541 (peste), de son vrai nom Köpfel, Koepfel.
Dr. méd. à Pforzheim (Bade) 1495, Dr. en droit à Ingolstadt, Dr. en théol. et prêtre et docent à l'université de Fri-

bourg-en-Brisgau en 1512, chanoine de Fribourg en 1512, prêtre à la cathédrale de Bâle en 1515 et professeur de théologie en 1518, conseiller secret et chancelier de l'archevêque de Mayence en 1520, professeur de théologie à Strasbourg en 1523, anobli par Charles-Quint en 1523 [NBG], curé de St-Pierre-le-Jeune en 1523 à Str., noble d'Empire en 1524, 1^{er} pasteur de Strasbourg en 1525; a 1 fils et 2 filles dont Agnes oo Jakob Meyer zum Hirzen (1525-1604), Bürgermeister, pasteur à St-Alban, élève de Myconius à Bâle, de Bucer et Capito à Strasbourg, de Melancton à Wittenberg [DHBS][SGB/t.III/273-4]; 1 neveu: Wolfgang Koepfel (1522-54), Drucker à Strasbourg [ADB, XVI].
 Ioo 1524 ROETTEL Agnes, de Strasbourg, +1531, veuve d'Oecolampade, fille de Hans Ulrich, 13erRates.[NDB] [EP] [BE/351] [NBG] [HGP/t.1/148/150]

IIooIII Strasbourg 1532, (3^e mariage de W. Rosenblatt),
 8'287 ROSENBLATT Wibrandis, ° Säckingen 1500, + Strasbourg 1564,
 ool 1519 Ludwig KELLER, avocat.

oo II 1527 OECOLAMPADIUS Johannes, Réformateur de Bâle dès 1523, ° Weinsberg 1482, + Bâle 24.11.1531; de son vrai nom Hausschein; oo / 1524 Agnes ROETTEL + 1531, sa 2^e femme; maître ès arts en 1496, étudie le droit à Bologne 1496, le grec, l'hébreu et la théologie à Stuttgart, prédicateur à Weinsberg en 1514, prédicateur de la cathédrale de Bâle en 1515, et de la cathédrale d'Augsbourg 1518-20. [NBG][HGP/t.1/134]

oo IIII 1542 BUCER Martin (BUTZER), co-Réformateur allemand de Strasbourg,
 ° Schlettstadt in E. 11.11.1491, + Cambridge 27/28.2.1551, de son vrai nom Kuhhorn, curé de St-Aurélie à Strasbourg en 1523, étudiant à Heidelberg, ancien dominicain,
 Ioo 1522 Elisabeth PALLAS + 11.1541 (peste) [NDB], ou/et
 Ioo 1521 Elisabeth SILBEREISEN, ancienne moniale [EP];
 fils de Claus Kuhhorn, Kübler à Schlettstadt, dès 1500 env.

- à Strasbourg, et devient bourgeois de cette ville, et de Eva N., sage-femme. [EP][NDB][HGP/t.1/148/150][Merck]
- 8'304 MITZ Tilman, de Dahlen, + 1561,
 8'305 oo N. Adelheid, + 1574. [BWB]
- 8'312 SOCIN Benedikt I (Benedetto), ° Bellinzona 7.2.1536, + Bâle 6.2.1602, arrive avec son frère Anton (1515-68/71) de Bellinzona à Bâle en 1555, et acquiert la bourgeoisie de Bâle en 1560 et 1565, manufacturier, à "Civitella" 1558, dès 1560 associé avec son frère d'un commerce, hérite de son beau-père de l'auberge de la Cigogne en 1566, propriétaire de la maison "Fuchs",
 8'313 oo Bâle 7.1.1566, STADLER Valeria, de Bâle, b Bâle 10.4.1549, + y 13.6.1601.
 Dont 11 enf. [DHBS][SGB/t.IX/371]
- 8'314 SEILER dit MURER Jakob, Schultheiss de Liestal, Schlüsselwirt, Gasthalder, + 1573/77, Ioo N.N.,
 8'315 Iloo / 1575, FELBER Verena, de Bâle. [Merck] [DHBS] [SGB/t.IX/372]
- 8'316 BISCHOFF Niklaus III, ° ca 1550, imprimeur,
 8'317 oo / 1581, BURKCKARDT N. [SGB/t.V/21]
- 8'318 LIECHTENHAN Isaac, Handelsmann,
 8'319 oo / 1585, GEBHARD N. [SGB/t.V/22]

15^e génération (16'384-32'767)

- 16'512 GSCHMUS Klaus, de Mulhouse (! 1492), + 1531, Krämer (mercier), Zünfftmeister (sous-Prévôt de Mulhouse). [BWB][DBF]
- 16'514 CRATANDER Andreas, de Strasbourg, ° Strasbourg, +1540, à Bâle dès 1505, a acquis la bourgeoisie en 1519. C'est un des éditeurs les plus cultivés de la cité. Il est à Oecolampade ce que son concurrent Johannes Froben (1460-1527) est à Erasme. Ami du juriste et imprimeur Bonifacius Amerbach (1495-1562). [BE/443] [NBG] [DHBS] [SGB/t.VI/227]
- 16'536 BECK Valentin, de Strasbourg, + ca 1531, bourgeois de Bâle 1526,
 16'537 oo / 1526, MANG Magdalena, + ca 1565, Iloo Ludwig HÜLLWERCK, receveur du Lützelhof. [BWB]

- 16'538 HÜTSCHY Melchior, de Bâle, (! dès 1495), + 1518, Kaufmann, Wechseler, des Achtburger, Ratsherr, Ioo Dorothea HÖCKLIN von STEINECK, vve de Bernhard ZSCHEGGENBÜRLIN de Bâle, + 7.7.1493, Sechser zu Safran 1493; dont 1 fille Magdalena Offenburg-Zscheggenbürlin, célèbre courtisane de Bâle peinte par Holbein le jeune: La Vénus et l'enfant et la Lais de Corinthe. [BWB] [DHBS] [SGB/t.I/815/819] [DHBS s.Holbein]
- 16'539 Ioo RUL Maria, de Colmar, Ioo Damian IRMY, de Bâle. [ancêtres des enf. de J.-P. Gobat]
- 16'540 BURCKHARDT Christof Stoffel, de Britznach im Ruprechtstal (Obermünsterthal) (Forêt-Noire), + / 1547, commerçant en bois à Münster (! 1500).
- 16'541 GÖTTENSCHER(IN) Barbara, de Villingen. [Burck.] [SGB/t.II/621] [SGB/t.VII/73]
- 16'542 BRAND Theodor, ° 1488, + Bâle 4.10.1558, Schäfer, Wundarzt, conseiller en 1520, Oberstzunftmeister 1534-44, Bourgmestre de Bâle 1544-58, oo Bâle 1513,
- 16'543 KOESY (KOESIN) Chrischona, ° Bâle ca 1496, + 1547. [BWB] [DHBS s.Bâle/540-1]
- 16'548 GERNLER Michael, + 1513, Papierer,
- 16'549 oo SEGENSER Ursula (! 1494-1513), Ioo Matthias RUFF, Schäfer. [BZG]
- 16'572 KÖPFEL Johannes, Schmiedemeister u. Ratsmitglied de Haguenau,
- 16'573 oo / 1472, N. Anna, angebl. adl. Herkunft (prétendue noble d'origine). [BWB][NDB]
- 16'574 ROSENBLATT Hans, de Säckingen, Schultheiss à Säckingen.
- 16'575 STRUB Magdeleine, de Bâle. [NDB]
- 16'608 MITZ Johannes, oo Cologne,
- 16'609 N.N. [BWB]
- 16'624 SOCINI (SOZZINI) Pietro, de Bellinzone et Sienne, ° Bellinzone 1492, + y 25.8.1552, 16'625 oo Bellinzone 15.11.1514, DEL CAPO Agnesa (alias DE SACCO), + y 15.10.1570. Dont 10 enfants [DHBS][SGB(t.IX/353)]

- 16'626 STALDER Wolfgang, ° ca 1520, Reichensteinerschaffner, et plus tard Weinschenk et Storchenwirt (aubergiste à la Cigogne) à Bâle, oo / 1549,
 16'627 HÜTSCHI (HEUTSCHI) Elisabeth. [SGB/t.IX/371]
 16'632 BISCHOFF Niklaus II, 1531-65, imprimeur, oo
 16'633 PEYER Elisabeth, de Schaffhausen (?). [SGB/t.V/21][NDB s.Froben]

16^e génération (32'767-65'535)

- 33'024 GSCHMUS Hanseman (! 1492-1501), Krämer, Richter à Mulhouse. [BWB]
 33'076 HÜTSCHY Balthasar, (! 1437-82), + / 1484, orfèvre, Münzwardein, conseiller,
 33'077 oo MURER Anna, de Bâle (! 1480). [BWB]
 33'078 RUL Hans, de Rufach, avoyer, Stettmeister et Obermeister de Colmar,
 33'079 oo ZEM LUFT Susanna, Achtburgerin de Bâle, (! 1483). [BWB]
 33'084 BRAND Bernhard, (! 1463-1518), + / 1520, Schäfer, Wundarzt, conseiller en 1496, receveur de St-Theodor, Ioo N. Veronica,
 33'085 Ioo N. Margaretha, (! 1491-96). [BWB]
 33'096 GERNLER Heinrich (! 1444), + 1472, Seiler,
 33'097 oo N. Christiane, Ioo Peter HÖFLIN. [BZG]
 33'216 MITZ Servatius, de Dahlen près Düsseldorf,
 33'217 oo N. Agnes. [BWB]
 33'248 ? SOCINI GIOVANNI, de Bellinzona, ca +1563,
 33'249 ? oo BERNUCCI Agnesa. [SGB/t.IX/353]
 33'264 BISCHOFF Niklaus I (en latin: Episcopus), ° Weissenbourg (Alsace) 1501, + 1564, imprimeur, fonda avec son beau-frère Hieronymus Froben (1501-63), une imprimerie connue partout sous la raison sociale Froben & Episcopus, subit l'influence d'Erasmus qui fut alternativement l'hôte des 2 associés et les institua ses exécuteurs testamentaires.
 33'265 oo 1529, FROBEN Justina 1512-64; enf. Episcopus: Niklaus II (1531-65) [16'632] et Eusebius (1540-99). [DHBS] [SGB/t.V/20-21] [NBG] [NDB]
 33'266 PEYER Hans Heinrich, Reichsvogt Junker à Schaffhausen. [SGB/t.V/21]

17^e génération (65'536-131'071)

- 66'152 HÜTSCHY Hans, de Thann, (! 1421-35), + / 1437, Wechseler, propriétaire de biens à Sennheim, bourgeois de Bâle 1421, Ioo Greda SWAB,
- 66'153 Ioo MÜG Margaretha (! 1437). [BWB]
- 66'154 MURER Klaus (Niklaus), de Bâle (! 1436-92), cordonnier, propriétaire de la maison "zum Tanz" dès 1460, conseiller, des Achtburger 1487,
- 66'155 oo KLEIN Anna, (! 1459-70). [BWB]
- 66'158 ZEM LUFT Ulrich, (! 1429-90), Junker, conseiller de Bâle,
- 66'159 oo EBERLER Anna Magdalena, de Bâle, (! 1450-91). [BWB]
- 66'168 BRAND Leonhard, (! 1443-66), + / 1470, Schäfer, Wundarzt. [BWB]
- 66'192 GERNLER Hans (! 1428-62), + / 1473, Schäfer, conseiller,
- 66'193 oo N.N., (! 1446-75). [BZG]
- 66'496 ? SOCINI de ORICO Giovanni Antonio (Tona), de Bellinzona, + / 1563, à la Contrada Orico à Bellinzona, (! 1563 et 1566). [SGB/t.IX/352]
- 66'530 FROBEN Johannes, ° Hammelbourg (Franconie) ca 1460, enlevé à Bâle 26.10.1527 des suites d'une (chute d'un escalier), reçu bourgeois de Bâle en 1490, est l'imprimeur le plus marquant de son temps; imprimeur et ami d'Erasme dès 1513, ce dernier demeura chez lui en 1521 quand il décide de rester à Bâle; c'est dans la maison de son fils Jérôme qu'Erasme meurt en 1536. Son illustrateur Hans Holbein le Jeune (1497/8-1543) arrive à Bâle en 1514/15; depuis, l'évocation de la triade Froben-Erasme-Holbein n'a rien perdu de sa force suggestive et existante pour l'esprit. En outre, son beau-père Wolfgang Lachner (1465-1518) [133'062] joue un rôle de premier plan dans son entreprise. Il travaille aussi avec les imprimeurs Johann Amerbach (1440-1513) et Johann Pietri (1441-1511). Comme collaborateur, il a encore Rhenanus, Pellican, Capito, Oecolampade, Münster... Publie plus de 300 ouvrages; à sa mort son fils Jérôme (Hieronymus) (1501-63) et son gendre Episcopus (Niklaus Bischoff (1501-64)[33'264]), lui succédèrent, Ioo N.N., dont 1 fils Hieronymus (Jérôme) (1501-63).

66'531 Ioo Bâle 11. 1510, LACHNER Gertrud, + 1560, ooII 1527 / Johann HERWANGEN, imprimeur. Dont 2 enf. Froben: Justina (1512-64)[33'265] et Erasmus (1515-49) qui est le filleul d'Erasme. [SGB/t.V/21][DHBS][NDB][NBG] [BE/254-260]

18^e génération (131'072-262'143)

- 132'304 ? HÜTSCHY Heinzmann, à Sennheim (! 1408). [BWB]
- 132'308 MURER Hans, (! 1427-55), + / 1460, conseiller, des Achtburger 1440,
loo Elisabeth von WEISSENBERG, Ioo Elisabeth von BEUREN. [BWB]
- 132'316 ZEM (ZUM) LUFT Rudolf, (! 1396), + 1424, Junker, Oberstratsknecht,
- 132'317 oo ROSEGG Clara, de Bâle, (! 1398), + 1456. [BWB] [DHBS]
- 132'318 EBERLER Heinrich, dit Grünenzwig, (! 1422), + 1488, Weinmann, juge, Ioo Anna ZEM TOR,
- 132'319 Ioo SCHLIERBACH Elsa, (! 1430-38), + / 1441. [BWB]
- 132'384 GERNLER dit KALMUS Henman (! 1395-1416), bourgeois de Bâle 1415, Seiler, fils bâtard de 264'768. [BZG]
- 132'992 ? DE SOZINO (SOZIUS) Antonio (Togninus), de Bellinzona, + / 1502.
Soldat à la Contrada Caminada à Bellinzona 1475. [SGB/t.IX/352]
- 133'056 ? BISCHOFF Andreas, de Schlettstadt, + 1482, se fixa à Bâle en 1458 intégrant la corporation du Safran et devint un des plus grands commerçants de la ville. Il prit part à la bataille de Grandson (1476) et fut plus tard choisi pour taxer le butin fait dans cette bataille. [DHBS] [SGB/t.V/19]
- 133'062 LACHNER Wolfgang, ° Neuburg (Bavière) 1465, +1518, imprimeur, éditeur et libraire, bourgeois de Bâle 1488, occupé dès 1500 à l'officine Frobenius; sa fille Anna Lachner + 1544, oo 1524 Hieronymus Froben, fils de Johannes.
- 133'063 oo von THUS née GASSER Ursula. [DHBS][NDB s. Froben] [ADB][BE/257]

19^e génération (262'144-524'287)

- 264'616 MURER Heinrich (Heinzmann), (! 1402-51), Junker, conseiller 1406, des Achtburger 1435, porteur du baldaquin papal 1440
- 264'617 oo BRENNER Dorothea, de Neuenburg am Rhein, (! 1403-07). [BWB]
- 264'632 ZEM LUFT Ulrich, (! 1361), + 1397, Sattler, conseiller de Bâle
Iloo Katharina HELIAE, de Laufen,
- 264'633 loo N.N. [BWB]
- 264'634 ROSEGG Henman, (! 1379-96), + / 1398, Weinmann,
- 264'635 oo N. Elsa, (! 1398-1401). [BWB]
- 264'636 EBERLER (EBERLIN) Mathias, de Villingen, dit Schlosser (! 1393), + 1437, bourgeois de Bâle 1393, Watmann, conseiller, juge, de la corporation des maréchaux 1393, de celle de la Clef dont il fut le représentant au Conseil et prévôt. En épousant la veuve Schlegel dit Grünenzwig, le surnom passa aux Eberler. [BWB][DHBS]
- 264'637 oo von KILCHEN Anna, de Bâle,(! 1404-48), vve de Henman SCHLEGEL, dit Grünenzwig.
- 264'638 SCHLIERBACH Claus, bourgeois de Bâle, (! 1400), + 1408
- 264'639 oo N. Anna, (! 1408-54). [BWB]
- 264'768 GERNLER Klaus (! 1397), + / 1416
- 264'769 o-o N. Elsina. [BZG]
- 265'984 SOZINI Antonius, de Bellinzona, notaire à Bellinzona, à la Contrada Caminada, (! 1433 et 1450). [SGB/t.IX/351]

20^e génération (524'288-1'048'575)

- 529'232 MURER Heinrich, (! 1387-1407), + / 1418, Watmann, (conseiller zum Schlüssel [DHBS])
- 529'233 oo FRÖWELER Anna, de Bâle (! dès 1371), + / 1407. [BWB]
- 529'268 ? ROSEGG Henman, (! 1396), Spengler. [BWB]
- 529'272 EBERLIN Mathias,(! 1365-82), Schlosser, chassé de Bâle pour blasphème, va à Berne,
- 529'273 oo MANNLIN Ester, (! 1365-82). [BWB]
- 529'274 ? von KILCHEN Henman, (! 1372-95), Schosser,
- 529'275 ? oo N. Katherina. [BWB]
- 529'276 ? SLIERBACH Petermann, (! 1397-1401), Gerber

- 529'277 ? oo BENTZ Nesa, (! 1397-98), fille de Berchtold, Zimmermann. [BWB]
 531'968 SOZINI Giovanolo, de Bellinzona, + / 1446, jusqu'en 1444 (Torhüter, Stadtwächter, Stadtknecht) à Bellinzona, à la Contrada Caminada, (! 1444 et 1446). [SGB/t.IX/351]

21^e génération (1'048'576-2'097151)

- 1'058'464 MURER Heinrich (Heinzmann), (! dès 1350), + 5.2.1401, Watmann, conseiller 1383,
 1'058'465 oo BERNER Anna, + / 1407. [BWB]
 1'058'466 FRÖWELER Heinzmann, dit von Schinegke, (! 1366-76). [BWB]
 1'058'544 EBERLIN, le juif de Colmar, (! 1361-70), + / 1372. [BWB]
 1'058'546 MENLIN Mathias, le juif de Rufach (! 1362-71). [BWB]
 1'058'548 ? VON KILCHEN Künzh, (! 1363). [BWB]
 1'058'552 ? Nicolaus, dictus SLIERBACH, + 1373/4, tailleur. [BWB]
 1'058'554 ? BENTZ Berchtold, Zimmermann. [BWB]
 1'063'936 DEL SOZO Pietro, de Bellinzona, + 1446. [SGB/t.IX/351]

22^e génération (2'097152-4'194'303)

- 2'116'928 ? MURER Walter, (! 1345), + 12.4.13...,
 2'126'929 ? oo N. Katherina. [BWB]
 2'116'930 ? BERNER Hartmann, de Rheinfelden, (! 1344), + / 1355, Edelknecht, bourg. de Bâle,
 2'116'931 ? oo ZEM HIRTZEN Verena, (! 1344-55). [BWB]
 2'116'932 FRÖWELER Heinzmann, dit Breitschedel, (! 1330-70), Ioo Agnes von SCHÖNENBERG,
 2'116'933 Ioo MARSCHALK Sophia, (! 1336-51). [BWB]
 2'117'088 ? Mathias, le juif de Colmar, (! 1317). [BWB]
 2'117'104 ? Johannes dictus de SLIERBACH, (! 1334),
 2'117'105 oo N. Greda, (! 1334). [BWB]

23^e génération (4'194'304-8'388'607)

- 4'233'864 FRÖWELER Rudolf, + 1343,
 4'233'865 oo von EROLZWIL Guta, + 9.5.1346. [BWB]
 4'233'866 MARSCHALK Jakob, (! 1297-1306), + / 1336, Edelknecht

4'233'867 N.N., + / 1345. [BWB]

24^e génération (8'388'608-16'777'215)

8'467'728 FRÖWELER Berthold, avoyer de Waldshut,

1oo Anna N., 11oo Ita N. [BWB]

8'467'732 MARSCHALK Günther, (! 1271-89), + / 1297, chevalier, conseiller et administrateur de l'office du bourgmestre de Bâle 1276 et 1289,

8'467'733 oo N. Adelheid, (! 1297). [BWB][DHBS s.Bâle/540]

25^e génération (16'777'216-33'554'431)

16'935'456 FRÖWELER Hiltpold, (Hilteboldus dictus Fröwler 1327 [DHBS]), bourgeois de Waldshut, chevalier. [BWB]

16'935'464 ? MARSCHALK Peter, (! 1226-41), chevalier,

16'935'465 ? oo N. Gisela, + 16.4.12.. [BWB]

26^e génération (33'554'432-67'108'863)

33'870'928 ? MARESCALCUS Turingus, (! 1180-84). [BWB]

Termes allemands:

Achtburger: le conseil se composait de 4 chevaliers, 8 bourgeois d'où l'expression Achtburger, et de 15 membres des corporations. Ils étaient issus de la noblesse et des notables. [DHBS s. Bâle/526/529/530] Depuis le début du XIV^e s., nom du patriciat bâlois qui était représenté au conseil par 8 bourgeois recrutés parmi les commerçants, les marchands et banquiers. Elles appartenaient pour la plupart aux 4 corporations de patriciens (Herrenzünfte). En cette qualité c'était des « oisifs » vivant de leurs rentes. Dès le début du XV^e s., ils ne sont plus que 4 faute de personnes capables...puis 2... C'est sans doute la raison pour laquelle on leur retire toute participation au gouvernement de la ville en 1542. [DHBS s. Achtburger]

Bäckermeister: maître boulanger.

Brotbeck: boulanger.

Buchdrucker: imprimeur de livres.

Bergmeister: = Bergrevierbeamter = Bergvogt: bailli, prévôt de montagne. [HWB]

Bergrichter: juge de commune. [HWB]

Burgrichter [4146]: = Schultheiss: maire. [HWB]

Bergwerksbesitzer: chef de mines (charbon, sel, ...).

- Dreierherr: magistrat au Conseil de ville. [HWB]
Drucker: imprimeur.
Edelknecht: écuyer gentilhomme.
Eherichter [4'156]: juge d'honneur.
Eisenhändler: commerçant de fers.
Förster: garde-forestier.
Forstmeister: maître-forestier.
Gasthalter: propriétaire d'un relais de voyageurs (personnes et chevaux).
Gastwirt: aubergiste.
Geheim rat: conseil secret.
Gerber: tanneur.
Gerichtsherr: justicier.
Gesandter: ministre, diplomate, envoyé, représentant, délégué, suppléant, substitut. [HWB]
Handelsmann: négociant.
Junker: jungherr, fils des membres de la haute noblesse. [HWB]
Kaufmann: commerçant.
Krämer: épicier, mercier.
Kübler: tonnelier.
Landrichter: juge de district.
Landvogt: bailli, prévôt.
Lederhändler: marchand de cuir.
Metzgermeister: maître-boucher.
Münzwardein: gardien de la monnaie.
Notar: notaire.
Obermeister: prévôt. [HWB]
Oberstratsknecht: 1^{er} valet.
Obervogt: grand bailli.
Oberstzunftmeister: 1^{er} prévôt des corporations des artisans. Le Petit Conseil comptait 2 ou 3 représentants (ou Oberstzunftmeister) de chaque corporation. [DHBS s.Bâle/526/532] [DHBS s.Corporations]
Pächter [4'156]: preneur, locataire.
Papiermacher: fabricant de papier.
Papierer: commerçant de papier.
Ratsherr: conseiller.
Ratsmitglied: membre du Conseil.
Rebmann: vigneron.
Richter: juge.

- Salzschreiber: contrôleur du commerce du sel.
Sattler: sellier.
Schäfer: berger.
Schaffner: receveur.
Schlosser: serrurier.
Schmied: forgeron.
Schmiedemeister: maréchal-ferrant.
Schultheiss an Stadtgerichts: maire du tribunal de ville.
Sechser: représentants des corporations. Voir Zunftmeister. [DHBS s.Bâle/532]
Seiler: cordier.
Spengler: ferblantier.
Stadtgericht: tribunal de ville.
Stadtjunker: patricien. [HWB]
Stadtwechsler: changeur de la ville.
Stettmeister: administrateur des biens communaux. [HWB]
Tagsatzungsgesandter [4'156]: délégué des séances et des assemblées. [HWB]
Truchsess [4'156]: sénéchal, intendant à la Cour. [HWB]
Verleger: éditeur.
Watmann: passeur à gué.
Wechseler: agent de change.
Weinhändler, Weinmann: marchand de vins.
Wirt: restaurateur.
Wollweber: tisserand dans la laine.
Wundarzt: médecin de la noblesse.
Württembergischer Hofmaler: peintre de la Cour du Wurtemberg.
Würzkrämer: détaillant assaisonnements, épices.
Zimmermann: charpentier.
Zunftmeister: sous-prévôt. Les corporations avaient à leur tête un échevin, maître ou avoyer assisté par des jurés, qui étaient au nombre de 6 en Suisse allemande (Sechser) [DHBS s.corporations]

Quelques acteurs de la Réforme

Agricola (Etienne Castenpauer) (ca 1491-1547): Prédicateur à Augsbourg. [NBG s. Œcol.][NDB]

Bèze de, Théodore (1519-1605): Théologien français, principal collaborateur de Calvin.

Blaurer Ambroise (1492-1564): Réformateur souabe de Constance, Augsbourg et Ulm 1531, ami de Bucer et d'Oecolampade. [HGP][NBG][HGP/t.1/170]

Bucer Martin (1491-1551): Réformateur allemand de Strasbourg dès 1523 (1529), ami de Capiton et de Luther. [NBG][HGP/t.1/52]

Bugenhagen Jean (Pomeranus) (1485-1558): Réformateur du nord de l'Allemagne, collaborateur de Luther.

Bullinger Heinrich (1504-75): Successeur de Zwingli.

Calvin Jean (Cauvin) (1509-64): Réformateur français de la France et de Genève (1536); à Bâle 1535-36; à Strasbourg 1538-41 ou il se lia avec Bucer et Capiton. [DEH]

Capiton (1478-1541): Réformateur alsacien de Strasbourg dès 1523; à Bâle 1515-20.

Castellion Sébastien (1515-63): Humaniste français; à Strasbourg 1538-44 et à Bâle dès 1544.

Cellarius (Martin Borrhaus) (1499-1564): Un des fondateurs de l'anabaptisme (1520); à Bâle dès 1536, ami de Bucer. [NBG]

Comander (Johannes Dorfmann) (1484/5-1557): Réformateur des Grisons (1526).

Curione Celio Secondo (1503-69): Humaniste piémontais; à Bâle dès 1546.

Denck Hans (ca 1500-27): Anabaptiste allemand, élève d'Oecolampade; à Bâle 1523.

Eber Paul (1511-69): Théologien allemand, collaborateur de Luther.

Erasmus Didier (1467-1536): Humaniste hollandais; à Bâle dès 1514, ami d'Oecolampade et de Froben. [NBG][BE/255-260]

Fagius (Paul Buchheim) (1504-49): Réformateur allemand, disciple de Capiton et Bucer.

Farel Guillaume (1489-1565): Réformateur français de Neuchâtel (1538); à Bâle dès 1524.

Forster Valentin (1530-1608): Théologien allemand, collaborateur de Luther.

Frecht Martin (1494-1556): Prédicateur allemand et ami de Bucer. [HGP][NDB]

Franck Sébastien (1499-1542): Prédicateur allemand luthérien; à Bâle dès 1539.

Froment Antoine (1509-81): Réformateur français de Genève, collaborateur de Farel.

Geiler Jean (1445-1510): Théologien alsacien, préréformateur de Strasbourg.

Glaréan (Heinrich Loriti) (1488-1563): Humaniste allemand; à Bâle dès 1514.

Grynaeus (Simon Grynée) (1493-1541): Théologien bâlois.

Gundelsheim von Jacques Philippe (+1553): Evêque de Bâle 1527-53. [DHBS s. Bâle]

Haller Berchtold (1492-1536): Réformateur alsacien de Berne 1528(sans rapport avec les Haller de Berne).

Hardenberg (Albert Rizaeus) (ca 1510-74): Réformateur hollandais de Brême, coll. de Bucer.[NDB]

Hédion (Gaspard Heyd) (1494-1552): Réformateur alsacien de Strasbourg; à Bâle dès 1518; à Strasbourg dès 1523, ami de Bucer et Capiton. [NDB]

Heynlin Joannes (Jean de la Pierre) (1430/33-v.1500): Théologien suisse; à Bâle dès 1464/74.

Hofmeister Sebastian (Oeconomus) (1476-1533): Réformateur de Schaffhouse 1529; à Bâle 1525.[DHBS]

Hutten Ulrich de (1488-1523): Réformateur allemand, un des piliers de la Réforme; à Bâle dès 1522.

Hyperius (André Gerhard) (1511-64): Théologien flamand, collaborateur de Bucer.

Jonas Justus (1493-1555): Réformateur allemand, collaborateur de Luther.

Jud Leon (Leon de Juda) (1482-1542): Réformateur alsacien, à Bâle dès 1499, ami de Zwingli.

Karlstadt (Andrea Bodenstein) (1483-1541): Réformateur allemand, fond. de l'anabaptisme; à Bâle dès 1534.

Kilchmeyer Jos (+1552): Réformateur de Rapperswil (1531).

Lambert François (1486-1530): Réformateur d'Avignon de la Hesse, à Strasbourg dès 1524 et accueilli par Bucer et Capiton. [HGP/t.1/102]

Lefèvre d'Étaples Jacques (1455-1536): Humaniste chrétien français réfugié à Strasbourg 1525.

Luther Martin (1483-1546): Réformateur allemand, auteur des 95 thèses, suite à l'affaire des Indulgences, considérées comme le point de départ de la Réforme (1517).

Meinertzhagen Johannes: Collaborateur de Bucer. [HGP]

Melanchthon (Philipp Schwarzerd) (1497-1560): Réformateur allemand, collaborateur de Luther.

Mergander (Gaspar Grossmann) (1495-1545): Réformateur à Zurich et à Berne.

Münster Sebastien (1489-1552): Cosmographe et ami de Capiton; à Bâle dès 1529.

Muntzer Thomas (+1525): Un des fondateurs de l'anabaptisme (1520).

Myconius (Oswald Geishüsler) (1488-1552): Successeur d'Oecolampade. [DHBS]

Oecolampade (1482-1531): Réformateur allemand de Bâle (1529); à Bâle dès 1522.

Pellican (Conrad Kurschner) (1478-1556): Réformateur suisse; à Bâle 1519-26.

Pirckheimer Willibald (1470-1530): Humaniste allemand, ami d'Oecolampade [NBG s. (Ecol.)]

Reuchlin Johannes (Capiton) (1455-1522): Réformateur allemand; à Bâle dès 1474.

Rhenanus Beatus (Rheinauer) (1485-1547): Théologien alsacien; à Bâle 1511-28.

Schweblin Johannes (Schwebel) (1490-1540): Théologien allemand. [NBG s. (Ecol.)][ADB]

Servet Michel (1509/11-53): Théologien et médecin espagnol; à Bâle 1530-31; à Strasbourg 1531; repoussé par Oecolampade, Bucer et Capiton à cause de ses vues hérétiques, il se réfugie à Genève en 1531 où il est dénoncé par Calvin, puis brûlé vif... [DEH]

Sickingen François de (1481-1523): Gentilhomme allemand, protecteur de la Réforme. [NBG s.(Ecol.)]

Storch Nicolas (Pelargus) (+1530): Disciple de Luther, un des fondateurs de l'anabaptisme (1520).

Utensheim von Christophe (ca 1450-1527): Evêque humaniste de Bâle 1502-27. [DHBS]

Vadian (Joachim de Watt) (1484-1551): Réformateur suisse de St-Gall.

Viret Pierre (1511-71): Réformateur suisse romand, 1^{er} pasteur de Lausanne (1537).

Wimpfeling Jacques (1449-1528): Théologien allemand; à Strasbourg dès 1500.

Wytttenbach Thomas (1472-1526): Réformateur de Bienne (1525); à Bâle dès 1505. [DHBS]

Zell Matthieu (1477-1548) et sa femme Catherine Schütz (1497/8-1562): Réformateur allemand de Strasbourg 1518.

Zwick Johann (1496-1542): Réformateur de Constance (1525).

Zwingli Uldrych (1484-1531): Réformateur suisse de Zurich (1523), ami d'Oecolampade. [NBG]

Sources

- ADB Allgemeine Deutsche Biographie, éd. Dunkel & Humblot, Leipzig 1891, 56 vol.
- BE Bâle et l'Europe, 2 t., de Alfred Berchtold, éd. Payot 1990.
- Burck. Stammbaum der Familie Burckhardt 1490-1893, descendance de Christoph Burckhardt (1490-1578) et Gertrud Brand, de Ludwig Säuberlin, Basel 1893. [à la Bibl.Uni.Bâle]. Complément d'August Burckhardt, Basel 1925. [à la BNS]
- BWB Basler Wappen Buch, de Staehelin. [DHBS s. généalogie]
- BZG Baslerzeitschrift für Geschichte u. Altertumskunde, dès 1901 (annuel); table générale: t. 61, 1961.
- DBF Dict. de Biographie française, éd. Letouzey & Ané, Paris, 17 t. parut A-H, 1933-89.
- DEH Dict. Encyclopédique d'Histoire Murre, éd. Bordas 1978.
- DHBS Dict. Hist. et Biographique de la Suisse, éd. Attinger Ntel 1921-33.
- EP Encyclopédie du Protestantisme, éd. Labor & Fides, Genève 1995.
- GDU Gd Dict. Univ. du XIXe s. en 34 vol., éd. 1866/79, réimpr. 1982, Slatkine, Genève /Paris.
- GLE Grand Larousse Encyclopédique, en 10 vol., Paris 1964.
- HGP Histoire Générale du Protestantisme, 3 t., éd. PUF 1961, t.1 index alpha.
- HWB Hilfwörterbuch für Historiker, de E. Haberkern & J.-F. Wallach, éd. Francke Verlag, Bern/München 1964.
- Merck Mercksche Familien-Zeitschrift, Band XXIV 1971. [à la BNS]

- NDB Neue Deutsche Biographie, éd. Dunker & Humblot, Berlin, dès 1955, 19 vol. sortis (> P).
- NBG Nouvelle Biographie Générale, éd. Rosenkilde & Bagger, Copenhague, dès 1964, 23 vol.
- RF2: Regio Familienforscher, 12/2, Basel 1999: in Antworten: Familie Gemuseus.
- RF3: id. 12/3, Basel 1999: Genealogische Notizen über Basler Familien, pp. 194-204.
- S Suisse (La), de la formation des Alpes à la quête du futur, éd. Ex Libris 1975, p.472-8.
- SGB Schweizerisches Geschlechterbuch, éd. BS/ZH 1905-65 (= Almanach Généal. Suisse).
- TM Temps Modernes (1500-1789), de André Alba, éd. Classiques Hachette Paris 1957.

Sigles:

- / 1600 Avant 1600
 1600 / Après 1600
 ! 1600 Cité en 1600
 Ca Environ
 ? Incertain
 °, b, oo, + Naissance, baptême, mariage, décès
 y Au même endroit
 vf, veuf; vve, veuve

Zusammenfassung

Gekürzte und bearbeitete Auszüge aus verschiedenen französischen, deutschen und englischen Quellen und aus der dort ebenfalls aufgeführten Literatur geben einen Überblick über Inhalt und Stand des Projekts.

Die Informatisierung der Beurkundung des Personenstandes in der Schweiz und ihre Auswirkungen auf die Familienforschung

Rolf Reinhard

Summary

The Swiss Confederation is currently working on a project called "Infostar", which consists of an introduction of the electronic keeping of all civil status registers as well as an integration of all registry offices into a nation-wide network. The article provides general and current information on the project and outlines steps to be taken in the future. Extracts from several of the sources are partially reproduced in the text. The aims of the "Infostar" project fully meet the interests of genealogists and are indeed suitable to support and facilitate their research.

Résumé

Le présent article reprend différents extraits tirés de publications et contributions déjà parues sur le projet Infostar (banque de données centrale à laquelle il est prévu de connecter l'ensemble des autorités de l'état civil en vue d'une tenue informatisée des registres de l'état civil). L'article donne un aperçu du contenu du projet, de l'état d'avancement des travaux et des démarches ultérieures. Il fait apparaître que les objectifs poursuivis recoupent pour l'essentiel les intérêts de l'étude généalogique en sorte que le travail des chercheurs devrait même s'en trouver simplifié.

Zusammenfassung

Gekürzte und bearbeitete Auszüge aus verschiedenen hinten angeführten Quellen und aus der dort ebenfalls aufgelisteten Literatur geben einen Überblick über Inhalt und Stand des Projekts „Info-

star“ (*elektronische Führung der Personenstandsregister mit zentraler Datenbank und Anschluss aller Zivilstandsbehörden*)¹ sowie über das weitere Vorgehen. Es zeigt sich, dass die Zielsetzungen des Projekts grundsätzlich mit den Interessen der Familienforschung übereinstimmen und sogar geeignet sind, die Arbeit der Genealoginnen und Genealogen zu unterstützen und zu erleichtern.

1. Zur geschichtlichen Entwicklung der Beurkundung des Personenstandes

Die Anfänge der Aufzeichnung von Personendaten reichen weit zurück: Schon im Alten Rom gab es Militärmatrikel. Die christliche Urkirche begann, über Taufen und Beerdigungen der Gläubigen Buch zu führen. Seit der Neuzeit werden Personendaten systematisch erfasst. In den reformierten Orten der Alten Eidgenossenschaft waren seit der Reformation Pfarrbücher zu führen (zum Beispiel Bern 1528, Basel 1529, Genf 1541/43), in den katholischen nach dem Konzil von Trient (1545/63). Seit der Helvetik (1799/1800) sind zunehmend staatliche Behörden für die Aufzeichnungen zuständig. Erstmals werden Zivilstandsbeamte eingesetzt. Die Kirchen müssen ihre Pfarrbücher den Zivilstandsämtern zur Verfügung stellen. Zum Teil wird die Zivilehe eingeführt. (Jäger/Siegenthaler 1998, Randziffern 2.1-2.3)

Artikel 53 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (alt BV) in Verbindung mit dem "*Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe*" (AS I 506) ersetzt die verschiedenen kirchlichen, weltlichen oder gemischten kantonalen Systeme mit einer für das ganze Gebiet der Schweiz verbindlichen staatlichen Regelung. Die Kantone sind nur noch für den Vollzug verantwortlich. Das Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) übernimmt die neuen Vorschriften ohne wesentliche Änderungen.

Am 1. Januar 2000 ist die Änderung vom 26. Juni 1998 des Zivilgesetzbuches in Kraft getreten (revZGB; Botschaft 15.11.1995; Reinhard 1999). Ihr Ziel ist es, eine hohe Qualität des schweizerischen Zivilstandswesens bei möglichst geringen Kosten auch in

¹ Alle Abkürzungen werden im Anhang dieses Beitrags erläutert.

Zukunft sicherzustellen. Professionalisierung heisst das massgebende Leitmotiv. Dabei sollen die Bedürfnisse der Bevölkerung (Bürgernähe) ein wichtiges Kriterium bleiben. Der Bundesrat macht in der geänderten Zivilstandsverordnung von seinen neuen Kompetenzen Gebrauch und schreibt für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte einen minimalen Beschäftigungsgrad von 40 Prozent vor (Art. 3 Abs. 1bis und 10 Abs. 4 revZStV). Einige Kantone haben bereits begonnen, ihre Strukturen grundlegend zu überprüfen.

Die geschichtliche Entwicklung der Beurkundung des Personenstandes hängt eng mit der steigenden Mobilität der Bevölkerung zusammen, mit der zunehmenden Differenzierung der innerstaatlichen Regelungen und mit der immer häufiger erforderlichen koordinierenden Anwendung des Rechts der einzelnen Staaten auf internationale Zivilstandsfälle, das heisst auf Fälle, die einen Bezug zum Ausland aufweisen (Anwendung der internationalen Privatrechte der beteiligten Staaten² in Verbindung mit internationalen Übereinkommen). Gleichzeitig erhöhen sich die Ansprüche von Behörden und Privaten an die Dienstleistungen des Zivilstandswesens. Bei gleichbleibender Zuverlässigkeit sollen die Zahl der Ansprechstellen reduziert, die Dienstleistungen erweitert und beschleunigt sowie die Beratung umfassender werden.

2. Aktuelle Strukturen und Organisation

Die Schweiz umfasst noch gegen 2000 Zivilstandsämter, denen je ein Zivilstandskreis zugeordnet ist. Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, die in der Regel nebenamtlich und mehrheitlich mit einem sehr tiefen Beschäftigungsgrad tätig sind, nehmen die Aufgaben der einzelnen Ämter wahr. Neben der Beurkundung des Personenstandes obliegt ihnen das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung und der Vollzug der Trauung. Sie führen die Geburts-, Ehe- und Todesregister sowie die Register der Kindesanerkennungen. Ein umfassendes amtliches Mitteilungssystem ermöglicht es, die Personenstandsangaben für Schweizer und Schweizerinnen sowie für ihre ausländischen Familienangehörigen (Ehepartner und Ehepartnerinnen sowie vereinzelt auch Kinder) im Zivilstandskreis

² In der Schweiz: Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG).

des Heimatortes zu sammeln³. Ausländische Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand werden aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen in die Zivilstandsregister eingetragen (Botschaft 15.11.1995, S. 3, Kap. 121). Der Bund übt im Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen, das zum Bundesamt für Justiz gehört, die Oberaufsicht über das schweizerische Zivilstandswesen aus. Die Eintragungen in die Zivilstandsregister erfolgen von Hand, mit Schreibmaschine oder mit Mitteln der elektronischen Textverarbeitung, teilweise mit dauernder lokaler Speicherung der Daten. Bei den Informatikanwendungen handelt es sich um Insellösungen ohne Vernetzung über den Zivilstandskreis hinaus (Art. 177e-177m ZStV).

3. Elektronische Führung der Personenstandsregister (Projekt "Infostar")⁴



Amtliches Signet des Projekts "Infostar"

³ Träger der Sammlung sind die auf den 1.1.1929 für die ganze Schweiz eingeführten Familienregister (Martignoni 1979).

⁴ Eine gute Übersicht über das Projekt bietet die Infostar-Themenseite, die über die Homepage des Bundesamtes für Justiz zugänglich ist (<http://www.ofj.admin.ch>). Sie wird laufend aktualisiert und erlaubt direkte elektronische Zugriffe auf die wichtigsten Dokumente.

3.1 Vorentwurf und Begleitbericht vom 27. Oktober 1999 (VE ZGB)

3.11 Übersicht

Die Beurkundung des Personenstandes in der Schweiz soll vom Bund im Auftrag der Kantone durch eine gemeinsame Datenbank mit Anschluss aller Zivilstandsbehörden informatisiert werden. Betroffen sind die Ereignisregister (Geburts-, Ehe-, Kindesanerkenntnis- und Todesregister) sowie das Familienregister, das durch ein personenbezogenes virtuelles Standesregister⁵ abgelöst wird. Die Funktionen der bisherigen Register und die üblichen Zivilstandsurkunden bleiben grundsätzlich erhalten. Nach dem heutigen Stand der Abklärungen ergeben sich jährliche Vollkosten von rund 2,3 Millionen Franken (siehe unten, Kap. 3.12 am Schluss). Diese sind von den Kantonen zu tragen, die für den Vollzug zuständig bleiben und längerfristig mit Einsparungen in der Grössenordnung von 10 Millionen Franken pro Jahr rechnen können.

3.12 Informatiklösung und ihre Kosten (Konzeptbericht Informatik, 1.6.1999)

Der Bund soll im Auftrag der Kantone ein gemeinsames System mit zentraler Datenhaltung realisieren (fortschrittliche Variante eines "Client/Server"⁶-Systems). Als "Client"-Systeme taugen aktuelle Standard-PCs mit "MS Windows NT" als Betriebssystem. Die Funktionalität der Lösung ist weitestgehend durch die detaillierte rechtliche Regelung über die Führung der Zivilstandsregister (Art. 39 ff. ZGB; ZStV) vorgegeben. Abweichungen zur bisherigen Funktionsweise des Zivilstandswesens werden nur dort vorgesehen, wo sie sich aufgrund der Informatisierung von selbst und als Vereinfachungen ergeben. Das System unterstützt eine dezentrale Organisation des Zivilstandswesens, ermöglicht aber innerhalb der Kantone auch zentralere Organisationsformen und die Zentralisierung von einzelnen Funktionen. Für die Programme und die zentrale Infrastruktur wurden Investitionskosten von rund 4 Millionen

⁵ Ein physisches Register wird es nicht mehr geben. Die Daten sind in der zentralen Datenbank gespeichert.

⁶ PC/Zentrale Datenbank.

Franken und jährliche Betriebskosten von etwa 1,2 Millionen Franken errechnet. Dies ergibt Vollkosten von rund 2,3 Millionen Franken pro Jahr.

3.13 Organisation und Betrieb (Konzeptbericht Organisation, Betrieb und Finanzierung, 1.6.1999)

"Infostar" soll weitestgehend durch die bestehenden Instanzen des Zivilstandswesens, das heisst durch die Zivilstandsämter, die kantonalen Aufsichtsbehörden und das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) betrieben werden. Entsprechend sind auch weiterhin die Kantone (oder Gemeinden) für die lokale Infrastruktur von "Infostar", die Ausbildung und die erste Unterstützung zuständig. Es entstehen aber neu einige gemeinsame Aufgaben, wie Entwicklung und Betrieb der Applikation, zentraler Fachsupport und die Erarbeitung von gemeinsamen Schulungsunterlagen. Der Bund schlägt vor, diese Leistungen durch das Informatik Service Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (ISC EJPD) und durch eine dem EAZW angegliederte Fachstelle erbringen zu lassen. Es ist vorgesehen, die Datenübertragung zwischen den kantonalen Anschlussstellen und dem ISC EJPD durch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) über das bereits bestehende Netzwerk "KOMBV-KTV" sicherzustellen.

3.14 Finanzierung durch die Kantone nach ihrer mittleren Wohnbevölkerung (a.a.O.)

Die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb sollen grundsätzlich durch die Leistungsbezüger (Kantone und Zivilstandsämter) getragen werden. Dies entspricht der geltenden Regelung, nach welcher im Zivilstandswesen der Vollzug und seine Kosten in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Die Investitionskosten werden bis zum Vollbetrieb im Jahr 2003 vorerst vom Bund vorfinanziert und dann als Amortisation zusammen mit den laufenden Betriebskosten den Kantonen belastet. Die gesamten Systemkosten von 2,3 Millionen Franken pro Jahr werden auf die Kantone im Verhältnis zur mittleren Wohnbevölkerung verteilt. Die Kosten pro Kanton sind somit schon heute auf einfache Weise berechenbar. Die Kosten pro Arbeitsplatz hängen von der Zahl der Arbeitsplätze in einem Kanton ab. Durchschnittlich ergeben sich, wenn inskünftig in der

Schweiz mit insgesamt etwa 1000 Arbeitsplätzen gerechnet wird, rund 2300 Franken pro Jahr als Anteil an den zentralen Kosten. Dazu kommen die Kosten für die lokale Infrastruktur (PC, Drucker) und die Datenkommunikation.

3.15 Ereignisbezogene Rückerfassung mit der Möglichkeit für die Kantone, zusätzlich eine systematische Rückerfassung vorzusehen (Konzeptbericht Rückerfassung, 1.6.1999)

Grundsätzlich kann "Infostar" auch ohne jegliche Rückerfassung der Daten des Personenstandes in Betrieb gehen. Je mehr Daten jedoch erfasst sind, desto grösser ist der Effizienzgewinn. Die Rückerfassung soll in erster Linie laufend geschehen, indem alle direkt von neuen Ereignissen betroffenen Personen von dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt rückerfasst werden. Aus der Sicht dieses Amtes tritt die Rückerfassung an die Stelle der nun nicht mehr notwendigen Eingabe in das Familienregister. Dieses Vorgehen hat unter anderem zur Konsequenz, dass Personaleinsparungen erst nach einigen Jahren realisiert werden können. Es ist den einzelnen Zivilstandsämtern und den Kantonen überlassen, ob sie darüber hinaus eine systematische Rückerfassung vornehmen wollen. Eine provisorische Datenübernahme aus bestehenden informatisierten Ereignisregistern ist vorgesehen.

3.16 Rechtsgrundlage im Zivilgesetzbuch (VE ZGB)

Artikel 39 Absatz 1 VE ZGB

¹ Zur Beurkundung des Personenstandes werden elektronische Register geführt.

Nach Artikel 39 Absatz 1 VE ZGB sollen die Register inskünftig ausschliesslich mit Informatikmitteln geführt werden. Die heutigen Register auf Papier werden durch eine zentrale Datenbank abgelöst, die der Bund für die Kantone betreibt. Die Eingabe der Daten erfolgt neu auf elektronischem Weg, aber weiterhin ausschliesslich durch die Zivilstandsbehörden.

Artikel 43a VE ZGB**V. Datenschutz und Bekanntgabe der Daten**

¹ Der Bundesrat sorgt auf dem Gebiet der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden.

² Er regelt die Bekanntgabe von Daten an Private, die ein unmittelbares schutzwürdiges Interesse nachweisen können.

³ Er bestimmt die Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens, denen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigen Daten regelmässig oder auf Anfrage bekannt gegeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe nach der kantonalen Gesetzgebung.

⁴ Auf die für die Überprüfung der Identität einer Person nötigen Daten haben im Abrufverfahren Zugriff:

1. die ausstellenden Behörden nach dem Ausweisgesetz [Botschaft 28.6.2000];
2. die für die Führung des automatisierten Fahndungssystems nach Artikel 351bis des Strafgesetzbuches [StGB; RIPOL-Verordnung] zuständige Stelle des Bundes und die Filtrierstellen der im Fahndungssystem ausschreibenden kantonalen und städtischen Polizeikorps;
3. die für die Führung des automatisierten Strafregisters nach Artikel 359 folgende des Strafgesetzbuches [rev StGB] zuständige Stelle des Bundes;
4. die für die Nachforschungen nach vermissten Personen zuständige Stelle des Bundes.

Artikel 43a Absatz 1 VE ZGB entspricht in unveränderter Fassung Artikel 40 Absatz 3 revZGB und verankert für den Bereich der Beurkundung des Personenstandes eine eigenständige datenschutzrechtliche Regelung, die sich an die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes zu halten hat. Artikel 43a Absatz 1 VE ZGB entspricht daher Artikel 1 des Datenschutzgesetzes (DSG 1992), welches zwar nicht formell, aber doch in seinem Grundgehalt anwendbar ist (Botschaft 15.11.1995, Kap. 211.22). Bereits nach der geltenden Regelung hat jede Person das Recht auf Kenntnis der Daten, welche ihren Personenstand betreffen (Art. 29 Abs. 1 ZStV).

Nach Artikel 43a Absatz 2 VE ZGB kommt die Bekanntgabe von Daten an Private nur in Frage, wenn diese ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen. Diese Voraussetzung gilt bereits nach geltendem Recht (Art. 29 Abs. 4, 1. Halbsatz ZStV). Materiell sollen alle auf den 1. Januar 1998 an den aktuellen datenschutzrechtlichen Standard angepassten Bestimmungen der Zivilstandsverordnung beibehalten werden. Neben dem genannten Nachweis werden Private weiterhin darzulegen haben, dass die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist (Art. 29 Abs. 4, 2. Halbsatz ZStV).

Die Bekanntgabe von Daten an Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens nach Artikel 43a Absatz 3 VE ZGB entspricht dem geltenden Recht. Auch diese Regelung soll im Grundsatz beibehalten werden. Die Auskunftsberechtigung für Behörden richtet sich nach Artikel 29 Absatz 3 ZStV⁷ oder nach besonderen Erlassen⁸. Das Recht auf umgehende sowie unaufgeforderte amtliche Mitteilung von Zivilstandsereignissen⁹ ergibt sich aus den Artikeln 120 folgende ZStV¹⁰. Die Beschränkung auf die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Daten ist neu auf Gesetzesstufe verankert. Schon nach geltender Regelung gilt ein Vorbehalt für eine Bekanntgabe von Daten nach kantonalem Recht (Art. 128 ZStV), der auf die Stufe des ZGB gehoben und gleichzeitig strenger gefasst wird, indem inskünftig ein formelles kantonales Gesetz nötig ist.

Artikel 43a Absatz 4 VE ZGB schliesst die Bekanntgabe von Daten im Abrufverfahren für Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens mit Ausnahme der ausdrücklich genannten Stellen aus. Daten werden demnach in der Regel nur durch Vermittlung der Zivilstandsbehörden bekanntgegeben, welche unter anderem die Be-

⁷ "Schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden werden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten auf Verlangen bekanntgegeben" (Art. 29 Abs. 3 ZStV).

⁸ Zum Beispiel Art. 90 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (SR 642.11) für Veranlagungsbehörden; Art. 5 RIPOL-Verordnung für das Bundesamt für Polizei und für "ausschreibende Behörden"; Paragraph 81 des Steuergesetzes des Kantons Zürich.

⁹ Geburten, Todesfälle, Trauungen, Kindesanerkennungen.

¹⁰ Zum Beispiel Vormundschaftsbehörden (Art. 125 ZStV), Sektionschefs (Art. 126 ZStV), AHV-Behörden (Art. 127a ZStV), ausländische Vertretungen bei Todesfällen (Art. 127b ZStV).

zugsberechtigung überprüfen. Dadurch sind rationelle elektronische Anfragen und Datenübermittlungen nicht ausgeschlossen. In ausdrücklich zu regelnden Fällen, in denen Behörden ein besonders ausgeprägtes Interesse an effizienten Abklärungen haben, sollen Ausnahmen möglich sein. Dabei geht es um eine heikle Abwägung zwischen datenschutzrechtlichen Interessen einerseits und ausgewiesenen Bedürfnissen nach raschen Verfahrensabläufen andererseits (vgl. Bericht 1998; Stellungnahme 1999; Breitenstein 1999). Die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe von Daten im Abrufverfahren erfüllen zur Zeit nur die ausstellenden Behörden nach dem Ausweisgesetz (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 1 VE ZGB), das Bundesamt für Polizei und die Filtrierstellen der kantonalen und städtischen Polizeikörper für das automatisierte Fahndungssystem nach Artikel 351bis des Strafgesetzbuches (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 2 VE ZGB) sowie das Bundesamt für Polizei für die Führung des automatisierten Strafregisters „VOSTRA“ nach Artikel 359 folgende des Strafgesetzbuches (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 3 VE ZGB) und die zuständige Dienststelle dieses Bundesamtes für Nachforschungen nach vermissten Personen (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 4 VE ZGB). In Artikel 43a Absatz 4 Ziffer 1 VE ZGB sind auch die schweizerischen Vertretungen im Ausland eingeschlossen, soweit sie ausstellende Behörden nach dem Ausweisgesetz (Botschaft, 28.6.2000) sind.

Artikel 45a VE ZGB

Ia. Zentrale Datenbank

- ¹ Der Bund betreibt für die Kantone eine zentrale Datenbank.
- ² Die Datenbank wird von den Kantonen finanziert.
- ³ Der Bundesrat regelt nach Anhörung der Kantone:
 1. das Verfahren der Zusammenarbeit;
 2. die Zugriffsrechte der Zivilstandsbehörden;
 3. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
 4. die Archivierung;
 5. die Aufteilung der Kosten.

Nach Artikel 45a Absatz 1 VE ZGB betreibt der Bund für die Kantone eine zentrale Datenbank. Fachlich soll das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW), technisch das Informatik Service Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (ISC EJPD) zuständig sein. Die Datenbank wird die Informationen über den Personenstand aller Schweizerinnen und Schweizer sowie grundsätzlich auch der mit ihnen in einer familienrechtlichen Beziehung stehenden Ausländerinnen und Ausländer und zudem alle auf dem Gebiet der Schweiz eingetretenen Zivilstandsereignisse¹¹ enthalten. Artikel 39 Absatz 2 revZGB enthält eine Legaldefinition des Personenstandes¹², welche die zu beurkundenden Daten umschreibt.

Artikel 45a Absatz 2 VE ZGB bestätigt für die Finanzierung die geltende Regelung. Die Kosten des Vollzugs tragen die Kantone. Diese sollen deshalb auch für die neue zentrale Infrastruktur (Datenbank) aufkommen.

Artikel 45a Absatz 3 VE ZGB beauftragt den Bundesrat, die Ausführungsvorschriften zu erlassen, die Vollzugsbestimmungen im engeren Sinn sowie Rechtsetzungsdelegationen enthalten. Die Kantone sind im Bereich von Artikel 45a Absatz 3 Ziffern 1 bis 5 VE ZGB anzuhören, da der Bund die zentrale Datenbank in ihrem Auftrag betreibt und da die Kantone vollumfänglich für die damit verbundenen Kosten aufzukommen haben. Der Bundesrat muss demnach die Kantone rechtzeitig konsultieren und ihre Anliegen angemessen berücksichtigen. Nach Artikel 45a Absatz 3 Ziffer 1 VE ZGB soll der Bundesrat das Verfahren der Zusammenarbeit mit den Kantonen in einer Verordnung regeln. Denkbar ist die Schaffung eines ständigen Gremiums, in dem neben den Bundesbehörden die Kantone und der Schweizerische Verband der Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen vertreten sind. Dieses Gremium soll Fragen im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts "Infostar", des Betriebs und der Erneuerung des Informatiksystems beraten. Für die Eingabe und Bearbeitung der Daten sollen nach Artikel

¹¹ Siehe Fussnote 9.

¹² "Zum Personenstand gehören insbesondere: 1. die eine Person unmittelbar betreffenden Zivilstandstatsachen wie die Geburt, die Heirat, der Tod; 2. die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie die Mündigkeit, die Abstammung, die Ehe; 3. die Namen; 4. die Kantons- und Gemeindebürgerrechte; 5. die Staatsangehörigkeit" (Art. 39 Abs. 2 revZGB).

45a Absatz 3 Ziffer 2 VE ZGB weiterhin ausschliesslich die Zivilstandsbehörden zuständig sein, das heisst die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten (Art. 44 Abs. 1 revZGB), die kantonalen Aufsichtsbehörden (Art. 45 Abs. 1 und 2 revZGB), das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (Art. 45 Abs. 3 revZGB in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 und 3 ZStV) sowie in Ausnahmefällen und unter Aufsicht des EAZW die schweizerischen Vertretungen im Ausland (Art. 44 Abs. 2 revZGB). Damit ist aufgrund besonderer Fachkunde eine korrekte Erfassung und Bearbeitung der Daten gewährleistet. Dies ist besonders wichtig, weil den in der zentralen Datenbank erfassten und bearbeiteten Daten erhöhte Beweiskraft nach Artikel 9 ZGB zukommt. Artikel 45a Absatz 3 Ziffer 4 VE ZGB gibt dem Bundesrat die Kompetenz, nach Anhörung der Kantone die Archivierung der zentral gespeicherten Daten zu regeln. Die in der zentralen Datenbank gespeicherten Informationen werden nicht mehr ausgedruckt und zu Registerbänden gebunden, sondern nur noch elektronisch aufbewahrt. Für die Archivierung nach der geltenden Regelung wären die Daten in dieser Form an die zuständigen Stellen der Kantone zu verteilen, die entsprechend ausgerüstet sein müssten. Im Interesse möglichst geringer Kosten und einer einfachen Zugänglichkeit erscheint es zweckmässig, die Informationen der zentralen Datenbank im Auftrag der Kantone beim Schweizerischen Bundesarchiv zu archivieren und sich für die entsprechende Regelung sinngemäss vom Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (BGA) leiten zu lassen.

Artikel 6b Schlusstitel VE ZGB

IIa. Zentrale Datenbank im Zivilstandswesen

Der Bundesrat regelt den Übergang von der bisherigen auf die elektronische Registerführung.

Über eine lange Zeit werden Register auf Papier neben elektronischen Registern weiterbestehen. Auch wenn eine intensive Rückfassung von Daten des Personenstandes erfolgt, werden neben den zentral gespeicherten Daten noch über Jahre und Jahrzehnte Daten von lebenden Personen zu berücksichtigen sein, die ausschliesslich in Zivilstandsregistern auf Papier beurkundet sind. Der

Bundesrat soll zuständig sein, die nötigen Übergangsbestimmungen zu erlassen.

3.2 Positives Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (<http://www.ofj.admin.ch>)

Die elektronische Führung der Personenstandsregister mit einer zentralen Datenbank beim Bund ist unbestritten. In Abweichung vom Vorentwurf verlangen jedoch sämtliche Kantone eine Kostenbeteiligung des Bundes. 23 Kantone wollen den Bund die vollen Entwicklungskosten (rund 4 Millionen Franken) tragen lassen und 19 Kantone bestehen zudem auf einer Beteiligung an den jährlichen Betriebskosten (rund 1,2 Millionen Franken). Mit der Aufteilung der Kosten nach dem Kriterium der mittleren Wohnbevölkerung sind die Kantone mehrheitlich einverstanden. Die Kantone wehren sich gegen ein blosses Anhörungsrecht. Sie begehren ein institutionalisiertes Gremium mit formellen Mitentscheidungsrechten nach dem Mehrheitsprinzip, in dem sie den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung mitgestalten können. Fachleute der Zivilstandsbehörden aller Stufen und Sachverständige der Informatik sollen in diesem Kreis vertreten sein.

Sehr zahlreich sind die Antworten, die auf eine Erweiterung der Zugriffsrechte abzielen. Vor allem aus Gründen einer effizienten und kostengünstigen Verwaltungstätigkeit sollen zum Beispiel Einwohnerkontrollen, Bürgergemeinden, Erbschaftsämter, Steuerverwaltungen, kantonale statistische Ämter und kantonale Archive direkte Zugriffsrechte erhalten. Diese sollen zwar beschränkt und abgesichert sein, aber grundsätzlich im Abrufverfahren wahrgenommen werden können. Einen erleichterten Zugang zu Personenstandsdaten erwartet der Schweizerische Notarenverband für Urkundspersonen und die Organe seines zentralen Testamentenregisters. Nach Auffassung der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung sollte die *"historische und genealogische Forschung"* (SGFF, 12.1.2000, Kap. 2.1) ausdrücklich als schutzwürdig anerkannt werden.

Die Kantone lehnen eine vorgezogene Rückerfassung von Personendaten mehrheitlich ab. Sie ziehen die im Konzeptbericht dargestellte ereignisbezogene Rückerfassung vor. Eine systematische Rückerfassung soll auf freiwilliger Basis möglich sein. Eine besonders hohe Bedeutung hat für die Kantone die Sicherstellung der Da-

tenübernahme aus den bestehenden Informatiklösungen der Zivilstandsämter sowie die Koordination der Inbetriebnahme von "InfoStar" mit den laufenden Restrukturierungen der Zivilstandskreise.

Verschiedene Vorschläge und Anregungen betreffen das Informatikkonzept und die Systemarchitektur: Betriebssystem; Benutzeroberfläche; Sicherheitsmassnahmen; digitale Signatur; Kompatibilität und Schnittstellen mit anderen Datenbanken wie das zentrale Ausländerregister, Einwohnerkontrollen, ein künftiges zentrales Einwohnerregister oder die vom Bund für künftige Volkszählungen geplante "Informationsstruktur Schweiz"; Personen-Identifikationsnummer (PIN); aktualisierte Wohnsitzangaben; Datenfelder für Bürger- und Korporationsrechte.

3.3 Aktueller Stand (Ende Juni 2000) und weiteres Vorgehen

Der Bundesrat hat am 24. Mai 2000 vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (<http://www.ofj.admin.ch>) Kenntnis genommen und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, die Botschaft an das Parlament auszuarbeiten. Zudem ermächtigte er das EJPD, mit den Kantonen über die Weiterverrechnung der Investitionskosten zu verhandeln. Bei der Ausarbeitung der Botschaft sind vor allem die Forderungen nach einer angemessenen Kostenbeteiligung des Bundes, nach einer stärkeren Mitwirkung der Kantone im Sinne von Mitentscheidungsrechten und nach erweiterten Zugriffsermächtigungen sowie die Vorschläge und Anregungen zum Informatikkonzept und zur Systemarchitektur zu prüfen. Weitere Aspekte¹³ sind zusammen mit den interessierten Dienststellen zu bereinigen. Die genannten Arbeiten sollen so durchgeführt werden, dass die Botschaft nach Möglichkeit im Herbst 2000 vom Bundesrat verabschiedet und der Vollbetrieb der elektronischen Führung der Personenstandsregister wie geplant im Jahr 2003 aufgenommen werden kann.

Die Arbeitsgruppe "Archivierung", in der auch die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung mit ihrem Präsidenten,

¹³ Bundesarchiv: langfristige Sicherung, Archivierung und Zugänglichkeit der Personendaten; Eidg. Datenschutzbeauftragter: Zugriffe im Abrufverfahren; Bundesamt für Ausländerfragen und Bundesamt für Flüchtlinge: Fragen des Datenaustausches mit dem laufenden Informatikprojekt "Ausländer 2000"; Bundesamt für Statistik: Harmonisierung amtlicher Register aufgrund von Art. 65 Abs. 2 BV (Haug 1999).

Herrn Dr. Heinz Ochsner, vertreten ist, traf sich am 31. Mai 2000 zu ihrer ersten Sitzung. Der Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches (VE ZGB, 27.10.1999) kann unverändert in die Botschaft übernommen werden. Die archivrechtlichen Anliegen und Lösungsansätze für die langfristige Sicherung, Archivierung und Zugänglichkeit der archivierten Daten sind in der Botschaft kurz darzustellen und im Rahmen der Ausarbeitung der Ausführungserlasse in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe umzusetzen.

4. Verhältnis des Projekts "Infostar" zur Familienforschung

4.1 Geltendes Recht (EAZW, Praxis 2000)

Das geltende Recht ist umfassend an den aktuellen Entwicklungsstand der datenschutzrechtlichen Grundsätze angepasst (Art. 40 Abs. 3 revZGB 1998; Botschaft, 15.11.1995, Kap. 211.22; Reinhard, 26./27.11.1997; Jäger/Siegenthaler 1998, Randziffer 19.11; Montini 1997 und 1999).

4.11 Forschung im Allgemeinen (Art. 29a ZStV)

In verschiedenen Forschungsbereichen stellt die Erhebung von Personendaten einen wichtigen Teil der Untersuchung dar. In erster Linie sind davon die demographische, genealogische, historische, medizinische und soziologische Forschung¹⁴ betroffen. Die Beschaffung von Personendaten aus Zivilstandsregistern zu Forschungszwecken ist in Artikel 29a ZStV besonders geregelt. Absatz 1 betrifft die *nicht personenbezogene*, Absatz 2 die *personenbezogene Forschung*. Es fällt auf, dass im Absatz 1 des Artikels 29a ZStV von "*wissenschaftlicher Forschung*", im Absatz 2 jedoch nur von "*Forschung*" die Rede ist. Das Kriterium der *Wissenschaftlichkeit* spielt dennoch auch im Bereich der personenbezogenen Forschung eine wesentliche Rolle. Grund für die unterschiedliche Formulierung war die Absicht des Bundesrates, auch nichtberuflichen genealogisch Forschenden den Zugang zu Personendaten von Dritten zu erleichtern, ohne dass sie akademische Qualifikationen nach-

¹⁴ Im weiteren kann es sich auch um erbbiologische, ethnologische, rechtswissenschaftliche oder sozialpsychologische Forschung handeln.

zuweisen hätten. Für alle Kategorien von Gesuchstellenden im Rahmen von Artikel 29a Absatz 2 ZStV gilt jedoch: Die Bekanntgabe der gewünschten Personendaten muss zum Zweck der *Forschung* geschehen. Darunter kann man das *zielgerichtete und methodische Suchen nach neuem Wissen* verstehen. Auch nicht berufliche oder wissenschaftlich nicht besonders qualifizierte Forschende sind an die Voraussetzung gebunden, die Ernsthaftigkeit ihrer Forschung darzulegen und den Zivilstandsbehörden überzeugend zu erklären, weshalb sie forschen und mit welchen Methoden sie zu ihrem Forschungsziel gelangen wollen. Eine minimale Systematik und Methodik ist bei Forschungsvorhaben vorauszusetzen.

Im weiteren spielt das Kriterium der Wissenschaftlichkeit eine Rolle in Bezug auf den *Datenschutz*. Je eher nämlich ein Projekt geeignet ist, die Persönlichkeitsrechte der erforschten Personen oder Dritter zu beeinträchtigen (z.B. weites geographisches Einzugsgebiet, beabsichtigte Publikation der Resultate), desto strengere Anforderungen sind an den Datenschutz sowie an die Zuverlässigkeit der Forschenden und somit an ihre wissenschaftliche Qualifikation zu stellen. Verschiedene Fragen können zur Prüfung dieser Voraussetzungen dienen: Erscheinen die beteiligten Forschenden anhand ihrer Aus- und Weiterbildung für das konkrete Projekt geeignet? Haben die Forschungsmethoden etwas mit dem konkreten Projekt zu tun? Ist der Auftraggeber für die Forschung bekannt und ebenfalls vertrauenswürdig? Liegen allfällige Bestätigungen öffentlicher Stellen oder Forschungsbeiträge anerkannter Institutionen (z.B. Hochschulen, Nationalfonds) vor? Sehr wichtig ist auch die Prüfung, ob die Forschenden vertiefte und genügende Kenntnisse des schweizerischen Datenschutzrechts besitzen. Die Forschenden haben nachzuweisen, dass die Beschaffung von Personendaten für das Forschungsprojekt notwendig ist. Nicht allzu strenge Anforderungen dürfen an die wissenschaftliche Relevanz von Forschungsprojekten gestellt werden, zumal die Untersuchung dieser Frage unverhältnismässig hohen Abklärungsaufwand zur Folge hätte.

4.12 Familienforschung im Besonderen¹⁵

Es gilt zu unterscheiden zwischen der Erforschung der eigenen Familie und der Erforschung einer dem Genealogen oder der Ge-

¹⁵ In diesem Abschnitt bleibt die genealogische Fachliteratur unberücksichtigt.

nealogin fremden Familie im Auftrag von Dritten. Die Erforschung der eigenen Familie, die oft auch von nichtberuflichen Forschenden vorgenommen wird, ist dadurch gekennzeichnet, dass die Forschenden vom Forschungsergebnis als Familienmitglieder selbst betroffen sind. Weil deshalb die erforschten Personen in engeren oder weiteren Verwandtschaftsbeziehungen zu den Forschenden stehen, besteht eine erhöhte Gefahr des Datenmissbrauchs. Bei der Familienforschung im Auftrag erhalten die Auftraggebenden hingegen nur über die genealogisch Forschenden Kenntnis über die Zusammensetzung ihrer Familien und allenfalls heikle Personendaten über näher und entfernter verwandte Personen. Der Genealoge oder die Genealogin stehen demnach quasi als Vertrauenspersonen zwischen den Personenstandsdaten und den Auftraggebenden. Deshalb sind unterschiedliche rechtliche Kriterien im Hinblick auf die Erhebung der Daten durch die Forschenden und deren Bekanntgabe an Drittpersonen zu berücksichtigen. Forscht ein Genealoge oder eine Genealogin aus rein wissenschaftlichem Interesse, ohne dass ein gewollter Bezug zu ihren eigenen oder zu den Familien der Auftraggebenden besteht, so kommen die oben unter Kapitel 4.11 skizzierten rechtlichen Grundsätze über die *"Forschung im Allgemeinen"* zur Anwendung.

4.121 Allgemeine Voraussetzungen der Familienforschung

Grundvoraussetzung jeder genealogischen Tätigkeit ist die Ernsthaftigkeit und Methodik der Forschung (siehe oben, Kap. 4.11). Grundlage des Datenschutzes bildet der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen, welcher mit dem Ende der Persönlichkeit, das heisst mit ihrem Tod, aufhört. In der Praxis muss demnach unterschieden werden, ob die betroffene Person noch lebt oder bereits verstorben ist. Personendaten von lebenden Personen müssen somit grundsätzlich und in erster Linie bei diesen ermittelt werden. Die genealogische Forschung hat nun aber unter anderem gerade den Zweck, unbekannte Mitglieder einer Familie zu ermitteln und in eine Aszendenz oder Deszendenz zu integrieren. Familienforschende können deshalb oft nicht bereits im Zeitpunkt der Gestuchstellung um Einsichtnahme den Zivilstandsbehörden die Namen aller Personen bekanntgeben, auf die sich die Forschung bezieht. In solchen Fällen ist das Einholen der Zustimmung der Betroffenen vor der Einsichtnahme unmöglich im Sinne von Artikel

29a Absatz 2 ZStV. Deshalb kann die Aufsichtsbehörde, in Abweichung von Artikel 29 Absatz 1 ZStV, gestützt auf Artikel 29a Absatz 2 ZStV, den Forschenden die Bekanntgabe von Identitätsdaten von noch lebenden Mitgliedern einer Familie erlauben, und zwar sowohl in den Haupt- als auch in den Seitenlinien. Zudem können genealogisch Forschende in jüngeren Registern die Einträge über verstorbene Personen "*schonend*" (Art. 7 Abs. 2 ZStV)¹⁶ konsultieren (Art. 29a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 30a ZStV). Keine Bewilligung der Aufsichtsbehörde ist notwendig für die Konsultation von über 120 Jahre alten Registern; in diese kann schonend Einsicht genommen werden.

Die Forschenden werden in der Bewilligung unter Strafandrohung (Art. 292 StGB) verpflichtet, die erforschten Daten geheim zu halten, und zwar zunächst auch gegenüber allfälligen Auftraggebenden. Sollen aber die erforschten Daten in eine genealogische Darstellung integriert und Dritten bekanntgemacht werden, ist es notwendig, die Einwilligung von noch lebenden Personen anzufordern. Verweigern diese ihre Zustimmung, so müssen die erforschten Daten irreversibel vernichtet werden. In der genealogischen Darstellung (z.B. Stammtafel, -liste, -baum) kann der Vermerk "blühende Linie" angebracht werden. Lässt sich die Stellungnahme betroffener Personen nicht einholen, so hat die Aufsichtsbehörde eine Interessenabwägung vorzunehmen. Das Recht, im Rahmen der Familienforschung Daten über Vorfahren zu erhalten, erstreckt sich nur auf Familienmitglieder mit einer direkten oder indirekten familienrechtlichen Beziehung zu den Forschenden oder ihren Auftraggebenden. Das heisst, ein Adoptivkind kann auf dem Weg der genealogischen Forschung keine Angaben über seine leiblichen Eltern erhalten¹⁷. Genealogisch Forschende sollten die Art der Begründung der Kindesverhältnisse (z.B. durch Adoption) nie erwähnen.

¹⁶ Die Registerbände dürfen keinesfalls beschriftet oder gar beschädigt werden.

¹⁷ Der Umfang des Anspruches auf Kenntnis der leiblichen Abstammung in Bereichen ausserhalb der künstlichen Fortpflanzung ist gestützt auf Art. 111 Abs. 2 Bst. g BV noch nicht restlos geklärt; jedenfalls könnte sich ein entsprechendes Auskunftsgesuch nicht auf Artikel 29a ZStV stützen, und es unterliegt anderen rechtlichen Kriterien als die Bekanntgabe von Personendaten zu Forschungszwecken.

4.122 Dauerbewilligungen nur bei professioneller genealogischer Tätigkeit

Unter Dauerbewilligung ist, im Gegensatz zur Bewilligung im Einzelfall, eine Bewilligung zu verstehen, welche eine undefinierte Anzahl von Forschungsprojekten einschliesst. Beide Arten der Bewilligung sollten zeitlich befristet sein. Für Genealogen und Genealoginnen, welche die eigene Familie erforschen wollen, kann keine Dauerbewilligung für die Konsultation von Zivilstandsregistern erteilt werden. Das heisst, die Bewilligung ist auf ein Forschungsvorhaben, nämlich die Erforschung der Familie der genealogisch Forschenden, einzugrenzen. Demgegenüber erscheint es durchaus sinnvoll, hauptberuflich tätigen Genealoginnen und Genealogen, welche regelmässig im Auftrag Dritter Familienforschung betreiben und deren fachliche Qualifikation nachweislich besteht, eine Dauerbewilligung zu erteilen, welche die Erforschung verschiedener Familien betreffen kann, die nicht im Voraus zu nennen sind. Der Vorteil einer Dauerbewilligung besteht darin, dass nicht jedes einzelne Forschungsprojekt der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen vorgelegt und durch diese neu beurteilt werden muss. Die Dauerbewilligung ist aber mit präzisen datenschutzrechtlichen Auflagen zu versehen und entbindet die Forschenden nicht von der Pflicht, bei jeder Konsultation der Zivilstandsregister ihre Identität nachzuweisen und eine Vollmacht der Auftraggebenden sowie die kantonale Bewilligung vorzuweisen. Das konsultierte Zivilstandsamt sollte jeden Besuch der Forschenden in einem internen Protokoll erwähnen, das im Amt aufbewahrt wird. Die zeitliche Befristung der Bewilligung drängt sich auf, damit die periodische Überprüfung der Voraussetzungen möglich ist und Entwicklungen in der Informationstechnologie berücksichtigt werden können. Die Dauer der Bewilligung ist im Einzelfall festzulegen, sollte aber unseres Erachtens in der Regel fünf Jahre nicht übersteigen.

4.123 Kriterium der Beschränkung auf bestimmte Familien

Personen, welche die eigene Familie erforschen, darf nur erlaubt werden, ausschliesslich jene Register zu konsultieren, welche Daten über ihre eigene Familie enthalten. Professionell Forschende im Auftrag hingegen können durch die Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, alle Register eines Kantons ohne Beschränkung auf eine

bestimmte Familie zu untersuchen, ein Vorgehen, das wie die Dauerbewilligung aus verwaltungsökonomischen Gründen zu empfehlen ist. Zwar lässt sich die erstgenannte Einschränkung in der Praxis kaum im Detail überprüfen. Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte haben aber während der Konsultationen ihrer Register zu Forschungszwecken eine erhöhte Aufsichtspflicht, welche, zusammen mit den hohen Anforderungen an die Forschungsmethodik, als geeignet erscheint, die Missbrauchsgefahr zu senken.

4.13 Koordination bei kantonsübergreifenden Forschungsprojekten

Betrifft ein Forschungsprojekt Register in mehreren Kantonen, so drängt sich aus Gründen der Rechtsgleichheit sowie der Verwaltungsökonomie ein koordiniertes Bewilligungsverfahren auf. Die Koordination kann unter den betroffenen Kantonen selbständig an die Hand genommen werden. Ebenso wäre das EAZW bereit, im Auftrag betroffener Kantone die Koordination zu übernehmen, wie das vor kurzem beim militärhistorischen Forschungsprojekt "BIO-COL" (EAZW, Empfehlung, 7.12.1999) geschehen ist.

4.2 Kritik der genealogisch Forschenden an der geltenden Regelung

Der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) erachtet die Familienforschung durch die am 1. Januar 1998 in Kraft getretene datenschutzrechtliche Teilrevision der Zivilstandsverordnung als beeinträchtigt (Ochsner 1999). Da die Kantone für die Rechtsanwendung zuständig seien, ergäben sich aufgrund der Beurteilungs- und Ermessensspielräume unterschiedliche Voraussetzungen für die Forschungstätigkeit und die Bewilligungspraxis für genealogische Nachforschungen. Diese Problematik komme vor allem in den unterschiedlichen Kosten und Gültigkeitsdauern von kantonalen Bewilligungen zum Ausdruck. Die Zivilstandsregister würden für die breite Öffentlichkeit der an Genealogie Interessierten verschlossen bleiben, denn die Zivilstandsämter dürften nur noch über die persönlichen Daten der ersuchenden Person Auskunft geben, sofern keine Forschungsbewilligung nach Artikel 29a Absatz 2 ZStV vorliege.

Infolge der Zusammenlegung kleinerer Zivilstandsämter in wesentlich grössere, professionell geführte Zivilstandskreise und aufgrund der geplanten zentralen Datenbank ("Infostar") werden für die Forschenden zusätzliche Hürden befürchtet. Trotz der bestehenden, restriktiven Regelung soll es nämlich in einigen kleineren, ländlichen Zivilstandsämtern bisher möglich gewesen sein, Einsicht in die Register zu erhalten, besonders dann, wenn die ersuchende Person der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bekannt war.

Im Kontakt mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) möchte die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung vor allem folgende Verbesserungen erreichen: Eine Forschungsbewilligung soll ohne Einbezug aller zu erforschenden Personen erteilt werden können, da zu Beginn der Nachforschung meist gar nicht bekannt sei, wer alles zur Linie gehöre. Die von Kanton zu Kanton verschiedene strenge Handhabung der Erteilung einer Forschungsbewilligung sei möglichst zu vereinheitlichen. Zusätzlich bemühe sich die SGFF darum, beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anstelle der bestehenden Empfehlungskarte einen eidgenössischen Ausweis für Genealoginnen und Genealogen zu erhalten, der diese nach bestandener Prüfung verpflichte, die ethischen Grundsätze der Familienforschung und des Datenschutzes einzuhalten und fachlich kompetent vorzugehen.

4.3 Anliegen der genealogisch Forschenden an das Projekt "Infostar"

Die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) begrüsst die Informatisierung der Personenstandsregister mit einer in der ganzen Schweiz einheitlichen Informatikanwendung und einer zentralen Datenbank beim Bund (SGFF, 12.1.2000; <http://www.sgff.genealogy.net>). Sie verlangt eine umfassende Verknüpfung der neu zentral abgelegten Daten, vor allem auch mit den Familienregistern aus der Zeit vor Inkrafttreten von "Infostar". Die Bedürfnisse der Bevölkerung sollen ein wichtiges Kriterium sein und den genealogisch Forschenden den Zugang zu den Daten ermöglichen. Keinesfalls dürfe das neue System für Familienforscherinnen und Familienforscher eine Verschlechterung des heutigen Zustandes bringen.

Der Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches soll ergänzt werden und die "*historische und genealogische Forschung*" (SGFF, 12.1.2000, Kap. 2.1) ausdrücklich als schutzwürdiges Interesse für die Bekanntgabe von Daten (vgl. Art. 43a Abs. 2 VE ZGB) anerkennen. Die Regelung, welche die Bekanntgabe von Daten an Private nur zulässt, wenn diese ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen und darlegen, dass die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich unzumutbar ist, verunmögliche die Familienforschung (Art. 29 Abs. 4 und 29a Abs. 2 ZStV; Art. 43a Abs. 2 VE ZGB und Erläuterungen dazu, Kap. 232). Eine gesuchte Person könne nicht befragt werden, bevor sie überhaupt identifiziert sei.

Zusätzlich müsse die Regelung der Archivierung durch den Bundesrat im Zivilgesetzbuch (Art. 45a Abs. 3 Ziff. 4 VE ZGB) präzisiert werden: Die Archivierung soll "*möglichst unbeschränkt [und] dauerhaft*" (SGFF, 12.1.2000, Kap. 2.2) sein. Nach Auffassung der SGFF genügt es nicht, wenn die zentral abgelegten Daten nur noch elektronisch aufbewahrt werden. Magnetbänder, Disketten, CD-ROM und ähnliche Träger würden nur eine sehr beschränkte Haltbarkeit von 10 bis 30 Jahren aufweisen. Deshalb sei es unumgänglich, die Daten zusätzlich auf alterungsbeständigem Papier auszudrucken und auf Mikrofilmen zu speichern.

Bereits an der Herbstversammlung vom 20. November 1999 hatte die SGFF eine Petition (SGFF) beschlossen, die sie am 11. Dezember 1999 der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zustellte. Die SGFF verlangt, dass die Arbeit von familiengeschichtlichen Forschungen durch die neue Gesetzgebung nicht erschwert wird, und fordert das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) auf, mit der SGFF zur Regelung der Einzelheiten in Verbindung zu treten. Frau Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold sicherte eine wohlwollende Prüfung der Petition zu. Der Bundesrat sei bemüht, im Verfahren der Gesetzgebung möglichst alle betroffenen Kreise angemessen zu berücksichtigen. Sie habe das EAZW angewiesen, zu gegebener Zeit mit der SGFF Verbindung aufzunehmen. Es sei sicher nicht das Ziel der Neuordnung des Zivilstandswesens, die familiengeschichtliche Forschung unnötig zu erschweren oder gar zu verunmöglichen. Angesichts der umfangreichen Auswirkungen der Neuregelung könnten jedoch die Bedürfnisse der genealogisch Forschenden nicht gesondert betrach-

tet werden. Sie seien vielmehr gegen verschiedene andere Interessen abzuwägen. Zu denken sei beispielsweise an das Zivilstandswesen, das Passwesen oder den Datenschutz. Insofern liessen sich gewisse Beeinträchtigungen der Arbeit der genealogisch Forschenden nicht völlig vermeiden. Sie sei aber bestrebt, dieser Berufsgruppe möglichst entgegenzukommen (Antwort, 13.1.2000).

4.4 Auswirkungen des Projekts "Infostar" auf die Familienforschung

Wesentliche Anliegen der Familienforschung sind in der aktuellen Beratungspraxis des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen bereits berücksichtigt (Kap. 4.41). Die Interessen der genealogisch Forschenden stimmen grundsätzlich mit der Zielsetzung des Projekts „Infostar“ überein (Kap. 4.42). Im Ergebnis sind von der Informatisierung der Personenstandsregister positive Auswirkungen für die Familienforschung zu erwarten (Kap. 4.43).

4.41 In der aktuellen Beratungspraxis bereits berücksichtigte Anliegen

Aufgrund von regelmässigen Kontakten mit den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und mit dem Schweizerischen Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie nach Erörterungen in der Kommission für Zivilstandsfragen (Konsultativorgan des EJPD) und ausführlichen Gesprächen und Korrespondenzen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) berücksichtigt die kürzlich veröffentlichte Beratungspraxis des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) bereits heute wesentliche Anliegen der Genealogen und Genealoginnen (siehe oben, Kap. 4.1). Damit ist ein wichtiger Beitrag für eine einheitliche Rechtsanwendung in den Kantonen geleistet. In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen der SGFF, mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie einen *eidgenössischen Fähigkeitsausweis für Genealoginnen und Genealogen* zu schaffen, besonders aner kennenswert. Solche Ausweise sind geeignet, den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen die Prüfung von Gesuchen um genealogische Forschung erheblich zu erleichtern.

So befürwortet das EAZW eine Bewilligung für die genealogische Forschung nach Artikel 29a Absatz 2 der Zivilstandsverordnung, auch wenn nicht alle betroffenen Personen bekannt sind. Die Forschung bezweckt ja gerade die Suche nach bisher nicht gefundenen Angehörigen einer Familie. Selbstverständlich muss eine solche Bewilligung die Auflage enthalten, bisher nicht bekannten, noch lebenden Personen Gelegenheit zu geben, sich zum Forschungsprojekt zu äussern und allenfalls ihr Vetorecht geltend zu machen mit der Folge, dass ihre Daten nicht verwendet werden dürfen und irreversibel zu löschen sind (siehe oben, Kap. 4.121). Seit kurzem erachtet das EAZW auch eine in der Regel auf höchstens fünf Jahre zu befristende Dauerbewilligung für Berufsgenealogen und Berufsgenealoginnen als mit dem Bundesrecht vereinbar (siehe oben, Kap. 4.122). Da der Bund seit dem 1. Januar 2000 sämtliche Gebühren im Zivilstandswesen abschliessend regelt (Verordnung, 27.10.1999) und damit kein Raum mehr bleibt für Gebühren nach kantonalem Recht, dürfte die Kritik der genealogisch Forschenden an allzu unterschiedlichen kantonalen Tarifen weitgehend gegenstandslos geworden sein.

Unter diesen Umständen ist es nicht nötig, im Vorentwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches (Ergänzung zu Art. 43a Abs. 2 VE ZGB) ausdrücklich festzuhalten, die historische und genealogische Forschung hätten als schutzwürdige Interessen zu gelten. Dieser Sicht hat sich denn auch der Präsident der SGFF im Rahmen der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Archivierung“ unter dem Vorbehalt angeschlossen, dass die oben dargelegte Beratungspraxis beibehalten werde und sich die SGFF zu den Ausführungserlassen des Projekts „Infostar“ äussern könne.

4.42 Übereinstimmung der Interessen der Familienforschung mit der Zielsetzung des Projekts "Infostar"

Was die sichere und dauerhafte Aufbewahrung und Archivierung der Personenstandsdaten anbelangt, sind sich alle Mitglieder der Arbeitsgruppe „Archivierung“, in der neben der SGFF unter anderen die kantonalen Archivstellen und das Bundesarchiv vertreten sind, in den zu beachtenden hohen Anforderungen einig. Eine entsprechende, von der SGFF im Vernehmlassungsverfahren angelegte Ergänzung von Artikel 45a Absatz 3 Ziffer 4 VE ZGB erübrigt sich nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppe.

Einigkeit besteht auch in der grossen Bedeutung, die der Übergangsregelung zukommt. Diese hat die Verknüpfungen zwischen den konventionell geführten Zivilstandsregistern¹⁸ und den ausschliesslich elektronisch gespeicherten Personendaten in der zentralen Datenbank sicherzustellen. Es dürfen keinesfalls familiäre Verästelungen gekappt werden oder verlorengehen. Die Sammlungen der Personenstandsdaten der Schweizer Bürger und Bürgerinnen sind ein besonders schützenswertes und unverzichtbares Kulturgut.

Das EAZW wird diese gemeinsamen und gewichtigen Anliegen in die Botschaft des Bundesrates einbringen und Lösungsansätze für die Ausführungserlasse aufzeigen.

4.43 Positive Auswirkungen für die Familienforschung

Als positive Auswirkung des Projekts „Infostar“ ist allein schon der in Gang gekommene vertiefte Meinungsaustausch zwischen der SGFF und dem EAZW zu werten. Wie es Frau Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold in ihrer schriftlichen Antwort an die SGFF festhielt, besteht die Absicht, den Interessen der Familienforschung möglichst entgegenzukommen und die SGFF bei der Regelung der Einzelheiten anzuhören. In diesem Sinne ist die SGFF (durch ihren Präsidenten) in der Arbeitsgruppe „Archivierung“ vertreten, die am 31. Mai 2000 ihre erste Sitzung abhielt.

Konkret dürften mittel- und längerfristig die archivierten Daten für die Familienforschung in einem vereinfachten Verfahren nach einheitlichen Kriterien zugänglich sein. Für diese Daten gilt nämlich nicht mehr der im ZGB verankerte beurkundungsrechtliche Datenschutz, sondern die Zugriffsberechtigung wird sich am Bundesgesetz über die Archivierung (Bundesgesetz 1998) und an den kantonalen Archivgesetzen orientieren. Eine Erleichterung für die Familienforschung wird sich auch dadurch ergeben, dass bei elektronischer Speicherung eine eindeutige Kennzeichnung der Daten verstorbener Personen und damit eine Abgrenzung von Daten noch le-

¹⁸ Die bisherigen Familienregister behalten für die Eintragungen, die im Rahmen der Rückerfassung noch nicht in die zentrale Datenbank übertragen worden sind oder die nicht mehr in diese aufgenommen werden, ihre volle Bedeutung. Besonders die Genealoginnen und Genealogen werden somit weiterhin mit diesen Registern aus Papier arbeiten müssen, teilweise vorübergehend, bis die Rückerfassung nach mehreren Jahren abgeschlossen ist, teilweise für immer, weil die Eintragungen aufgrund ihres Alters nicht mehr unter die Rückerfassung fallen.

bender Angehöriger möglich ist. Der Zugriff auf Personenstandsdaten kann dadurch datenschutzrechtlich differenzierter gestaltet werden. Bisher galt die grobe Faustregel, der Zugriff auf Zivilstandsregister sei archivrechtlich erst der interessierten Öffentlichkeit zugänglich, wenn der Tod aller eingetragenen Personen als sicher gelten könne. Artikel 7 der Zivilstandsverordnung (ZStV) entlässt die Zivilstandsregister deshalb erst 120 Jahre nach ihrer Eröffnung in die archivrechtliche Obhut¹⁹.

Schliesslich eröffnet das Projekt „Infostar“ die für die Familienforschung zweifellos sehr willkommene Perspektive, im Rahmen einer noch näher zu definierenden Bewilligung Nachforschungen in der zentralen Datenbank bei den Zivilstandsbehörden in Auftrag zu geben und so Lücken in der Forschungsarbeit füllen zu können. Selbstverständlich muss auch hier die entsprechende Bewilligung die Auflage enthalten, noch lebenden Personen Gelegenheit zu geben, sich zum Forschungsprojekt zu äussern und allenfalls ihr Veto-recht geltend zu machen mit der Folge, dass ihre Daten nicht verwendet werden dürfen und irreversibel zu löschen sind (siehe oben, Kap. 4.121). Die genannte Perspektive wird allerdings erst mittel- und längerfristig von grösserem Nutzen sein, wenn die Datenbank einen einigermaßen umfassenden Bestand an Personenstandsdaten beinhalten wird. Zudem wirft die konkrete Ausgestaltung dieser Perspektive auch Fragen auf: Werden die restrukturierten und stark ausgelasteten Zivilstandsbehörden Zeit für solche Dienstleistungen haben? In welcher Form sollen die Ergebnisse der elektronischen Nachforschungen bekanntgegeben werden (Auszüge und Listen im Sinne der heute verfügbaren Dokumente oder andere Formen)? Welche Gebühren wären für die mit nicht zu unterschätzendem Aufwand verbundenen genealogischen Dienstleistungen der Zivilstandsbehörden zu erheben?

Abkürzungen

<i>alt BV</i>	Bundesverfassung 1874
<i>AS</i>	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
<i>AUPER</i>	Automatisiertes Personenregistratursystem
<i>Ausländer</i>	Projekt der Bundesämter für Ausländerfragen und für Flücht-

¹⁹ Nach 120 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass die Register keine Angaben über noch lebende Personen enthalten. Die Register sind somit für die Aufgabenerfüllung der Zivilstandsämter nicht mehr nötig.

<i>2000</i>	linge (zentrale Datenbank für Ausländerinnen und Ausländer)
<i>BBl</i>	Bundesblatt
<i>BBT</i>	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
<i>BGA</i>	Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz)
<i>BIT</i>	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
<i>BV</i>	Bundesverfassung
<i>CD-ROM</i>	Compact Disc - Read Only Memory (Diskette mit einem Speicher nur zum Lesen)
<i>DSG</i>	Datenschutzgesetz
<i>EAZW</i>	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
<i>EJPD</i>	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
<i>GPK</i>	Geschäftsprüfungskommission
<i>Infostar</i>	Informatisiertes Standesregister (Projekt des Bundes im Auftrag der Kantone zur elektronischen Führung der Personenstandsregister mit zentraler Datenbank und Anschluss aller Zivilstandsbehörden)
<i>IPRG</i>	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
<i>ISC EJPD</i>	Informatik Service Center EJPD
<i>KOMBV-KTV</i>	Elektronisches Netzwerk zwischen dem Bund und den Kantonen
<i>MS Windows NT</i>	Netzwerkbetriebssystem der Firma Microsoft Corporation
<i>PIN</i>	Personen-Identifikationsnummer
<i>rev</i>	revidiert/e/es
<i>RIPOL-Verordnung</i>	Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem
<i>SGFF</i>	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
<i>SR</i>	Systematische Sammlung des Bundesrechts
<i>StGB</i>	Strafgesetzbuch
<i>VE ZGB</i>	Vorentwurf vom 27.10.1999 zur Änderung ZGB
<i>VOSTRA</i>	Automatisiertes Strafregister
<i>ZAR</i>	Zentrales Ausländerregister
<i>ZGB</i>	Zivilgesetzbuch
<i>ZStGV</i>	Zivilstandsgebührenverordnung
<i>ZStV</i>	Zivilstandsverordnung
<i>ZZW</i>	Zeitschrift für Zivilstandswesen

Quellen

a) Amtliche Quellen

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Ständerates vom 19.11.1998 über die Einrichtung von Onlineverbindungen im Bereich des Polizeiwesens, BBl 1999 5869

Botschaft vom 15.11.1995 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung), BBl 1996 1

Botschaft vom 28.6.2000 zum Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (siehe <http://www.admin.ch/bap>)

Bundesgesetz vom 24.12.1874 betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, AS I 506

Bundesgesetz vom 18.12.1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG), SR 291

Bundesgesetz vom 19.6.1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG), SR 235.1

Bundesgesetz vom 26.6.1998 über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA), AS 1999 2243

Bundesverfassung vom 29.5.1874, AS alte Fassung XI 474, 512 (alt BV)

Bundesverfassung vom 18.4.1999 (BV), SR 101

EAZW, Empfehlung vom 7.12.1999 an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen zum Forschungsprojekt "BIOCOL"

EAZW, Praxis, Personenbezogene Forschung und Datenschutz im Zivilstandswesen (Sachbearbeitung: Waespi Oliver), in: ZZW 2000, S. 142-146

Konzeptbericht Informatik, Version 1.0 vom 1.6.1999 (siehe <http://www.ofj.admin.ch>)

Konzeptbericht Organisation, Betrieb und Finanzierung, Version 1.0 vom 1.6.1999 (siehe <http://www.ofj.admin.ch>)

Konzeptbericht Rückerfassung, Version 1.0 vom 1.6.1999 (siehe <http://www.ofj.admin.ch>)

Projekt "Ausländer 2000" der Bundesämter für Ausländerfragen und für Flüchtlinge zur Ablösung des Zentralen Ausländerregisters (ZAR) sowie des Automatisierten Personenregistratursystems (AUPER) durch eine einzige Datenbank (siehe <http://www.bfa.admin.ch>, Themenseite "Aufgaben", Rubrik "Projekte")

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.6.1999 zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 19.11.1998 über die Einrichtung von Onlineverbindungen im Bereich des Polizeiwesens (Stellungnahme 1999 Bundesrat), BBl 1999 5907

Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB), SR 311.0

Strafgesetzbuch, Änderung vom 18.6.1999 (Automatisiertes Strafregister "VOSTRA"), AS 1999 3505 (revStGB)

Vernehmlassungsverfahren 1999/2000 zum Vorentwurf einer Änderung des ZGB (Projekt "Infostar"), Zusammenstellung der Ergebnisse (siehe <http://www.ofj.admin.ch>, News oder Themenseite „Infostar“)²⁰

Verordnung vom 19.6.1995 über das automatisierte Fahndungssystem (RIPOL-Verordnung), SR 172.213.61

Verordnung vom 27.10.1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV), SR 172.042.110

Vorentwurf und erläuternder Bericht vom 27.10.1999 zur Änderung des ZGB (elektronische Führung der Personenstandsregister) (VE ZGB; siehe <http://www.ofj.admin.ch>)

Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210

Zivilgesetzbuch, Änderung vom 26.6.1998, AS 1999 1118 (revZGB)

Zivilstandsverordnung vom 1.6.1953 (ZStV), SR 211.112.1

Zivilstandsverordnung, Änderung vom 18.8.1999, AS 1999 3028 (revZStV)

b) Diverse Quellen

Antwort auf die Petition der SGFF zur Neuordnung des Zivilstandswesens von Frau Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold vom 13.1.2000

BIOCOL, Projekt zur Darstellung der Geschichte des Schweizerischen Generalstabes 1946 bis 1966 (Kontaktadresse: PD Dr. Rudolf Jaun, Leiter Armeearchiv, Bundeshaus Ost, 3003 Bern)

SGFF, *Petition* zur Neuordnung des Zivilstandswesens, Herbsttagung vom 20.11.1999 in Solothurn, übermittelt am 11.12.1999 an Frau Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold, Vorsteherin des EJPD

SGFF, *Stellungnahme* vom 12.1.2000 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des ZGB (Projekt "Infostar")

c) Internetadressen

<http://www.admin.ch/bap>, Homepage des Bundesamtes für Polizei

<http://www.admin.ch/edmz>, Homepage der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale

<http://www.bfa.admin.ch>, Homepage des Bundesamtes für Ausländerfragen

<http://www.ofj.admin.ch>, Homepage des Bundesamtes für Justiz (siehe Fussnote 4)

²⁰ Die Zusammenstellung kann auch als Broschüre bei der EDMZ (Vertrieb), 3003 Bern, unter der Bezeichnung 403.150.dfi bestellt werden (Fax: 031 325 5058; Internet/E-Mail: <http://www.admin.ch/edmz>).

<http://www.sgff.genealogy.net>, Mailingliste der SGFF zum Projekt "Infostar"

Literatur

Breitenstein Martin, Aschenbrödel Datenschutz, in: Neue Zürcher Zeitung vom 24./25.7.1999

Haug Werner, Statistik und amtliche Register: Strategien zur Umsetzung von Artikel 65 der neuen Bundesverfassung, Referat anlässlich der "Tage der amtlichen Statistik", Ascona, 17.-19.11.1999 (Kontaktadresse: Dr. Werner Haug, Bundesamt für Statistik, 2010 Neuchâtel)

Jäger Martin/*Siegenthaler* Toni, Das Zivilstandswesen in der Schweiz, Stämpfli Verlag AG, Bern 1998

Jäger Martin, Das informatisierte Standesregister "Infostar", Erläuterungen zu Konzept und Gesetzesgrundlage, vorgetragen an der Herbstversammlung der SGFF vom 20.11.1999 in Solothurn (Projektionsfolien verfügbar)

Martignoni Paul, 50 Jahre Familienregister, ZZW 1979, S. 285 ff.

Montini Michel, La protection des données de l'état civil, in: Mélanges édités à l'occasion de la 50ème Assemblée générale de la Commission Internationale de l'Etat Civil, Neuchâtel 1997, p. 186 ss.

Montini Michel, Protection des données de l'état civil: premières expériences suite à la révision de l'OECE entrée en vigueur le 1er janvier 1998, in: ZZW 1999, S. 18 (deutsche Fassung S. 141)

Ochsner Heinz, Beeinträchtigung der Familienforschung durch Datenschutz und Zivilstandsverordnung, in: Mitteilungsblatt SGFF Nr. 61 (3/1999), S. 24-29

Reinhard Rolf, Die Teilrevision vom 13.8.1997 der Zivilstandsverordnung (Ziele und Systematik), Referat im Rahmen des Weiterbildungskurses für Instruktorinnen und Instrukturen der kantonalen Aufsichtsbehörden vom 26./27.11.1997 in Brunnen SZ (Abgabe an Interessierte durch das EAZW)

Reinhard Rolf, Optimisation des prestations de l'Etat dans le domaine des actes de l'état civil et de la procédure de mariage; exemple tiré de la Suisse; in: Mélanges, édités à l'occasion de la 50^e Assemblée générale de la Commission internationale de l'état civil, Neuchâtel 1997, S. 205-224

Reinhard Rolf, Die am 1.1.2000 in Kraft tretende Revision vom 26.6.1998 des Zivilgesetzbuches: Übersicht über die Änderungen im Bereich der Beurkundung des Personenstandes sowie des Eheschließungsverfahrens, in: ZZW 1999, S. 371-385

Staub Stefan, Das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26.6.1998 – eine erste Betrachtung aus Sicht der Genealogie, in: Jahrbuch 1999 der SGFF, S. 55-63

Genealogische und genetische Stammbäume

Wolfgang Scheffrahn und Victor G. Meier

Summary

Genealogical, genetic and phylogenetic trees are created on the basis of genetic relationships and are normally documented by various types of civil status records as well as genetic information. Results of the authors' research amongst Swiss populations provide examples of genetic trees and demonstrate the use of genetic data in human genetics. Genetic trees illustrate the geographical origins and evolution of selected genes, thereby enabling the reconstruction of the phylogenetics of humanity.

Résumé

Des données génétiques pertinentes permettent de construire des arbres généalogiques, génétiques et phylogénétiques. Des exemples tirés de nos recherches sur des populations suisses montrent comment utiliser une banque des données pour reconstruire des relations génétiques entre individus et populations, de même que pour l'évolution humaine.

Zusammenfassung

*Das Erstellen von genealogischen und genetischen*¹ Stammbäumen geschieht auf der Basis der genetischen Verwandtschaft, die durch dokumentierte Personenstandsdaten bzw. durch genetische* Informationen kenntlich gemacht wird. Es werden Beispiele für genetische Stammbäume aus eigenen Untersuchungen über schweizeri-*

¹ Die mit * markierten Fachbegriffe werden im Anhang dieses Beitrages („Glossar“) erläutert.

sche Bevölkerungen gegeben. Genetische Stammbäume illustrieren die geographische Herkunft bestimmter Gene bzw. deren Evolution und erlauben schliesslich die Rekonstruktion der Phylogenese* des Menschen.*

1. Einleitung

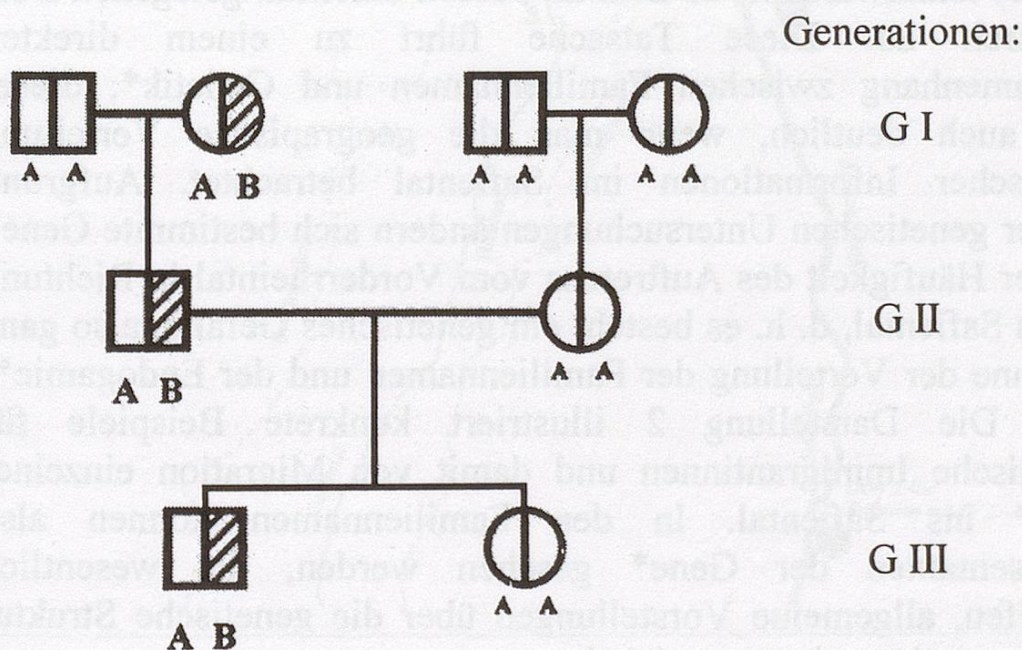
Genealogie und Genetik* studieren die Weitergabe von Informationen über viele Generationen. In der Genealogie stellen diese Informationen vor allem Familien- bzw. Geschlechternamen dar, in der menschlichen Genetik sind sie die Erbanlagen (Gene*) selbst (s. Darstellung 1). Die Genealogie belegt die Verwandtschaftsverhältnisse der Familienmitglieder in einer Aszendenz bzw. Deszendenz. Diese Forschungsergebnisse macht sich der Genetiker zunutze, um die Erbllichkeit eines Merkmals nachzuweisen. *H. Müller (1997)* hat in diesem Jahrbuch über die Bedeutung der genealogischen Prüfung von Erbkrankheiten berichtet. Beim genetischen Stammbaum der Darstellung 2 wird erläutert, wie die drei Eigenschaften C, B und D eines Gens* des Proteins Transferrin (TF)* regelkonform von Generation zu Generation weitergegeben werden und weshalb der Erbgang einer autosomalen*² Ko-Dominanz* vorliegt. Erst wenn der Modus der Vererbung eines Merkmals gesichert ist, kann mit diesem in genetischen Studien weitergearbeitet werden. Häufigste Anwendungen finden die Untersuchungen genetischer Merkmale in den verschiedensten Gebieten der Verwandtschaftsprüfung auf der Ebene von Familie und Population*.

Fast alle Eigenschaften der Organismen werden in ihrer Ausbildung von Informationen bestimmt, die entweder im Zellkern (nukleäre DNS*) oder in den Mitochondrien* (mitochondriale DNS*) verschlüsselt als Gene* verpackt sind. Die Gene* bestehen aus bestimmten Basensequenzen*, die in den Chromosomen* sitzen. Sie werden während der Zellteilung neu kombiniert und bei der Geschlechtszellenverschmelzung in der Regel unverändert an die nächste Generation weitergegeben. Diese Vorgänge laufen nach bestimmten Gesetzmässigkeiten ab, die sich mathematisch ausdrücken lassen. Ein Grundphänomen der Biologie besteht in der Tatsa-

² Die Männer besitzen zwei Allele*.

che, dass das Gen* in verschiedenen Varianten (Allelen*) vorliegen kann (s. Darstellung 1 und 2). Dies führt zu einer Vielfalt von Merkmalen (Variabilität), mit der die Evolution arbeitet. Die verschiedenen molekularen Zustände eines Gens* sind durch Mutationen*, wie z.B. umfangreicherer Duplikationen* der Basensequenz* innerhalb eines Genortes*, entstanden. Mutationen* verbleiben als Allele* am Genort* ihrer Entstehung und können schliesslich zur weiteren genetischen Trennung von Organismen führen. Da die mutierten molekularen Strukturen der Erbsubstanz aus gleichen Grundstrukturen hervorgegangen sind, haben sie einen hohen Grad an Übereinstimmung in den genetischen Bausteinen; sie lassen sich deshalb zu Genfamilien vereinigen. Die Weitergabe aller genetischen Informationen an die nachfolgenden Generationen aber läuft über Individuen und Familien innerhalb einer Population*.

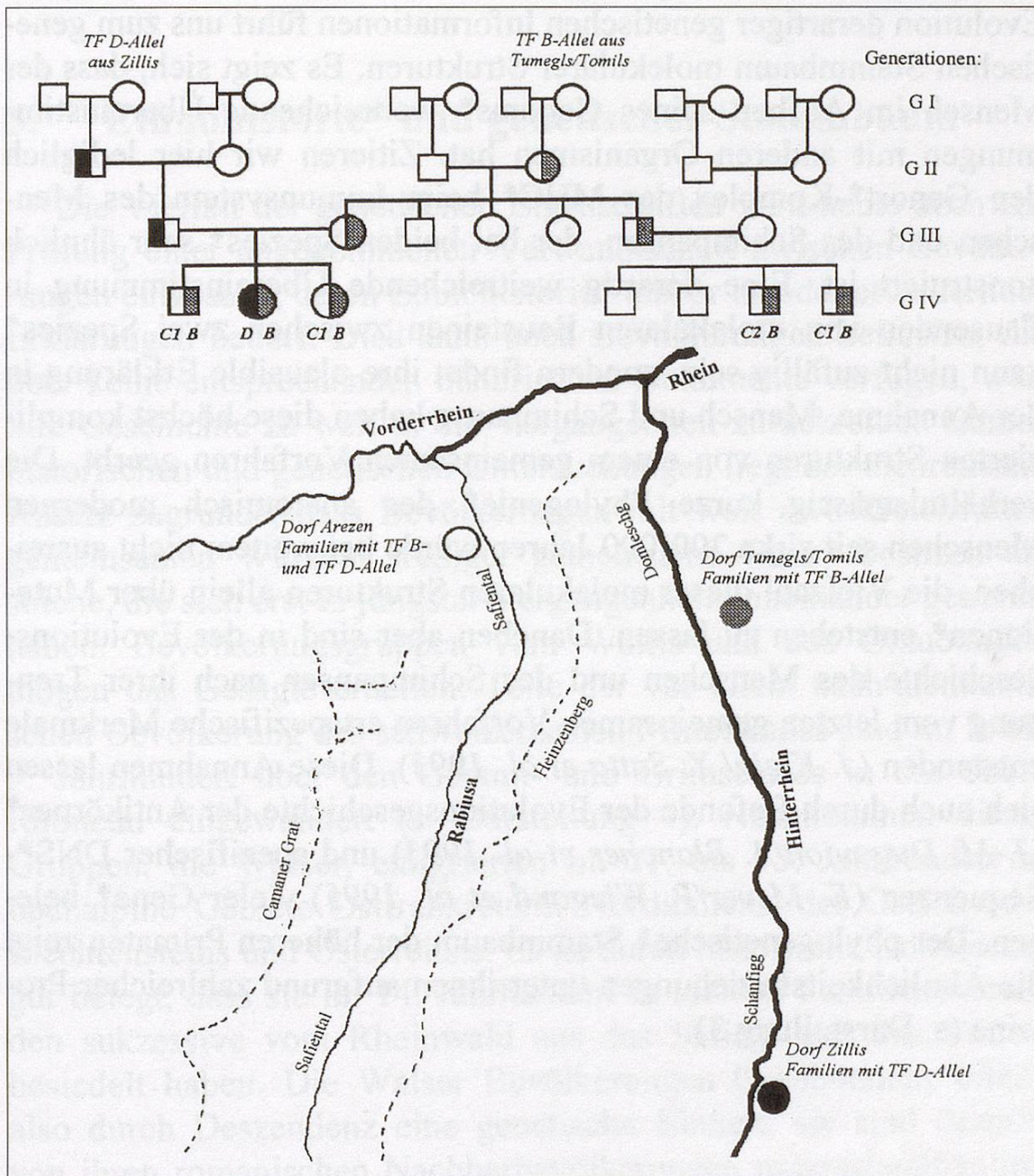
Darstellung 1: Genetischer Stammbaum (\square/O = männliches/weibliches Individuum) unter Berücksichtigung der beiden Erbeigenschaften A und B des Gens 6PGD auf dem Chromosom 1. Jede Körperzelle hat hier zwei Allele* (6PGD A/6PGD A oder 6PGD A/6PGD B). Durch Einheiraten einer Romanin in eine Walser-Familie gelangt das Allel* 6PGD B (Generation I/GI: schraffiert) in den Genpool* der Safiental-Bevölkerung. Grossmutter (Immigrantin), Sohn (GII: schraffiert) und Enkel (GIII: schraffiert) mit Allel* B sind heterozygot* (6PGD AB), die anderen Familienmitglieder homozygot* (6PGD AA).*



2. Genealogischer und genetischer Stammbaum

Die Familiennamen können als Indikatoren für die Gene* angesehen werden, indem sie die Weitergabe der Gene* von Generation zu Generation namentlich kenntlich machen. Manche Regionen besitzen derart charakteristische Familiennamen, dass man aus ihrer geographischen Verteilung die Herkunft der Namensträger direkt ablesen kann. Eklatante Beispiele dafür sind die Familiennamen der schweizerischen Emigranten nach den USA (New-Glarus), nach Süd-Amerika (Argentinien, Brasilien) oder nach Ungarn. Die Bündner Walser-Namen Buchli, Gredig, Stoffel und Zinsli in sonst romanischen Gebieten oder die Familiennamen wie Carlen, Juon und Wyss in Walliser Dörfern sind für dieses Argument weitere beredete Beispiele. Im Safiental kommen heute zirka 23 Walser Familiennamen vor (H.-G. Scheil/W. Scheffrahn et al. 1990). Je weiter man sich von den Dörfern Valendas, Versam und Arezen des romanischen Vorderrheintales entfernt und in das walserische Safiental mit seinen Ortschaften Neukirch, Tenna, Safien-Platz, Camana und Zalön hinauffährt, desto mehr nehmen die romanischen Familiennamen ab und die Walser Familiennamen zu. Aus dem Verhältnis der romanischen zu den walserischen Familiennamen lässt sich auf diese Weise der zunehmende Grad des Einheiratens der Romanen in ein ehemals fast ausschliesslich von Safiern besiedeltes Gebiet erkennen. So nimmt denn auch parallel hierzu die Endogamie*-Rate (beide Ehepartner sind Walser) talaufwärts bis zu dem im oberen Safiental gelegenen Dorf Thalkirch zu. Diese Tatsache führt zu einem direkten Zusammenhang zwischen Familiennamen und Genetik*; dieser wird auch deutlich, wenn man die geographische Verteilung genetischer Informationen im Safiental betrachtet. Aufgrund unserer genetischen Untersuchungen ändern sich bestimmte Gene* in ihrer Häufigkeit des Auftretens vom Vorderrheintal in Richtung oberes Safiental, d. h. es besteht ein genetisches Gefälle, also ganz im Sinne der Verteilung der Familiennamen und der Endogamie*-Rate. Die Darstellung 2 illustriert konkrete Beispiele für romanische Immigrantinnen und damit von Migration einzelner Gene* ins Safiental. In den Familiennamen können also Repräsentanten der Gene* gesehen werden, die wesentlich mithelfen, allgemeine Vorstellungen über die genetische Struktur von Populationen* zu entwickeln.

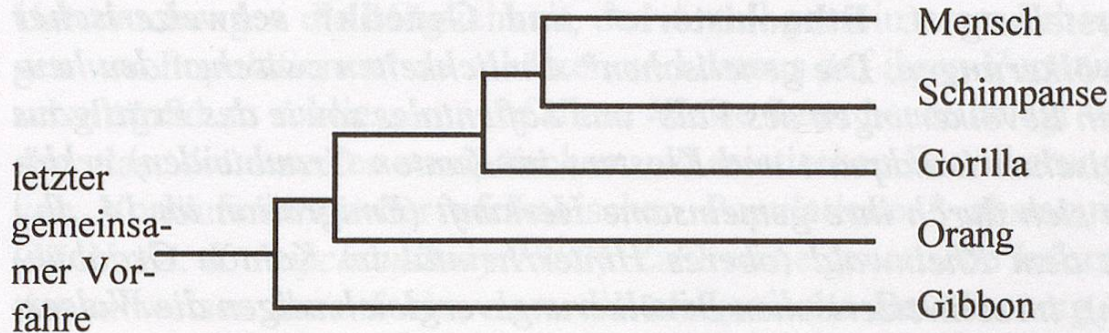
Darstellung 2: Genealogischer und genetischer Stammbaum (□/○= männliches/weibliches Individuum) mit den verschiedenen Erbeigenschaften C, B und D des Gens* Transferrin (TF) (Scheil/Scheffrahn et al. 1990). Durch Einheiraten gelangen die Allele* TF D (schraffiert und schwarz) und TF B (schraffiert und grau) aus den romanischen Dörfern Tunegls/Tomils und Zillis in den Genpool* zweier Familien des Safier Dorfes Arezen, wo sie gemäss genealogischer Überprüfung vorher nicht vorhanden gewesen sind und über vier Generationen erhalten bleiben. Durch Heiraten zwischen Nachkommen dieser beiden Familien entstehen seltene Allel*-Kombinationen (TF DB).*



Darüber hinaus werden Familiennamen in der Methode der Isonymie* benutzt, um den Grad der Durchmischung einer Bevölkerung abzuschätzen. Es geht dabei um das Prinzip der Häufigkeit der Namensübereinstimmung bei den Ehepartnern, woraus der Verwandtschaftsgrad der Personen einer Population* abgelesen werden kann (*G. W. Lasker 1985*). Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, das das erste Mal bereits vor mehr als hundert Jahren angewendet worden ist (*G. H. Darwin 1875*).

Die bestehenden genetischen Informationen haben eine lange Evolution hinter sich, die irgendwann mit einer Mutation* begonnen hat und anschliessend in Familien, Populationen* und schliesslich in Spezies* weitergetragen worden ist. Die Betrachtung der Evolution derartiger genetischer Informationen führt uns zum genetischen Stammbaum molekularer Strukturen. Es zeigt sich, dass der Mensch im Aufbau seines Genoms* weitreichende Übereinstimmungen mit anderen Organismen hat. Zitieren wir hier lediglich den Genort*-Komplex des MHC* beim Immunsystem des Menschen und des Schimpansen, der bei beiden Spezies* sehr ähnlich konstruiert ist. Eine derartig weitreichende Übereinstimmung in Tausenden von molekularen Bausteinen zwischen zwei Spezies* kann nicht zufällig sein, sondern findet ihre plausible Erklärung in der Annahme, Mensch und Schimpanse haben diese höchst komplizierten Strukturen von einem gemeinsamen Vorfahren geerbt. Die verhältnismässig kurze Phylogenie* des anatomisch modernen Menschen seit zirka 200'000 Jahren würde bei weitem nicht ausreichen, die Vielzahl dieser molekularen Strukturen allein über Mutationen* entstehen zu lassen. Daneben aber sind in der Evolutionsgeschichte des Menschen und des Schimpansen nach ihrer Trennung vom letzten gemeinsamen Vorfahren artspezifische Merkmale entstanden (*J. Klein/ Y. Satta et al. 1993*). Diese Annahmen lassen sich auch durch Befunde der Evolutionsgeschichte der Antikörper* (*J.-M. Dugoujon/A. Blancher et al. 1993*) und spezifischer DNS*-Sequenzen (*E. Meyer/P. Wiegand et al. 1995*) vieler Gene* belegen. Der phylogenetische* Stammbaum der höheren Primaten zeigt die Ähnlichkeitsbeziehungen unter ihnen aufgrund zahlreicher Proteine (s. Darstellung 3).

Darstellung 3: Phylogenetischer Stammbaum der höheren Primaten*. Die Bausteine vieler Proteine drücken die phylogenetische* Ähnlichkeit zwischen den Spezies* aus. Danach zeigt der Mensch zum Schimpanse die grössten Ähnlichkeiten.*

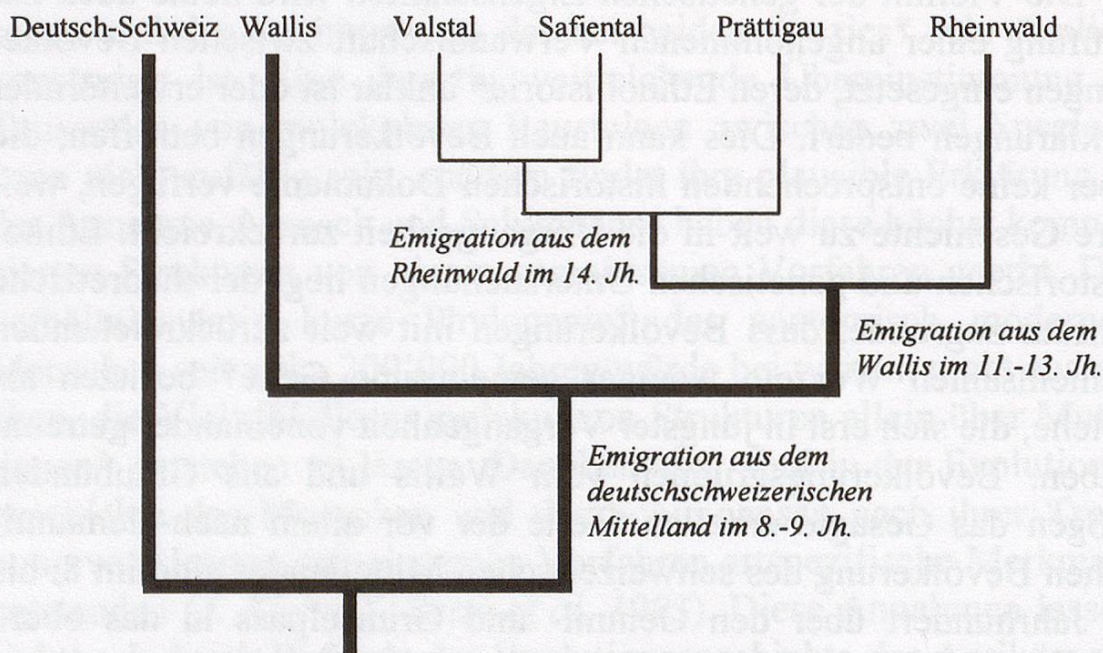


3. Ethnohistorie* und genetischer Stammbaum

Die Vielfalt der genetischen Eigenschaften wird heute auch zur Prüfung einer angenommenen Verwandtschaft zwischen Bevölkerungen eingesetzt, deren Ethnohistorie* unklar ist oder erweiternder Erklärungen bedarf. Dies kann auch Bevölkerungen betreffen, die über keine entsprechenden historischen Dokumente verfügen, weil ihre Geschichte zu weit in die Vergangenheit zurückreicht. Ethnohistorischen und genetischen Untersuchungen liegt der theoretische Ansatz zugrunde, dass Bevölkerungen mit weit zurückreichenden gemeinsamen Wurzeln weniger gemeinsame Gene* besitzen als solche, die sich erst in jüngster Vergangenheit voneinander getrennt haben. Bevölkerungsgruppen vom Wallis und aus Graubünden mögen das Gesagte erhellen. Teile der vor allem nach-alemannischen Bevölkerung des schweizerischen Mittellandes sind im 8. bis 9. Jahrhundert über den Gemmi- und Grimselpass in das obere Rhonetal eingewandert (s. Darstellung 4). Nachkommen dieser Gruppen, die Walser, emigrierten im 11. bis 13. Jahrhundert in hochalpine Gebiete Ostfrankreichs, Norditaliens, der Ostschweiz, Liechtensteins und Österreichs. Es ist durch historische Dokumente gut belegt, dass sie im 14. Jahrhundert in kleinen Familienverbänden sukzessive vom Rheinwald aus das Safien- und das Valstal besiedelt haben. Die Walser Bevölkerungen Graubündens bilden also durch Deszendenz eine genetische Einheit; sie sind deshalb von ihren romanischen Nachbarbevölkerungen unterscheidbar und

finden in den heutigen Rhonetalbevölkerungen ihre nächsten Verwandten. Die Darstellung 4 stellt diese ethnohistorischen und genetischen Beziehungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen in der Schweiz anschaulich dar.

Darstellung 4: Ethnohistorie und Genetik* schweizerischer Bevölkerungen. Die genetischen* Ähnlichkeiten zwischen den heutigen Bevölkerungen des Vals- und Safientales sowie des Prättigaus (zwischen Landquart und Klosters im Kanton Graubünden) erklären sich durch ihre gemeinsame Herkunft (Emigration im 14. Jh.) aus dem Rheinwald (oberes Hinterrheintal im Kanton Graubünden); im schweizerischen Bevölkerungsvergleich zeigen die Walserpopulationen* die grösseren genetischen* Ähnlichkeiten mit Populationen* des Wallis, aus dem ihre Vorfahren im 11. bis 13. Jh. emigriert sind. Hier entsprechen sich ethnohistorische* und genetische* Befunde.*



Die Geschichte des Menschen erzählt von zahllosen Beispielen der Spaltung und anschliessenden Wanderung von Bevölkerungen in andere geographische Räume, in denen sie sich genetisch nach vielen Generationen zwar von ihrer ursprünglichen Bevölkerung differenziert, dennoch aber soviel an gemeinsamem Erbgut behalten haben, dass ihre Verwandtschaft erkennbar bleibt. Daher ist es auch überzeugend, dass sogar Dialekte und Sprachen unterstützend zur

Prüfung von ethnohistorischen Zusammenhängen zwischen Bevölkerungen beigezogen werden können, wie das auf faszinierende Weise u.a. von dem bekannten Genetiker Luigi L. Cavalli-Sforza (*L. L. Cavalli-Sforza/E. Minch et al. 1994*) wiederholt gezeigt worden ist. In ethnohistorischen Fällen besteht über gezielte genetische Untersuchungen die Möglichkeit, den Anteil gemeinsamer Erbanlagen von Populationen* zu schätzen und daraus auf ihren Verwandtschaftsgrad zu schliessen. Auf diese Weise kann heute belegt werden, dass die rezenten europäischen und asiatischen Bevölkerungen von Vorläuferinnen der afrikanischen Populationen* abstammen (*M. Nei/A. K. Roychoudhury 1982*). Zahlreiche genetische Informationen weisen darauf hin, dass die afrikanische Bevölkerung die älteste der menschlichen Populationen* ist, was uns die Paläoanthropologie mit ihren Fossilien schon seit langem nachgewiesen hat (*C. Stringer/R. McKie 1997*). Für den Anthropologen* ist eines der schönsten Forschungserlebnisse der letzten Jahre zu sehen, wie phylogenetische* und genetische* Belege unabhängig voneinander zur übereinstimmenden Aussage gelangen, dass die Wiege der Menschheit in Afrika stand (*J. C. Avise 1994; A. J. Boyce/C. G. N. Mascie-Taylor 1996*). Die Mitochondrien* der Zellen besitzen genetische Informationen, die fast ausschliesslich in der mütterlichen Linie weitergegeben werden, da bei der Verschmelzung der weiblichen mit der männlichen Geschlechtszelle nahezu nur die mütterlichen Mitochondrien* in die Zygote* gelangen. Die Bevölkerungen des afrikanischen Kontinentes haben in den Mustern der mitochondrialen* DNS* eine höhere Variabilität. Bei der Entstehung der frühen Gruppen der asiatischen und europäischen Bevölkerungen sind einige Muster der afrikanischen Ursprungspopulationen zufällig nicht mitgenommen worden, oder aber diese haben sie während des langen Prozesses der Auswanderung aus Afrika in ihrem Genpool* verloren. Viele andere genetischen Informationen (*J. A. L. Armour/T. Anttinen et al. 1996; A. M. Bowcock/A. Ruiz-Linares et al. 1994; S. A. Tishkoff/E. Dietzsch et al. 1996*) sprechen ebenfalls für diese Annahmen, und Gene* des Y-Chromosoms* liefern ähnliche Argumente (*M. F. Hammer/S. L. Zegura 1997; S. Pääbo 1995*). Man muss sich die Kette der Generationen, durch die die Gene* heutiger mit denen früherer Bevölkerungen verbunden sind, nur lang genug vorstellen, um von hier zur Rekonstruktion

eines genetischen* bzw. phylogenetischen* Stammbaumes zu gelangen.

4. Abschliessende Bemerkungen

Wie die obigen Beispiele aus der anthropologischen* Genetik* nahelegen, beinhaltet das Wort "Stammbaum" den Gedanken des verästelnden Auseinander-Hervorgehens genetisch* verbundener Individuen und Populationen* oder genetischer* Mikrostrukturen (Gene*). Ein Stammbaum dieser Art berücksichtigt also die Verwandtschaft zwischen definierten genetischen Einheiten. Genealogischer und genetischer Stammbaum assoziieren ganz ähnliche Vorstellungen über die Präsenz gemeinsamer Erbanlagen. Im Falle des genealogischen Stammbaumes geschieht das über dokumentierte Personenstandsdaten, im Falle des genetischen Stammbaumes über Genanalysen innerhalb von Populationen*. Der die Generationen durchziehende „rote Faden“ wird einerseits von den Filiationen und andererseits von den Genen* gebildet.

Glossar

Die hier aufgeführten Fachbegriffe (vgl. auch Campbell 1977, 1325-13519) sind im Text mit einem * markiert.

<i>Allel</i>	Alternative Form (Variante) an einem Genort* bzw. eines Gens*.
<i>Antikörper</i>	Protein, das zur Abwehr einer als fremd erkannten Substanz gebildet wird.
<i>Anthropologie</i>	Evolutionenbiologie des Menschen.
<i>Autosomal</i>	Der Genort* befindet sich auf einem Chromosom* (Autosom), das Männer und Frauen besitzen.
<i>Basensequenz</i>	Abfolge der Bausteine (Basen) der DNS*.
<i>Chromosom</i>	Kernschleife, die den DNS*-Faden mit Genen* enthält. Beim Menschen sind 23 Chromosomen in einer Geschlechtszelle, 46 Chromosomen in einer Körperzelle vorhanden.
<i>DNS</i>	Desoxyribonukleinsäure: Erbsubstanz im Zellkern und Mitochondrion*.

<i>Duplikation</i>	Eine Mutationsart, bei der weite Bereiche der Basensequenz* verdoppelt werden.
<i>Endogamie</i>	Heirat innerhalb einer engeren Fortpflanzungsgemeinschaft.
<i>Ethnohistorie</i>	Geschichte über die geographische und genetische* Herkunft einer Population*.
<i>Gen</i>	DNS*-Sequenz an einem bestimmten Ort eines Chromosoms (zumeist mit Codierung für ein funktionelles Produkt).
<i>Genetik</i>	Vererbungswissenschaft.
<i>Genom</i>	Strukturelle Anordnung und Charakterisierung aller Gene* eines Individuums, einer Population* bzw. einer Spezies*.
<i>Genort</i>	Definierter Abschnitt (= <i>Locus</i>) auf einem Chromosom*.
<i>Genotyp</i>	Die allelische* Konstellation am Genort*.
<i>Genpool</i>	Erbanlagenbestand: Gesamtheit aller Gene* einer Population* zu einem bestimmten Zeitpunkt.
<i>heterozygot</i>	Mischerbig: verschiedene Allele* am gleichen Genort* homologer Chromosomen*.
<i>homologe Chromosomen</i>	Chromosomenpaar, bei dem das eine Chromosom vom Vater, das andere von der Mutter stammt. Homologe Chromosomen müssen in den genetischen Informationen nicht identisch sein, sie ähneln sich aber.
<i>homozygot</i>	Gleicherbig: identische Allele* am gleichen Genort* homologer Chromosomen*.
<i>Isonymie</i>	Erkennen der Familiennamen als Indiz für den Verwandtschaftsgrad zwischen Individuen.
<i>Ko-Dominanz</i>	Die Allel*-Produkte sind gleich stark.
<i>Locus</i>	Genort* (Plural: Loci)
<i>MHC</i>	Maiores Histokompatibilitäts-Komplex mit mehreren Loci* auf dem menschlichen Chromosom* 6, an denen zahlreiche Allele* für Proteine* zur Immunabwehr verantwortlich sind.
<i>Mitochondrien</i>	Zellorganellen mit eigener DNS*.
<i>Mutation</i>	Veränderung in der DNS*.
<i>Paläoanthropologie</i>	Fossilgeschichte des Menschen.
<i>Phänotyp</i>	Sichtbares Merkmal eines Organismus in seiner Abhängigkeit von genetischen und nicht-genetischen Faktoren.
<i>Phylogenese</i>	Stammesgeschichte: Evolutionsgeschichte einer Spezies oder einer Gruppe verwandter Spezies*.
<i>Population</i>	Im genetischen Sinne: eine grosse Fortpflanzungsgemeinschaft.

- Primaten* Halbaffen und Affen. Zu den höheren Primaten gehören die Menschenaffen (Gibbon, Orang, Gorilla, Schimpanse) und der Mensch.
- Spezies* Im zoologischen Sinne: Art. Die Individuen einer Art bilden die grösstmögliche Fortpflanzungsgemeinschaft und haben über die Reproduktion teil am gemeinsamen Genpool*.
- Transferrin (TF)* Protein, das für den Transport des Eisens im Blut verantwortlich ist.
- Y-Chromosom* Das Geschlechtschromosomenpaar des Mannes enthält ein Y- und ein X-Chromosom*.
- Zygote* Zelle, die während der Befruchtung aus der Verschmelzung einer Eizelle mit einer Samenzelle hervorgeht.

Literatur

- Armour John A. L./Anttinen Tiiu/May Celia A./Vega Emilce E./Sajantila Antti/Kidd Judith R./Kidd Kenneth K./Bertranpetit Jaume/Pääbo Svante/Jeffreys Alec J.*, Minisatellite diversity supports a recent African origin for modern humans. *Nature Genetics* 13, 1996, 154-160.
- Avise John C.*, Molecular markers, natural history and evolution. Chapman & Hall: London 1994.
- Bowcock A. M./Ruiz-Linares A./Tomfohade J./Minch E./Kidd J. R./Cavalli-Sforza L. L.*, High-resolution of human evolutionary trees with polymorphic microsatellites. *Nature* 368, 1994, 455-457.
- Boyce Anthony J./Mascie-Taylor C. G. N.*, Molecular biology and human diversity. In: Boyce Anthony J./Mascie-Taylor C. G. N. Cambridge University Press. Cambridge 1996, 336.
- Bundesamt für Landestopographie*, Landeskarte der Schweiz 1:50'000, Blatt 247 (Sardona) und 257 (Safiental). Bern 1978 und 1982.
- Cavalli-Sforza L. L./Minch E./Mountain J. L.*, Coevolution of genes and languages revised. *Proc. Natl. Acad. Sci. USA* 89, 1994, 5620-5624.
- Campbell Neil A.*, Biologie. Spektrum Lehrbuch. Deutsche Übersetzung hg. von Jürgen Markl. Spektrum Akademischer Verlag: Heidelberg/Berlin/Oxford 1997, 1440 S.
- Darwin George H.*, Marriages between first cousins in England and their effects. *J. of the Statistical Society* 38, 1875, 153-184.
- Dugoujon Jean-Michel/Blancher A./Hazout S./Ruffié J.*, Immunoglobulin Gm allotypes in apes: Comparison with man. *J Med Primatol* 22, 1993, 65-70.
- Hammer Michael F./Zegura Stephen L.*, The role of the Y chromosome in human evolutionary studies. *Evol Anthropol* 1997, 116-134.

- Klein J./Satta Y./Takahata N./O'hUigin C.*, Trans-specific MHC polymorphism and the origin of species in primates. *J Med Primatol* 22, 1993, 57-64.
- Lasker Gabriel W.*, Surnames and genetic structure. Cambridge University Press: Cambridge 1985.
- Meyer E./Wiegand P./Rand S./Kuhlmann D./Brack M./Brinkmann B.*, Microsatellite polymorphism reveal phylogenetic relationships in primates. *J. Mol. Evol.* 41, 1995, 10-14.
- Müller Hansjakob*, Zur Bedeutung der Familienanamnese im Zeitalter der Molekulargenetik zur Erfassung und Beurteilung eines erhöhten Krebsrisikos. *SGFF Jahrbuch* 1997, 13-25.
- Nei M./Roychoudhury A. K.*, Genetic relationship and evolution of human races. *Evolutionary Biology* 14, 1982, 1-59.
- Pääbo Svante*, The Y chromosome and the origin of all of us (men). *Science* 268, 1995, 1141-1142.
- Scheil Hans-Georg/Scheffrahn Wolfgang/Buchli Georg/Buchli Gaudenz*, Die Migration der Walser. *Anthrop Anz* 48, 1990, 135-143.
- Stringer Chris/McKie Robin*, African Exodus. Pimlico. Random House: London 1997.
- Tishkoff S. A./Dietzsch E./Speed W./Pakstis A. J./Kidd J. R./Cheung K./Bonné-Tamir B./Santachiara-Benerecetti A. S./Moral P./Krings M./Pääbo S./Watson E./Risch N./Jenkins T./Kidd K. K.*, Global patterns of linkage disequilibrium at the CD4 locus and modern human origins. *Science* 271, 1996, 1380-1385.

Depuis l'antiquité l'histoire de l'éducation des femmes n'est pas
celle de la déshérence. Les jeunes filles et les femmes étaient
élevées dans des institutions d'une éducation secondaire ou supérieure.
Souvent leur manque d'éducation venait pour la partie de leur
ignorance et de leur nature. Cependant il y avait à travers les
siècles et les millénaires toujours des femmes qui obtenaient une
bonne éducation, soit comme maris de riches, soit grâce au soutien
par leur familles ou dans des centres des femmes qui brillèrent
intellectuellement. Malheureusement au cours du 19^{ème} et du 20^{ème} siècle
les barrières de l'éducation supérieure des femmes sont tombées.

Der lange Weg zum Wissen – Zur Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung¹

Magdalen Bless-Grabher

Summary

Since antiquity the history of women's formal education is a history of separation: girls and women were excluded from institutions of higher learning. Their deficiency of knowledge was often interpreted as proof of their natural stupidity and inferiority to men. Nevertheless, throughout the centuries there were strong-willed, tough women who, either from their own learning or through the support of their families or that of the monasteries, enjoyed a solid education and stood out for their intellectual achievements. It was not until the 19th and 20th centuries that the hurdles of women's education were conquered and the formal barriers removed.

Résumé

Depuis l'antiquité l'histoire de l'éducation des femmes était une histoire de la délimitation: Les jeunes filles et les femmes étaient exclues des institutions d'une éducation secondaire ou supérieure. Souvent leur manque d'instruction passait pour la preuve de leur ignorance et sottise naturelle. Quand-même il y avait à travers les siècles et les millénaires toujours des femmes qui obtenaient une bonne éducation, soit comme autodidactes, soit grâce au soutien par leur familles ou dans des couvents, des femmes qui brillaient intellectuellement. Seulement au cours du 19^{ième} et du 20^{ième} siècle les barrières de l'éducation supérieure des femmes sont tombées.

¹ Dieser Beitrag konnte mit Hilfe von Frau Dr. Susanne Züst, Zürich, gedruckt werden.

Zusammenfassung

Seit der Antike war die Geschichte der Frauenbildung eine Geschichte der Ausgrenzung: Mädchen und Frauen waren von höheren öffentlichen Bildungsstätten ausgeschlossen. Nicht selten wurde ihr entsprechender Bildungsmangel als «Beweis» dafür ins Feld geführt, dass sie von Natur aus dümmer seien als Männer. Dennoch gab es durch all die Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch immer wieder zähe Frauen, die sich als Autodidaktinnen, dank familiärer Unterstützung oder in Klöstern, eine gute Bildung aneigneten und sich geistig hervortaten. Erst im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts fielen die formellen Schranken und Hürden der Frauenbildung.

Einleitung

Erziehung und Bildung hängen stets eng mit dem vorherrschenden Menschen- und Weltbild zusammen. In Bezug auf die Frauen wurde die Erziehung durch jahrhunderte- und jahrtausendealte Vorurteile beeinflusst, die sich teilweise bis ins 20. Jahrhundert erstaunlich zäh am Leben hielten. Dazu zählte etwa die Idee, dass Männer körperlich, moralisch und geistig den Frauen überlegen seien. Nahezu unwandelbar war auch die alte Vorstellung, dass die natürliche Bestimmung der Frau Ehe und Mutterschaft sei. Die Mädchen- und Frauenbildung hatte sich diesem Ziel unterzuordnen und galt für sich genommen nicht eben viel. Im Vergleich dazu genoss die Bildung der männlichen Jugend weit mehr Aufmerksamkeit.

Mädchenbildung in der Antike (7. Jh. v. Chr. – 5. Jh. n. Chr.)

Schon die alten Griechen praktizierten die geschlechtlich bedingte Einschränkung im Bildungswesen. An gewissen Orten, etwa in Sparta, wurden Knaben in Gruppen gemeinsam erzogen. Über die Art der Mädchenbildung gibt es wenig Hinweise, doch zeigen eine ganze Reihe von mit Namen bekannten Dichterinnen an, dass es auch gebildete Frauen gab. Besonders berühmt war die Dichterin

Sappho (ca. 617-560 v. Chr.), die sich als Lyrikerin einen Namen schuf und auf der Insel Lesbos einen Kreis junger Mädchen zur Erziehung um sich scharte (Giebel 1984). Aus der klassischen Zeit Athens gibt es reichliche Belege dafür, dass viele Mädchen des Lesens und Schreibens kundig waren (Lacey 1983, 153). Offenbar stand der freiwillige Elementarunterricht, in dem private Lehrer Kinderrudeln das Lesen und Schreiben einbläuten, auch Mädchen offen. Die beiden höheren Stufen der Grammatik- und der Rhetorikschule waren jedoch allein der männlichen Jugend vorbehalten. Das oberste Bildungsziel war die Rhetorik, das geschickte Reden und Argumentieren; sie bereitet auf eine politische Karriere im griechischen Stadtstaat vor. Für Frauen erschienen Grammatik und Redekunst überflüssig, da sie aus der Politik und dem öffentlichen Lebensraum sowieso ausgeschlossen waren. Dazu kam, dass viele Mädchen sehr jung, mit etwa vierzehn Jahren, verheiratet wurden, in einem Alter also, da ihre männlichen Altersgenossen – sofern sie eine höhere Bildung anstrebten – noch mitten in der Ausbildung beim Grammatik- oder Rhetoriklehrer standen. Kein Wunder, galten die Griechinnen ihren meist wesentlich älteren Ehemännern nicht unbedingt als Ausbund einer anregenden Gesprächspartnerin. *«Gibt es jemanden, mit dem du dich seltener unterhältst als mit deiner Frau?»* fragte denn auch boshaft der Geschichtsschreiber und Schriftsteller Xenophon (ca. 430-354 v. Chr.), und er fuhr fort: *«Falls überhaupt, jedenfalls nicht viele.»* Er zitierte auch Sokrates (ca. 470-399 v. Chr.), der die Männer ermunterte, ihre Frau das Verwalten des Besitzes zu lehren: *«Und hast du sie denn nicht als blutjunges Mädchen geheiratet, die so wenig wie irgend möglich gehört und gesehen hatte? Muss man sich dann nicht vielmehr darüber wundern, dass sie irgend etwas von dem, was sie sagen oder tun soll, versteht, als wenn sie versagt?»* (Zit. bei Lacey 1983, 153). Noch herablassender liess sich Platon (ca. 428-348 v. Chr.) vernehmen, der ohne Umschweife die Meinung vertrat, dass die Lernfähigkeit einer Frau insgesamt geringer sei als jene eines Mannes (a.a.O., 154). Während die griechischen Ehefrauen im allgemeinen ein sehr zurückgezogenes Leben führten und im Normalfall nicht einmal an den Festgelagen ihres Mannes im eigenen Haus teilnehmen durften, genossen die Hetären – eine Art Edelprostituierte – einen gewissen Freiraum. Manche von ihnen eigneten sich autodi-

daktisch eine Bildung an und zeichneten sich an Festmählern als geistreiche Gesprächspartnerinnen aus.

Wie so vieles andere, kopierten die Römer von den Griechen auch das dreistufige Schulsystem. Es war im grossen römischen Reich eine weitverbreitete Sitte, dass Kinder zwischen etwa dem siebten und elften Lebensjahr Lesen und Schreiben lernten. Allüberall sammelten Elementarlehrer private Schülerinnen und Schüler um sich und führten dabei oft eine recht kümmerliche, verachtete Existenz (Bless-Grabher 1978, 36-48). Ein höheres Prestige genossen die Grammatik- und besonders die Rhetoriklehrer, die teilweise von den Städten besoldet wurden und wie bei den Griechen nur Jungen aufnahmen (Leggewie 1991, 180-182). Einzelne Frauen der Oberschicht eigneten sich dennoch via Väter oder Hauslehrer eine höhere Bildung an. Berühmt war die Syrerin *Julia Domna* (+ 217 n.Chr.), seit ca. 185 n.Chr. Gattin des nachmaligen Kaisers Septimius Severus (146-211 n.Chr.). Später führte sie für ihren Sohn, Kaiser Caracalla (186-217 n.Chr.), bei dessen Abwesenheiten zeitweise die Regierungsgeschäfte. Sie besass vielbewunderte Kenntnisse in Philosophie, Geometrie und anderen Wissenschaften, pflegte bei Audienzen philosophisch-wissenschaftliche Gespräche zu führen und unterhielt am Hof einen Gelehrtenzirkel. Als ihr Sohn Caracalla 217 n. Chr. ermordet wurde, hungerte sie sich zu Tode (Kytzler 1994, 87).

Hypatia von Alexandria (370-415)

Beispiele gelehrter Frauen aus spätrömischer Zeit sind auch aus der berühmten ägyptischen Hochschulstadt Alexandria bekannt, in der sich die grösste Bibliothek der alten Welt befand. Gemäss einer mittelalterlichen Legende war *Katharina von Alexandrien* (Abb. 1), die ums Jahr 300 als Christin den Martertod erlitt, hochgebildet, übertraf in einer öffentlichen Disputation mit fünfzig heidnischen Professoren diese an Gelehrsamkeit und bekehrte sie zum christlichen Glauben. Im Spätmittelalter war Katharina eine derart populäre Heilige, dass es kaum eine christliche Kirche gab, in der nicht ihr Bild mit ihren Attributen Rad, Richtschwert und manchmal auch ein Buch zu sehen war (Kleinau/Opitz 1, 1996, 114f.).

Historisch besser fassbar als Katharina ist die Philosophin und Naturwissenschaftlerin *Hypatia* (370-415), die wohl im Musaion (Universität) von Alexandria aufwuchs und von ihrem Vater, dem Mathematik- und Astronomieprofessor Theon, eine sorgfältige Ausbildung erhielt. Anschliessend reiste sie zur Weiterbildung nach Athen und Italien und soll die Männer sowohl durch ihre Schönheit wie durch ihren Verstand beeindruckt haben. Nach ihrer Rückkehr nach Alexandria übernahm sie als erste Frau einen Lehrstuhl für Mathematik und Philosophie. Kurz vor dem Untergang der antiken naturwissenschaftlichen Tradition kamen zahlreiche Studenten nach Alexandria, um ihre Vorlesungen über Mathematik, Astronomie, Philosophie und Mechanik zu hören. Ihr Heim wurde zum intellektuellen Zentrum, in dem wissenschaftliche und philosophische Fragen diskutiert wurden (Alic 1987, 55-59; Kytzler 1994, 80-82).



Abb. 1: Die gelehrte hl. Katharina (+ um 300) mit ihren Attributen Rad und Buch. Illustration aus dem Stundenbuch der Beginen des Hôtel-Dieu von Tournus, um 1474. (Foto J. M. Petit, Tournus/ F)

Von Hypatias Schriften – meist Texte für ihre Studenten – ist keine vollständig erhalten. Teile ihres Werks sind wohl in die noch existierenden Abhandlungen ihres Vaters Theon eingegangen. Ihre bedeutendste Leistung vollbrachte sie in der Algebra, indem sie einen Kommentar in dreizehn Bänden zur «Aritmetica» des Diophant schrieb, der im 3. Jh. n. Chr. in Alexandria gelehrt hatte und «Vater der Algebra» genannt wurde (Hypatias Schriften aufgezählt bei Alic 1987, 57f.). Sie entwickelte die «diophantischen Gleichungen» und präsentierte auch Alternativlösungen. Im weiteren verfasste sie eine achtbändige Abhandlung über Kegelschnitte und Ellipsen (mit denen sich auch die Sternenbahnen beschreiben lassen) und war vermutlich an Theons Revision von Euklids «Elementen der Geometrie» beteiligt. Neben Mathematik und Philosophie interessierte sich Hypatia auch für Mechanik und angewandte Technologie. Von einem ihrer Schüler, dem späteren Bischof Synesios von Ptolemais (frühes 5. Jh.), sind Briefe erhalten, die den tiefen Respekt des Schreibers vor der grossen Lehrerin erkennen lassen. Diese Briefe geben auch ihre Zeichnungen für verschiedene wissenschaftliche Instrumente wieder, darunter ein Astrolabium. Es diente dazu, als «Sternenuhr» die Position der Sterne, Planeten und der Sonne sowie den Aszendenten zu bestimmen. Daneben entwickelte Hypatia auch einen Wasserdestillierapparat, ein Instrument zur Messung des Wasserspiegels und einen Hydrometer aus Messing mit einer Gradeinteilung zur Bestimmung des spezifischen Gewichts einer Flüssigkeit.

Hypatia scheint auch politisch aktiv gewesen zu sein. Ihr Schüler Hesychius (5. Jh. n. Chr.) schrieb: «Im Philosophentaler zog sie durch die Innenstadt und sprach für alle, die zuhören wollten, öffentlich über die Lehren des Platon oder des Aristoteles oder irgend eines anderen Philosophen. (...) Die Magistraten pflegten für die Verwaltung der Staatsgeschäfte zuerst ihren Rat einzuholen.» (Zit. bei Alic 1987, 58) In dieser spätantiken Zeit war das Christentum gerade daran, das Heidentum zu verdrängen; dank der Protektion der römischen Kaiser entwickelte es sich zur neuen Staatsreligion. Als Heidin und Anhängerin des griechischen, wissenschaftlichen Rationalismus war Hypatia zunehmend gefährdet, besonders seit Cyrill (+ 444 n. Chr.) im Jahre 412 das Amt des christlichen Patriarchen von Alexandria übernommen hatte. Er vertrieb zunächst zu Tausenden die Juden aus der Stadt und betrachtete es anschliessend

als seine Aufgabe, die Gelehrtenstadt von den Neuplatonikern zu reinigen – trotz der Proteste des Orestes (spätes 4./frühes 5. Jh.), des römischen Statthalters in Ägypten, eines früheren Schülers und langjährigen Freunds von Hypatia. Vergeblich bat Orestes Hypatia, Christin zu werden, um sicherer zu leben. Im März 415 wurde sie brutal ermordet. Ein christlicher Historiker des 5. Jahrhunderts, Socrates Scholastius, schilderte die Untat wie folgt: *«Die Leute verehrten und bewunderten sie wegen ihrer einzigartigen Bescheidenheit, was ihr andererseits Neid und Gehässigkeit eintrug. Da sie zudem häufig und sehr vertraut mit Orestes diskutierte, warf man ihr vor, ihretwegen könnten sich der Bischof (Cyrill) und Orestes nicht vertragen. Kurzum, einige vorschnelle, unbesonnene Hitzköpfe, unter ihnen ihr Anführer Petrus, ein Vorleser in der Kirche, lauerten der Frau auf dem Heimweg auf und zerrten sie in die Caesarium-Kirche hinein. Sie rissen ihr die Kleider vom Leib, schnitten ihr mit scharfen Muscheln die Haut auf und zerfleischten sie. Dann vierteilten sie ihren Körper und brachten die Teile zu einem Ort namens Cinaron und verbrannten sie zu Asche.»* (Zit. bei Alic 1987, 59)

Bildung in Frauenklöstern

Mit dem Zusammenbruch des Weströmischen Reichs im 5. Jahrhundert n. Chr. wurde das europäische Bildungswesen weit zurückgeworfen. Nach der Völkerwanderung waren Germanen die neuen Herren Europas, und sie waren meist Analphabeten. Als auch sie das Christentum annahmen, zog dies wieder einen gewissen Bedarf an Bildung nach sich, denn das Christentum ist eine Buchreligion. Priester und Mönche mussten lesen können und eine Ahnung vom Latein haben, um den liturgischen Verpflichtungen nachzukommen. An Bischofssitzen und in Klöstern entstanden daher im Frühmittelalter Schulen zur Ausbildung des klerikalen Nachwuchses. Wegen dieser Zielrichtung waren Mädchen zunächst davon ausgeschlossen (vgl. Abb. 2).

Als zunehmend auch Frauenklöster entstanden, besserten sich die Bildungsmöglichkeiten für Frauen. Auch Nonnen benötigten nämlich für die Bewältigung ihres täglichen Offiziums – des Singens und Rezitierens von Psalmen und weiterer liturgischer Gebete

zu den kanonischen Stunden – eine gewisse Bildung. Zudem war es üblich, dass, ähnlich wie bei den Mönchen, während den Mahlzeiten jeweils eine Nonne aus erbaulichen Schriften vorlas.

Im Gebiet der Schweiz kamen die ersten Frauenklöster im 8. und 9. Jahrhundert auf (Augustinerinnenkloster Cazis, Kanonissenstift Schänis, benediktinisches Fraumünsterstift Zürich). Während des ganzen Mittelalters gab es aber auch religiös lebende Frauen, die nicht in einen Orden eingebunden waren. Im frühen und hohen Mittelalter waren dies vor allem die Reklusen oder Inklusen, die sich oft lebenslang in eine Zelle bei einer Kirche einmauern liessen. Eine besonders berühmte derartige Klausnerin war die vornehme und gebildete Alemannin *Wiborada* (+ 926). Schon in ihrer Jugend hatte sie von ihrem Bruder Hitto, der die Klosterschule von St. Gallen besuchte, etwas Bildung erhascht, die Psalmen auswendig und Lesen gelernt. Bücher verehrte sie geradezu. Den Mönchen des Klosters St. Gallen schickte sie als Geschenk oft schöne selbstgewobene Buchumschläge zum Einbinden ihrer Bücher (Berschin 1983, 39). Später lebte sie als gesuchte Ratgeberin in einer Zelle bei der Kirche St. Mangen in St. Gallen. Sie sah den Überfall der Ungarn auf St. Gallen voraus und warnte rechtzeitig ihre Umwelt, so dass sich die Menschen samt den Bücherschätzen des Klosters St. Gallen in Sicherheit bringen konnten. Sie selbst blieb getreu ihrem Gelübde in ihrer Zelle, in der sie am 1. Mai 926 von den Ungarn erschlagen wurde (Berschin 1983).

Im Zuge der religiösen Bewegungen des Hochmittelalters entstanden namentlich im 12. und 13. Jahrhundert zahlreiche neue Frauenklöster. Nebst den traditionellen Orden der Benediktinerinnen und Augustinerinnen traten nun vor allem Klöster der neuen Orden – der Zisterzienserinnen, Dominikanerinnen und Klarissen (Franziskanerinnen) – in den Vordergrund.

Die Nonnenkonvente liessen ihren Novizinnen eine oft mehrjährige Gundausbildung angedeihen, wozu Lesen und Schreiben, etwas Latein und liturgischer Gesang gehörten. Viele Klöster nahmen zusätzlich auch Mädchen, die nicht für das Klosterleben bestimmt waren, zur Schulung auf. So etwa warb der sächsische Herzog und spätere König Heinrich I. (+ 936), der Begründer des Deutschen Reichs, um die Hand seiner späteren Frau *Mathilde* (ca. 893-968), als sie noch Schülerin im Frauenkloster Herford war. Inkognito hatte er sie dort 908 in der Kapelle beobachtet (Diwald 1987, 162

und 170 f.). Als Herrscherin vermochte Mathilde später ihre Umwelt zu begeistern und wurde nach ihrem Tod als Heilige verehrt. Ihr Grab befindet sich noch heute neben dem ihres Mannes in der romanischen Stiftskirche von Quedlinburg/D.



Abb. 2: Auch wenn Frauen im Mittelalter das Studium der „Sieben Freien Künste“ an öffentlichen Schulen verwehrt war, wurden diese Künste selbst oft allegorisch als Frauen dargestellt. Hier die „Grammatik“, die mit der traditionellen Rute des Lehrers in der Hand über zwei Lateinschülern thront – eine Steinskulptur am Westportal der Kathedrale von Chartres aus dem 12. Jahrhundert. (Foto Editions P. L. Lefèvre, Piriac/F)

In den Frauenklöstern wurde der Unterricht teils durch Nonnen des eigenen Konvents, teils durch Beichtväter bzw. Mönche aus befreundeten oder zugeordneten Klöstern erteilt. Jedes Kloster besass eine Bibliothek und meist auch eine Schreibstube, in der Urkunden und Briefe geschrieben und oft auch auf professionelle Weise Bücher kopiert und illuminiert wurden. Das zentrale Anliegen der klösterlichen Erziehung war allerdings nicht in erster Linie der Erwerb intellektueller Fähigkeiten und wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern die Formung der Persönlichkeit im Rahmen der klösterlichen Zielsetzung. Im Vordergrund standen Demut, Gehorsam und Keuschheit, Askese und meditative Übungen, aber auch entsprechendes Benehmen gegenüber den Mitschwestern sowie die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben im Gottesdienst und Klosterhaushalt.

Erst recht von Bedeutung wurde die Lesefähigkeit der Nonnen im Zusammenhang mit dem Wandel des spirituellen Lebens im Spätmittelalter, als eine Fülle volkssprachlicher Erbauungs- und Gebetbücher zur privaten Lektüre erschienen (Kleinau/Opitz 1996, 67-69).

Im Mittelalter stammten bis zum Ende des 13. Jahrhunderts so gut wie alle geistig herausragenden Frauen – Schriftstellerinnen, Dichterinnen, Heilkundige, Künstlerinnen – aus klösterlichem Umfeld. Zweifellos war das Klosterleben dem geistigen Streben förderlicher als die Treitmühle eines arbeitsintensiven Familienalltags, gab es hier doch Stille und innere Sammlung, eine Bibliothek, Schreibwerkzeug, Schulung und kulturelle Anregung.

Im deutschen Sprachbereich gilt *Hrotsvit* oder *Roswitha von Gandersheim* (ca. 930/940-ca. 990) als früheste deutsche Dichterin. Sie stammte aus niedersächsischem Adel, lebte im aristokratischen Benediktinerinnenstift Gandersheim bei Braunschweig und besass eine für ihre Zeit umfassende Bildung. Mühelos schrieb sie lateinische Geschichtsdichtungen, z.B. über Kaiser Otto den Grossen (912-973), epische Verslegenden und – in der damaligen Literaturszene ganz ungewöhnlich – Lesedramen in Reimprosa, darunter «Dulcitius» und «Abraham» (Anderson/Zinsser 1995, 247-49; Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, Sp. 148 f.). Für diese Dramen benützte sie die Versmasse des römischen Dichters Terenz (ca. 190-159 v. Chr.). Offensichtlich wollte sie einen Ersatz bieten für dessen anstössige Komödien, die weitherum als Schullektüre im Gebrauch

waren. Gerühmt werden heute noch die Schlagfertigkeit ihrer Dialoge, der theaterwirksame Aufbau ihrer Dramen und das psychologische Einfühlungsvermögen in ihre Heldinnen und Helden (Bless-Grabher 5/1997, 19).

Ein eindruckliches Lebenswerk hinterliess auch die Mystikerin und Äbtissin *Hildegard von Bingen* (1098-1179; Abb. 3), die schon in ihrer frühen Jugend der gebildeten Klausnerin *Jutta von Sponheim* (ca. 1092-1136) zur Erziehung übergeben worden war und mit ihr und weiteren Schülerinnen im Schatten des Benediktinerklosters Disibodenberg lebte. Mit 42 Jahren begann sie, ihre Visionen in der üblichen Gelehrten- und Kirchensprache Latein niederzuschreiben. Allerdings hatte sie nie eine reguläre Lateinschule absolviert und empfand ihre grammatikalischen Kenntnisse als ungenügend, weshalb sie einen gebildeten Mönch des Klosters Disibodenberg beauftragte, ihre Texte fortlaufend grammatikalisch zu korrigieren und ins Reine zu schreiben. Nach und nach verfasste sie drei umfangrei-



Abb. 3: Die visionäre Mystikerin und Schriftstellerin Hildegard von Bingen (1098-1179) über ihrer Schreibtisch. Abbildung aus dem Codex „*Liber Divinorum Operum*“, um 1220/30 (Biblioteca Statale Lucca, Cod. 1942).

che Bücher über ihre gewaltigen Visionen zum Thema Gott, Mensch und Kosmos, aber auch natur- und heilkundliche Schriften, zahllose Briefe an führende Persönlichkeiten ihrer Zeit sowie Dutzende wunderbarer lyrischer Hymnen und Gedichte, die sie – ebenso wie ein Singspiel – auf geniale Art selbst vertonte (aktuelle Bibliographie zu Hildegard bei Kotzur 1998, 347-349). Daneben gründete und leitete sie zwei grosse Frauenklöster und unternahm bereits in hohem Alter noch mehrere ausgedehnte Predigtreisen. In ihren Schriften und erst recht in ihrer Musik war sie eigenständiger und schöpferischer als ihre männlichen Zeitgenossen. Ihre aussergewöhnliche Originalität verdankte Hildegard nicht zuletzt gerade ihrem unregelmässigen und teilweise autodidaktischen Bildungsweg, da nämlich das allein auf Tradition getrimmte «männliche» Bildungswesen ihrer Zeit jede Art von Neuerungen und Kreativität plattzuwalzen pflegte (Diers 1998, 14).

Zu erwähnen ist auch *Herrad von Landsberg* (um 1125-1195), die unter dem Titel «*Hortus deliciarum*» (Garten der Lüste) ein umfangreiches Kompendium des Wissens ihrer Zeit als eine Art Lehrbuch für ihre Mitschwestern verfasste (Anderson/Zinsser 1995, 249f.; Lexikon des Mittelalters Bd. 4, Sp. 2179). *Mechthild von Magdeburg* (ca. 1212-nach 1282) und ihre mystisch begabten Mitschwestern *Mechthild von Hackeborn* (um 1241-1299) und *Gertrud die Grosse* (1256-1301/02), die alle im Kloster Helfta/D lebten, brachten ihre Visionen und religiösen Erfahrungen teils in lateinischer, teils in mittelhochdeutscher Volkssprache und in kunstvollen literarischen Formen zum Ausdruck (Anderson/Zinsser 1995, 272 f.; Lexikon des Mittelalters Bd. 6, Sp. 437 f. und Bd. 4, Sp. 1355 f.). Eine der ersten Personen, die Biographien in deutscher Sprache verfassten, war die aus Zürich stammende Dominikanerin *Elsbeth Stagel* (ca. 1300-ca. 1360; Abb. 4), die im Kloster Töss bei Winterthur lebte. Sie schrieb das «*Schwesternbuch von Töss*» (Biografien von Schwestern ihres Klosters), stand in einem intensiven Briefwechsel mit dem Mystiker Heinrich Seuse (ca. 1295-1366), ihrem Seelenführer, und verfasste eine Lebensbeschreibung über ihn (Lexikon des Mittelalters VIII 1996, 38).



Abb. 4: Elsbeth Stagel (ca. 1300-1366) stammte aus Zürich und lebte um 1300 als schreibende Nonne im Kloster Töss bei Winterthur. Hier ihre älteste Darstellung in einer Initiale eines Codex des „Tösser Schwesternbuchs“ aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (heute in Stadtbibliothek Nürnberg, Cent V 10a).

Nicht gut bekam das Schreiben dagegen der französischen Begine Margareta Porete (ca. 1250-1310). Ihr in Altfranzösisch verfasstes Werk «Der Spiegel der einfachen Seelen» (Gnädinger 1987), das aus einem mystischen Gespräch zwischen der Liebe, der Seele und der Vernunft besteht, geriet in die Mühlen der Inquisition und wurde als häretisch verurteilt. Da sich Margareta weigerte, gewis-

sen Sätzen abzuschwören, wurde sie am 1. Juni 1310 in Paris vor einer grossen Zuschauermenge öffentlich verbrannt.

Adelige Erziehung

Wie sah die Erziehung adeliger Mädchen aus, die keine Klosterschule besuchten? – Einen Einblick in die Ideale der Zeit bietet die didaktische Dichtung des 12. bis 15. Jahrhunderts, die sich hauptsächlich der Formen des Spruchs und des Traktats bediente. Bekannt sind auch die beiden Lehrgedichte *«Winsbecke und Winsbeckin»*, die im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts entstanden und unter anderem in der Manessischen Liederhandschrift enthalten sind (Kleinau/Opitz 1, 1996, 26-29). Die Gedichte fingieren ein Gespräch zwischen Vater und Sohn bzw. zwischen Mutter und Tochter. Bei der Frau und dem Mädchen konzentriert es sich auf die Fragen von Liebe und Ehe (Abb. 5). Es geht um die Bewahrung des «guten Rufs» der Tochter bei gleichzeitiger gesellschaftlicher Präsenz als notwendige Voraussetzungen, einen geeigneten Heiratskandidaten zu finden. Auch der richtige Umgang mit den Symptomen der Minne kommt zur Sprache. Die Junge will sich der Macht der Minne verweigern, während die erfahrene Alte nur zu gut weiss, dass sich auch die Tochter dem traditionellen weiblichen Lebensmodell von Ehe und Kinderaufzucht nicht entziehen können wird. Ihre Aufgabe sieht sie darin, die nächste Generation möglichst reibungslos auf diese Rolle vorzubereiten. Während im «männlichen» Gegenstück des Lehrgedichts der Vater namens *«Winsbecke»* für seinen Sohn zwei verschiedene mögliche Zukunftsmodelle entwirft – entweder ein Leben im höfischen Rittertum oder ein geistliches Leben als Spitalgründer, hat das Mädchen keine Wahl: Es hat die gleiche Frauenrolle wie seine Mutter zu übernehmen.



Abb. 5: Eine adelige Mutter belehrt ihre Tochter. Illustration des Lehrgedichts „Die Winsbeckin“ in der in Zürich um 1310 geschriebenen Manessischen Liederhandschrift. (Universitätsbibliothek Heidelberg; Foto aus Kleinau/Opitz, 1996/Bd. 1, 27)

Bürgerliche Bildung in spätmittelalterlichen Städten

Mit dem Aufblühen der Städte seit dem 12./13. Jahrhundert verbreiteten sich auch die städtischen Lateinschulen, die meist eine Koproduktion von Stadt und Pfarrgemeinde darstellten und nur Knaben offen standen. Diese wurden in der Regel auch zur Verschönerung des liturgischen Gesangs in der entsprechenden Pfarrkirche beigezogen. Ebenso wie die Lateinschulen waren die im

späteren Mittelalter neu aufkommenden Universitäten für Frauen nicht zugänglich, wurden sie doch in erster Linie als Ausbildungsstätte von Klerikern angesehen. Aber auch als ihre kirchlichen Wurzeln längst in den Hintergrund getreten waren, blieben die höheren Schulen weiterhin reine Männerdomänen. Die wahre Bestimmung der Frau, so hiess es immer wieder, seien Ehe und Mutterschaft, und diese seien unvereinbar mit einem Studium (Magda-len Bless-Grabher 1998). Je mehr Berufe durch ein Universitätsstudium reguliert wurden, desto ausschliesslicher blieben sie Männern vorbehalten. Hatte es beispielsweise im 12. und 13. Jahrhundert noch weibliche Ärztinnen gegeben, war dies im späteren Mittelalter nicht mehr möglich. Akademische Berufe, etwa in den Bereichen Medizin, Jurisprudenz oder gar Theologie, blieben den Frauen nun jahrhundertlang verwehrt.

Der Wohlstand der Städte basierte auf den Kaufleuten und Handwerkern. Auch sie waren für ihre Geschäfte, ihre Korrespondenzen und Buchführung zunehmend auf Lesen, Schreiben und Rechnen angewiesen, nicht aber auf Latein. Prompt reagierten private Anbieterinnen und Anbieter auf die neuen Bedürfnisse und vermittelten in privaten «Winkelschulen» Knaben wie Mädchen die Fähigkeit des Lesens und Schreibens in der Muttersprache, manchmal auch ein klein wenig Rechnen oder ein paar lateinische Brocken.

Nicht selten lernten die Mädchen die Elementarfächer bei Beginen. Die ersten grossen Beginenhöfe waren um 1200 in Flandern, Brabant und Wallonien entstanden, von wo sich die Bewegung entlang dem Rhein und schliesslich in vielen Teilen Europas, auch im Gebiet der heutigen Schweiz, weiterverbreitete. Dabei handelte es sich um Frauen, die einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen (in sog. Beginenhäusern) ein religiöses Leben führten, ohne einem etablierten Orden anzugehören oder feierliche Gelübde fürs ganze Leben abzulegen. Anders als die klausurierten Klosterfrauen, die von Stiftungen und ihrer Mitgift lebten, einen Grossteil des Tages mit dem Singen der liturgischen Tagzeiten verbrachten und ihre Klöster nicht verliessen, nutzten die Beginen die neuen Erwerbsmöglichkeiten der aufblühenden Städte und lebten von ihrer eigenen Hände Arbeit. Manche betreuten Kranke oder Sterbende, andere spannen und woben, wieder andere gossen Kerzen oder unterrichteten Mädchen. Auch kleine, ärmliche Beginengemeinschaften

besaßen trotz ihres sonst einfachen Lebensstils meist eine eigene Bibliothek; Beginen waren gebildeter als der Durchschnitt der Frauen. Erst in den letzten Jahren ist die Beginenforschung so richtig in Gang gekommen. Sie lässt erkennen, dass vom 13. bis 15. Jahrhundert vor allem in den Städten (auch in Schweizer Städten) ein erstaunlich hoher Prozentsatz von Frauen – um die 10 bis 15% der erwachsenen Frauen! – als Beginen lebten (Helvetia Sacra 1995).

Erste Hinweise, dass einzelne Mädchen öffentliche städtische Schulen besuchten, finden sich in Flandern und Paris schon im 13. Jahrhundert. Hier wurden im frühen 14. Jahrhundert auch die ersten städtischen Mädchenschulen ins Leben gerufen. In deutschsprachigen Landen scheinen Mädchen, zumindest in den Städten, erst seit dem 15. Jahrhundert in grösserer Zahl das Lesen und Schreiben gelernt zu haben (Abb. 6). Jedenfalls beherrschten von den Bürgersfrauen, die im späten 14. Jahrhundert geboren waren, erst wenige die Kunst des Schreibens. «*Ich schäme mich fast,*» schrieb zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Bürgersfrau aus Augsburg einer Verwandten in Donauwörth, «*weil ich glaube, dass ich in ganz Augsburg die einzige Frau bin, die schreiben und lesen kann, und fürcht, man möchte über uns lachen, dass wir einander schreiben. Denn ich glaube, dass in ganz Wörth ausser Dir nicht eine ist, die schreiben und lesen kann*» (Kleinau/Opitz 1, 1996, 78). Die beiden Frauen tauschten sich regelmässig Briefe aus, was in ihren Augen neuartig und ungewöhnlich war.

Als der Kaufmann Hildebrand Veckinhusen 1422 bis 1425 im Schuldturm von Brügge in Flandern inhaftiert war, beklagte er sich bei seiner in Lübeck lebenden Frau Margarethe, dass er zu selten Briefe von ihr erhalte. Sie antwortete ihm, er wisse doch, dass sie nicht schreiben könne. Die Tochter Trudeke habe nicht immer Zeit, und andere schreibfähige, vertrauenswürdige Personen liessen sich nicht immer schnell genug finden, wenn sie erfahre, dass ein Briefbote Lübeck verlasse. Auch Margarethes Schwägerin Elisabeth Veckinhusen war beim Abfassen ihrer Briefe auf die Hilfe ihrer Tochter angewiesen. Vom Kölner Kaufmann Johann Sloesgin sind Aufzeichnungen erhalten, wonach ab 1426 die Töchter der Familie gemeinsam mit den Söhnen die Schule ihres Pfarrsprengels besuchten (Kleinau/Opitz 1, 1996, 78).



Abb. 6: Blick in ein bürgerliches Schlafgemach des Spätmittelalters: Der Mann ist gestorben und wird von zwei Beginen in eine Leinwand eingenäht, die Frau hat ihr Gebetbuch zugeklappt (sie kann lesen!) und trauert. Buchillustration aus dem Stundenbuch des Herzogs Philipp des Guten aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (Königliche Bibliothek Den Haag).

Wie in Köln wurden seit dem 15. Jahrhundert auch in vielen anderen Städten Mädchen aus dem Kaufmannsmilieu gemeinsam mit Jungen ab etwa dem 6. Lebensjahr in die Pfarschule oder andere niedere Schulen der Stadt geschickt. Die Dauer dieses freiwilligen Schulbesuchs war allerdings je nach Geschlecht verschieden. Knaben blieben bis zum 13. oder 14. Lebensjahr in der Schule, Mädchen nur etwa bis zum Alter von zehn Jahren. Danach mussten sie sich auf ihre anspruchsvolle künftige Aufgabe als Hausfrau vorbereiten, indem sie der Mutter bei den vielfältigen Haushaltarbeiten – wozu auch Textilarbeiten sowie die fachgerechte Lagerung und

Konservierung von Lebensmitteln zählten – zur Hand gingen. Eine offizielle, von den Zünften anerkannte Handwerkerlehre und erst recht die Erlangung der Meisterwürde – unabdingbar für die Führung eines eigenen Geschäfts – blieb Mädchen und Frauen in der Regel verwehrt. Für sie war höchstens eine passive Zunftmitgliedschaft «abgeleiteten Rechts» möglich, wenn sie die Gattin oder Tochter eines Zunftmitglieds waren. In dieser Eigenschaft durften sie z.B. an gewissen Festlichkeiten der Zünfte teilnehmen.

Christine de Pizan (1365-1431)

Die erste Frau, die öffentlich und pointiert gegen die ungleichen Bildungs- und Berufschancen der Frauen Stellung nahm, war *Christine de Pizan* (Abb. 7). Sie war 1365 in Venedig als Tochter des Tommaso di Benvenuto da Pizzano (+ 1387) geboren worden, der an der Universität Bologna 1344 bis 1356 einen Lehrstuhl für Astrologie innehatte und dann zum Rat der Stadt Venedig ernannt worden war. Da er ein Wissenschaftler von überregionalem Ansehen war, berief ihn König Karl V. «der Weise» (1338-1380) um 1365 an seinen Hof. Drei Jahre später liess er seine Familie nach Paris nachkommen. So wuchs Christine im Umkreis des französischen Königshofs auf. Ihre Eltern scheinen über ihre Erziehung unterschiedliche Auffassungen gehabt zu haben. Sie lässt nämlich später in ihrem «*Buch von der Stadt der Frauen*» im Zusammenhang mit der Diskussion um die Notwendigkeit der Frauenbildung die «Frau Rechtschaffenheit» sagen: «*Dein eigener Vater, ein bedeutender Wissenschaftler und Philosoph, glaubte keineswegs, das Erlernen einer Wissenschaft gereiche einer Frau zum Schaden; wie du weißt, machte es ihm grosse Freude, als er deine Neigung zum Studium der Literatur erkannte. Aber die weibliche Meinung deiner Mutter, die dich, wie es für Frauen gemeinhin üblich ist, mit Handarbeiten beschäftigen wollte, stand dem entgegen, und so wurdest du daran gehindert, in deiner Kindheit weitere Fortschritte in den Wissenschaften zu machen.*» (Pizan 1987, 185)

Immerhin wird der väterliche Einfluss Christines Freude und Interesse an Wissenschaft und Bildung geweckt haben. Ebenso wird sie auch intellektuelle Anregungen vom Königshof empfangen haben. Mit fünfzehn Jahren heiratete sie 1380 den zehn Jahre älteren

Notar und königlichen Sekretär Etienne du Castel (1355-1390). Wenig später verschlechterte sich die Lage der Familie, denn am 16. September 1380 starb der königliche Gönner Karl V., das Land geriet wegen des «Hundertjährigen Kriegs» (1338-1453) in eine



Abb. 7: Die Schriftstellerin Christine de Pizan (1365-1431) in ihrer Studierstube. Illustration aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts (Ms. Harl. 4431, British Library Board, London).

schwere Krise. Der Einfluss von Christines Vater am Hof nahm ab, 1387 starb er. 1390 erlag auch ihr Gatte, mit dem sie eine überaus glückliche Ehe geführt hatte, einer Epidemie. Christine fühlte sich

zunächst verloren, verharrte aber nicht im Zustand der Trauer und Resignation, denn dies erlaubte schon ihre schlechte wirtschaftliche Lage nicht. Sie hatte nun für ihre drei Kinder, ihre Mutter und eine mittellose Nichte zu sorgen. Zunächst verdiente sie sich ihr Brot mit dem Abschreiben fremder Werke, begann aber schon bald, selbst zu schreiben und einen Kreis bedeutender adeliger Gönner für sich zu gewinnen. Sie war die erste Frau, die als Schriftstellerin nicht aus klösterlichem Umkreis stammte. Mit Schreiben verdiente sie für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt. Dabei entstand ein umfangreiches Werk, das religiöse und weltliche Lyrik, Geschichtsschreibung, Lehrdichtung, Streitschriften zur Frauenfrage, Traktate zur weiblichen Erziehung und Stellungnahmen zur politischen Situation Frankreichs umfasst.

Bereits 1399 griff sie in ihrer «*Epistre au dieu d' amour*» (Sendbrief an den Liebesgott) die allgemein akzeptierten Pauschalverurteilungen des weiblichen Geschlechts an, die damals vor allem auch in zeitgenössischen Romanen zum Ausdruck kamen (Kleinau/Opitz 1, 1996, 238). In ihrem 1405 veröffentlichten «*Buch von der Stadt der Frauen*» präziserte sie ihre Position. Sie widerlegte darin die klassischen Vorurteile von der intellektuellen, moralischen und körperlichen Unterlegenheit der Frauen, beschrieb zahlreiche herausragende Frauen der Geschichte und formulierte ein neues Menschen- und Frauenbild, das bereits künftige humanistische Ideale von der Selbstbestimmung des Menschen vorwegnahm (Christine de Pizan 1987, 35-289).

Mit diesem Buch kurbelte Christine de Pizan eine Diskussion an, die noch jahrhundertlang weitergehen, immer wieder für rote Köpfe sorgen und mit dem Fachbegriff «*Querelle des femmes*» bezeichnet werden sollte. Die Frage der Würde und Bildungsfähigkeit der Frauen wurde in den romanischen Ländern – in Italien und Frankreich – früher und intensiver debattiert als im deutschsprachigen Raum. Nebst Frauen äusserten sich in der frühen Neuzeit (16.-18. Jh.) auch immer wieder einzelne Männer durchaus frauenfreundlich. Ihre Schriften hatten jedoch wenig konkrete Auswirkungen (Kleinau/Opitz 1 1996, 238-248).

Die «gelehrte Frau» – Ideal und Schreckgespenst

Der im 15./16. Jahrhundert aufkommende Humanismus hatte ein neues Menschenbild vor Augen. Im Mittelpunkt stand die Entfaltung des selbstbestimmten Individuums. Ziel war ein umfassendes Wissen auf literarischem und naturwissenschaftlichem Gebiet. In erster Linie dachte man dabei an die Entfaltung des Mannes. Immerhin gab es beispielsweise im Italien der Renaissance nicht wenige Mädchen der Aristokratie, die bei Privatlehrern den gleichen vielseitigen Unterricht wie ihre Brüder genossen. Manch eine Familie war stolz auf die gelehrte Frau aus ihren Reihen, die in Gesellschaft mit Wissen brillierte oder gar eigene Werke schrieb (Alic 1987, 71 f.; Kleinau/Opitz 1, 1996, 121-134). Dass sie keine Universität besuchen konnte, war in der frühen Neuzeit nicht nur schädlich, denn die modernen Wissenschaften, namentlich die Naturwissenschaften, entstanden ausserhalb der verkrusteten, konservativen Universitäten.

Das einfache Volk hatte andere Sorgen, als sich Privatlehrer zu leisten und in gelehrten Diskussionen zu ergehen. Immerhin bemühten sich nun auch die städtischen Obrigkeiten vermehrt um die Förderung und Kontrolle der Volksbildung. Anstelle der privaten «Winkelschulen» entstanden beispielsweise auch in Schweizer Städten seit dem 16. Jahrhundert öffentliche «deutsche Schulen» für Knaben und Mädchen – teils getrennt, teils gemischt. Selbst eine kleine Stadt wie Wil SG – ein Ort mit rund tausend Einwohnern – unterhielt seit dem 16. Jahrhundert nebst der bereits seit dem 13. Jahrhundert nachweisbaren Lateinschule zusätzlich je eine Deutsche Schule für Knaben und für Mädchen. Als sich dort ein gewisser, sonst nicht weiter bekannter Johannes Kneffer 1582 für die Schulmeisterstelle der Knabenschule bewarb und man ihm stattdessen jene der Mädchenschule anbot, lehnte er allerdings ab mit der Begründung, es wolle ihn «*nicht natürlich zu sin beduncken*», als Mann die Mädchen zu unterrichten! (Bless-Grabher 1985, 351) Vom höheren Schulwesen waren die Mädchen aber auch in der frühen Neuzeit weiterhin ausgeschlossen, ebenso von einer Lehre in einem zünftischen Handwerk. Der Konkurrenzkampf hatte sich gegenüber dem Mittelalter verschärft; da wollte «mann» sich zum vornherein eine allfällige zusätzliche Konkurrenz durch Frauen vom Leibe halten!

Immer häufiger flammte dann aber im 17. und 18. Jahrhundert die Frage nach der weiblichen «Bildungsfähigkeit» auf. Inzwischen hatten in ganz Europa Frauen, die durch ihre Familie eine intellektuelle Förderung erfahren hatten, Zugang zu Wissenschaftszirkeln gefunden, die ausserhalb der staatlichen Institutionen standen. Nicht wenige Frauen glänzten als Pionierinnen der Naturwissenschaften, darunter die Botanikerin, Insektenforscherin und Blumenmalerin *Maria Sibylla Merian* (1647-1717), Tochter eines Schweizers und einer Holländerin (Bless-Grabher 2/1997), sowie die bedeutende deutsche Astronomin *Karoline Herschel* (1750-1848). Besonders in Frankreich scharten oft gebildete Damen der Oberschicht eifrig diskutierende «Salons» um sich.

1742 erschien in Berlin die Schrift «Gründliche Untersuchung der Ursachen, die das weibliche Geschlecht vom Studieren abhalten (...)» (vgl. Kleinau/Opitz 1, 1996, 288) der Quedlinburger Arzttochter Dorothea Christiane Erxleben, geb. Leporin (1715-1762), in der sie die Ablehnung des Frauenstudiums als ungerechtfertigtes Vorurteil brandmarkte. Nicht mangelnde Geistesgaben, sondern mangelnder Gebrauch dieser Gaben seien der Grund, warum es weniger gelehrte Frauen als Männer gebe, schrieb sie. Sie selbst war von ihrem Vater gründlich in Latein und Medizin unterwiesen worden und führte in Quedlinburg/D eine erfolgreiche Arztpraxis. Von missgünstigen Ärzten der Stadt der Kurpfuscherei und unerlaubten Arzttätigkeit angeklagt, stellte sie sich 1754 mit Zustimmung des preussischen Königs der Promotion an der Universität Halle. Den Promotionstermin hatte sie wegen der Geburt eines Sohnes verschieben müssen, worauf ihre Gegner höhnten: «(...) *aus dem Wochen Bette unter den Doctor Huth kriechen, ist ja wohl ein Paradoxon!*» (Kleinau/Opitz 1, 1996, 289) Mit Leichtigkeit und besten Noten absolvierte sie die Examen; auch ihre Dissertation über heilende Effekte angenehm schmeckender Arzneien wurde angenommen. Sie war die erste akademisch anerkannte Ärztin und Doktorin der Neuzeit, blieb aber noch für lange Zeit eine Ausnahme (Alic 1987, 119 f.; Kleinau/Opitz 1, 1996, 288-192).

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde in den meisten europäischen Ländern, darunter auch in der Schweiz, eine allgemeine elementare Schulpflicht für alle Kinder eingeführt. Auch auf dem Land besuchten nun Knaben und Mädchen die neuen Dorfschulen. Der Fächerkanon war für Mädchen etwas anders als für

Knaben, indem ihnen auch hauswirtschaftliche Kenntnisse und textiles Handarbeiten beigebracht wurden, während die Buben Geometriestunden hatten.

In den Städten entstanden im 19. Jahrhundert – oft auf Initiative von Frauenvereinen – Töcherschulen, in denen Bürgerstöchter zur standesgemässen Überbrückung der Zeit zwischen Elementarschule und Heirat eine gewisse Allgemeinbildung und Fremdsprachenunterricht (hauptsächlich Französisch) erhielten. Ein Maturitätsabschluss war an diesen Schulen nicht vorgesehen, denn was sollte «frau» mit diesem «Schlüssel zur Universität» schon anfangen, wenn doch die Hochschulen nach wie vor gegen das Frauenstudium mauerten? Ausserdem fehlte es nicht an Warnern, die das Bild allzu gelehrter Frauenzimmer als Schreckgespenst für Männer an die Wand malten. Eine solche Frau sei unattraktiv und untauglich für Liebe, Ehe und Mutterschaft, hiess es.

Hauptsächlich Mediziner behaupteten noch lange und allen Ernstes, Frauen seien generell von Natur aus zu dumm für ein Studium. Der Münchner Medizinprofessor Theodor von Bischoff legte 1872 in einer Schrift dar, Frauen hätten einen kleineren Schädel und ein kleineres Gehirn als Männer, was ihre geistige Unterlegenheit beweise (Kleinau/Opitz 2, 1996, 301). Ein anderer Mediziner, Paul Julius Möbius, behauptete, eine übermässige Beanspruchung des Gehirns führe zu Unfruchtbarkeit, zum Rückgang der Milchproduktion in der Stillzeit und zur Schädigung der nachfolgenden Generation. «*Je besser die Schulen werden, um so untauglicher werden die Weiber*» (Kleinau/Opitz 2, 1996, 303), lautete sein grobes Fazit. Dazu kam, dass die Universitäten als für Frauen unschickliche Männerdomänen galten, da sie ein Hort der Herrenwitze, des exzessiven Biertrinkens und sich unflätig aufführender Studentenverbindungen waren.

Marie Heim-Vögtlin (1845-1916), die erste Schweizer Ärztin (Abb. 8), konnte nach ihrem Studium unter lauter Männern ein Liedchen davon singen. Die Universität Zürich liess als erste Universität Europas bereits seit 1867 Frauen zum Studium zu, doch in den ersten Jahren benutzten nur Ausländerinnen, vorab Russinnen, diese Möglichkeit. Marie Vögtlin war 1869 die erste Schweizerin, die sich hier zum Schrecken ihres konservativen Vaters, eines verwitweten reformierten Pfarrers, immatrikulierte. Einer Freundin schrieb sie in den ersten Semestern: «*Es ist mir peinlich, überall*

unter Studenten zu stehen und mich passiv begaffen lassen zu müssen. Meine Kurzsichtigkeit kommt mir sehr zustatten in dieser Beziehung!» (Zit. bei Bless-Grabher 3/1997, 32) Rüde Ablehnung und Anzüglichkeiten erlebte sie erst recht während ihres Postgraduate-Studiums in Leipzig (Bless-Grabher 3/1997). Es dauerte noch bis 1909, bis auch die letzten deutschen Universtitäten das Frauenstudium zuließen. Erst ab 1920 durften Frauen auch eine Habilitation einreichen (Kleinau/Opitz 2, 1996, 346).



Abb. 8: Marie Heim-Vögtlin (1845-1916), die erste Schweizer Ärztin. (Bild Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich)

Schlussbemerkungen

Tempi passati! Die grobschlächtigen äusseren institutionellen Barrieren gegen die Frauenbildung sind mittlerweile in der westlichen Welt fast überall gefallen. Stolpersteine gibt es immer noch, aber sie sind heute subtiler und liegen einerseits in den Köpfen, andererseits auch in den unterschiedlichen äusseren Lebensbedingungen von Frauen und Männern. Immerhin hatte noch keine Generation von Mädchen so viele Wahlmöglichkeiten wie die heutige!

Literatur

Alic Margaret, Hypatias Töchter. Der verleugnete Anteil der Frauen an der Naturwissenschaft, aus dem Englischen übers. von Rita Peterli. Unionsverlag, Zürich 1987.

Anderson Bonnie S. und *Zinsser* Judith P., Eine eigene Geschichte – Frauen in Europa. Bd. 1: Frühgeschichte bei 18. Jahrhundert. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a.M. 1995.

Berschin Walter (Hrsg.), Vitae Sanctae Wiboradae. Die ältesten Lebensbeschreibungen der heiligen Wiborada. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. 51, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1983.

Bless-Grabher Magdalen, Cassian von Imola. Die Legende eines Lehrers und Märtyrers und ihre Entwicklung von der Spätantike bis zur Neuzeit. Verlag Peter Lang AG, Bern 1978.

Dies., Die Lateinschule der Stadt Wil (St. Gallen) im Wandel der Zeit. In: *Variorum Munera Florum – Latinität als prägende Kraft mittelalterlicher Kultur*. Festschrift für Hans F. Haefele zu seinem sechzigsten Geburtstag, hrsg. von Adolf Reinle, Ludwig Schmutz und Peter Stotz. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1985.

Dies., Maria Sibylla Merian. Zum 350. Geburtstag der Naturforscherin und Künstlerin. In: Zeitschrift «Mirjam» 2/1997, Verlag Cavelti AG, Gossau, 42-43.

Dies., Marie Heim-Vögtlin, die erste Schweizer Ärztin. In: Zeitschrift «Mirjam» 3/1997, Verlag Cavelti AG, Gossau, 32-33.

Dies., Frauenliteratur – so alt wie die Schrift. In: Zeitschrift «Mirjam» 5/1997, Verlag Cavelti AG, Gossau, 18-21.

Dies., Der lange Marsch zum Wissen. Zur Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung. In: Zeitschrift «Mirjam» 1/1998, Verlag Cavelti AG, Gossau, 23-25.

Die Beurkundung des Personenstandes und das Verfahren der Eheschliessung nach neuem Recht – Weitere Reformschritte im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB¹

Stephan Staub

Summary

The revision in 1998 of the Swiss Civil Code on marriage and divorce also lead to simultaneous changes in the certification of civil status. The Civil Status Ordinance of August 18, 1999, takes these changes into account in its provisions of application. The revision abolished the proclamation process as a preparatory step towards marriage. In addition, prerequisites were created for the keeping of electronic registers. This revision is the penultimate portion of a vast total revision of the rights of individuals, families and children in the Swiss Civil Code. Starting with the revision of the adoption laws in 1972, the revision was continued in 1976 with that of the rights of children and again in 1978 with respect to legal custody as defined by civil code. The revision concerning the general rights within marriage including the legal status of property only became law after an intense emotional vote in 1988. The last portion, the total revision of the rights of guardianship, is still in the planning stage.

Résumé

La révision du code civil en ce qui concerne le mariage et le divorce, en 1998, conduit à des changements en matière de certification de l'état civil. L'ordonnance du 18 août 1999 tient compte de ce changement dans son décret d'application. Cette révision abolit les

¹ Ich danke Herrn M. Kühnis, Zivilstandsbeamter des Kreises Davos, für die kritische Durchsicht des Manuskripts und die Unterstützung bei der Sichtung des Materials für die Erstellung dieses Beitrages.

fiançailles comme préparation au mariage. Un guide électronique du registre devrait être créé. Cette révision propose une image totalement nouvelle du code civil en ce qui concerne les personnes, les familles et le droit des enfants. La première révision a touché le droit de l'adoption en 1972, suivie en 1976 par le droit des enfants et, en 1978, par la privation de liberté dans le code civil. La révision des effets du mariage sur le droit de la propriété, de 1984, a conduit à une lutte en 1988 après un vote à haute charge émotionnelle. En dernière partie, la révision totale du droit tutélaire est programmée.

Zusammenfassung

Die Revision 1998 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über Eheschliessung und Ehescheidung führte gleichzeitig auch zu Änderungen in der Beurkundung des Personenstandes. Die Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 18. August 1999 berücksichtigt diese Änderungen in ihren Ausführungsbestimmungen. Mit dieser Revision wurde das Verkündverfahren als Vorbereitung zur Eheschliessung abgeschafft. Des weiteren wurden Voraussetzungen für die elektronische Führung der Register geschaffen. Diese Revision bildet den vorletzten Teil einer grossangelegten Gesamterneuerung des Personen-, Familien- und Kindesrechts im ZGB. Begonnen hat dies mit der Revision des Adoptionsrechts von 1972, wurde fortgesetzt mit jener des Kindsrechts von 1976 und der Regelung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung im ZGB im Jahre 1978. Die Revision der Wirkungen der Ehe im allgemeinen und im ehelichen Güterrecht aus dem Jahre 1984 konnte erst nach emotionsgeladenem Abstimmungskampf im Jahre 1988 in Kraft gesetzt werden. Als letzter Teil ist noch die Totalrevision des Vormundschaftsrechts geplant.

1. Einleitung

Mit der Zivilstandsverordnung vom 18. August 1999² wurden die formellen Konsequenzen bezüglich der Registerführung aufgrund der Revision der entsprechenden Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 26. Juni 1998 vorgenommen. Neben den vorgesehenen Änderungen in der Registerführung in technischer Hinsicht, den Wechsel vom Papierregister zum elektronischen Registerwesen, wie es im Grundbuchwesen³ bereits früher eingeführt worden war, wird auch eine Professionalisierung der Zivilstandsämter vorgesehen. Der einzelne Zivilstandsbeamte soll mindestens einen Beschäftigungsumfang von 40 % haben, um Erfahrung und Praxis zu verbessern.

Die geplanten Veränderungen in der Registerführung aufgrund der Einführung der EDV bilden nicht Gegenstand dieses Artikels. Dazu sei auf den speziell zu diesem Thema in diesem Jahrbuch enthaltenen Artikel (s. Beitrag Reinhard) zum Projekt "Infostar" verwiesen.

2. Zielsetzungen des Beitrages

Mit dem vorliegenden Aufsatz soll der Versuch unternommen werden, die Revision des Abschnittes "Die Beurkundung des Personenstandes" und der daraus folgenden Erneuerung der Zivilstandsverordnung in den Gesamtzusammenhang der einleitend bereits erwähnten Reformvorhaben zum ZGB zu stellen. Dabei wird ein Hauptaugenmerk auf die Sichtweise und die Folgen für die Genealogie gelegt. Die Revision des ZGB vom 26. Juni 1998 bildet den vorletzten Teil eines ganzen Paketes von Revisionen, die in ihrer Gesamtheit zu einer umfassenden Gesamterneuerung des Familienrechtes im ZGB führen. (Vgl. Schnyder 1999)

Nicht behandelt werden in diesem Artikel die Änderungen, welche unter den Abschnitten "Die Eheungültigkeit" und "Die Ehe-

² Teilrevision der Zivilstandsverordnung vom 18. August 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (SR 211.112.1; ZStV; AS 1999 3028 ff.).

³ Art. 949a ZGB, eingefügt durch die Revision vom 4. Oktober 1991; die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind in der eidg. Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) enthalten, insbesondere Art. 111–111 p.

scheidung" (vgl. Art. 104-110/111-149 ZGB) vorgenommen werden. Die Behandlung dieser Bestimmungen würde nicht nur den Rahmen eines solchen Beitrages sprengen, sondern gehört wohl auch nicht zu den primären Interessengebieten einer Familienforscherin oder eines Familienforschers.

3. Gesamtschau der Familienrechtsrevisionen

Begonnen hat die vorstehend erwähnte Erneuerungsarbeit im Familienrecht mit der Revision des Adoptionsrechts vom 30. Juni 1972. Die damals eingeführte neurechtliche Adoption ist eine sog. Volladoption. Das bisherige Kindesverhältnis erlischt und wird durch das Adoptionsverhältnis ersetzt. Ein solch radikaler Schnitt erschwert die Suche der Blutsverwandten für den Stammbaumforscher zweifelsohne.

Als nächster Schritt folgte die Revision des Kindsrechts vom 25. Juni 1976, welche den Stichentscheid des Vaters abschaffte, die Stellung der unverheirateten Mutter verbesserte und die Unterhaltspflicht weitgehend kodifizierte.

Die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung im ZGB wurden mit Erlassdatum vom 6. Oktober 1978 eingefügt. Die bisher kantonal geregelte administrative Versorgung wurde vom Bund grundrechtskonform festgelegt und dem Betroffenen der Rechtsschutz ermöglicht.

Die Revision über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und das eheliche Güterrecht vom 5. Oktober 1984 trat erst nach einer engagiert geführten Referendumsabstimmung am 1. Januar 1988 in Kraft. Diese Revision stand ganz im Zeichen der Gleichberechtigung und Partnerschaft, was vor allem auch in der erbrechtlichen Besserstellung des überlebenden Ehegatten seinen Ausdruck fand und der Ehefrau die Möglichkeit gab, ihren angestammten Namen zu behalten.

Als letzter Teil ist die Revision des Vormundschaftsrechts, insbesondere des Erwachsenvormundschaftsrechts, geplant. Dieses Vorhaben befindet sich erst im Expertenstadium.

4. Die Revision des Personenstandsrechts vom 26. Juni 1998

4.1 Allgemeines (vgl. Schnyder 1999, 15 ff.)

Die Revision umfasst Änderungen in vier Hauptbereichen, nämlich bei der Beurkundung des Personenstandes, der Eheschliessung, der Ehescheidung und Ehetrennung sowie einige Änderungen im Kindesrecht. Die Änderungen bei der Beurkundung des Personenstandes, welche auch zur Revision der Zivilstandsverordnung geführt haben, werden nachfolgend im Detail behandelt.

4.2 Die Beurkundung des Personenstandes

Die Änderung dieser Bestimmungen gehörte zu den Hauptzielen der Revision, die mit der Teilrevision zum ZGB vom 26. Juni 1998 ihren Abschluss fand: *"Einmal sollen die Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes neu gefasst und im Interesse der Zuverlässigkeit der Personenstandsregister die Professionalisierung im Zivilstandswesen gefördert werden."* (Botschaft 1995, 5)

Auch das revidierte ZGB bekennt sich zur Registerführung über den Personenstand, wobei das Gesetz die Art und Zahl der möglichen Register nicht regelt. Anpassungen können darum in Berücksichtigung geänderter Verhältnisse auf Verordnungsstufe gemacht werden. Zur Zeit werden folgende Register geführt: die Einzelregister (nämlich das Geburts-, Todes-, Anerkennungs- und Eheregister) sowie das Familienregister (Art. 27 Abs. 1 ZStV). Daran hat auch die neue ZStV nichts geändert.

Anders als das bisherige Recht wird im neuen Art. 39 Abs. 2 ZGB ein Überblick über die zu beurkundenden Angaben des Personenstandes geboten. (Vgl. Schnyder 1999, 18) Aus der gesetzlichen Aufzählung all dessen, was insbesondere zum Personenstand gehört, ist die Lebensnähe dieses Rechtsgebietes unschwer zu erkennen: Das Gesetz zählt - ohne abschliessend zu sein - als wichtigste Elemente auf: die eine Person unmittelbar betreffenden Zivilstandstatsachen wie Geburt, Heirat und Tod; die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie Mündigkeit, Abstammung und Ehe; die Namen; die Kantons- und Gemeindebürgerrechte sowie die Staatsangehörigkeit.

Für die Führung der einzelnen Register ist natürlich von entscheidender, geradezu lebenswichtiger Bedeutung, dass das jeweils zuständige Zivilstandsamt die für den Personenstand relevanten Geschehnisse unter Einschluss aller Änderungen im Personenstand erfährt. Dies geschieht mit privaten Anzeigen und amtlichen Mitteilungen. Darum sieht der neue Art. 40 ZGB eine Meldepflicht für Behörden und Private vor. Der Bundesrat kann in der Verordnung regeln, wen diese Meldepflicht trifft, und er kann auch Bussen für Versäumnisse dieser Pflicht vorsehen.

Die entsprechenden Bestimmungen wurden in die Zivilstandsverordnung aufgenommen, so die Anzeigepflichten bei Geburt und Tod in Art. 61 und 76f. ZStV sowie im Abschnitt über die Mitteilungen, die Art. 120ff., insbesondere Art. 130ff. ZStV. Diese Bestimmungen wurden durch die Revision 1998 eigentlich nicht tangiert.

Eine effektive Neuerung stellt der neue Art. 41 ZGB dar, welcher den Nachweis nicht streitiger Angaben regelt. Angaben über den Personenstand sind in der Regel mittels Urkunden zu belegen. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann nun in Fällen, wo es eigentlich solcher Urkunden bedürfte, die Bewilligung erteilen, dass der Nachweis durch eine Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten erfolgen kann. Diese Ausnahmeregelung darf nur nach umfassender Würdigung des Einzelfalls gestattet werden. Zudem müssen zwei Voraussetzungen zwingend erfüllt sein: Die Angaben dürfen einerseits nicht streitig sein; andererseits muss es nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar sein, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen. Da hier weder Erfahrungen noch (höchstrichterliche) Urteile vorliegen, werden die in erster Instanz zuständigen Aufsichtsbehörden solche Bewilligungen aller Voraussicht nach nur mit grösster Zurückhaltung erteilen.

Auch wenn noch so genau gearbeitet wird, Fehler können passieren. Dazu sieht das Gesetz die sog. Bereinigung vor (Art. 42 ZGB). In der Regel ist hierzu ein Gericht zuständig, da die Eintragung streitiger oder die Berichtigung oder Löschung von Angaben (z.B. Verschollenerklärung mit Erbfolgen) für die betroffene Person und auch deren Angehörige von grosser Bedeutung sein können. Für die Bereinigung von Fehlern, die auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum beruhen, haben die Zivilstandsbehörden von

Amtes wegen die Pflicht, solche Korrekturen vorzunehmen (Art. 43 ZGB i.V.m. Art. 50 Abs. 2 ZStV).

Haftbar für allfällige Fehler ist weiterhin der Kanton, der unter bestimmten Voraussetzungen auf die fehlbaren Personen zurückgreifen und gegen diese auch Disziplinar massnahmen verfügen kann (Art. 46 und 47 ZGB).

4.3 Die Eheschliessung

4.31 Allgemeines und das Verlöbnis

Diese Bestimmungen wurden total revidiert. Die bisherigen Art. 90-136 ZGB wurden durch die neuen Art. 90-110 ZGB ersetzt. Der erste Abschnitt, das Verlöbnis, blieb im ZGB geregelt, obwohl im Vernehmlassungsverfahren auch begründete Stimmen laut geworden waren, dies vollständig aus dem Gesetz zu streichen. Es wurden zwar einzelne Artikel geändert oder gekürzt, materiell hat sich aber gegenüber der bisherigen Regelung nichts Wesentliches geändert, so dass auf weitere Ausführungen zum Verlöbnis verzichtet werden kann.

4.32 Die Ehevoraussetzungen

Die Ehefähigkeit ist neu in einem einzigen Art. 94 geregelt. Seit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre deckt sich das Ehefähigkeitsalter damit. Weiter verlangt das ZGB noch die Urteilsfähigkeit. Zudem dürfen keine Ehehindernisse vorliegen, welche entweder Verwandtschaft und Stiefkindverhältnis oder eine frühere Ehe sein können. Die Revision hat in beiden Fällen Änderungen gebracht.

Bezüglich Verwandtschaft und Stiefkindverhältnis bestimmt Art. 95 ZGB, dass die Eheschliessung zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern unabhängig von der Entstehung des Kindesverhältnisses verboten ist. Die Ehe zwischen Onkel und Nichte, Neffe und Tante ist dagegen nun zulässig. Aufgegeben wurde aber auch die Möglichkeit der kantonalen Regierung, die Ehe zwischen Adoptivverwandten in der Seitenlinie aus schwerwiegenden Gründen zu gestatten. Das Ehehindernis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern bleibt auch dann bestehen, wenn die Ehe, die das Stiefkindverhältnis begründet hat,

aufgelöst oder für ungültig erklärt wird. Schwiegereltern und Schwiegerkinder dürfen nun aber heiraten.

Selbstverständlich stellt eine frühere Ehe noch immer ein Ehehindernis dar. Wer eine neue Ehe eingehen will, muss den Nachweis erbringen, dass die frühere Ehe für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist (Art. 96 ZGB). Die bisherigen Wartefristen für Frauen und Geschiedene sind aber weggefallen.

4.33 Die Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung

Das bisherige Verkündverfahren ist durch ein Vorbereitungsverfahren ersetzt worden. Weiterhin beibehalten wurde die Regelung, dass die erfolgte Ziviltrauung zwingende Voraussetzung einer allfälligen nachfolgenden religiösen Trauung ist (Art. 97 Abs. 3 ZGB).

Das eigentliche Vorbereitungsverfahren ist im ZGB in den drei Artikeln 98-100 eher knapp geregelt. Die revidierte ZStV ist mit 10 Artikeln (148-157) etwas ausführlicher. Das ganze Verfahren beginnt mit einem Gesuch der Verlobten beim Zivilstandsamt des Wohnortes der Braut oder des Bräutigams. Die Brautleute müssen persönlich erscheinen und drei Bedingungen erfüllen: Sie haben mittels Urkunden ihre Personalien zu belegen (Art. 151 ZStV); sie haben beim Zivilstandsamt persönlich zu erklären, dass sie die Ehevoraussetzungen erfüllen und keine Ehehindernisse vorliegen (Art. 152 ZStV); sie legen die nötigen Zustimmungen vor, z.B. als Entmündigte (Art. 94 ZGB; ev. fordert das anwendbare ausländische Recht bei Trauungen zwischen Brautleuten unterschiedlicher Nationalitäten weitere Zustimmungen). Die Zivilstandsämter sind verpflichtet, die Brautleute zu informieren und zu unterstützen; den Brautleuten obliegt eine Mitwirkungspflicht (Art. 150 ZStV).

Im Gegensatz zum bisherigen Verkündverfahren sind Durchführung und Abschluss des Vorbereitungsverfahrens einfachst geregelt (vgl. Art. 99 ZGB). Das zuständige Zivilstandsamt prüft, ob das Gesuch ordnungsgemäss eingereicht ist, die Identität der Verlobten feststeht und die Ehevoraussetzungen gegeben sind. Dabei stützt es sich in der Regel allein auf die Erklärungen der Brautleute und die Dokumente, die in der Regel nicht älter als sechs Monate sein sollen (Art. 151 Abs. 2 ZStV). Wenn alles seine Richtigkeit hat, teilt das Zivilstandsamt den Brautleuten den Abschluss des Vorbereitungsverfahrens sowie die gesetzlichen Fristen für die Trauung mit.

Erkennt das Zivilstandsamt dagegen, dass trotz weiterer Abklärungen begründete Zweifel am Vorliegen der Ehevoraussetzungen bestehen, verweigert es in einem formellen Entscheid die Trauung oder die Ausstellung einer Trauungsermächtigung. Dieser Entscheid kann bis vor Bundesgericht angefochten werden.

Wenn das Zivilstandsamt festgestellt hat, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, legt es den Termin der Trauung mit den Brautleuten fest oder stellt eine Trauungsermächtigung für eine Trauung in einem anderen Zivilstandsamt aus. Die Trauung kann gemäss neuem Recht frühestens 10 Tagen nach Mitteilung des Abschlusses des Vorbereitungsverfahrens und spätestens 3 Monate, früher 6 Monate, erfolgen. Angesichts der Tragweite einer Trauung erscheint eine solche Bedenkfrist mehr als angemessen.

Die Trauung muss weiterhin von einem Zivilstandsbeamten im Trauungsort, besondere Umstände ausgenommen, vorgenommen werden (Art. 101 und 102 ZGB). Wie bis anhin bestimmt das Gesetz in Art. 102 ZGB, dass die Trauung öffentlich ist und in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen erfolgt.

5. Ein Sonderproblem – Datenschutz und Einsichtsrecht

Diese Revision führte auch eine besondere, bisher nicht bekannte Bestimmung über den Datenschutz der Zivilstandsdaten (Botschaft 1995, 51 ff.) ein. Die neue Bestimmung in Art. 40 Abs. 3 ZGB sieht vor, dass der Bundesrat auf dem Gebiete der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen sorgt, über die Daten bearbeitet werden. Gemäss Botschaft (a.a.O., 51) drängte sich diese Bestimmung daher auf, weil die elektronische Datenverarbeitung für die Zivilstandsdaten eingeführt wird und das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, 19.6.1992) auf die Zivilstandsregister nicht anwendbar ist.

Aus grundsätzlicher Sicht ist die Aufnahme klarer Bestimmungen über den Datenschutz zu begrüßen. Mit der Einführung der EDV sind die Folgen bei einem Missbrauch in der Regel gravierender als bei einfachen Registerkarten. Zudem wurde die Bestimmung von Art. 29a ZStV, welche die Bekanntgabe von Personendaten für

Forschungszwecke regelt, bereits 1997⁴ in die Zivilstandsverordnung eingefügt und nicht erst mit der Revision vom 17. August 1999. Man kann somit sagen, Art. 40 Abs. 3 ZGB ist die nachträglich geschaffene Gesetzesgrundlage für Art. 29a ZStV.

Diese Bestimmung in der ZStV hält fest, dass sowohl für Forschungszwecke nicht personenbezogener Art als auch für solche personenbezogener Art, d.h. Genealogie, eine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde (vgl. Montini 1999, 145) nötig ist. Art. 29a Abs. 2 ZStV, welcher das Einsichtsrecht für Genealogische Forschungen regelt, gestattet die Bekanntgabe von Personendaten, sofern deren Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Die Voraussetzungen einer solchen Bewilligung werden nicht genauer umschrieben. Mit der Bewilligung sind auch die notwendigen Auflagen zum Datenschutz zu berücksichtigen.

Die Erteilung einer solchen Bewilligung liegt im Ermessen der Behörden. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 99 Ib 423) ist es sogar möglich, ein regelrechtes Recht zugunsten des Einzelnen aus einer „Kann-Bestimmung“ abzuleiten. Da es sich bei dieser Bewilligung um eine amtliche Verfügung handelt, hat sich ein solcher Entscheid auch an die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zu halten.

Dies sind insbesondere die Verhältnismässigkeit und die Rechtsgleichheit. Eine generelle Verweigerung jeglicher Einsichtnahme, insbesondere ohne Begründung, wäre nicht zulässig. Auch darf die zuständige Amtsstelle nicht willkürlich einzelne Gesuche bewilligen und andere ablehnen. Solche ablehnenden Verfügungen könnten wohl mit guter Aussicht auf Erfolg bei den zuständigen Rechtsmittelinstanzen angefochten werden. Der vorstehend zitierte Autor M. Montini (1999, 145) verweist ausdrücklich auf den Zusammenhang mit dem DSG, dessen Grundsätze indirekt auch auf das Zivilstandswesen anwendbar seien. Darum ist auch ein Seitenblick auf das Bundesgesetz über die Archivierung (nachfolgend BGA) vom 26. Juni 1998 sinnvoll, welches den Datenschutz für historische Dokumente bestimmt. Für Personendaten legt Art. 11 BGA eine verlängerte Schutzfrist von 50 Jahren fest, ausser die betroffene Person habe der Einsichtnahme zugestimmt. Die verlän-

⁴ Eingefügt durch Zif. I der Verordnung vom 13. August 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2006).

gerte Schutzfrist endet drei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Damit konnte eine Angleichung an die Bestimmungen des DSG erzielt werden. Dies war nötig, weil auch Archivieren als Datenbearbeitung (Art. 3 lit. e DSG) gilt, womit die Regeln des DSG grundsätzlich auch auf die Aufbewahrung von Personendaten im Schweizerischen Bundesarchiv und deren Weitergabe anwendbar sind.

Bei einer sinnvollen und analogen Anwendung dieser Bestimmungen, was eigentlich naheliegend ist, kommt man nicht um die Schlussfolgerung herum, dass die Absichten des Gesetzgebers hinter den Bestimmungen von Art. 40 Abs. ZGB und Art. 29a Abs. 2 ZStV nicht darin gelegen sein können, die Familienforschung unnötig zu behindern. Es soll nur ein tatsächlicher Datenschutz sichergestellt werden. Dies auch in Anlehnung an die Regelung im BGA, das der Forschung gestattet, Daten von Personen einzusehen, die mehr als 50 Jahre verstorben sind. Es kann ja kaum sein, dass im Archivierungsgesetz die Einsicht grundsätzlich gestattet wird und im Zivilstandswesen diese grundsätzlich nicht mehr zulässig sein soll. Zumal es auch zu bedenken gilt, dass in einem Archiv viel sensitivere Daten als in einem Zivilstandsregister vorhanden sein können; man denke nur an Strafverfahren oder Krankheitsgeschichten. Damit sollte einem ernsthaften Familienforscher die Einsichtnahme in die Zivilstandsregister in der Regel weiterhin bewilligt werden.

Zum Abschluss dieses Exkurses sei noch kurz die Frage der Veröffentlichung von Zivilstandsdaten erwähnt (vgl. Montini 1999, 145 f.): Art. 30b ZStV gestattet den Kantonen die einmalige Veröffentlichung von Geburten, Todesfällen und Eheschliessungen in der lokalen Presse. Das Bundesrecht toleriert aber in keinem Fall, parallel zu den von den Zivilstandsämtern angelegten Zivilstandsregistern weitere private Register zu führen oder kantonale Karteien mit Zivilstandsdaten zu errichten, um diese dann z.B. als CD-ROM der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

6. Schlussbemerkungen und Ausblick

Nach meiner Auffassung kann die Revision des ZGB vom 26. Juni 1998, insbesondere die dadurch nötig gewordene Änderung der

Zivilstandsverordnung, aus Sicht der Genealogie ziemlich neutral gewertet werden. Das Einsichtsrecht, welches im Gesetz grundsätzlich nicht eingeschränkt worden ist, führt sicher zur Zeit mancherorts für den Forscher zu einer unbefriedigenden Situation. Es dürfte sich aber nach meiner Auffassung im Laufe der Zeit wieder zugunsten der Familienforschung einpendeln.

Die Folgen der modernen Lebensweise und der damit einhergehenden Veränderungen in den Rechtsauffassungen werden die Familienforscher/innen zu weiteren Umstellungen veranlassen, weil Regeln umgestossen werden, an die man sich seit Jahrzehnten gewöhnt hatte. Bereits ist in den eidg. Räten eine Gesetzesvorlage in Behandlung, welche auf eine Motion von Nationalrätin S. Sandoz (Initiative Sandoz 1999) zurückgeht. Diese soll die freie Wahl des Familiennamens ermöglichen. Sollte dieser Vorstoss Rechtskraft erlangen, woran nicht zu zweifeln ist, wird die bisher in der Schweiz mehr oder weniger ausnahmslos geltende Regel, dass die Ehefrau den gleichen Namen wie der Ehemann trägt, wohl der Vergangenheit angehören. Damit dürfte auch der Suchaufwand für den Forscher steigen.

Aber das Recht darf sich neueren Entwicklungen nicht verschliessen. Und man braucht kein Prophet zu sein, dass in einigen Jahren auch das Schweizer Unikat des vererbten und unveränderlichen Bürgerrechts in Frage gestellt werden dürfte. Eine Angleichung an die ausländischen Systeme mit dem Geburtsort ist durchaus möglich. Es kann darum nur auf das Buch von Elisabeth Beck-Gernsheim *"Was kommt nach der Familie"* verwiesen werden, welches im Jahrbuch 1998 (S. 153f.) dieser Schriftenreihe rezensiert worden ist: Die monolithische, klar strukturierte Familie gab es nie, wird es nie geben. Das Recht als Ausdruck der gesellschaftlichen Auffassungen wird darauf reagieren und Änderungen vornehmen. Veränderungen sind neue Herausforderungen, die zu neuen Einsichten führen können.

Bibliographie

Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung) vom 15. November 1995, BBl 1996 I 1 ff.

Schnyder Bernhard, Die ZGB Revision 1998/2000 (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht), Zürich 1999

Montini Michel, Datenschutz im Zivilstandswesen: Erste Erfahrungen im Anschluss an die am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Revision der ZStV, in: Zeitschrift für Zivilstandswesen, Nr. 5, 1999, 67. Jg., S. 141-146

Initiative Sandoz, Künftiges Namensrecht in der Familie. In: Zeitschrift für Zivilstandswesen, Nr. 11, 1999, 67. Jg., S. 420-422

Rechtsquellen

BGA/Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (SR 152.1)

ZGB/Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 samt seitherigen Änderungen (SR 210)

ZStV/Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 samt seitherigen Änderungen (SR 211.112.1;)

GBV/Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 samt seitherigen Änderungen (SR 211.432.1)

DSG/Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 samt seitherigen Änderungen (SR 235.1)

Famille Jeanneret, communière du Locle et de Travers, bourgeoise de Valangin, branche de l'artiste-peintre Gustave Jeanneret

Pierre-Arnold Borel

Summary

The pen of Pierre-Arnold Borel sketches a portrait of a reputable artist from Neuchâtel, a land of artists. The painter Gustave Jeanneret lived at the turn of the 20th century. His ancestry can be traced to the Middle Ages; his present-day posterity includes distinguished actresses and actors on the stages in Lausanne and other French-speaking areas of Switzerland as well as in other areas of the country.

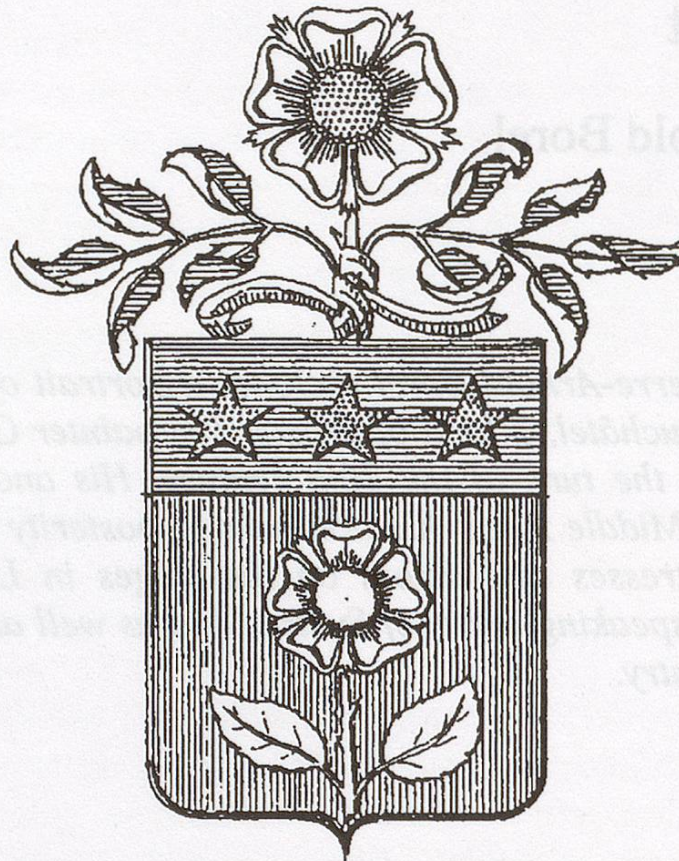
Résumé

Neuchâtel, pays d'artistes, propose, sous la plume de Pierre-Arnold Borel, le portrait d'un peintre réputé qui vécut au tournant du XX^e siècle. L'ascendance du peintre Gustave Jeanneret remonte au Moyen Age alors que sa descendance s'illustre aujourd'hui sur les planches des théâtres lausannois, romands et suisses.

Zusammenfassung

Neuenburg, ein Land der Künstler, legt uns aus der Feder von Pierre-Arnold Borel ein Porträt eines bekannten Künstlers vor, der um die Wende des 20. Jahrhunderts gelebt hat. Die Vorfahren des Malers Gustave Jeanneret lassen sich schon im Mittelalter nachweisen, währenddem sich seine Nachkommen heute auf den Theaterbühnen von Lausanne, der Romandie und der Schweiz auszeichnen.

Gustave Jeanneret
 artiste-peintre
 communier du Locle et de Travers



Dessin de Charles Leuba, 1982

I. **Gustave Jeanneret** naît à Môtiers dans le Val-de-Travers, le 6 avril 1847. Il ressent très tôt sa vocation de peintre. C'est de son oncle le peintre Georges Grisel qu'il reçoit, encore enfant, sa première boîte de couleurs à l'eau. Une fois l'école finie ses parents tentent de lui enseigner un métier craignant pour lui les incertitudes de la vie d'artiste; il ne reste que peu de temps à l'école cantonale de Zurich où il apprend la gravure sur papiers peints et part pour l'Alsace alors pays des papiers peints et des toiles peintes. L'aspect technique de son travail de décorateur l'ennuie; bientôt sa vocation le pousse à se rendre à Paris pour s'y livrer pleinement à sa passion la peinture. C'est là que se déroulent ses années d'apprentissage, pourtant difficiles.

En 1876, pour la première fois, un tableau de lui, représentant "Le Vauseyon" est accepté au Salon.

Après une période partagée entre Paris et la Suisse Gustave se marie et s'installe définitivement à Cressier, cela en 1888. Grâce à l'abondante production picturale que lui inspire le village de Cressier ainsi que sa région, son talent est désormais reconnu. Ses toiles de grande dimension représentant des vignes et des champs restituent admirablement le geste courbé du vigneron ou un faucheur très typé. Leurs outils ne sont pas oubliés, humbles, solides et parfaitement adaptés à l'homme.

Gustave Jeanneret décèdera à Cressier le 13 septembre 1927.¹

En 1888, Gustave a épousé Emma Wolfrath qui décèdera en 1951. Leurs enfants sont nés à Cressier; ils sont:

Baucis, elle est née en 1896 et décédée en 1983. Artiste-peintre, en 1920, à Neuchâtel, elle se marie avec Eric de Coulon 1888-1956, graphiste à Paris dans les années 1920; maître de l'affiche, artiste-peintre.

Blaise, 1897-1988; architecte et artiste-peintre. Vit à Cressier. En février 1985 le Musée d'Art et d'Histoire de Neuchâtel ouvre une rétrospective de ses œuvres.²

Sully, 1900-1993; libraire aux Editions Attinger à Paris. Marié il habite rue de la Tombe-Issoire; il a une fille.

Pierre, 1902-1936. Ecrivain; meurt jeune ce qui représente une perte pour la littérature neuchâteloise.³

Les petits-enfants d'Emma et de Gustave sont:

Daniel de Coulon né à Paris en 1927; dessinateur, graphiste, aquarelliste; vit dans la maison Jeanneret "Bellevue" de Cressier, maison appartenant à la famille de sa mère depuis le XVIII^e siècle.

Etienne Jeanneret fils de Blaise. Né en 1930 à Neuchâtel; journaliste.

Martine Jeanneret fille de Blaise; comédienne; épouse Lova Golovtchiner, comédien à la TSR et au théâtre Boulimie.

Véronique Jeanneret fille de Sully; née à Paris.

Son père, Sully, repose au cimetière de Cressier.

Arrière-petits-enfants de Gustave:

Laurent de Coulon, fils de Daniel vit à Cressier;

¹ Messenger boiteux, Neuchâtel, 1929, pp. 42-43.

² "Le Pays de Neuchâtel, collection du Centenaire de la République – Beaux-Arts" p. 90.

³ Ch. Guyot, Le Pays de Neuchâtel, Neuchâtel, 1948, p. 89. Messenger boiteux, Neuchâtel, 1938, pp. 57-59.

Isabelle, Philippe et Gabrielle Jeanneret, enfants d'Etienne;
Nicolas Golovtchiner, fils de Martine Jeanneret, artiste-peintre.

II. Louis-Auguste Jeanneret est fils de Jean-Henri.

1815-1891. Horloger à Môtiers. Auteur des "Souvenirs du séjour d'un horloger neuchâtelois en Chine" publiés en 1866. Il a épousé Henriette Oehl dont il eut

Gustave.

III. Jean-Henri Jeanneret est fils de Jean-Henry

Né à Travers le 8 mai 1782; courtier et marchand de dentelles du Val-de-Travers. Le 16 juillet 1813, le justicier du Locle lui établit une lettre d'origine lui permettant de se rendre à l'étranger pour vendre ses dentelles. A Travers, le 28 mars 1815, Jean-Henri épouse Rose-Euzébie Montandon, fille de feu François-Louis capitaine de Travers, et de Jeanne-Elise Perrinjaquet, aussi communière de Travers; malheureusement Rose-Euzébie décède en couches, à Travers, le 30 décembre 1815, à l'âge de 24 ans, pour la naissance de leur fils Louis-Auguste.

Veuf, Jean-Henri se remarie le 25 juillet 1818, au Locle, avec Julie-Elise Jeanneret fille du capitaine de milices Charles François communier de Travers, qui est lui-même fils de Jonas François ancien, et de Elise-Marguerite Blanc, la fille de Jean-Pierre, de Travers.

IV. Jean-Henry Jeanneret est fils de Jonas.

Il est baptisé à Travers le 21 novembre de l'an 1758, il sera capitaine de milices, justicier, régent d'"échole" à Travers de 1820 à 1829. Il réside à "Vers chez le Bois" où il est cité en 1775. Il est dit bourgeois de Valangin et communier du Locle et de Travers. C'est en cette dernière localité qu'il épouse, le 6 octobre 1781 Henriette Jeanrenaud fille de Jean-Jaques, de Travers. Leurs enfants sont:

Henriette-Elizabeth naît le 15 décembre 1784. Depuis l'année 1817 elle est régente d'une classe de fillettes à Travers. Son mari est un Grisel, aussi communier de Travers;

Frédéric-Aimé est né le 27 octobre 1793 mais meurt déjà le 28 septembre 1794;

Jean-Henri dont est issue la ligne directe.

V. Jonas Jeanneret est fils de François justicier.

Il est baptisé à Travers le 13 juin 1724. Il mourra dans la maison de famille "Vers chez le Bois" et sera enterré à Travers le 7 décembre 1789. Il avait pris sa Première Communion à Noël 1742. Il a été capitaine de milices. C'est aussi à Travers qu'il épouse, le 27 mars 1753, Susanne Marguerite Pellaton fille de David, enseigne, de et à Travers. Leurs enfants sont:

Jonas François qui est baptisé le 26 mai 1753. Il sera conseiller de commune; il mourra le 30 juin 1818. En 1791 il avait épousé Henriette, la fille de Moÿse Huguenin, du Locle;

Jean-Henry, dont est issue la ligne directe, a été baptisé en 1758, le 21 novembre;

Samuel est baptisé le 22 mai 1763; il meurt aux Ponts-de-Martel le 18 mai 1823. C'est aussi en ce village qu'en 1784, il a épousé Susanne-Charlotte Sandoz, fille de Jean-Louis.

VI. François Jeanneret est fils de Samuel, du Locle et de Travers.

Il a été baptisé le 21 avril 1683 à Travers et sera dit feu avant l'année 1753. Comme ses pères, il habite à "Vers chez le Bois"; il est justicier en l'honorable justice de la seigneurie de Travers et comunier du Locle et de Travers. C'est en cette paroisse qu'il épouse, le 7 novembre 1713 Susanne Marguerite Robert, la fille de Jonas, comunier du Locle et de Valangin.

Enfants connus:

Susanne Marguerite;

Daniel est baptisé le 14 octobre 1714

François-Louis baptisé le 1er octobre 1719; il meurt le 16 mars 1803;

Jonas, dont est issue la ligne directe, est baptisé le 13 juin 1724.

VII. Samuel Jeanneret dit maître Samuel Jeanneret. De 1679 à 1686 il est régent d'"échole" à Travers et habite "Vers chez le Bois." Il est dit feu avant 1701.

Samuel est fils de Balthazar régent d'"échole" à Travers.

Ses enfants sont:

Anne-Marguerite baptisée le 14 mars 1680 à Travers;

Jean baptisé le 27 août 1681;

François, dont est issue la ligne directe, baptisé le 21 avril 1683;

Samuel catéchumène à Noël 1704.

La maison de famille Jeanneret à Vers chez le Bois, hameau très abrité, a été habitée par plusieurs générations.

Située au-dessus du village de Travers, elle était entourée d'arbres fruitiers. Rousseau parle de ce lieu dans une lettre au maréchal de Luxembourg le 28 janvier 1763.

VIII. **Balthazar Jeanneret** est fils de David; communier du Locle, bourgeois de Valangin; il sera régent à Travers. Le 12 février 1646 il est appelé comme témoin au traité de mariage de Samuel Hory, ministre du Saint Évangile en la paroisse de Travers. Ayant désiré retourner au Locle, il s'offre à y occuper un poste vacant mais, le 9 août 1646, il est avisé de sa non-nomination. Le 23 février 1655 Balthazar reçoit sa lettre de réception en la communauté et seigneurie de Travers sous le règne d'Ulrich de Bonstetten seigneur de Travers; **dès lors, lui et ses descendants seront communi-ers du Locle et de Travers.**

Au temple de Travers, le 22 mars 1642, il se marie avec Susanne Pellaton, fille de Pierre, de Travers, qui est veuve, relicte de Jaques Montandon. Veuf, le 10 avril 1660, il se remarie avec Marguerite Bonzon, fille de feu Pierre.

IX. **David Jeanneret** est fils d'Othenin, communier du Locle. Le 29 mars 1620, par devant Jacob Perret Gentil notaire au Locle, David et Balthazar frères confirment leur partage de biens avec Othenin leur père. Pierre Jeanneret le vieux, leur oncle, ainsi que son fils Pierre sont témoins. David sera aussi l'advoyer des enfants mineurs de feu Balthazar son frère pour le maix du Bouclon. La femme de David, Blaisa Calame dit Rosset, est citée en 1652.

X. **Othenin Jeanneret** est fils de Jehan Grosjean Jehanneret, du Locle et de Valangin. Il est cité en 1567 et en 1595. Le 20 mai 1602 Othenin reconnaît ses biens, maix de terre et maison au Bouclon; ses enfants sont:

Jehanne se mariera avant 1606 avec Abraham Huguenin fils de Richard;

Guillauma épouse, avant 1601, Guillaume Perrelet fils de Jaques;

Balthazar, dit feu avant 1648, père de Balthazar;

David dont est issue la ligne directe;

Claude dit feu avant 1625; il était l'époux de Blaisa Brand(t).

XI. Jehan dit Grosjehan Jehanneret est fils de Petitjehan. Son "sobriquet" ira à la descendance de son fils Henry. "Gros", à cette époque, indiquait plutôt la force musculaire que la corpulence. Franc-habergeant et communier du Locle, le 30 septembre 1552, il reconnaît posséder des terres en la mairie du Locle au lieu-dit La Deucqua ainsi qu'à La Ronde Fontaine, terres consistant sa part d'héritage familial; le 5 décembre 1559, il obtient un droit de four en son hostau (maison), droit accordé par Jean Jaques de Bonstetten, lieutenant-général du comté de "Neufchastel".

Le nom de son épouse ne nous est pas connu. Leurs enfants sont:
Jehanna citée en 1572;

Blaisa épouse Henry Vuagneux, du Locle;

Othenin dont est issue la ligne directe;

Henry dont descend la branche des **Jeanneret-Grosjean**. Sa femme est Susanne Brenet.

Louysa;

Huguenotte épouse Bastian Duboz le fils de Blayset;

David cité en 1573;

Abraham cité en 1578.

XII. Jehan Jehanneret Yermin dit Petitjehan est fils de Jehan Yermin alias Jehanneret, franc-habergeant du seigneur de Valangin, au Locle. Son maix à La Ronde Fontaine (ce hameau porte actuellement le nom de "Les Jeannerets"). Le 28 juin 1508 a lieu sa reconnaissance de biens. Son épouse est inconnue. Leurs enfants connus sont:

Pierre le Vieux qui est cité le 30 septembre 1559;

Jehan dit Grosjehan dont est issue la ligne directe.

XIII. Jehan Yermin alias Jehanneret est fils d'Estevenin. En 1508, il reconnaît les biens fonciers accensés à feu son grand-père paternel par Jehan comte de Fribourg en Brisgau et de "Neufchastel" en Suisse. Son fils est:

Petit Jehan dont est issue la ligne directe.

XIV. **Yermin alias Jehanneret Estevenin** est fils de Jehanneret Yermin, du Locle. Laboureur, il paie, en 1488, le cens de 5 faulx de prels au fenage de la seigneurie de Travers, *qu'yl avoit acquis* pour le prix de 24 florins d'or. Estevenin est recensé parmi les 35 premiers Bourgeois externes de Valangin. Ses enfants sont:

Jehan Yermin dont est issue la ligne directe. Il peut jouir, user et *gaudir des franchises et libertez que jouissent les Bourgeois*.

Estevenin est décédé avant 1507. Il est le père de Jaques et d'Huguenin.

XV. **Jehanneret Yermin** descend de Jenenet. Il a eu plusieurs enfants mais seul

Estevenin est connu.

XVI. **Jenenet, dit aussi Janenet**, est fils de Hyermin. Franc-habergeant, il est cité en 1444 et en 1483 au Locle. Son fils est:

Jehanneret Yermin dont est issue la ligne directe.

XVII. **Yermin** est fils de Nn. Le père de Yermin, le 3 mai 1308, fait partie des gens du Locle auxquels Guillaume d'Arberg, seigneur de Valangin accorde de nouvelles franchises. Son fils est:

Jenenet dont est issue la ligne directe.

Bibliographie

Pierre-Arnold et Jacqueline Borel, "Les Jeanneret-Grosjean, du Locle, bourgeois de Valangin, livre de raison et chronique de famille, quartiers de Jean-Samuel, 1810-1853", 1982

Ch. Guyot, Le Pays de Neuchâtel, Neuchâtel, 1948

G. Ruedin, Gustave Jeanneret, Ed. Attinger, 1998

Le Pays de Neuchâtel, collection du Centaine de la République-Beaux-Art
Messager boiteux, Neuchâtel, 1929

Messager boiteux, Neuchâtel, 1938

Hommage à Gustave Jeanneret, Ed. Attinger, 1928

Le Pays de Neuchâtel 1848-1948, Beaux-Arts

"Gustave Jeanneret maître retrouvé" in L'Express, 7 septembre 1990

"Hommage à Gustave Jeanneret" in Catalogue du XXXIX^e salon du Dimanche à la maison Vallier de Cressier